

Landschaftsplan der Stadt Hagen

Textliche Darstellungen

Erarbeitet durch die untere Landschaftsbehörde (ULB) im
Umweltamt der Stadt Hagen
Mit Unterstützung der Abteilung Landschaftsplanung des
Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR)

Hagen, im Dezember 1994
Stand: 2010

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS

0. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN HAGEN

- 0.1 Ziele der Landschaftsplanung
- 0.2 Rechtliche Grundlagen
- 0.3 Lage und Größe des Plangebietes
- 0.4 Räumlicher Geltungsbereich
- 0.5 Kartographische Grundlagen
- 0.6 Vorbereitende Pläne und Arbeitskarten
- 0.7 Bestandteile des Landschaftsplanes
 - 0.7.I Entwicklungsziele für die Landschaft
(Entwicklungskarte und Textliche Darstellung der Entwicklungsziele)
 - 0.7.II Festsetzungen
(Festsetzungskarte und Textliche Festsetzungen)
- 0.8 Rechtliche Wirkungen
- 0.9 Aufstellungs- und Verfahrensablauf
- 0.10 Abkürzungen

I. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Erläuterungen)

1. Entwicklungsziel 1: ERHALTUNG

- 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.1.0 - Allgemeine Grundsätze für sämtliche Entwicklungsräume
 - Besondere Darstellungen für die einzelnen Entwicklungsräume

1.2 Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die verbindliche Bauleitplanung und Berücksichtigung der Landschaftsstruktur in den Bebauungsplänen

1.3 Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die verbindliche Bauleitplanung und Berücksichtigung der Landschaftsstruktur in den Bebauungsplänen

2. Entwicklungsziel 2: ANREICHERUNG

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

3. Entwicklungsziel 3: WIEDERHERSTELLUNG

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

II. FESTSETZUNGEN

(Textliche Festsetzungen und Erläuterungen)

1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

1.0 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

1.1 Naturschutzgebiete (NSG)

1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle NSG

1.1.2 Besondere Festsetzungen für einzelne NSG

1.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle LSG

1.2.2 Besondere Festsetzungen für einzelne LSG

1.3 Naturdenkmale (ND)

1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle ND

1.3.2 Besondere Festsetzungen für einzelne ND

1.3.2.1 Bäume

1.3.2.2 Geologische Objekte (Höhlen,
Findlinge, Dolinen usw.)

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle LB

1.4.2 Besondere Festsetzungen für einzelne LB

2. Zweckbestimmung für Brachflächen

2.1 Natürliche Entwicklung (E)

2.2 Pflege (Pf)

2.3 Bewirtschaftung (B)

2.4 Sondernutzung (S)

3. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

3.1 Bestimmung oder Ausschluß von Baumarten bei der Erstaufforstung und Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

3.2 Bestimmung oder Ausschluß von Baumarten bei der Wiederaufforstung und Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

4.1.1 Unbewirtschaftete Säume

4.1.2 Stillgewässer

4.1.3 Fließgewässer

4.2 Anpflanzung und Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

4.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden

4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten

4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

III. VERFAHRENS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

0.

**ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM LAND-
SCHAFTSPLAN HAGEN**

0. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN HAGEN

0.1 Ziele der Landschaftsplanung

Vorsorgender Umweltschutz und die Bewältigung von Umweltschäden sind inzwischen als vorrangige Aufgaben unserer Zeit weitgehend erkannt und anerkannt. Es wächst die Erkenntnis, daß sauberes Wasser, reine Luft, gesundes Klima, fruchtbarer Boden und intakte Landschaft keine Selbstverständlichkeiten mehr sind und daß auch der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihren Lebensräumen erhebliche Gefahren drohen, die zunehmender Aufmerksamkeit und wachsender Anstrengungen jedes einzelnen und auch der öffentlichen Hand bedürfen.

Vorsorgender Umweltschutz muß ökologisch ausgerichtet sein. Natur- und Landschaftsschutz stehen dabei im Zentrum des ökologisch orientierten Umweltschutzes. Stärker als bisher sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbereichen zu beachten und die auf die einzelnen Umweltmedien (Wasser, Boden und Luft) bezogenen Maßnahmen zu verknüpfen. Der Schutz von Luft, Boden und Wasser erhält erst dann seine Bedeutung, wenn gleichzeitig die Landschaft so beschaffen ist, daß sie als Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch geeignet bleibt. Erst die intakte Landschaft als Träger der biologischen Vorgänge schafft die Grundlagen für alles Lebende und damit letztendlich auch für uns Menschen. Alle Leistungen, die wir von unserer Umwelt erwarten, sind langfristig nur durch eine unbeeinträchtigte Landschaft zu erbringen, insbesondere Trinkwasser, Nahrungsmittel, pflanzliche und tierische Rohstoffe und Erholungsmöglichkeiten.

Entsprechend anspruchsvolle Ziele enthält das Naturschutzrecht. So sind nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes von Nordrhein-Westfalen Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzungen für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Durch die geänderten Bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch aufgrund des enormen Siedlungs- und Freizeitdruckes auf die Landschaft, sind wirksame Maßnahmen erforderlich, um die hehren Ziele der Naturschutzgesetze Wirklichkeit werden zu lassen. Vor diesem Hintergrund hat der Landesgesetzgeber von

Nordrhein-Westfalen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten den Auftrag zur Landschaftsplanung gegeben.

Der Landschaftsplan ist gemäß Landschaftsgesetz das zentrale Instrument für den Schutz von Natur und Landschaft.

Er erstreckt sich flächendeckend auf die gesamte freie (unbebaute) Landschaft und legt die notwendigen Ziele und Maßnahmen fest. Ein Großteil der Landschaftsplaninhalte erlangt dabei unmittelbare Rechtswirkung für jedermann.

Mit dem Landschaftsplan nach nordrhein-westfälischem Recht ist daher den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Landschaftsplanung ein wirkungsvolles Instrument zum Schutz von Natur und Landschaft in die Hand gegeben. Den Kreisen und kreisfreien Städten kommt somit in Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu.

Daß die Umsetzung der Naturschutzziele wesentlich verstärkt werden muß, belegen die immer länger werdenden "Roten Listen" der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und die Zahlen über unverminderten Landschaftsverbrauch. Die Qualität dieses Landschaftsplanes wird maßgeblich darüber entscheiden, ob für den Raum Hagen eine Trendwende in der Artendezimierung und der Landschaftszerstörung erreicht werden kann. Im dicht besiedelten Hagener Stadtgebiet sind ganz besondere Anstrengungen erforderlich, um alle Nutzungen auf das Ziel des nachhaltigen Schutzes von Natur und Landschaft auszurichten. Eine Voraussetzung dazu ist, daß einzelne Nutzungsansprüche, die diese übergeordnete Zielsetzung mißachten oder nur unzureichend berücksichtigen, zurückstehen müssen. Natur ist kein freies Gut. Landschaft ist nicht vermehrbar. Dies muß bei allen zukünftigen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Erfolge beim Schutz von Natur und Landschaft sind also nur bei gegenseitiger Toleranz aller Interessengruppen, bei dem Willen zum Ausgleich und der Bereitschaft, eigene Interessen oder Gruppeninteressen den übergeordneten Ansprüchen des Gemeinwohls nachzuordnen, möglich.

0.2 Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) formuliert in § 1 Abs. 1 als unmittelbar geltendes Recht die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe Kap. 0.1).

Der § 6 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt als Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung, daß die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichenfalls in Landschaftsplänen näher darzustellen sind.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Landschaftsplanes in Nordrhein-Westfalen sind das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 740) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683) zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 6. November 1993 (GV. NW. S. 888).

Das Landschaftsgesetz gibt in § 1 Abs. 1 die Zielformulierung des Bundesnaturschutzgesetzes wieder und enthält in den §§ 16 - 28 Regelungen zur Aufstellung und zum Inhalt des Landschaftsplanes. In den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes sind Einzelheiten der Landschaftsplanung geregelt. Die Landschaftsplanung ist in Nordrhein-Westfalen Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte.

Der Landschaftsplan bildet gem. § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile im Außenbereich und ist gemäß § 16 Abs. 2 Satzung der Stadt Hagen.

Das Landschaftsgesetz verpflichtet in § 16 Abs. 2 zur Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden bei der Aufstellung des Landschaftsplanes. Es enthält in § 17 Regelungen zur Erarbeitung von Grundlagen und in den §§ 16 Abs. 4 und 18 bis 26 Vorschriften zu den Bestandteilen und zum Inhalt des Landschaftsplanes.

Ferner gelten nach § 27 Abs. 1 LG für die Aufstellung von Landschaftsplänen § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 sowie § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 des Bundesbaugesetzes (BBauG) entsprechend.

0.2.1 Rechtliche Grundlagen der 6. Landschaftsplanänderung

Mit Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW im Jahre 2000 wurde dieses um den Abschnitt VIa -Europäisches Netz „Natura 2000“ – erweitert.

Gemäß § 48 c LG NRW sind die gemeldeten und im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete zum Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes) nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 zu erklären. Diese als „Natura 2000“ gemeldeten Gebiete sind nach Erlass der Staatskanzlei NRW vom 27.04.2001 (AZ: IV.3-71.40.02.03) als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Rechtliche Grundlage für die 6. Änderung des Landschaftsplanes sind das Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 11093), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 186), und das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568/SGV 791), zuletzt geändert durch Gesetz v. 3.5.2005 (GV NRW S. 522) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes v. 25.9.2001.

0.3 Lage und Größe des Plangebietes

Die Stadt Hagen liegt am nördlichen Rand des bergisch-sauerländischen Gebirges. Der zentrale Teil Hagens befindet sich in einem Talbecken, das im Norden des Stadtgebietes vor der Ruhr mit Hengsteysee und Harkortsee begrenzt wird. Von hier aus erstreckt sich das Stadtgebiet auf die verschiedenen Täler südlich der Ruhr (insbesondere von Ennepe, Volme, Lenne, Nahmeral, Hasper Bach- und Selbecker Bachtal) sowie die umgebenden, überwiegend bewaldeten Höhen.

Verwaltungsmäßig liegt die Stadt Hagen im Nordwesten des Regierungsbezirks Arnsberg. Sie befindet sich im südöstlichen Verbandsgebiet des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.

Angrenzende Gemeinden und Kreise sind

- im Norden die Stadt Dortmund,
- im Nordosten die Stadt Schwerte des Kreises Unna,
- im Osten die Stadt Iserlohn und die Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle des Märkischen Kreises und
- im Süden, Westen und Nordwesten der Ennepe-Ruhr-Kreis mit den Städten Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Wetter und Herdecke.

Die Flächengröße des Hagener Stadtgebietes beträgt 160,34 qkm.

0.4 Räumlicher Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungs-

bereiches für Landschaftspläne bildet der § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz. Danach setzt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wie folgt zusammen:

- a. Aus allen Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne liegen.
- b. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wurden die bebauten Grundstücke im wesentlichen grundstücksgenau erfaßt, um den Grenzverlauf genau definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis von durchgeführten Ortsbegehungen aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird

jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen. Aus diesem Grunde wird in die Verfahrensakte zum Landschaftsplan als Hinweis folgende "Salvatorische Klausel" aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Baugesetzbuches fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären."

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen, z. B. Kläranlagen und Umspannanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 120 qkm, das sind rund 75 % des Hager Stadtgebietes.

0.5 Kartographische Grundlagen

Als Kartengrundlage für den Landschaftsplan dienen 81 Deutsche Grundkarten (DGK) im Maßstab 1 : 5.000, die auf 1 : 10.000 verkleinert und dann zu sechs Blättern (NW, NO, MW, MO, SW, SO) montiert wurden. Neben diesem Maßstab des amtlichen Landschaftsplanes ist für die Vervielfältigung eine nochmalige Verkleinerung im Maßstab von 1 : 15.000 gewählt worden, so daß ein Zusammendruck des gesamten Landschaftsplanes möglich wurde.

0.6 Vorbereitende Pläne und Arbeitskarten

Bei den vorbereitenden Plänen handelt es sich um

- den genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Hagen/Okttober 1984
- den Freiflächenplan Hagen/1982
- die Waldfunktionskarte NW für den Bereich der

Stadt Hagen von der Landesanstalt für Ökologie,
Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW/1977

- den forstbehördlichen und landwirtschaftlichen
Fachbeitrag Nr. 118 von der Landwirtschaftskammer
Westfalen-Lippe Höhere Forstbehörde/August 1978
Die forstlichen Festsetzungen sind im Jahre 1989
zwischen der unteren Forstbehörde und der unteren
Landschaftsbehörde konkretisiert worden.

Die erstellten Arbeitskarten - Grundlagen des Land-
schaftsplanes - sind nicht Bestandteil der Satzung und
nehmen nicht am Verfahren teil.

Bürger und Träger öffentlicher Belange können bei der
Stadt Hagen/untere Landschaftsbehörde Einsicht in
folgende Arbeitskarten und textliche Erläuterungen
nehmen:

Grundlagenkarte I a - Planerische Vorgaben und Vor-
haben (eine gesonderte Erar-
beitung war nicht erforderlich,
da es sich im wesentlichen um
Inhalte des genehmigten Flä-
chennutzungsplanes der Stadt
Hagen handelt)

Grundlagenkarte I b - Flächennutzung und Erholungs-
einrichtungen
Entwurf mit Text: März 1979

Grundlagenkarte II a - Planungsrelevante ökologisch
begründete Landschaftseinhei-
ten und prägende Landschafts-
teile (Analyse des Naturpoten-
tials) Entwurf mit Text:
Oktober 1977

Grundlagenkarte II b - Landschaftsbild und Land-
schaftszustand
(bedeutsame gliedernde und be-
lebende Landschaftselemente,
Landschaftsschäden und schutz-
würdige Gebiete)
Entwurf mit Text in Teilen:
Mai 1980
(Fortschreibung bis 1984)

Die Arbeitskarten Gk IIa und Gk IIb mit den zugehöri-
gen textlichen Erläuterungen geben u.a. die wesentli-
chen Inhalte des ökologischen Fachbeitrages zum Land-
schaftsplan wieder.

Durch Nachkartierungen in den Jahren 1988 und 1989 ist
die Datenbasis der wichtigsten schutzwürdigen Gebiete
aktualisiert worden.

0.7 Bestandteile des Landschaftsplanes

Satzungsbestandteile des Landschaftsplanes sind:

0.7.0 Allgemeine Erläuterungen zum Landschaftsplan Hagen

0.7 I Entwicklungsziele für die Landschaft

a) Entwicklungskarte in 6 Blättern

M 1 : 10.000, mit Verfahrensvermerken

b) Textliche Darstellungen sowie Erläuterungen

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Als Entwicklungsziele werden für das Stadtgebiet Hagen je nach Zustand der Landschaft formuliert:

1. die Erhaltung,
2. die Anreicherung und
3. die Wiederherstellung

der Landschaft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

0.7 II Festsetzungen

a) Festsetzungskarte in 6 Blättern

M 1 : 10.000, mit Verfahrensvermerken sowie Flurkarten im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 2.500 mit der genauen Abgrenzung der Naturschutzgebiete, der geschützten Landschaftsbestandteile und der eingetragenen Lage der Naturdenkmale

b) Textliche Festsetzungen sowie Erläuterungen

Der Landschaftsplan setzt im Festsetzungsteil die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale). Die Festsetzung bestimmt Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Ge- und Verbote.

Ferner werden Zweckbestimmungen für Brachflä-

chen festgesetzt. Diese sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder in bestimmter Weise zu nutzen oder zu pflegen.

Durch besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung wird Einfluß auf die Baumartenzusammensetzung und auf die Form der Endnutzung ausgeübt, mit dem Zweck, eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu erreichen.

Außerdem werden zur Verwirklichung der Entwicklungsziele zahlreiche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt, insbesondere die Anlage und Pflege von Gewässern, Anpflanzungen von Gehölzen und die Beseitigung von Landschaftsschäden.

0.8 Rechtliche Wirkung

Die Verbindlichkeiten der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes richten sich nach den §§ 33 bis 42 des Landschaftsgesetzes:

Die Entwicklungsziele für die Landschaft wenden sich nur an die Behörden. Sie sollen gem. § 33 Abs. 1 bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte bleiben hiervon unberührt. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten. Dagegen müssen z.B. bei einer Fördermittelvergabe, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung getroffen wird, sehr wohl die Entwicklungsziele beachtet werden.

Die Schutzausweisungen im Festsetzungsteil sind in ihren Beschränkungen (Verboten) unmittelbar verbindlich für jedermann. Die allgemeinen Beschränkungen folgen unmittelbar aus § 34 Abs. 1 bis 4, die speziellen aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Darüberhinaus werden in den Schutzgebieten eine Reihe von Geboten im Sinne von § 26 LG NW festgesetzt.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt gem. § 34 Abs. 5 der Stadt Hagen als untere Landschaftsbehörde.

Die Zweckbestimmungen für Brachflächen verbieten gem. § 34 Abs. 6 alle bestimmungswidrigen Nutzungen und sind insoweit unmittelbar verbindlich für die Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind gem. § 35 Abs. 1 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten und somit ebenfalls unmittelbar verbindlich für die Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigten.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind nach § 26 in der Regel von der Stadt Hagen selbst durchzuführen. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen, auf denen Entwicklungs-, Pflege- oder Erschließungsmaßnahmen festgesetzt sind, so sind sie gemäß § 37 zur Durchführung dieser Maßnahmen unmittelbar verpflichtet. Ansonsten kann die untere Landschaftsbehörde die Grundstückseigentümer oder -besitzer im Rahmen des Zumutbaren gemäß § 38 zur Durchführung oder gem. § 39 zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichten. Derartige Verpflichtungen folgen jedoch nicht unmittelbar aus dem Landschaftsplan, sondern bedürfen eines ausführenden Bescheides der Stadt Hagen. Zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen kommen außerdem vertragliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken sowie deren Erwerb durch die Stadt Hagen oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts in Frage. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 40 entschädigungspflichtige besondere Duldungsverhältnisse begründet werden.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind nach § 47 des Landschaftsgesetzes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, deren Beschädigung oder Beseitigung verboten ist, soweit es sich nicht um Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsmäßige Nutzung der Anpflanzungen handelt.

In den Naturschutzgebieten und in einigen geschützten Landschaftsbestandteilen werden die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht in der Festsetzungskarte dargestellt, sondern aufgrund der Regelungsdichte in einem gesonderten Schutz-, Pflege und Entwicklungsplan.

0.9 Aufstellungs-, Änderungs- und Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Hagen hat am 16.07.1975 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplans für das Stadtgebiet Hagen aufgrund des seinerzeit gültigen Landschaftsgesetzes beschlossen und den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) mit der Planerarbeitung beauftragt.

In folgenden Arbeitsschritten wurde der Vorentwurf erarbeitet (der zuvor erarbeitete Grundlagenteil ist seit 1985 nicht mehr rechtsgültiger Bestandteil des Landschaftsplans):

- a) 1. KVR-Rohentwurf Entwicklungsziele: Mai 1979
- b) 2. KVR-Rohentwurf Entwicklungsziele mit Text:
Juni 1980

- c) 3. KVR-Rohentwurf Entwicklungsziele mit Text:
 (Anpassung an den genehmigten Flächennutzungsplan) und Abgabe des Entwicklungsteiles bei der Stadt Hagen: Nov. 1984
- a) 1. KVR-Rohentwurf Festsetzungen: Februar 1984
 b) 2. KVR-Rohentwurf Festsetzungen mit Text (Anpassung an den genehmigten Flächennutzungsplan) und Abgabe des Festsetzungsteiles bei der Stadt Hagen): Nov. 1984

Bedingt durch Personalengpässe bei der unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Hagen ruhte der Plan bis April 1986.

Für die Erarbeitung des abgegebenen Rohentwurfes von November 1984 durch den KVR war bei der ULB kein Ansprechpartner vorhanden; deshalb konnten erst anschließend verstärkt die örtlichen Gegebenheiten bzw. Konsequenzen aus den laufenden Vorgängen der ULB berücksichtigt werden.

In der Ruhezeit des LP sind außerdem viele Planungsvorhaben neu entstanden, verändert oder weggefallen.

Des Weiteren war eine Abstimmung des KVR-Entwurfes mit allen betroffenen Ämtern der Stadtverwaltung Hagen erforderlich.

Im April 1985 wurde das Landschaftsgesetz novelliert, wodurch auch die gesetzlichen Grundlagen für den Landschaftsplan verändert wurden. Die Systematik des Hage-ner Landschaftsplanes mußte entsprechend angepaßt und in den Text der Entwicklungsziele wesentliche Inhalte des Grundlagenteiles eingearbeitet werden. Ferner mußte, um nicht die Rechtsgültigkeit des Landschaftsplanes in Frage zu stellen, ein erneuter Aufstellungsbeschuß des Rates herbeigeführt und dieser ortsüblich bekanntgemacht werden (vergl. Ablaufschema Teil I).

Diese im April 1986 begonnene Überarbeitungs- und Abstimmungsphase dauerte bis Februar 1988. In diesem Zeitraum wurde ein Arbeitskreis Landschaftsplan gegründet, der aus Vertretern des Landschaftsbeirates bei der unteren Landschaftsbehörde, der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung in Recklinghausen, der unteren Forstbehörde in Gevelsberg, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet besteht und sich in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung mit inhaltlichen Fragen zum Landschaftsplan beschäftigt. Von März bis Juli 1988 fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplans statt. Hier konnten sich die Bürger mit den Inhalten des Landschaftsplanes vertraut machen, aber auch bereits Vorschläge vorbringen und Bedenken äußern. Anschließend

wurden die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf für den politischen Raum aufbereitet und unter Beteiligung des Arbeitskreises Landschaftsplan Beschlußempfehlungen erarbeitet. Am 21.09.1989 hat der Rat der Stadt Hagen einen abschließenden Beschluß über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf gefaßt und die Verwaltung mit der Erarbeitung des Entwurfes beauftragt. Die nun vorliegende Entwurfsfassung des Landschaftsplans Hagen hat zusätzlich zu der Einarbeitung der Anregungen und Bedenken nicht nur eine starke redaktionelle Überarbeitung erfahren, sondern es wurden bei der Ausgestaltung des Entwurfes auch die Erkenntnisse aus den zahlreich geführten Abstimmungsgesprächen mit vielen betroffenen Grundstückseigentümern und / oder Nutzungsberechtigten herangezogen.

Durch die Novellierung des Landschaftsgesetzes im April 1985 wurde das Landschaftsplanverfahren an die Vorschriften des Bundesbaugesetzes für die Bauleitplanung angepaßt. Das Bundesbaugesetz wurde zwar durch das Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dez. 1986 abgelöst. Für das Landschaftsplanverfahren gelten jedoch zunächst noch die entsprechenden Paragraphen des Bundesbaugesetzes weiter. Die Verfahrensschritte, die der nun vorliegende Entwurf bis zur Rechtskraft des Landschaftsplanes noch durchlaufen muß, werden durch das folgende Ablaufschema verdeutlicht (Teil II). Die erfolgte Überarbeitung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.9.1989 führte somit zum eigentlichen Planentwurf, der nun für die Dauer eines Monats offengelegt wird. In diesem Zeitraum hat jeder Bürger noch einmal Gelegenheit seine Anregungen und Bedenken zum Planwerk vorzubringen. Parallel dazu werden die Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen abgeben.

Sämtliche Eingaben müssen einer Prüfung unterzogen werden und falls erforderlich, ist das Ergebnis in den Entwurf einzuarbeiten. Dann wird der Landschaftsplan als Satzung vom Rat der Stadt Hagen beschlossen und dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt. Nachdem der Landschaftsplan durch Veröffentlichung rechtskräftig geworden ist, besteht Einsichtmöglichkeit für jedermann. Durch ortsübliche Bekanntmachungen wird auf die jeweiligen Verfahrensschritte hingewiesen.

Durch die Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2000 wurde das Verfahren bei Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplanes neu geregelt. Die Kopplung an das Bundesbaugesetz bzw. Baugesetzbuch ist entfallen. Die Verfahrensschritte sind in §§ 27 – 29 LG NRW abschließend geregelt. Wesentliche Unterschiede zum bisherigen Verfahrensablauf ergeben sich daraus aber nicht.

0.10 Abkürzungen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (in der Fassung vom 12. März 1987)

LG - Landschaftsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989)

BBauG - Bundesbaugesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986)

BauGB- Baugesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986)

LJG - Landesjagdgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978)

LFoG - Landesforstgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989)

ET - Entwicklungsteil

EK - Entwicklungskarte

FT - Festsetzungsteil

FK - Festsetzungskarte

LP - Landschaftsplan

FNP - Flächennutzungsplan

NSG (in der Karte N) - Naturschutzgebiet

LSG (in der Karte L) - Landschaftsschutzgebiet

ND - Naturdenkmal

LB - Geschützter Landschaftsbestandteil

LÖLF - Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (Sitz Recklinghausen)

I.

**ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE
LANDSCHAFT**
(Entwicklungsteil)

**TEXTLICHE DARSTELLUNG DER
ENTWICKLUNGSZIELE UND ERLÄUTERUNGEN**

1.

ENTWICKLUNGSZIEL 1: ERHALTUNG

1.1

ENTWICKLUNGSZIEL 1.1:

**ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN
LEBENSÄRUMEN ODER SONSTIGEN
NÄTURLICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN
REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN
LANDSCHAFT**

1. **Entwicklungsziel 1: ERHALTUNG**

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1 wird für vielfältig strukturierte Landschaften dargestellt, die mit naturnahen Lebensräumen für freilebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten, mit sonstigen natürlichen, das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet sind und/oder einen hohen Waldanteil aufweisen.

Das Entwicklungsziel wird im folgenden entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplanes in 3 Teilziele untergliedert und je nach Art der Landschaftserhaltung textlich unterschiedlich dargestellt und erläutert.

1.1 **Entwicklungsziel 1.1:**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten. Hierzu ist es auch erforderlich, sie zu verbessern oder zu entwickeln.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.1 bedeutet jedoch nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll.

Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt werden, insbesondere solche, die zu einer Verbesserung der Vernetzung von Biotopen oder zu einer Ausbildung eines Biotopverbundes führen.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach
 § 20 LG - Naturschutzgebiete,
 § 21 LG - Landschaftsschutzgebiete,
 § 22 LG - Naturdenkmale und
 § 23 LG - Geschützte Landschaftsbestandteile,

Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG getroffen.

Für einige Bereiche der Landschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung sind de-

taillierte Pläne zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Landschaft aufzustellen.

Mit dem Entwicklungsziel 1.1 werden auch Grundstücke belegt, die eine besondere Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (wie z. B. Flächen für die Wasserwirtschaft, für den Verkehr, für die Ver- und Entsorgung, Grünflächen etc.) erfüllen.

Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion der Grundstücke und deshalb gegebenenfalls notwendige, der Funktion dienende Änderungen. Jedoch ist die besondere Lage der Grundstücke zu berücksichtigen und deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Schutz- ausweisungen und Pflegemaßnahmen können festgesetzt werden, wobei die Funktion der Grundstücke gewährleistet bleiben muß.

Bei der Behandlung von klärschlammbelasteten Flächen ist das Entwicklungsziel zu beachten.

Erläuterungen:

Eine Übersicht über die klärschlammbelasteten und möglicherweise belasteten Flächen ist in der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzusehen.

1.1.0

**ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR SÄMTLICHE
ENTWICKLUNGSRÄUME UNTER 1.1**

1.1.0 Allgemeine Grundsätze für sämtliche Entwicklungsräume:

Erläuterungen:

Diese sind stets im Zusammenhang mit den speziellen Zielsetzungen für die jeweiligen Entwicklungsräume zu lesen.

- Erhaltung von Freiflächen,

Erläuterungen:

Einer Zersiedelung und anderen Eingriffen in die Landschaft ist entgegenzuwirken. Bereits eingetretene Entwicklungen sind, soweit möglich, wieder rückgängig zu machen. Dies gilt auch für ungenehmigt entstandene Kleingärten auf Grabelandflächen.

- Einbindung baulicher Anlagen in die Landschaft,

Erläuterungen:

Hierzu sind neu errichtete sowie ältere, unzureichend in die Landschaft eingebundene bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, z. B. durch Gehölzpflanzungen, landschaftsgerecht einzubinden.

- Erhaltung und Schutz geomorphologischer Besonderheiten wie Härtlingsrücken, Siepen, Trockentäler, Talränder- und Terrassenkanten, Umlaufberge etc.,

Erläuterungen:

Zum Beispiel Umlaufberg Kaisberg.

- Erhaltung vorhandener und Wiederherstellung verkippter Höhlen und Stollen,

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Arten aus Fauna und Flora,

Erläuterungen:

Unter Entwicklung wird auch die Neuanlage von Lebensräumen verstanden.

- Verbesserung der Wegeerschließung für die Erholung,

Erläuterungen:

Das vorhandene Wegenetz ist zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung entsprechend dem Bedarf und der landschaftlichen Eignung auszubauen bzw. zu erweitern. In besonders schutzwürdigen Gebieten ist eine Lenkung des Besucherverkehrs vorzu-

nehmen. Hiermit sind insbesondere die Naturschutzgebiete und die geschützten Landschaftsbestandteile gemeint, in denen gegebenenfalls ein Rückbau von Wegen bzw. die Aufhebung oder Umleitung von Wegen erforderlich ist.

- Freigabe und Erschließung der Uferbereiche,

Erläuterungen:

Dies sollte nur dann geschehen, wenn keine ökologischen Gründe oder öffentlichen Zweckbestimmungen entgegenstehen. Uferbereiche sind im allgemeinen von besonderer Empfindlichkeit (siehe:
 § 56 LG - Freigabe der Ufer,
 § 57 LG - Bauverbote an Gewässern und
 § 58 LG - Erschließung von Uferbereichen)

- Erhaltung und Entwicklung vorhandener bodenständiger Waldbestände,

- Schaffung artenreicher bodenständiger Mischwaldbestände mit Dauerbestockung,

Erläuterungen:

Dies ist zum Beispiel auf steilen Hanglagen erforderlich

- Erhöhung des Laubholzanteiles,

- Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Altholzbestände über die normale Umtriebszeit hinaus,

- Erhaltung gehölzfreier Flächen innerhalb zusammenhängender Waldgebiete,

Erläuterungen:

Die gehölzfreien Flächen (Lichtungen, Wiesentäler etc.) erhöhen die landschaftliche Vielfalt, haben eine besondere Bedeutung für die Erholung, sind Lebensräume für lichtliebende Pflanzen- und Tierarten und dienen als Wildäsungsflächen.

- Schaffung gehölzfreier bzw. stark aufgelichteter Flächen in großen und geschlossenen Waldbeständen unter Ausnutzung naturgegebener Möglichkeiten (z. B. Steinbrüche, Felsstandorte, Quellbereiche und Grenzstandorte),

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Waldränder,

Erläuterungen:

Dies macht neben der Pflege auch Gestaltungsmaßnahmen erforderlich. Anzustreben

ist ein ausreichend dimensionierter Waldmantel bestehend aus Sträuchern sowie ein vorgelagerter Saum bestehend aus hochwachsenden krautigen Pflanzen.

- Abstandshaltung von angrenzenden nicht landwirtschaftlichen Nutzungen zum Waldrand,

Erläuterungen:

Um nachteilige Auswirkungen auf den Waldrand zu vermeiden, sollten Hochbauten mindestens einen Abstand von 35 m zur Waldrandgrenze einhalten. Bei allen übrigen benachbarten Nutzungen ist ein Mindestabstand von 10 m erforderlich.

In der Regel ist es vertretbar, daß die landwirtschaftliche Nutzung bis zur Waldrandgrenze reicht.

- Verwendung bodenständiger Gehölze bei Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen sowie Gehölzanpflanzungen außerhalb des Waldes,

Erläuterungen:

Bodenständige Gehölze sind: einheimische und standortgerechte Gehölze im Sinne der potentiellen natürlichen Vegetation für Nordrhein-Westfalen nach Trautmann (1968).

- Erhaltung und Entwicklung bäuerlicher Obstwiesen gemäß einer traditionellen Bewirtschaftungsweise,

Erläuterungen:

Dazu gehören:

- das Nachpflanzen mit Hochstämmen traditioneller Obstbaumsorten,
- ein regelmäßiger, fachgerechter Gehölzschnitt und
- eine extensive Grünlandnutzung.

- Vermeidung weiterer und Verringerung vorhandener Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes,

Erläuterungen:

Diese Monokulturen sind aus ökologischen Gründen und zur Erhaltung eines vielfältigen Landschaftsbildes negativ zu beurteilen.

- Erhaltung der Bachläufe, Stillgewässer, Quellbereiche und sonstigen Feuchtgebiete im naturnahen bzw. natürlichen Zustand oder Rückführung in einen solchen,

Erläuterungen:

Die Erhaltung der Stillgewässer (Tümpel, Teiche, Weiher und Seen) macht insbesondere auch eine Pflege der Gewässer erforderlich. Dabei ist eine ausreichende Beson- nung sowie die Verhinderung von Nährstoff- anreicherungen sicherzustellen.

- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen,

- Vermeidung von Gewässerregulierungen und naturfernen Gewässerausbauten,

Erläuterungen:

Bei notwendigen Maßnahmen sind die wasser- rechtlichen Vorschriften (z.B. Wasserhaus- haltsgesetz, Landeswassergesetz und die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Un- terhaltung von Fließgewässern zu beachten. Naturferne Rückhaltebecken sind möglichst in naturnahe Becken umzubauen. Der Rückbau dient der Erhöhung der Selbstreinigungsk- raft des Wassers sowie der landschaftsge- rechten Einbindung.

Eine Neuanlage von Regenrückhaltebecken hat unter dem Gesichtspunkt einer naturna- hen Gestaltung zu erfolgen.

- Gewässerreinigung und Verbesserung der Wasserqua- lität,

Erläuterungen:

Für die Fließgewässer sollte zumindest die Wassergüteklasse II "mäßig belastet" er- reicht werden (gemäß Definition der Güte- klassen von Fließgewässern - Landesar- beitsgemeinschaft Wasser).

Die Zuläufe aus der Oberflächenentwässe- rung der Straßen sind unter den Aspekten der Gewässerverunreinigung und Erosions- wirkung zu untersuchen.

Die genehmigten Teichanlagen und sonstige Anlagen an Gewässern sind verstärkt zu kontrollieren, insbesondere bei Zuläufen aus Fließgewässern ist sicherzustellen, daß auch bei Niedrigwasser eine Mindest- wassermenge im Gewässer verbleibt.

- Erhaltung der natürlich "gewachsenen" Böden durch Vermeidung jeglicher Veränderungen (Verdichtung, Auftrag, Abtrag, Eingriffe in den Wasserhaushalt) und

- Offenhaltung vorhandener Wiesentäler und -hänge durch Grünlandnutzung oder -pflege.

BESONDERE DARSTELLUNGEN FÜR DIE EINZEL-
NEN ENTWICKLUNGSRÄUME UNTER 1.1

Besondere Darstellungen für die einzelnen Entwicklungsräume unter 1.1

Entwicklungsraum 1.1.1:

Ruhraue/Harkortsee/Hagener Wasserwerk/Hengsteysee

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Harkortsee und Hengsteysee mit der dazwischenliegenden Wassergewinnungsanlage sowie die im Westen und Osten angrenzenden, grünlandgenutzten Auenbereiche.

Im Entwicklungsraum, Teilbereich "Ruhraue Syburg, Lennhofsweide", ist die Errichtung einer Wassergewinnungsanlage der Hagener Wasserwerke vorgesehen. Im Falle der was-serechtlchen Genehmigung erlischt für diese Fläche das Entwicklungsziel 1.1.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um:

- das Südufer des Hengsteysees und der Ruhr mit üppiger Wasserpflanzenvegetation und Gebüschsäumen mit Trockenrasenflora,
- den Hengsteysee als Brut- und Nahrungsbiotop sowie Winterrastplatz für zahlreiche Wasservogelarten der Roten Liste und
- sumpfige Feuchtwiesen, Stillgewässer und Brachflächen östlich des Hengsteysees mit wertvollen Gehölzen sowie Amphibien-Wasservogel- und Pflanzenarten der Roten Liste.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Verbesserung der Wegebeziehung zwischen Hengsteysee und Harkortsee,

- Freigabe und Erschließung der Uferbereiche mit Ausnahme der Naturschutzgebiete und

Erläuterungen:

Vergleiche §§ 56-58 LG NW

- Anreicherung mit Stillgewässern.

Erläuterungen:

Dies gilt z.B. für den Bereich der Volmemündung.

Entwicklungsraum 1.1.2:

Kläranlage Vorhalle/Kaisberggaue

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die Kläranlage Vorhalle und die östlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen mit den am Rande befindlichen schutzwürdigen Kaisbergweihern.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um:

- die parkähnlichen Rasenflächen der Kläranlage mit wertvollen Althölzern und artenreicher Hochstaudenvegetation, die als wertvoller Nahrungsbiotop für Vogelarten der Roten Liste dienen und
- die Kaisbergweiher als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen-, Wasserinsekten- und Amphibienarten sowie als wertvoller Nahrungsbiotop für Vögel als Durchzügler und Wintergäste.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gewässerqualität,

Erläuterungen:

Die Verhinderung von Nährstoffeinträgen ist zur Erhaltung der mesotrophen bis eutrophen Kaisbergweiher erforderlich.

- Reduzierung der Erschließungsfunktion der vorhandenen Straßen und Wege auf das unbedingt erforderliche Maß,

Erläuterungen:

Dies läßt sich durch entsprechende verkehrsrechtliche Regelungen verwirklichen.

- Anreicherung mit Stillgewässern und

- Renaturierung von Gewässern.

Erläuterungen:

Hier soll insbesondere ein naturnaher Rückbau des Ruhrufers oberhalb des Viaduktes erfolgen.

Entwicklungsraum 1.1.3:

Kaisberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den schutzwürdigen Kaisberg mit seinen Waldbeständen.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um einen Umlaufberg der Ruhr (Prall- und Gleithang) mit wertvollem Mischwaldbestand sowie einen Tümpel als Laichgewässer für mehrere Amphibienarten.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Keine Kraftverkehrs-Erschließung zum geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunkt am Ostufer des Har Kortsees und

Erläuterungen:

Der Kraftverkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Dies ist durch eine entsprechende Verkehrsplanung zu verwirklichen. Lediglich der Verkehr zur Kläranlage sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sind zu gewährleisten. Langfristig ist die Kläranlage an das Erschließungssystem des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes anzubinden.

- Erhaltung von Natur und Landschaft für die extensive Erholung.

Erläuterungen:

Aus diesen Gründen ist nur der öffentliche Fuß- und Radverkehr zuzulassen. Unter extensiver Erholung wird die landschaftsgebundene Erholung wie z. B. Spaziergehen, Wandern, Radfahren und Naturbeobachtung verstanden.

Entwicklungsraum 1.1.4:

Werdringen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich Werdringen mit landwirtschaftlicher Nutzung, Baum- und Strauchbeständen, das Wasserschloß Werdringen sowie die benachbarten Gebäuden.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um das Wasserschloß Werdringen, das mit wertvollem Gehölzvorkommen zahlreichen Vogelarten der Roten Liste als Brutbiotop, Durchzugsgebiet und Winterquartier dient.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- **Erhaltung der historisch gewachsenen, bäuerlichen Landschaftsstruktur,**
- **Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände, Obstwiesen und Parkbäume und**
- **Erhaltung der Stillgewässer als Lebensraum für Amphibien.**

Erläuterungen:
Dies schließt z. B. die fischereiliche Nutzung der Gräfte aus.

Entwicklungsraum 1.1.5:

Uhlenbruch

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt das Gebiet östlich des Ortsteiles Bathey, mit Ackerland und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie den Rangierbahnhof Hengstey der Bundesbahn.
Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um das Feuchtgebiet Uhlenbruch mit wertvollen Hochwaldbeständen, ausgedehnten Naßzonen und Tümpeln (gut ausgebildete Röhrichtzonen) als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Amphibien- und Libellenarten sowie Vogelarten der Roten Liste (Durchzügler und Wintergäste).
Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- **Erhaltung von Natur und Landschaft für die extensive Erholung,**

Erläuterungen:
Unter extensiver Erholung wird die landschaftsgebundene Erholung wie z. B. Spazierengehen, Wandern und Naturbeobachtung verstanden.

- Verhinderung von Erosion auf den Ackerflächen und
- Schaffung und Erhaltung naturnaher Laubwaldbestände.

Erläuterungen:
Dies bedeutet z. B. die Umwandlung der vorhandenen Pappelforste.

Entwicklungsraum 1.1.6:

Böhfeld

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt einen als Ackerland genutzten, gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestatteten Bereich.
Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen.

Erläuterungen:
Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

Entwicklungsraum 1.1.7:

Hilgenland

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt einen Bereich mit Acker- und Grünlandnutzung, Baum- und Strauchbeständen auf Brachflächen und den Friedhof Boele.
Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Erhaltung der landschaftsprägenden Terrassenkanten.

Entwicklungsraum 1.1.8:

Haus Ruhreck

Erläuterungen: Der Entwicklungsraum umfaßt das Haus Ruhreck mit den umliegenden Waldflächen sowie einen Abschnitt des Malmkebachtales.

- Erhaltung der lockeren Gehölzstruktur,

Erläuterungen:
Dies gilt insbesondere für den Bereich am Malmkebach.

- Erhaltung der Kopfweiden,

Erläuterungen:
Hierzu ist ein Kopfbaumschnitt erforderlich.

- Erhaltung der bachbegleitenden Wiese.

Erläuterungen:
Hierzu ist regelmäßig eine Mahd erforderlich.

Entwicklungsraum 1.1.9:

Lenneaeue

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt den Auenbereich der Lenne, der überwiegend als Grünland genutzt wird.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um:

- die Lenne und Altwasserrinnen mit Feuchtwiesen und reicher Flußufervegetation, bestehend aus einzelnen Althölzern, Schilfbeständen und Auenwaldresten als Brutrevier für Vogelarten der Roten Liste sowie im Winter für Durchzügler und Gäste (bedeutendstes Gebiet im Hager Raum)

und

- den Bereich an der Lenne nördlich Zimmerberg mit wertvollem Ufergehölz.

- Erhaltung der Reste der ursprünglichen Flußlandschaft,

- naturnahe Landschaftsentwicklung im Bereich der verlegten Lenne,

Erläuterungen:

Durch die erfolgte Verlegung der Lenne und der damit verbundenen Eingriffe in das Landschaftsgefüge sind für diesen Bereich Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig. Dazu gehört auch die Anpflanzung von Ufergehölzen.

Unterhaltungsmaßnahmen sollen nur im unbedingt notwendigen Maß durchgeführt werden.

- Schaffung von Schwerpunkten für die Erholungsnutzung und

- Verbesserung der Gewässerqualität.

Erläuterungen:

Insbesondere der Barmbach ist durch Ausfällungen aus den Sickerwässern der Depo- nie an der Hohenlimburger Straße belastet.

Entwicklungsraum 1.1.10:

Lennesteilhang Garenfeld

Erläuterungen

Der Entwicklungsraum umfaßt den mit Wald bestandenen Steilhang südlich der Ruhrtal- straße und östlich der Verbandsstraße (L 674).

Im Entwicklungsraum sind ökologisch beson- ders wertvolle Bereiche vorhanden. Es han- delt sich insbesondere um ein geschlosse- nes Hangwaldgebiet mit tief eingeschnitte- nen Kerbtälern, wertvollen Waldbeständen (u. a. Schluchtwald), Quellmulden, Tümpeln und Weihern. Die Kleingewässer sind Le- bensraum für zahlreiche gefährdete Amphi- bienarten und Wasserinsekten. Es kommen mehrere Waldvogelarten der Roten Liste vor.

- Erhaltung einer Dauerbestockung der Waldhänge im erosionsgefährdeten Bereich und

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Gewässer.

Erläuterungen:

Hier ist insbesondere die Optimierung des Lenne-Altwassers im Bereich des Parkplat- zes der Verbandsstraße (L 674) erforder- lich.

Entwicklungsraum 1.1.11:

Osterholz/Lichtenböcken/Berchum

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Bereiche, die als Acker- und Grünland genutzt werden und mit Baum-, Strauch- und kleineren Laubwaldbeständen durchsetzt sind. Der östliche Bereich wird als Golfplatz genutzt.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um wertvolle Gehölzbestände und Kleingewässer im walddnahen Bereich, die Lebensraum für gefährdete Amphibienarten sind.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Renaturierung verrohrter Bäche und

Erläuterungen:

Es handelt sich um Bäche, die durch die Verfüllung der Siepen beseitigt wurden.

- Erhaltung der landschaftsprägenden Terrassenkanten.

Entwicklungsraum 1.1.12:

Berchumer Heide

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die Berchumer Heide, einen größtenteils forstwirtschaftlich genutzten Bereich.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um:

- wertvolle, farnreiche Waldbestände mit Schluchtwald und Auenwaldresten, Quellbächen und mehreren Kleingewässern, die Kleingewässer sind Laichbiotope für gefährdete Amphibienarten, und
- Teile der naturnahen Bachlandschaft des oberen Wannebachtals mit Quellsiepen

und bachbegleitendem Auenwaldsaum, der aufgrund zum Teil sehr alter Gehölzbestände potentiell wertvoll für Höhlenbrüter ist.

- Erhöhung des Laubholzanteils.

Erläuterungen:

Dies gilt insbesondere im Bereich der feuchten Senken, der Siepen und Quellen.

Entwicklungsraum 1.1.13:

Wannebachtal/Jungfernwiese

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den östlichen Auenbereich der Lenne, nördlich des Ortsteiles Reh sowie den Talbereich des Wannebaches.

Der Entwicklungsraum wird als Acker- und Grünland genutzt, auf denen einzelne Baum- und Strauchbestände vorkommen. Teilbereiche werden als Golfplatz genutzt.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um:

- die naturnahe Bachlandschaft des oberen Wannebachtals mit Teichen und Quellsiepen und bachbegleitendem Auenwald, der aufgrund z. T. sehr alter Gehölzbestände potentiell wertvoll für Höhlenbrüter ist, und
- den mittleren und unteren Talabschnitt des Wannebaches mit Feuchtwiesen und Brachlandbereichen sowie Hochstaudenfluren im Uferbereich mit hoher Siedlungsdichte an Brutvögeln der Roten Liste und als Lebensraum zahlreicher Durchzügler und Wintergäste.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:

Dies bezieht sich auf den Bereich der "Jungfernwiese". Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der feuchten Wiesen und Brachen,

- Wiederherstellung der ehemals feuchten Wiesen und Brachen,

Erläuterungen:
Anfang der 80er Jahre sind viele Flächen drainiert worden.

- Anreicherung mit Stillgewässern und

Erläuterungen:
Hierfür eignen sich besonders die grundwassernahen Standorte.

- Renaturierung von Fließgewässern.

Erläuterungen:
Dies ist an mehreren Abschnitten des Wannebaches erforderlich.

Entwicklungsraum 1.1.14:

Tiefendorf

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich Tiefendorf mit Acker- und Grünlandnutzung, Baum- und Strauchbeständen und angrenzendem Wald.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- einen Siepen mit Gehölzbeständen,
- ein Bachtal mit Feuchtwiesen und Brachlandbereichen sowie Hochstaudenfluren im Uferbereich, das wertvoll für Vögel und Amphibien ist und
- den Quellsumpf südlich von Tiefendorf mit typischer, sehr artenreicher Vegetation, darunter Arten der Roten Liste, wertvollem Gehölzbestand sowie einem Teich, der Laichbiotop für mehrere Amphibienarten ist.

- Erhaltung von Natur und Landschaft für die extensive Erholung (Freihaltung von intensiven Freizeiteinrichtungen),

Erläuterungen:
Unter extensiver Erholung wird die land-

schaftsgebundene Erholung wie z. B. Spaziergehen, Wandern und Naturbeobachtung verstanden.

- Erhaltung der historisch gewachsenen, bäuerlichen Landschaftsstruktur,

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und

Erläuterungen:
Hierzu ist auch eine Pflege der Gehölze erforderlich.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen.

Erläuterungen:
Die Maßnahmen dienen der ökologischen Anreicherung (Verknüpfung der vorhandenen Gehölzbestände), dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes. Die Pflanzungen sollen insbesondere an den Wasserläufen vorgenommen werden.

Entwicklungsraum 1.1.15:

Reher Heide

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt einen größtenteils forstwirtschaftlich genutzten Bereich, an dessen Westrand sich einige Grün- und Ackerflächen befinden. Im Süden befindet sich eine Sportanlage.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

- Es handelt sich insbesondere um:
- hochwaldbestandene Hänge und Siepen mit Resten von Schluchtwaldvegetation im Bereich des Wannebaches (Diese sind ornithologisch wertvoll aufgrund einer hohen Siedlungsdichte an Brutvögeln der Roten Liste und zahlreicher Durchzügler und Wintergäste),
 - den geschlossenen Waldkomplex Rehberg mit tief eingeschnittenen Siepen und Tümpeln als Laichgewässer für mehrere Amphibienarten (Es sind wertvolle Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung mit Arten der Roten Liste in der Krautschicht auf Quellfluren vorhanden)

und

- Henkhauser- und Hasselbachtal mit bewaldeten Höhenrücken und Hängen mit wertvollen Feuchtgebieten und Waldbeständen (Es kommen zahlreiche Pflanzen der Roten Liste und in Hagen seltene Arten vor. Es besteht ein hoher Arten- und Individuenreichtum an Vögeln, u. a. Vögel der Roten Liste).

- Erhöhung des Laubholzanteils.

Erläuterungen:
Dies gilt insbesondere im Bereich der feuchten Senken und der Siepen und Quellen.

Entwicklungsraum 1.1.16:

Schälk

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum besteht größtenteils aus Grünland, mit einigen Ackerflächen, Baum- und Strauchbeständen und angrenzenden Waldbeständen.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen.

Erläuterungen:
Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

Entwicklungsraum 1.1.17:

Ruhrare "Auf der Bleiche"

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt einen Auenbereich der Ruhr mit Grün- und Ackerlandnutzungen und einzelnen Baum- und Strauchbeständen.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:
Hier ist insbesondere eine Gehölzpflanzung entlang der Bahntrasse gegenüber der Ruhrare als Schutz- und Trenngrün erforderlich.

- Renaturierung von Bachläufen,

Erläuterungen:
Hierzu gehört auch die Anpflanzung von Ufergehölzen.

- Anreicherung mit Stillgewässern und

- Erhaltung der Obstwiesen.

Erläuterungen:
Diese befinden sich hauptsächlich im Bereich "Niederste Hülsberg".

Entwicklungsraum 1.1.18:

Halle

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt einen Höhenrücken ("Halle"), der vorrangig forstwirtschaftlich genutzt wird, sowie öffentliche Grünflächen. Die an den Waldrändern liegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker- und Grünlandflächen) sind mit gliedernden und belebenden Elementen angereichert.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- den Schönfeldbach mit Stillgewässern und wertvollen Waldbeständen (Die Gewässer sind Laichbiotop für mehrere Amphibienarten),
- das weitgehend geschlossene Waldgebiet südlich der Ruhrtangente bei Vorhalle mit Siepentälern und mehreren Stillgewässern (Vorkommen von Schluchtwald, Quellflurenvegetation, mehreren Amphibienarten, zahlreichen Insektenarten sowie Waldvogelarten der Roten Liste),
- den bewaldeten Hang bei Eckesey mit Stillgewässern und Quellbereichen sowie Siepen mit Schluchtwald (wertvolle Waldausbildung sowie Laichgewässer für Amphibien),
- das Kahlingbachtal nordwestlich von Spielbrink mit zahlreichen Quellbereichen und entsprechender wertvoller Flo-

ra sowie wertvollem Laubwaldbestand,

- ein von einem Bach durchzogenes Waldgebiet mit Teichen nördlich von Spielbrink mit Vorkommen wertvoller Pflanzenarten der Rote Liste und
- ein zusammenhängendes Laubwaldgebiet nördlich von Kuhlerkamp mit Siepen, Teichen und Schluchtwaldbeständen. Die Teiche sind Laichgewässer für mehrere Amphibienarten sowie Lebensraum für Libellen.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Erhaltung der Grünzüge zwischen dem Ennepetal und dem nördlich angrenzenden Höhenrücken der Halle,

Erläuterungen:

Die Freiräume zwischen den Siedlungsgebieten:

- Quambusch - Spielbrink,
 - Spielbrink - Hülsche,
 - Hülsche - Baugebiet Höxterstraße,
 - Baugebiet Höxterstraße - Kuhlerkamp und
 - Kuhlerkamp - Philippshöhe
- erfüllen folgende besondere Funktionen:
- für die Klimaregulierung,
 - den Arten- und Biotopschutz,
 - die Zugänglichkeit des Erholungsgebietes Halle und
 - die Gliederung der Landschaft.

- Erhaltung der Stillgewässer,

Erläuterungen:

Hierzu wird insbesondere beim Staugewässer und beim Weiher am Hülschebach eine naturnahe Pflege erforderlich.

- Wiederherstellung eines naturnahen Waldzustandes und

Erläuterungen:

Im Spiekerbachtal sind im Bereich von Grabeländereien starke Landschaftsveränderungen durchgeführt worden.

- Renaturierung von Fließgewässern.

Erläuterungen:

Dies gilt z. B. für den Spiekerbach.

Entwicklungsraum 1.1.19:

Tückinger Höhe/Wolfskuhle

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich zwischen Tücking und Wolfskuhle mit überwiegender Grünlandnutzung, einzelnen Ackerflächen und Baum- und Strauchbeständen.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um Teile des Laubwaldgebietes nördlich von Kuhlerkamp mit Siepen und Teichen und verschiedenen, wertvollen Waldausbildungen. Die Teiche sind Laichgewässer für mehrere gefährdete Amphibienarten sowie Lebensraum für Libellen.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und

- Verhinderung von Belastungen von Natur und Landschaft durch den Reitsport.

Entwicklungsraum 1.1.20:

Lilienbaum

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich "Auf der Halle" mit überwiegender Grünlandnutzung, Baum- und Strauchbeständen und einzelnen Ackerflächen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden von Waldflächen eingegrenzt.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- Gehölz- und Grünlandflächen in Zuordnung zum Waldgebiet südlich der Ruhrtangente bei Vorhalle (Dort kommen Siepentäler, Quellbereiche sowie Stillgewässer vor.) und

- Gewässer als Lebensräume für mehrere Amphibienarten und zahlreiche Insektenarten. Im Entwicklungsraum kommen Waldvogelarten der Roten Liste vor.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen und

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Erläuterungen:

Hierzu ist auch eine Pflege der Gehölze erforderlich.

Entwicklungsraum 1.1.21:

Schülinghausen/Twitting

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich westlich und östlich der Grundschötteler Straße mit Grünlandnutzungen, großen zusammenhängenden Ackerflächen und Baum- und Strauchbeständen.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um die Stillgewässer südwestlich der Homberger Höhe inmitten von Weideland. Hier sind wertvolle Feuchtgebiete mit Wasserpflanzen, ausgeprägter Ufervegetation und Gehölzen vorhanden. Sie sind Laichgewässer für zahlreiche Amphibienarten.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze,

- Erhaltung des Grünzuges bei Haus Harkorten und

Erläuterungen:

Der Freiraum zwischen den Siedlungsgebieten erfüllt folgende besonderen Funktionen:

- Klimaregulierung,
- Arten- und Biotopschutz,
- Zugänglichkeit des Erholungsgebietes und
- Gliederung der Landschaft.

- Renaturierung von Gewässern.

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf den Bremker Bach und den abzweigenden Graben zum Haus Harkorten.

Entwicklungsraum 1.1.22:

Auf dem Gelling

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen Bereich, der als Ackerland und Grünland genutzt wird.

- Renaturierung von Fließgewässern.

Erläuterungen:

Hier ist insbesondere die Wiederoffenlegung des Gewekebaches zu prüfen.

Entwicklungsraum 1.1.23:

Roderberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen Bereich, der von Grünland und im südlichen Bereich von Baum- und Gehölzständen eingenommen wird.

- Erhaltung der historisch gewachsenen, bäuerlichen Landschaftsstruktur.

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Umgebung des Römerhofes.

Entwicklungsraum 1.1.24:

Fleyer Wald

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Fleyer Wald und angrenzende Flächen. Der Entwicklungsraum wird forstwirtschaftlich, landwirtschaftlich (Ackerland und Grünland) und als öffentliche Grünfläche (Waldfriedhof und Sportanlagen) genutzt.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- den sehr artenreichen Laub- und Nadelwald des nördlichen Fleyer Waldes mit alten Baumexemplaren und dem Buschbach mit stellenweise natürlichem Verlauf sowie mehreren Amphibienarten (Der Altholzbestand ist potentieller Lebensraum für Höhlenbrüter.) und
- den südlichen Fleyer Wald mit Fleyer Bach und Krebsbach, mit tief eingeschnittenen Bachtälern, Quellmulden, Tümpeln, Stauteichen und wertvollen Altholzbeständen (hohe Arten- und Individuenzahl von Brutvögeln, darunter Arten der Roten Liste, Laichbiotop für Amphibienarten).

- Erhaltung der siedlungsnahen Grünzüge durch naturnahe Pflege und

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Grünflächen des Helfer Siepens und des Kuhlbaehes.

- Vermehrung des Waldanteils.

Erläuterungen:

Der FNP stellt für die Bereiche "Peppersche Heide" und "Krebsbachtal" Waldflächen dar. Im Krebsbachtal ist die einzelstehende Eiche bei der Aufforstung großflächig freizuhalten.

Entwicklungsraum 1.1.25:

Altenhagen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Altenhager Friedhof südlich der Alexanderstraße.

Entwicklungsraum 1.1.26:

Ischeland

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Freizeitpark Ischeland mit den unterschiedlichsten Nutzungen als Grünfläche.

- Renaturierung von Stillgewässern.

Erläuterungen:

Dies ist in Teilbereichen des Ischelandteiches und des Humperteiches möglich. Ferner ist eine Reduzierung des Enten- und Fischbestandes in den genannten Teichen zur Verbesserung der Gewässerqualität anzustreben.

Durch die intensive Fütterung findet eine Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) statt. Mit Hinweisschildern sind die Bürger deshalb aufzufordern, die Wasservögel nicht zu füttern.

Außerdem soll durch einen entsprechenden Anteil an Raubfischen für einen ausgewogenen Fischbesatz gesorgt werden.

Entwicklungsraum 1.1.27:

Dünningsbruch

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen größtenteils forstwirtschaftlich genutzten Bereich, in dem sich das Autobahnkreuz der A 45 und A 46 befindet. Dazwischen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland, z. T. Ackerland) sowie einige Brachflächen. Außerdem beinhaltet der Entwicklungsraum den Friedhof Halden.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- einen Abschnitt des begradigten Ölmühlenbaches mit angrenzendem Wald und fragmentarischen Waldgesellschaften (Das Gebiet ist botanisch wertvoll durch Vorkommen zahlreicher krautiger Waldpflanzen, darunter Arten der Roten Liste und wertvolles altes Ufergehölz. Es ist Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten der Roten Liste.) und
- das kleine Waldgebiet Wiesenbrink mit Quellmulden und Tümpeln als Lebensraum für mehrere Amphibienarten und Wasserinsekten (wertvolle fragmentarisch erhaltene Waldgesellschaften mit gefährdeten Pflanzenarten).

- Erhaltung und Entwicklung des Waldes zur Aufrechterhaltung der Sicht- und Immissionsschutzfunktion,

- Renaturierung von Gewässern und

Erläuterungen:
Dies bezieht sich insbesondere auf den Haldener Bach.

- Beseitigung von Landschaftsschäden.

Erläuterungen:
Hierzu zählt die Herrichtung der Kippe am Oberlauf des Haldener Baches.

Entwicklungsraum 1.1.28:

Sudfeld/Am Hammacher

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich zwischen Hagen-Halden, Hagen-Herbeck bis zur Hohenlimburger Straße mit landwirtschaftlicher Nutzung (insbesondere Ackerland, z. T. Grünland mit Baum- und Strauchbeständen sowie einigen Brachflächen).

Im Entwicklungsraum ist der Teilbereich "Sudfeld" nach dem Gebietsentwicklungsplan (Teilabchnitt Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis; 6. Änderung des GEP) als Bereich für besondere öffentliche Zwecke (Reststoffdeponie Sudfeldstraße) vorgesehen. Im Falle der abfallrechtlichen Genehmigung erlischt für diese Fläche das Entwicklungsziel 1.1.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um den begründeten Ölmühlenbach mit Teich und im Süden angrenzenden Wald mit fragmentarisch erhaltenen, wertvollen Waldgesellschaften. Das Gebiet ist botanisch wertvoll durch das Vorkommen zahlreicher Wasserpflanzen der Roten Liste und altem Ufergehölz und ist im Winter Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten.

Im südöstlichen Teil des Entwicklungsraumes kommt eine große Anzahl von schutzwürdigen Einzelementen vor.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und

Erläuterungen:

Hierzu ist auch eine Gehölzpflege erforderlich.

- Verbesserung der Gewässerqualität.

Erläuterungen:

Beim Austritt des Oelmühlenbaches nördlich der A 46 kommt es zu Ausfällungen im Gewässer. Deshalb ist die Anlage von Absetzbecken unterhalb der Deponie "Ewiges Tal" erforderlich.

Entwicklungsraum 1.1.29:

Ewiges Tal/Forsthaus Herbeck/Heidnocken

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen Bereich, der vorrangig forstwirtschaftlich genutzt wird. Einige landwirtschaftliche Flächen befinden sich im Randbereich. In diesem Entwicklungsraum befindet sich eine großflächige Deponie, die z. T. bereits rekultiviert ist.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um:

- den Bereich Schlenke, westlich der Sauerlandlinie mit wertvollem Laubmischwald, z. T. Altholzbestand mit dem Vorkommen von zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten,

- das kleine Waldgebiet Wiesenbrink am Autobahnkreuz Hagen mit Quellmulden und Tümpeln (wertvoller Waldbestand mit fragmentarisch erhaltenen Waldgesellschaften, gefährdeten Pflanzenarten und Kleingewässern als Laichbiotop für mehrere Amphibienarten sowie Lebensraum für verschiedene Wasserinsekten),
- den kleinen Laubmischwald beim Forsthaus Herbeck mit wertvollen Altholzbeständen (potentiell wertvoll für Höhlenbrüter) und
- den kleinen Laubwald zwischen A 45 und Dolomitsteinbruch mit Althölzern (botanisch wertvoll durch das Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten).

- Beseitigung von Landschaftsschäden,

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Deponie "Ewiges Tal" und die ehemalige Hofstelle "Hünerloh".

- Renaturierung von Fließgewässern,

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf den Oelmühlenbach, der zur Zeit in Beton-Halbschalen fließt.

- Erhaltung von Wiesentälern und

Erläuterungen:

Hier ist insbesondere das Wiesental im Bereich des Forsthauses Herbeck von einer Aufforstung freizuhalten.

- Erhöhung des Laubholzanteiles.

Erläuterungen:

Dies gilt insbesondere für den Wald nordöstlich vom Forsthaus Herbeck.

Entwicklungsraum 1.1.30:

Remberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Friedhof Remberg sowie angrenzende Grün- und Forstflächen.

Entwicklungsraum 1.1.31:

Weißenstein/Mastberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt das bestehende Naturschutzgebiet Weißenstein, das größtenteils mit Wald bestanden ist, und den Bereich westlich des Ortsteiles Holthausen, der land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- den wertvollen Laubmischwaldbestand auf Massenkalk (Mastberg) (Das Gebiet gehört zu den botanisch artenreichsten und vielfältigsten Bereichen Hagens.),
- den Laubwaldkomplex Weißenstein (Es sind wertvolle Waldbestände verschiedener Ausprägung vorhanden, die durch das Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten botanisch wertvoll sind.) mit Resten von Halbtrockenrasen und dem Barmer Teich mit seinen artenreichen Wasser- und Uferpflanzengesellschaften als Laichgewässer für Amphibien,
- den Laubwaldbestand auf Massenkalk ("Strang") (botanisch wertvoll durch Vorkommen gefährdeter Arten) und
- den Laub- und Mischwald westlich Holthausen (Ebenfalls wertvoller Waldbestand auf Massenkalk, botanisch wertvoll durch Vorkommen gefährdeter Arten).

Im Entwicklungsraum befinden sich weiterhin bedeutsame Geotope mit erdgeschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung wie z.B. Höhlen und andere Karsterscheinungen.

Wegen der Bedeutung der Kalkbuchenwälder für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden diese Waldgebiete durch die Bundesrepublik Deutschland der europäischen Kommission als Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) DE-4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ gemeldet. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und die Förderung von Waldmeister- und Orchideen-Buchenwäldern sowie der natürlichen Kalkfelsformationen mit typischer Felsvegetation als auch der Höhlen und Klüfte in den Felsbereichen.

- Erhöhung des Laubholzanteiles,

Erläuterungen:
Hiermit ist insbesondere auch das alte Naturschutzgebiet Weißenstein gemeint.

- Erhaltung von Wiesentälern und

Erläuterungen:
Hier sind insbesondere die landwirtschaftlichen Bereiche am Tüßfeld von einer Aufforstung freizuhalten.

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Waldränder.

Erläuterungen:
Hier sind insbesondere die Gestaltung und die Pflege des Waldrandes im Bereich "Hofefuhr" und im Übergang zum "Entwicklungsraum Langeloh/Lüling" notwendig.

Entwicklungsraum 1.1.32:

Haßley/Staplack

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich nördlich und südlich von Haßley mit ausgedehnten Ackerflächen, etwas Grünlandnutzung und Baum- und Strauchbeständen, vor allem entlang der Autobahn 45, der Haßleyer Straße und der Straße "Zur Hünenforte".

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um den kleinen Laubwald zwischen Autobahn 45 und Dolomitsteinbruch mit Althölzern, der botanisch wertvoll durch das Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten ist.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen und

Erläuterungen:
Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Einbindung der Gebäude in die Landschaft.

Erläuterungen:
Dies gilt für die gesamte Ortslage Haßley.

Entwicklungsraum 1.1.33:

Hünenpforte/Raffenberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt das alte Naturschutzgebiet "Hünenpforte", das mit Laubwald bestanden ist und den forstwirtschaftlich genutzten Raffenberg. Dazwischen liegt ein landwirtschaftlich genutzter Bereich.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- den wertvollen Laubhochwald Hünenpforte mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten und
- den Raffenberg mit Hochwald auf Massenkalk mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten in der Krautschicht.

Im Entwicklungsraum befinden sich weiterhin bedeutsame Geotope mit erdgeschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung wie z.B. Höhlen und andere Karsterscheinungen.

Wegen der Bedeutung der Kalkbuchenwälder für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden diese Waldgebiete durch die Bundesrepublik Deutschland der europäischen Kommission als Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) DE-4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ gemeldet. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und die Förderung von Waldmeister- und Orchideen-Buchenwäldern sowie der natürlichen Kalkfelsformationen mit typischer Felsvegetation als auch der Höhlen und Klüfte in den Felsbereichen.

- Erhöhung des Laubholzanteils.

Erläuterungen:

Dies gilt insbesondere für den Raffenberg.

Entwicklungsraum 1.1.34:

Langeloh/Lüling

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt das Gebiet südlich des Ortsteiles Holthausen mit Acker- und Grünlandflächen, kleineren Forstflächen, Baum- und Gehölzbeständen sowie den Bereich zwischen Milchenbach und der Straße "Zur Hünenpforte" mit ausgedehnten Ackerflächen und Grünländereien und außer-

dem Gehölzbestände entlang der Autobahn 45 und der Straße "Zur Hünenpforte".

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- den kleinen Laubwald "Im Strang" auf Massenkalk mit gefährdeten Arten in der Krautschicht,
- waldfreie Bereiche auf Massenkalk westlich Holthausen mit mehreren gefährdeten Pflanzenarten und
- den kleineren Laubwaldkomplex "Bredde" mit Vorkommen mehrerer gefährdeter Pflanzenarten in der Krautschicht.

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Waldränder und

Erläuterungen:

Dies gilt insbesondere für die südexponierten Waldränder.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen.

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

Entwicklungsraum 1.1.35:

Steltenberg/Auf der Heide

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich nördlich Hagen-Hohenlimburg, der größtenteils forstwirtschaftlich genutzt wird. Am Rand befindet sich die Kleingartenanlage "Auf der Heide".

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um einen Mischwaldkomplex im Bereich des Massenkalks mit Trockentälern, Hochstaudenfluren sowie wertvollen Gehölzaltbeständen mit Vorkommen zahlreicher geschützter Pflanzenarten. Insgesamt handelt es sich um einen ungestörten Biotop für Höhlenbrüter, Durchzügler und Wintergäste.

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Waldränder.

Erläuterungen:

Hierzu sind Gestaltungs- und Pflegemaßnah-

men erforderlich. Dies gilt insbesondere für die neuen, durch die Abgrabung entstandenen Waldränder.

Entwicklungsraum 1.1.36:

Hagener Randhöhen im Bereich Haspe/Selbecke/Kalthausen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen vorwiegend zusammenhängenden Waldbestand. Der Bereich Nockenwiese ist im FNP als Grünfläche ohne nähere Zweckbestimmung dargestellt.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- das Wehringhauser Bachtal mit nahezu
- durchgehend bachbegleitendem Auenwald sowie Stillgewässern,
- das kleine Quellgebiet Waldlust mit wertvollen Pflanzenarten,
- den z. T. bewaldeten Bergrücken Goldberg mit gefährdeten Pflanzenarten in der Krautschicht,
- einen Siepen mit Bach und Quelle (Hemkebach) mit wertvollen Schluchtwaldresten und botanisch wertvollen Arten in der Krautschicht,
- das Waldgebiet Kettelberg mit zwei Bächen und Teichen mit wertvollen Altholzbeständen (Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzen und Brutbiotop für Vogelarten der Roten Liste (allgemein hoher Arten- und Individuenreichtum von Kleinvogelarten) und Laichbiotopen von Amphibien,
- das Selbecker Bachtal mit Siepen und Quellen mit mehreren wertvollen Waldbeständen mit gefährdeten Arten in der Krautschicht,
- das Mäckinger und das Hombecker Bachtal mit beidseitigen Hangwäldern, wertvollen Gehölzen und Kleingewässern (ornithologisch wertvoll durch hohen Arten- und Individuenreichtum, darunter zahlreiche Arten der Roten Liste) als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten,
- das Waldgebiet westlich Eilper Berg mit

wertvollem Waldbestand (Auenwaldreste) mit dichtem Unterholz und Hochstaudenfluren in den Bachtälern (hoher Arten- und Individuenreichtum an Vögeln, darunter Arten der Roten Liste),

- das Steinbruchgelände und unteres Hamperbachtal bei Ambrock mit Auenwaldresten, Altholzbeständen mit hohem Arten- und Individuenreichtum bei Vögeln (zahlreiche Arten der Roten Liste) und Tümpeln als Laichgewässer für Amphibien,
- Bereiche der Hasper Talsperre (botanisch und ornithologisch wertvoll),
- den Bereich der Volme mit wertvollem Wald sowie ornithologischer Bedeutung,
- den Laubwaldbestand nördlich Mostberg (potentiell wertvoll für Höhlenbrüter),
- den Mischwald östlich Hückinghausen (fragmentarisch erhaltene Hartholzaue) und
- das Waldgebiet nordöstlich "Aberg" mit wertvollem Hanghochwald.

- Renaturierung von Fließgewässern,

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf den Wehringhauser Bach zwischen Sportplatz und "Waldlust".

- Anreicherung mit Stillgewässern,

Erläuterungen:

Um einen hohen Artenbestand zu schaffen, ist es in diesem stark bewaldeten Entwicklungsraum besonders wichtig, eine ausreichende Besonnung auf Dauer zu gewährleisten. Hierzu sind entsprechende Pflegemaßnahmen erforderlich.

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Waldränder,

Erläuterungen:

Dies macht insbesondere im Bereich des Freilichtmuseums, sonstiger angrenzender Bebauung sowie Kleingärten die Gestaltung und Pflege des Waldrandes erforderlich.

- Verbesserung der Erholungsfunktion und

Erläuterungen:

Zur Verbesserung der extensiven Erholung ist auch die Kennzeichnung von Rundwanderwegen auf der Grundlage des vorhandenen

Wegenetzes erforderlich.

- **Verhinderung von Belastungen von Natur und Landschaft durch die Anlage und Nutzung von Fischteichen.**

Entwicklungsraum 1.1.37:

Hardt

Der Entwicklungsraum umfaßt einen forstwirtschaftlich genutzten Steilhang nördlich der Volme mit drei weitgehend verfüllten Kalksteinbrüchen.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um wertvolle Waldbestände auf Massenkalk mit naturnaher Felsvegetation und Trockenrasen.

- **Erhaltung der Laubholzbestockung und**

Erläuterungen:
Dabei sollen jedoch einzelne Felswände von Gehölzen freigestellt werden, um zusätzlichen Lebensraum für wärmeliebende Tiere und Pflanzen zu schaffen.

- **Erhaltung der Volmehang-Höhle.**

Entwicklungsraum 1.1.38:

Volmeburg

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich nördlich und südlich des Volmeabstieges, der als öffentliche Grünfläche (Friedhof und Kleingartenanlage), forstwirtschaftlich und zu geringen Teilen landwirtschaftlich (Grünland) genutzt wird.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- einen kleinen Laubwaldkomplex mit Kalksteinbruch bei Bissingheim (wertvoller Waldbestand).

Entwicklungsraum 1.1.39:

Lonscheid

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich

zwischen Hagen-Haspe und Hasper Bach mit zusammenhängenden Waldbeständen. Er grenzt an ein schutzwürdiges Gebiet im benachbarten Ennepe-Ruhr-Kreis.

Wegen der Bedeutung dieses großräumigen Waldgebietes für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden die Waldbereiche beidseitig der Grenze zum Ennepe-Ruhr-Kreis durch die Bundesrepublik Deutschland der europäischen Kommission als Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) DE-4610-301 „Gevelsberger Stadtwald“ gemeldet. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und die Förderung der Hainsimsen-Buchenwälder und der naturnahen Bachläufe mit den bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um Hoch- und Niederwaldbereiche mit gut ausgebildeten Waldrändern und mit seltenen Arten in der Krautschicht. Das Gebiet wird gegliedert durch kleine Bachtäler.

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Waldränder und

Erläuterungen:
Dies ist insbesondere im Bereich angrenzender Bebauung und Kleingärten erforderlich.

- Erhaltung waldfreier Bereiche.

Erläuterungen:
Hier ist insbesondere die Beseitigung einer Erstaufforstung im Bereich der ehemaligen Hofstelle Rönsel erforderlich. Dies dient der Erhaltung der Obstwiese und damit dem Schutz von Lebensräumen für Tierarten der Roten Liste.

Entwicklungsraum 1.1.40:

Selbecke

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich um Hagen-Selbecke mit überwiegender Grünlandnutzung und Baum- und Strauchbeständen.

- Erhaltung der historisch gewachsenen, bäuerlichen Landschaftsstruktur und

Erläuterungen:
Vorhandene Gehölzbestände sollten durch Verjüngung erhalten werden.

- Erhaltung von Natur und Landschaft für die extensive Erholung (Freihaltung von intensiven Freizeiteinrichtungen).

Erläuterungen:

Unter extensiver Erholung wird die landschaftsgebundene Erholung wie z.B. Spazierengehen, Wandern und Naturbeobachtung verstanden.

Entwicklungsraum 1.1.41:

Auf dem Killing

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den westlichen Bereich des Mäckinger Bachtals mit Grünlandnutzung und Baum- und Strauchbeständen.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um wertvolle Gehölzbestände im Talsohlenbereich mit hohem Arten- und Individuenreichtum an Vögeln sowie Vorkommen von gefährdeten Amphibien und Wasserinsekten aufgrund mehrerer Kleingewässer.

Entwicklungsraum 1.1.42:

Egge/Hobräcker Rücken/Langscheid

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die zusammenhängenden forstwirtschaftlichen Flächen östlich der Volme bis zur Grenze zum Märkischen Kreis.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um:

- das Holthausener Bachtal mit wertvollen Waldbeständen, Quellen und Teichen,
- das bewaldete Wesselbachtal mit Siepen, Quellen und wertvollen Gehölzbeständen,
- den Schloßbergwald südlich von Hohenlimburg mit wertvollen Laubwaldbeständen und ausgeprägter Krautschicht,
- den den Steinbruch umgebenden Laubwald (östlich von Ambrock) als wertvoller Wald mit hohem Arten- und Individuenreichtum seltener und gefährdeter Vogelarten,

- das südliche Nahmertal mit bewaldeten Hängen und verschiedenen Waldausbildungen benachbart mit Wiesen, Weiden und Stauteichen (zoologisch, insbesondere ornithologisch wertvoll),
- den bewaldeten Volmeprallhang bei Asmecke (Laubmischwald mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Lebensraum für gefährdete Brutvögel und gefährdete Durchzügler),
- das bewaldete Bachtal Asmecke mit Siepen, Quellen und wertvollen Gehölzbeständen (ornithologisch sowie botanisch wertvoll),
- das Gebiet westlich Wiesenberg (botanisch wertvolles Bachtal),
- einen Laubwaldkomplex mit Quelle nördlich Sürenhagen (botanisch wertvoll),
- den Laubwaldkomplex mit Quelle und Bachlauf nördlich Deipenbrink (botanisch wertvoll),
- das Nimmertal mit wertvollen Auenwaldresten, Hangwiesen und Wäldern sowie Kleingewässern und Quellbereichen (botanisch und zoologisch, u.a. auch ornithologisch wertvoll),
- den Waldkomplex Lutkenhardt (wertvoller Wald und wertvolles Feuchtgebiet - botanisch wertvoll-),
- den Volmesteilhang bei Heidnocken mit wertvollem Hangwald (zoologisch wertvoll),
- das bewaldete Quellgebiet nordöstlich Brantenberg (wertvoller Mischwald und wertvolles Feuchtgebiet),
- das bewaldete Bachtal Stapelbach (wertvolle Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung, wertvolles Feuchtgebiet - botanisch und zoologisch wertvoll-),
- das bewaldete Hanggebiet bei Muhlerohl (wertvoller Laubwald mit ornithologischer Bedeutung) und
- das Bachtal und die bewaldeten Hänge bei Langscheid mit stark mäandrierendem Fließgewässer und mit Auenwaldresten (ornithologisch wertvoll durch Vorkommen gefährdeter Brutvögel und Durchzügler).

- Erhaltung der Wiesentäler,

Erläuterungen:

Hierzu ist im Bereich Wesselbachtal die langfristige Beseitigung der Pappel- und Weihnachtsbaumkulturen erforderlich. Der Talgrund ist von flächigen Anpflanzungen freizuhalten, um den Kaltluftabfluß nicht zu behindern. Auf feuchten Flächen sollten Tümpel angelegt werden.

- Renaturierung von Fließgewässern und

Erläuterungen:

Landschaftspflegerische Maßnahmen sind auch als Beitrag zum Hochwasserschutz der Siedlung Holthausen erforderlich.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Anlage, Schutz und Pflege von Ufergehölzen und
- Erhaltung von Überschwemmungsbereichen.

- Erhöhung des Laubholzanteiles.

Erläuterungen:

Die Erhöhung des Laubholzanteiles soll ausschließlich durch Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubholzbestände erfolgen.

Entwicklungsraum 1.1.43:

Bredde

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen landwirtschaftlich (Ackerland und Grünland) genutzten Bereich südlich von Holthausen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden größtenteils von Forstflächen abgegrenzt.

- Erhaltung des Wiesentales,

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Renaturierung von Fließgewässern und

Erläuterungen:

Landschaftspflegerische Maßnahmen sind auch als Beitrag zum Hochwasserschutz der Siedlung Holthausen erforderlich.

Hierzu zählen zum Beispiel:

-Anlage, Schutz und Pflege von Ufergehölzen und

-Erhaltung von Überschwemmungsbereichen.

- Erhöhung des Laubholzanteiles.

Erläuterungen:

Die Erhöhung des Laubholzanteiles soll ausschließlich durch Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubholzbestände erfolgen.

Entwicklungsraum 1.1.44:

Waterhövel/Kattenohl/Hunsdiek/Brechtefeld

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die Bereiche zwischen Milchenbach, Kattenohl, Hunsdiek und Brechtefeld mit Grünlandnutzung, Baum- und Strauchbeständen sowie ausgedehnten Ackerflächen im Bereich Hunsdiek und Brechtefeld. Die landwirtschaftlichen Flächen sind von Forstflächen umgeben.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um den Oberlauf des Holthäuser Bachtals mit wertvollem gewässerbegleitendem Gehölz.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung von Gehölzen und

Erläuterungen:

Hierzu ist auch eine entsprechende Pflege der Gehölze erforderlich.

- Anreicherung mit Stillgewässern.

Entwicklungsraum 1.1.45:

Roter Stein

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum mit Waldbeständen umfaßt den Bereich zwischen Hagen-Nahmer und der östlichen Stadtgrenze.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- die bewaldeten felsigen Steilhänge "Roter Stein" (wertvolle Waldbestände mit ausgeprägter Krautschicht),
- den bewaldeten Steilhang mit Bachstau an der Lenne nördlich Zimmerberg (wertvoller Wald mit seltenem Waldgras und potentiell wertvoller Lebensraum für Amphibien) und
- den nördlichen Teil des Nahmerbachtals mit steilen Hängen und Siepen, wertvolle Laub- und Mischwaldbestände mit dichtem Unterholz und artenreicher Krautschicht (botanisch und ornithologisch wertvoll durch hohe Bestands- und Siedlungsdichte von gefährdeten Brutvögeln, Durchzüglern und Wintergästen).

Entwicklungsraum 1.1.46:

Kuhweide

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt das Gebiet um das Gut Kuhweide, das überwiegend für Weihnachtsbaumkulturen aber auch als Ackerfläche genutzt wird. Einige Randflächen dienen der Grünlandnutzung.

- Beseitigung von Landschaftsschäden.

Erläuterungen:

Eine bislang nicht rekultivierte Deponie liegt überwiegend im Trassenverlauf der im Bau befindlichen B 54 n. Es verbleiben jedoch noch Flächen im Volmebereich, die einer Herrichtung bedürfen.

Entwicklungsraum 1.1.47:

Brunsbecke/Lehrkind

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich östlich der Bundesstraße 54 mit vorher-schender Grünlandnutzung.

- Verhinderung von Bodenerosion.

Erläuterungen:

Die Brunsbecke dient als Vorfluter für die Autobahnwässer. In ihrem Einzugsbereich besteht besondere Erosionsgefahr, die Schutzmaßnahmen erforderlich macht.

Entwicklungsraum 1.1.48:

In der Volmeaue

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die Bereiche in der Volmeaue in mehreren Abschnitten mit vorherrschender Grünlandnutzung, Brachflächen und Baum- und Strauchbeständen.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden.

Es handelt sich insbesondere um:

- die Volmeaue nördlich Ambrock mit lockerem Baum- und Strauchbewuchs (Brutbiotop für Strauchbrüter, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche, gefährdete Vogelarten),
- die Talsohle nördlich und östlich des Nackenberges mit Wiesen, Böschungen und Teichen (wertvoller Lebensraum für gefährdete Vogelarten (hoher Arten- und Individuenreichtum) und Laichgewässer für Amphibien),
- das Volmetal von Dahl bis Priorei mit Wiesen, Weiden, Äckern und wertvollen Auenwaldresten im Uferbereich (Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Vogelarten (Rote Liste)) und

- das Volmetal von Priorei bis Mönningfeld mit Wiesen, Weiden, Quellen und Obergraben mit Teich (Vorkommen seltener Flut-

rasengesellschaften, zahlreicher gefährdeter Brutvögel, Durchzügler und Wintergäste).

- Beseitigung von Landschaftsschäden.

Erläuterungen:

Die Volmeaue nördlich von Ambrock ist nördlich der Straße "Im Hamper Bach" durch die Anlage

- einer Blaufichtenkultur sowie
- von Grabeländereien

als ökologisch wertvoller Bereich stark entwertet worden. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft sind auch zum Schutz der noch vorhandenen wertvollen Landschaftsstrukturen wieder rückgängig zu machen.

Entwicklungsraum 1.1.49:

Nahmerbachtal

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die Bereiche im Nahmerbachtal mit mehreren Abschnitten mit Grünlandnutzung.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um den südlichen Teil des Nahmerbachtals mit bewaldeten Hängen, Wiesen und Stauteichen (wertvolle bachbegleitende Gehölzbestände und Hangwälder mit dichtem Unterholz und hoher Bodenvegetation, Laichgewässer für Amphibien, ornithologisch wertvoll durch Vorkommen gefährdeter Durchzügler und Wintergäste).

- **Anreicherung mit Stillgewässern,**
- **Erhaltung der Wiesen und**
- **Verhinderung von Belastungen von Natur und Landschaft durch die Anlage und Nutzung von Fischteichen.**

Entwicklungsraum 1.1.50:

Nimmerbachtal

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt das Bachtal des Nimmerbaches mit Grünlandnutzung und Baum- und Strauchbeständen.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um wertvolle bachbegleitende Gehölzbestände, stellenweise mit Auenwaldcharakter, einen Quellbereich mit artenreicher, typischer Vegetation (Laichbiotop für mehrere gefährdete Amphibienarten und Lebensraum für gefährdete Brutvögel, Durchzügler und Wintergäste).

- Anreicherung mit Stillgewässern,

Erläuterungen:

Auf feuchten Flächen sollen Tümpel angelegt werden.

- Erhaltung der Wiesen und

Erläuterungen:

Dieses schmale Bachtal ist ebenso wie das Nahmerbachtal charakteristisch für den Landschaftsraum und ist offenzuhalten. Die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen ist zu untersagen bzw. wie die Pappelkulturen mittel- bis langfristig zu beseitigen, um den Kaltluftabfluß nicht zu behindern.

- Verhinderung von Belastungen durch die Anlage und Nutzung von Fischteichen in Natur- und Landschaft.

Entwicklungsraum 1.1.51:

Wahl

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich um Wahl mit Grünlandnutzung, Gehölzbeständen, einigen Ackerflächen sowie den Landeplatz Wahl.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und

- Erhaltung von Natur und Landschaft für die extensive Erholung (Freihaltung von intensiven Freizeiteinrichtungen).

Erläuterungen:

Unter extensiver Erholung wird die landschaftsgebundene Erholung wie z.B. Spazierengehen, Wandern und Naturbeobachtung verstanden.

Entwicklungsraum 1.1.52:

Deipenbrink/Rumscheid/Hobräck/Bölling/Selkinghausen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die aufgeführten Bereiche mit vorherrschender Grünlandnutzung, Gehölzbeständen und einigen Ackerflächen.

- Anreicherung mit Stillgewässern,

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen und

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen insbesondere der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.1.53:

Werninghausen/Griesenbecke

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich zwischen Werninghausen und Griesenbecke mit Grünlandnutzung, Ackerflächen und ausgedehnten Weihnachtsbaumkulturen.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen und

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.1.54:

Kalthausen/Hückinghausen/Rüggebein

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die genannten Bereiche mit vorherrschender Grünlandnutzung, einigen ausgedehnten Ackerflächen und einigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Um Hückinghausen befindet sich eine größere Anzahl von Baum- und Strauchpflanzungen.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und

- Erhaltung der Stillgewässer.

Erläuterungen:

Dies macht die Pflege der Gewässer erforderlich. Dabei ist eine ausreichende Besonnung sowie die Verhinderung einer Eutrophierung zu gewährleisten.

Entwicklungsraum 1.1.55:

Düinghausen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich östlich Priorei mit vorherrschender Grünlandnutzung, einigen Ackerflächen und Baum- und Strauchbeständen. Der Entwicklungsraum ist weitgehend von zusammenhängenden Waldflächen umgeben.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen und

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Waldrandes.

Erläuterungen:

Der Waldrand ist in der vorhandenen Ausdehnung zu erhalten.

Entwicklungsraum 1.1.56:

Aberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich westlich und östlich des Böhrener Weges mit vorherrschender Grünlandnutzung, einigen Ackerflächen und Baum- und Strauchbeständen. Der Entwicklungsraum wird im Westen und Osten von Waldflächen begrenzt.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen und

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

1.2

ENTWICKLUNGSZIEL 1.2: ERHALTUNG

**ERHALTUNG DER DERZEITIGEN LANDSCHAFTS-
STRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON
GRÜNFLÄCHEN DURCH DIE VERBINDLICHE
BAULEITPLANUNG UND BERÜCKSICHTIGUNG
DER LANDSCHAFTSSTRUKTUR IN DEN BEBAU-
UNGSPLÄNEN**

1.2 Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung

Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Grünflächen durch die verbindliche Bauleitplanung und Berücksichtigung der Landschaftsstruktur in den Bebauungsplänen

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.2 wird für Flächen dargestellt, die im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt als Grünflächen dargestellt sind, aber noch nicht entsprechend der im Flächennutzungsplan dargestellten Zweckbestimmung ausgebaut sind oder genutzt werden. Das Ziel 1.2 wird außerdem für bestehende Grünflächen dargestellt, für die ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird oder werden soll.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.2 erfolgt aufgrund von § 16 Absatz 2 Satz 2 LG, demzufolge die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Landschaftsplan zu beachten sind. Zwar sind nach § 16 Abs. 2 LG, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie der bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Landschaftsplan in den hiernach "verplanten" Bereichen auf jede Darstellung und Festsetzung verzichten müßte. Diese dürfen nur nicht in ausschließendem Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen.

Bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes gelten die "Allgemeinen Grundsätze" unter 1.1.0 der textlichen Darstellungen zum Entwicklungsziel 1.1.

Erläuterungen:

Der Freiflächenplan der Stadt Hagen hat festgestellt, daß Hagen einen geringen Ausbaugrad und damit einen geringen Nutzungswert öffentlicher Grünflächen besitzt. Vor einer Inanspruchnahme der unter 1.2 dargestellten Flächen sollte daher insbesondere geprüft werden, ob der Wunsch nach Erholung im Grünen nicht durch eine Verbesserung des Nutzungswertes der bestehenden wohnungsnahen öffentlichen und naturnahen Grünflächen befriedigt werden kann.

Da sich die Realisierung des Flächennutzungsplanes durch verbindliche Bebauungspläne bzw. deren Durchführung oft über

Jahre hinzieht, sind mit der Beachtung des Entwicklungszieles "Erhaltung" Fehlentwicklungen zu vermeiden. Es können auch Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen festgesetzt werden. Dabei muß nur hinreichend deutlich gemacht werden, daß diese Festsetzungen bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes durch den in Kraft tretenden Bebauungsplan, soweit erforderlich, zurücktreten müssen.

In den Bebauungsplänen sind die vorhandenen naturnahen Biotope und Landschaftselemente (insbesondere Wald- und Gehölzbestände, Bachläufe und Stillgewässer) - soweit wie möglich - zu erhalten. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 Baugesetzbuch ist dies sicherzustellen.

Erläuterungen:

- Soweit wie möglich - bedeutet hier, daß die jeweilige Darstellung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan beachtet bleiben muß.

Zum Erhalt der natürlichen Landschaftselemente ist über die Schonung der betroffenen Fläche hinaus ein entsprechender Schutzstreifen (Pufferzone) erforderlich. Dieser ungenutzte oder nur extensiv genutzte und naturnah gepflegte Streifen sollte z.B. vor Waldflächen mind. 10 m breit sein.

Darüber hinaus sind die Grünanlagen - soweit wie möglich - landschaftsgerecht und naturnah zu gestalten, so daß auch eine naturnahe Pflege ermöglicht wird.

Erläuterungen:

Landschaftsgerecht und naturnah bedeutet insbesondere:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der umgebenden Landschaft anzupassen.
- Bauliche Anlagen sind einzugrünen.
- Bodenständige (einheimische und standortgerechte) Pflanzen sind hierbei zu verwenden.
- Bei der Anlage von Wegen und Plätzen ist auf eine Versiegelung der Bodenoberfläche falls möglich zu verzichten.
- Parkplätze sind mit Bäumen zu überstellen.

- Die Durchquerbarkeit, zumindest für Kleintiere, ist zu gewährleisten.
- Wegeverbindungen zur Umgebung sind zu erhalten bzw. anzulegen.
- Soweit wie möglich - bedeutet hier, daß die Funktion der Grünanlagen gewährleistet bleiben muß.

Formal stellt ein Bebauungsplan noch keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes dar (§§ 4 - 6 LG). Der Bebauungsplan schafft jedoch die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Eingriffen. Aufgrund der aktuellen landschaftlichen Situation der Standorte für die geplanten Grünflächen wird es bei der Realisierung der meisten Grünflächen zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommen. Es ist daher sinnvoll, bereits bei der Erarbeitung der Bebauungspläne, die spätere Umsetzung der Eingriffsregelung mitzubedenken. Da das Landschaftsgesetz und die sonstigen Rechtsvorschriften hierzu keine verfahrensmäßigen Regelungen enthalten, wird folgendes Verfahren zur erforderlichen Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in den Bebauungsplanverfahren vorgeschlagen:

Bereits vor der Erstellung eines ersten Gestaltungsentwurfs ist eine detaillierte Bestandsaufnahme erforderlich (Ist-Analyse = Erfassung und Kartierung des ökologischen Zustandes (Wasser, Boden, Luft, Klima, Pflanzenarten, Vegetationsstrukturen und -gesellschaften und Tierarten), der Landschaftsstruktur im Hinblick auf die Erholungsfunktion und der Landschaftsschäden (z. B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Leitungstrassen, versiegelte Flächen und ungeordnete, ungenehmigte oder störende Anlagen und Nutzungen)).

Auf Grundlage dieser Ist-Analyse ist zunächst eine abgestufte Bewertung der Landschaft bzw. abgegrenzter Teilräume im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für Ökologie und landschaftsgebundene Erholung (schutzwürdige und schutzbedürftige Flächen) und deren aktuelle Belastung (sanierungs-, gestaltungs- und pflegebedürftige Flächen) durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Daten kann die Entwurfsbearbeitung beginnen. Hierdurch werden die Voraussetzungen geschaffen, daß der vorhandene Spielraum zur Unterlassung vermeidbarer Eingriffsfolgen im Rahmen der Realisierung der Grünfläche tatsächlich ausgeschöpft wird, wie dies im Landschaftsgesetz § 3 und § 4 (4) gefordert wird.

Für die gegebenenfalls dennoch verbleibenden Eingriffsfolgen ist eine Darstellung hinsichtlich Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der aufgrund des Bebauungsplanes stattfindenden Eingriffe erforderlich (Wirkungsanalyse).

In diesem Zusammenhang ist eine Überprüfung des Plangebietes vorzunehmen (z. B. Aussparung schutzwürdiger Bereiche oder Einbeziehung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch).

Die Wirkungsanalyse ist Grundlage für die Ermittlung der im Zuge der Realisierung der Bebauungspläne auftretenden Verpflichtungen aus der Eingriffsregelung, so daß die Flächen für

- die Unterlassung vermeidbarer,
- die Minderung, auch vorübergehender, und
- den Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen

rechtzeitig abgegrenzt und die notwendigen Maßnahmen dargelegt werden können.

Ein Eingriff gilt dabei als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 4 (4) LG). Falls diese Maßnahmen insgesamt nicht geeignet sind, einen vollständigen Ausgleich im Bebauungsplangebiet zu bewirken, so ist zunächst eine Abwägung vorzunehmen (siehe § 1 Abs. 4 Nr. 7 und Abs. 6 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 5 LG). Gehen die nicht ausgleichbaren Maßnahmen im Range vor, so werden Maßnahmen an anderer Stelle im Stadtge-

biet erforderlich, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG).

Sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sind im Sinne eines Landschaftspflegerischen Begleitplans als Bestandteil des Bebauungsplans hinsichtlich Art, Umfang und zeitlichem Ablauf festzusetzen.

Auch nach Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes sind die "Allgemeinen Grundsätze" der textlichen Darstellungen zum Entwicklungsziel 1.1.0 - soweit wie möglich - zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Die Entwicklungsräume des Entwicklungszieles 1.2 werden in der Regel auch nach Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben. § 16 Absatz 1 LG bestimmt, daß sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf die im Bebauungsplan festgesetzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen erstrecken kann, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

- Soweit wie möglich - bedeutet hier, daß die Festsetzungen des Bebauungsplanes beachtet werden müssen. Darüber hinaus muß die Funktion der Grünanlagen gewährleistet bleiben.

Bei der Behandlung von klärschlammbelasteten Flächen ist das Entwicklungsziel zu beachten.

Erläuterungen:

Eine Übersicht über die klärschlammbelasteten und möglicherweise belasteten Flächen ist in der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzusehen.

**BESONDERE DARSTELLUNGEN FÜR DIE
EINZELNEN ENTWICKLUNGSRÄUME UNTER 1.2**

Entwicklungsraum 1.2.1:

Geplante Grünfläche, Uferbereiche des Hengsteysees/ Lennhof

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Uferbereich südlich des Hengsteysees, die Halbinsel und die Lenneau bis zur Autobahn 1.

Der Raum wird unterschiedlich genutzt: Rangierbahnhof Hengstey, Parkplätze, Campingplatz, Grünland, Ackerflächen und Brachen. Die Flächen sind zum Teil mit Gehölzen gegliedert.

Im Bereich des vorhandenen Campingplatzes sowie östlich angrenzender Flächen stellt der FNP der Stadt Hagen eine Aufschüttungsfläche (für Ablagerungen von Sedimentmassen aus dem Hengsteysee) und anschließende Nutzung als Grünfläche dar.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um die östlichen Uferbereiche des Hengsteysees (botanisch und ornithologisch wertvoll aufgrund Vorkommen von gefährdeten Pflanzen- und Wasservogelarten der Roten Liste).

- Freigabe und Erschließung der Ufer unter Berücksichtigung von störungsfreien Bereichen und

- Erhaltung der Ufergehölze.

Erläuterungen:

Dies beinhaltet auch die Pflege der Gehölze.

Entwicklungsraum 1.2.2:

Geplante Grünfläche Ruhrufer am Campingplatz Garenfeld

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Bereiche des ungeordneten Campingplatzes westlich der Westhofener Ruhrbrücke.

- Freigabe und Erschließung des Ruhrufers für die Öffentlichkeit.

Erläuterungen:

Vergleiche: § 56 LG: Freigabe der Ufer,
§ 57 LG: Bauverbote an Gewässern und
§ 58 LG: Erschließung der Uferbereiche.

Entwicklungsraum 1.2.3:

Geplante Grünfläche Uferbereich Harkortsee/Brockhausen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Ackerflächen, vorhandene ungeordnete Campingplätze sowie den ehemaligen Yachthafen.

Der FNP der Stadt Hagen stellt in diesem Entwicklungsraum Grünflächen als Bestandteil des Freizeit- und Erholungsschwerpunkts Harkortsee/Hengsteysee dar.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Abschirmung des Entwicklungsraumes gegenüber störenden Einflüssen,

Erläuterungen:

Zu diesem Zweck ist die Anlage einer Sicht- und Immissionsschutzpflanzung zum Asphaltwerk und zum Rangierbahnhof Vorhalle erforderlich.

- Freigabe und Erschließung der Uferbereiche nördlich des ehemaligen Yachthafens und

- Erhaltung und Entwicklung des ehemaligen Yachthafens als schutzwürdiges Feuchtbiotop.

Erläuterungen:

Hierzu ist das Naturschutzgebiet 1.1.2.7: "Ehemaliger Yachthafen Harkortsee" festgesetzt.

Entwicklungsraum 1.2.4:

Geplante Grünfläche Niedernhofstraße/Sonnenberg

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um ein bestehendes Grabeland auf Bundesbahngelände mit gliederndem und belebendem Gehölzbestand, das im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt ist.

Entwicklungsraum 1.2.5:

Geplante Grünfläche Im Brauck

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen und Grabeland.

Der Entwicklungsraum ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Friedhof) dargestellt.

Entwicklungsraum 1.2.6:

Geplante Grünfläche Malmkebachtal

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland-, Acker- und Brachflächen mit Baum- und Strauchbestand, die im FNP der Stadt Hagen als Grünflächen (Dauerkleingärten Sonntagstraße und Hügelstraße und Sportplatz) dargestellt sind.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Erhaltung der naturnahen Fließgewässer,

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf den Zustand des Malmkebaches und des Birkenbaches einschließlich des Quellbereiches. Hierzu ist der geschützte Landschaftsbestandteil 1.4.2.11: "Birkenbach" festgesetzt.

- Beseitigung von Landschaftsschäden,

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Herrichtung der ehemaligen Formsandkippe. Es besteht Gefahr, daß die steile Böschung zum Malmkebach rutscht.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen und

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Erläuterungen:
 Hierzu sind mehrere Naturdenkmale:
 3 Stieleichen und 1 Kastanie (s. unter
 1.3.2.1) sowie der geschützte Landschafts-
 bestandteil 1.4.2.10:" Baumreihe Lammer's
 Siepen" festgesetzt.

Entwicklungsraum 1.2.7:

Geplante Grünfläche Weidekamp/Fleyer Bachtal

Erläuterungen:
 Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich
 um Grünland- und Ackerflächen mit Baum-
 und Strauchbeständen, die im FNP der Stadt
 Hagen im nördlichen Bereich als Grünfläche
 (z.T. Dauerkleingärten) dargestellt sind.
 "Knippschildbach" (1.4.2.13) und " Fleyer-
 bach" (1.4.2.14) sind als geschützte Land-
 schaftsbestandteile festgesetzt.

- Beseitigung von Landschaftsschäden und

Erläuterungen:
 Hier ist insbesondere die Wiederherstel-
 lung des Fleyer Bachlaufes im Bereich des
 einzelstehenden Gebäudes erforderlich.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.2.8:

Geplante Grünfläche Funckenhausen

Erläuterungen:
 Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich
 um Acker- und Grünlandflächen mit glie-
 derndem und belebendem Gehölzbestand ent-
 lang der Autobahn 1, die im FNP der Stadt
 Hagen als Grünfläche (Sportplatz) darge-
 stellt sind.

- Erhaltung der naturnahen Fließgewässer.

Erläuterungen:
 Dies bezieht sich insbesondere auf den Un-
 terlauf des Funckenhauser Baches.

Entwicklungsraum 1.2.9:

Geplante Grünfläche In der Halle

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland mit benachbartem Grabeland, das im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt ist.

- Erhaltung des naturnahen Bachlaufes und der Stillgewässer und

Erläuterungen:

Bei dem naturnahen Bachlauf handelt es sich um den Zulauf zum Wolfskuhler Bach. Zur Erhaltung der Stillgewässer ist der geschützte Landschaftsbestandteil 1.4.2.21: "Feuchtgebiet In der Halle" festgesetzt.

- Erhaltung der Obstwiesen.

Entwicklungsraum 1.2.10:

Geplante Grünfläche Hamecke

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Brachflächen, Aufschüttungen, Grünland und Dauerkleingärten ("Bleibe Treu") sowie die Sportanlage nördlich der Alexanderstraße. Laut FNP der Stadt Hagen soll die östliche Kleingartenfläche erweitert werden, die Restfläche ist als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt (FES) dargestellt.

- Beseitigung von Landschaftsschäden,

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Herrichtung der Kippe.

- Entwicklung naturnaher Lebensräume und

Erläuterungen:

Aufgrund der hier notwendigen völligen Neugestaltung der Landschaft sind naturnahe Strukturen neu zu schaffen.

- naturnahe Gestaltung des Grünzuges zum Malmkebachtal.

Entwicklungsraum 1.2.11:

Geplante Grünfläche Peppersche Heide

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland-, Acker- und Brachflächen mit Gehölzbestand, die im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche dargestellt sind.

- Renaturierung von Gewässern.

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Prüfung bzw. Aufhebung der Bachverrohrung des Haldener Baches und naturnahe Gestaltung des Rückhaltebeckens.

Entwicklungsraum 1.2.12:

Geplante Grünfläche Sudfeld

Erläuterungen:

In diesem Entwicklungsraum ist im FNP der Stadt Hagen Grünfläche (Sportplatz und Dauerkleingärten) dargestellt. Außerdem beinhaltet der Entwicklungsraum die Erweiterungsfläche des Friedhofes Halden.

Entwicklungsraum 1.2.13:

Geplante Grünfläche Schälker Landstraße

Erläuterungen:

Bei diesem Entwicklungsraum handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen, die im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Friedhof) dargestellt sind.

- Erhaltung staunasser Bereiche und

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.2.14:

Geplante Grünfläche Paulshof

- Beseitigung von Landschaftsschäden und

Erläuterungen:

Im Entwicklungsraum befinden sich ungeordnete Grabeländereien und Betriebshöfe von Bauunternehmen.

- Erhaltung der Obstwiesen.

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Obstwiesen, die im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt sind.

Entwicklungsraum 1.2.15:

Geplante Grünfläche Kronocken

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine kleinere Forstfläche sowie um Grünland und Ackerflächen, die im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt sind.

- Erhaltung der Böschungskanten.

Entwicklungsraum 1.2.16:

Geplante Grünfläche Heide

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Grünland- und Forstfläche bei Eppenhausen, die im FNP der Stadt Hagen z.T. als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt wird.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.2.17:

Geplante Grünfläche Siepen

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine mit Gehölzen bestandene Brachfläche bei Eppenhäusen, die im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Sportplatz, Spielplatz) dargestellt ist, welche als Grünzug Boloh hergerichtet werden soll.

- **Erhaltung der vorhandenen Gehölze.**

Entwicklungsraum 1.2.18:

Geplante Grünfläche Donnerkuhle

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Acker- und Brachflächen sowie Gebäude, die im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt sind.

Die Stadt Hagen beabsichtigt z.Z. hier eine Kompostierungsanlage zu errichten.

- **Beseitigung von Landschaftsschäden und**

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Herrichtung der Kippe.

- **Renaturierung von Gewässern.**

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Renaturierung des Ölmühlenbaches sowie auf die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens.

Entwicklungsraum 1.2.19:

Geplante Grünfläche Rosengarten

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Ackerland, Forstflächen und benachbarte Gartengrundstücke. Die östlichen Flächen (außerhalb der Forstfläche) sind im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Spielplatz) dargestellt. Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Berei-

che vorhanden. Es handelt sich insbesondere um einen kleinen Laubwaldkomplex auf markanter Geländekuppe. Dieser ist wertvoll als belebender Waldrestbestand in dicht besiedeltem Gebiet und ist als geschützter Landschaftsbestandteil 1.4.2.48: "Rosengarten" festgesetzt.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.2.20:

Geplante Grünfläche Auf dem Vorbrink/In der Eickert

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum liegt im Bereich der Malmedystraße und umfaßt in seinem nördlichen Teil eine Wiesenfläche mit Gehölzrand sowie im südlichen Teil eine ältere Brachfläche. Die Flächen werden im FNP als Grünflächen dargestellt.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.2.21:

Geplante Grünfläche Philipphöhe

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt eine Grabenlandfläche und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt.

Entwicklungsraum 1.2.22:

Geplante Grünfläche Tückinger Höhe

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Brachflächen mit Gehölzbeständen, die im FNP als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt sind.

Entwicklungsraum 1.2.23:

Geplante Grünfläche Kuhlerkamp

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt in mehreren Teilen Acker-, Grünland- und Brachflächen sowie Obstgärten und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten: "Margaretenstraße", "Schlangenbrug" und "Höxterstraße", Sportplatz, z.T. aber auch ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt).

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze .

Entwicklungsraum 1.2.24:

Geplante Grünfläche Sonnenberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt eine bestehende Grabelandfläche und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt.

Entwicklungsraum 1.2.25:

Geplante Grünfläche Tückingbach

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine ehemalige Kippe sowie um eine landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Fläche mit einzelnen Wohnhäusern und Brachen, die im FNP als Grünfläche dargestellt sind.

- Beseitigung von Landschaftsschäden und

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Herrichtung der Kippe.
Die hier erforderliche Gefahrenabschätzung (Untersuchung der Altlast) ist zu berücksichtigen.

- Renaturierung von Fließgewässern.

Erläuterungen:
Hier ist insbesondere die Verlegung des Baches in naturnaher Form auf die Oberfläche zu prüfen.

Entwicklungsraum 1.2.26:

Geplante Grünfläche Distelstück

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt Acker-, Grünland-, Brach- und Forstflächen sowie einzelne Obstgärten und ist im FNP der Stadt Hagen nördlich und südlich der Forstfläche als Grünfläche (Dauerkleingärten und Spielplatz) dargestellt.

- Erhaltung des Twittingbachtals,

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze,

Erläuterungen:
Hier ist insbesondere der Schutz und die Pflege der Hecken erforderlich.

- Renaturierung von Fließgewässern und

Erläuterungen:
Dies bezieht sich insbesondere auf die Prüfung der Wiederherstellbarkeit des Distelbaches. Das dazu erforderliche Altlastengutachten ist zu berücksichtigen.

- Erhaltung der Feuchtgebiete.

Erläuterungen:
Hierzu ist der geschützte Landschaftsbestandteil 1.4.2.53: "Distelstück" festgesetzt.

Entwicklungsraum 1.2.27:

Geplante Grünfläche Stall

Erläuterungen:
Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland und Ackerflächen sowie einige Hof- und Gebäudeflächen. Er ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Sportplatz und Dauerkleingärten) dargestellt.

- **Erhaltung der vorhandenen Gehölze,**
- **Erhaltung der Wegeverbindungen,**
- **Erhaltung der Obstwiesen,**
- **Erhaltung der Böschungen und**
- **Erhaltung der Feuchtgebiete.**

Erläuterungen:
 Hierzu sind die geschützten Landschaftsbestandteile 1.4.2.63: "Feuchtgebiet Aske" und 1.4.2.64: "Feuchtgebiet Stall" festgesetzt.

Entwicklungsraum 1.2.28:

Geplante Grünfläche Dickenbruch

Erläuterungen:
 Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland sowie um Gartengrundstücke. Er ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt.

- **Erhaltung der Feuchtgebiete.**

Erläuterungen:
 Dies gilt insbesondere für den Bachlauf, der im Bereich Lockfinke entspringt.

Entwicklungsraum 1.2.29:

Geplante Grünfläche Hammerteich Hasper Bach

Erläuterungen:
 Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um den Hammerteich und angrenzende Flächen mit Gehölzbeständen sowie einen Spielplatz. Er ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Spielplatz) dargestellt.

- **Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Hammerteiches.**

Erläuterungen:
 Hammerteiche waren früher u.a. für das Ennepetal und das Hasper Bachtal landschaftstypisch. Dieser Hammerteich hat als Relikt somit auch kulturhistorische Bedeutung.

Entwicklungsraum 1.2.30:

Geplante Grünfläche Hestert/Rolandsbach

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Grünland mit Gehölzbeständen, u.a. Obstbäumen, und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt.

- **Erhaltung der naturnahen Bachläufe und**
- **Erhaltung der vorhandenen Gehölze.**

Entwicklungsraum 1.2.31:

Geplante Grünfläche Eugen-Richter-Straße

- **Erhaltung der Obstwiesen.**

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Obstwiesen und kleinere forstwirtschaftliche Flächen und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt.

Entwicklungsraum 1.2.32:

Geplante Grünfläche Hördenbruch

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt bestehende Gärten und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt.

Entwicklungsraum 1.2.33:

Geplante Grünfläche Ruppenstück

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Grabeland und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt.

Entwicklungsraum 1.2.34:

Geplante Grünfläche Goldberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt im wesentlichen den Bebauungsplanentwurf Nr. 15/77 - Goldberg -. Der Raum wird z.Z. als Gärtnerei, für Kleingärten, für Wohnhäuser sowie als Forstfläche genutzt und ist im FNP als Grünfläche (Parkanlage, Dauerkleingärten) und Forstfläche dargestellt.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um einen bewaldeten Bergrücken mit wertvollen Waldbeständen, insbesondere mit Vorkommen von Arten der Roten Liste innerhalb der Krautschicht.

- Erhaltung des Buntebachtals und

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Erläuterungen:

Hierzu ist auch eine Kastanie in der Buntebachstraße als Naturdenkmal (siehe unter 1.3.2.1) festgesetzt.

Entwicklungsraum 1.2.35:

Geplante Grünfläche Ruthmecke

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Grünland-, Acker- und Brachflächen sowie Obstwiesen und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten und Sportplatz) dargestellt. Die Fläche ist Bestandteil des Grünzuges Eilpe.

- Erhaltung des Bachtals.

Entwicklungsraum 1.2.36:

Geplante Grünfläche Dünne Eichen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Grünflächen und Grabeländereien mit Obstwiesen und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt. Die Fläche ist Bestandteil des Grünzuges Eilpe.

Entwicklungsraum 1.2.37:

Geplante Grünfläche Busohlbachtal/Grünzug Eilpe

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt überwiegend Grünland, im östlichen Bereich eine Ackerfläche und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (ohne besondere Zweckbestimmung) dargestellt.

- Erhaltung des Bachtals,

Erläuterungen:

Zur Ufersicherung sind auch Anpflanzungen entlang des Baches erforderlich.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und

- Erschließung des Bachtals.

Erläuterungen:

Hierdurch soll der Raum "erlebbar" gemacht werden und darüber hinaus eine Verbindung zwischen Eilpe und Eilper Berg geschaffen werden.

Entwicklungsraum 1.2.38:

Geplante Grünfläche Struckenberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt bestehende Wochenendhäuser, Grünland, Sonderkulturen sowie Obstwiesen und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten) dargestellt.

- Erhaltung der Böschungen.

Entwicklungsraum 1.2.39:

Geplante Grünfläche Wolfshohl

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Acker- und Brachflächen sowie benachbarte öffentliche Grünflächen und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt. Der Entwicklungsraum grenzt unmittelbar an einen wertvollen Waldbestand.

Entwicklungsraum 1.2.40:

Geplante Grünfläche Emsterfeld

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt große Ackerflächen sowie kleinere Grünland- und Brachflächen, Grabeland (Elmenhorststraße) und benachbarte Flächen mit Gehölzbeständen und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten und Sportplatz) dargestellt.

- **Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen,**

- **Pflege der vorhandenen Gehölze und**

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

- **Erhaltung des Trockentales.**

Erläuterungen:

Hierzu dient die Einbeziehung der Brachfläche an der Elmenhorststraße im Südwesten des Gebietes in das Naturschutzgebiet 1.1.2.13: "Hardt".

Entwicklungsraum 1.2.41:

Geplante Grünfläche Hohefuhr

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt überwiegend Ackerflächen sowie Grünland und Brachflächen und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Friedhof) dargestellt.

- **Erhaltung der Böschungen,**

- **Extensivierung der Bewirtschaftung und**

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf die Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland im Bereich der Trockenmulde.

- **Erhaltung der Trockenmulde.**

Erläuterungen:

Bei der Trockenmulde handelt es sich um einen schutzwürdigen Teilbereich. Bei Realisierung der Friedhofserweiterung in vollem Umfang ist ein 50 m breiter Wiesestreifen zwischen Friedhof und dem westlich des Hangbuchenwaldes (Weißenstein) verlaufenden Wirtschaftsweges zu belassen. Um eine zu starke Beschattung der Wiese zu vermeiden, sollte deshalb auf die Pflanzung von Großgehölzen als östliche Friedhofsbegrenzung verzichtet werden.

Entwicklungsraum 1.2.42:

Geplante Grünfläche Sundern

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Ackerflächen in der Lenneau und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt.

- **Erhaltung des Grabens.**

Erläuterungen:

Der Graben hat auch die Funktion als Überlauf für den Boeckwaagbach.

Entwicklungsraum 1.2.43:

Geplante Grünfläche Im Sibb

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Acker- und Grünland und ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Spielplatz) dargestellt. Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um einen Übergangsbereich zwischen Wald und Feldflur, der an den Steinbruch angrenzt. Das Gebiet hat insbesondere ornithologische Bedeutung.

- **Beschränkung des Ausbaues der Grünfläche als Kinderspielplatz auf den nördlichen Bereich und**

Erläuterungen:

Die Fläche erfüllt wichtige Vernetzungsfunktionen zwischen den beiderseits angrenzenden schutzwürdigen Waldbereichen.

- Wiederherstellung der waldfreien Fläche.

Erläuterungen:

Im südlichen Teil des Entwicklungsraumes befindet sich eine Erstaufforstung mit Nadelgehölzen.

Entwicklungsraum 1.2.44:

Geplante Grünfläche Steltenberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen vorhandenen Sportplatz sowie Ackerflächen. Er ist im FNP der Stadt Hagen als Grünfläche (Dauerkleingärten und Sportplatz) dargestellt.

1.3

ENTWICKLUNGSZIEL 1.3: ERHALTUNG

**ERHALTUNG DER DERZEITIGEN LANDSCHAFTS-
STRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON BAU-
FLÄCHEN DURCH DIE VERBINDLICHE BAU-
LEITPLANUNG UND BERÜCKSICHTIGUNG DER
LANDSCHAFTSSTRUKTUR IN DEN BEBAUUNGS-
PLÄNEN**

1.3 Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung

Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Bauflächen durch die verbindliche Bauleitplanung und Berücksichtigung der Landschaftsstruktur in den Bebauungsplänen

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1.3. wird für Flächen dargestellt, die im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt als Bauflächen (insbesondere Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industrieflächen, Mischbauflächen und Flächen für Gemeinbedarf) dargestellt sind, aber noch nicht entsprechend der im Flächennutzungsplan dargestellten Zweckbestimmung ausgebaut sind oder genutzt werden. Das Ziel 1.3 wird außerdem für bestimmte bestehende Bauflächen im Übergangsbereich dargestellt, für die ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird oder werden soll.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.3 erfolgt aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 2 LG, demzufolge die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie der bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten sind. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Landschaftsplan in den hiernach "verplanten" Bereichen auf jede Darstellung und Festsetzung verzichten müßte. Diese dürfen nur nicht in ausschließendem Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen.

Bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplans gelten die "Allgemeinen Grundsätze" unter 1.1.0 der textlichen Darstellungen zum Entwicklungsziel 1.1

Erläuterungen:

Vor einer Inanspruchnahme der unter 1.3 dargestellten Flächen ist zu prüfen, ob der Bedarf nicht auf der vorhandenen Siedlungsfläche gedeckt werden kann.

Da sich die Realisierung des Flächennutzungsplanes durch verbindliche Bebauungspläne bzw. deren Durchführung oft über Jahre hinzieht, sind mit der Beachtung des Entwicklungszieles 1.1 "Erhaltung" Fehlentwicklungen zu vermeiden. Es können auch Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen festgesetzt werden. Dabei muß nur hinreichend deutlich gemacht werden, daß diese

Festsetzungen bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes durch den in Kraft tretenden Bebauungsplan, soweit erforderlich, zurücktreten müssen.

In den Bebauungsplänen sind die vorhandenen naturnahen Biotope und Landschaftselemente (insbesondere Wald- und Gehölzbestände, Bachläufe und Stillgewässer) - soweit wie möglich - zu erhalten. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 Baugesetzbuch ist dies sicherzustellen.

Erläuterungen:

- Soweit wie möglich - bedeutet hier, daß die jeweilige Darstellung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung beachtet bleiben muß.
- Zur Erhaltung der natürlichen Landschaftselemente ist über die Schonung der betroffenen Flächen hinaus ein entsprechender Schutzstreifen (Pufferzone) erforderlich. Dieser ungenutzte oder nur extensiv und naturnah gepflegte Streifen sollte z.B. vor Waldflächen mind. 10 m breit sein.

Darüber hinaus sind die Bauflächen - soweit wie möglich - in die Landschaft einzubinden.

Erläuterungen:

Einbindung in die Landschaft bedeutet insbesondere:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der umgebenden Landschaft anzupassen,
- bauliche Anlagen sind einzugrünen und zu durchgrünen,
- bei der Anlage von Wegen und Plätzen ist auf eine Versiegelung der Bodenoberfläche falls möglich zu verzichten,
- Parkplätze sind mit Bäumen zu überstellen und
- Wegeverbindungen zur Umgebung sind zu erhalten. bzw. anzulegen.

- Soweit wie möglich - bedeutet hier, daß daß die Funktion der Bauflächen gewährleistet bleiben muß.

Formal stellt ein Bebauungsplan noch keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes dar (§§ 4 - 6). Der Bebauungsplan schafft jedoch die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Eingriffen. Aufgrund der aktu-

ellen landschaftlichen Situation der Standorte für die geplanten Bauflächen wird es bei der Realisierung der meisten Bauflächen zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommen. Es ist daher sinnvoll, bereits bei der Erarbeitung der Bebauungspläne, die spätere Umsetzung der Eingriffsregelung mit zu berücksichtigen. Da das Landschaftsgesetz und die sonstigen Rechtsvorschriften hierzu keine verfahrensmäßigen Regelungen enthalten, wird folgendes Verfahren zur erforderlichen Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in den Bebauungsplanverfahren vorgeschlagen:

Bereits vor der Erstellung eines ersten Gestaltungsentwurfs ist eine detaillierte Bestandsaufnahme erforderlich (Ist-Analyse = Erfassung und Kartierung des ökologischen Zustandes (Wasser, Boden, Luft, Klima, Pflanzenarten, Vegetationsstrukturen und -gesellschaften und Tierarten), der Landschaftsstruktur im Hinblick auf die Erholungsfunktion und der Landschaftsschäden (z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Leitungstrassen, versiegelte Flächen und ungeordnete, ungenehmigte oder störende Anlage und Nutzungen)).

Auf Grundlage dieser Ist-Analyse ist zunächst eine abgestufte Bewertung der Landschaft bzw. abgegrenzter Teilräume im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für Ökologie und landschaftsgebundene Erholung (schutzwürdige und schutzbedürftige Flächen) und deren aktuelle Belastung (sanierungs-, gestaltungs- und pflegebedürftige Flächen) durchzuführen. Auf Grundlage dieser Daten kann die Entwurfsbearbeitung beginnen. Hierdurch werden die Voraussetzungen geschaffen, daß der vorhandene Spielraum zur Unterlassung vermeidbarer Eingriffsfolgen im Rahmen der Realisierung der Baufläche tatsächlich ausgeschöpft wird, wie dies im Landschaftsgesetz § 4 (4) gefordert wird.

Für die gegebenenfalls dennoch verbleibenden Eingriffsfolgen ist eine Darstellung hinsichtlich Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der aufgrund des Bebauungsplanes stattfindenden Eingriffe erforderlich (Wirkungsanalyse). In diesem Zusammenhang ist eine Überprüfung des Plangebietes vorzunehmen (z.B. Aussparung schutzwürdiger Bereiche oder Einbeziehung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch)).

Die Wirkungsanalyse ist Grundlage für die Ermittlung der im Zuge der Realisierung der Bebauungspläne auftretenden Verpflichtungen aus der Eingriffsregelung, so daß die Flächen für

- die Unterlassung vermeidbarer,
- die Minderung auch vorübergehender und
- den Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen

rechtzeitig abgegrenzt und die notwendigen Maßnahmen dargelegt werden können.

Ein Eingriff gilt dabei als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 4 (4) LG). Falls diese Maßnahmen insgesamt nicht geeignet sind, einen vollständigen Ausgleich im Bebauungsplangebiet zu bewirken, so ist zunächst eine Abwägung vorzunehmen (s. § 1 Abs. 4 Nr. 7 und Abs. 6 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 5 LG). Gehen die nicht ausgleichbaren Maßnahmen im Range vor, so werden Maßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet erforderlich, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG). Sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sind im Sinne eines Landschaftspflegerischen Begleitplans als Bestandteil des Bebauungsplans hinsichtlich Art, Umfang und zeitlichem Ablauf festzusetzen.

Werden innerhalb der Bebauungspläne Grünflächen festgesetzt, die unmittelbar oder mittelbar (durch benachbarte Grünflächen) im Zusammengang mit dem baulichen Außenbereich stehen, so sind auch nach Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes die "Allgemeinen Grundsätze" unter 1.1.0 der textlichen Darstellungen zum Entwicklungsziel 1.1 - soweit wie möglich - zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

§ 16 Abs. 1 LG bestimmt, daß sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf die im Bebauungsplan festgesetzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen erstrecken kann, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

- Soweit wie möglich - bedeutet hier, daß die Festsetzungen des Bebauungsplanes beachtet werden müssen. Darüber hinaus muß die Funktion der Grünanlagen gewährleistet bleiben.

Bei der Behandlung von Klärschlamm-belasteten Flächen ist das Entwicklungsziel zu beachten.

Erläuterungen:
Eine Übersicht über die Klärschlamm-belasteten und möglicherweise belasteten Flächen ist in der unteren Abfallwirtschafts-behörde einzusehen.

**BESONDERE DARSTELLUNGEN FÜR DIE
ENTWICKLUNGSRÄUME UNTER 1.3**

Entwicklungsraum 1.3.1:

Geplante Sonderbaufläche Campingplatz Hengsteysee

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen im FNP als o.g. Sonderbaufläche dargestellten Bereich , auf dem im östlichen Teil Schlämme aus dem Hengsteysee abgelagert wurden. Dieser Teilbereich ist mit in den Entwicklungsraum 3.1 einbezogen worden.

- Freigabe des Ufers zum Zwecke der Erholung und

Erläuterungen:

Vergleiche §§ 56, 57 und 58 LG!

- Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Erläuterungen:

Hierzu gehört auch die nach der Campingplatzverordnung erforderliche Randbepflanzung.

Entwicklungsraum 1.3.2:

Geplante Sonderbaufläche Campingplatz Garenfeld

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen ungeordneten Campingplatz. Seitens der Stadt Hagen ist beabsichtigt, hier eine Sonderbaufläche (Camping) im FNP darzustellen. Diese Fläche wurde beim Genehmigungsverfahren durch den Regierungspräsidenten Arnsberg von der Genehmigung ausgeklammert.

- Freigabe des Ufers zum Zwecke der Erholung durch Ordnung des Campingplatzes.

Erläuterungen:

Vergleiche §§ 56, 57 und 58 LG! Der vorhandene, ungenehmigte Campingplatz berücksichtigt nicht das Bauverbot an Gewässern gem. § 57 LG.

Entwicklungsraum 1.3.3:

Geplante Wohnbaufläche Hengsteyer Straße

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Ackerflächen und ist im FNP der Stadt Hagen als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

Entwicklungsraum 1.3.4:

Geplante Sonderbaufläche Campingplatz Stiftsmühle

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen bestehenden Campingplatz am südlichen Ruhrufer im Bereich des Ruhrstaus Stiftsmühle.

- Freigabe des Ruhrufers zum Zwecke der Erholung durch Ordnung des Campingplatzes und

Erläuterungen:

Vergleiche § 56 LG: Freigabe der Ufer, § 57 LG: Bauverbote an Gewässern und § 58: Erschließung der Uferbereiche! Der vorhandene, ungeordnete Campingplatz berücksichtigt nicht das Bauverbot an Gewässern gem. § 57 LG.

- Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Erläuterungen:

Hierzu gehört auch die nach der Campingplatzverordnung erforderliche Randbepflanzung.

Entwicklungsraum 1.3.5:

Geplante Sonderbaufläche Campingplatz Harkortsee

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Acker- und Grünlandflächen sowie Campingplatzbereiche und ist im FNP der Stadt Hagen als Campingplatz dargestellt.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Freigabe des Ufers zum Zwecke der Erholung durch Ordnung des Campingplatzes und

Erläuterungen:

Vergleiche §§ 56, 57 und 58 LG! Der vorhandene, ungenehmigte Campingplatz berücksichtigt nicht das Bauverbot an Gewässern gem. § 57 LG. In diesem Entwicklungsraum sollen sich die entlang des Ufers des Harkortsees angesiedelten Camper zusammengefaßt werden, um somit einen für die Öffentlichkeit nutzbaren Uferstreifen zu schaffen.

- Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Erläuterungen:

Hierzu gehört auch die nach der Campingplatzverordnung erforderliche Randbepflanzung.

Entwicklungsraum 1.3.6:

Geplante Sonderbaufläche Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Harkortsee/Hengsteysee

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum befindet sich südöstlich des Harkortsees und umfaßt Ackerflächen.

- Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Erläuterungen:

Hier sollen die Hochbauten des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Harkortsee/Hengsteysee konzentriert werden.

Entwicklungsraum 1.3.7:

Geplante Wohnbaufläche Brockhausen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Grünland und Obstwiesen, die im FNP der Stadt Hagen z.T. als Wohnbaufläche und für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt sind.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und

Erläuterungen:

Es handelt sich um die Hofbäume der ehemaligen Hofstelle Brockhausen.

- Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Erläuterungen:
Hierzu soll auch der geplante Wall entlang der Bahnstrecke dienen.

Entwicklungsraum 1.3.8:

Geplante Wohnbaufläche Hugelstrae

Erluterungen:
Der Entwicklungsraum umfat Ackerflachen.

- Anreicherung und Gliederung mit Geholzen und

Erluterungen:
Hier ist insbesondere die Abpflanzung zum Malmkebachtal von Bedeutung.

- Erhaltung des Bachtals.

Erluterungen:
Hierzu ist eine Abstandshaltung zum Birkenbachtal erforderlich.

Entwicklungsraum 1.3.9

Geplante Wohnbauflache Fley

Erluterungen:
Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um landwirtschaftlich und gartnerisch genutzte Flachen westlich von Fley. Im Gebiet befindet sich z.T. der geschutzte Landschaftsbestandteil 1.4.2.13 "Knippschildbach".

-Erhaltung der vorhandenen Geholze,

-Einbindung der Bebauung in die Landschaft und

-Erhaltung und Renaturierung der Bachlaufe.

Entwicklungsraum 1.3.10

Geplante Wohnbauflache / geplante Gemischte Bauflache Heinrichssiepen

Erluterungen:
Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um

landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen östlich von Fley. Hierzu ist eine Abstandshaltung zum Fleyerbach erforderlich.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und
- Erhaltung und Renaturierung der Bachläufe.

Entwicklungsraum 1.3.11:

Geplante Sonder-, Wohn- und Gemischte Baufläche Loxbaum

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Kleingärten, Mischbaufläche und landwirtschaftliche Flächen mit einem Feuchtgebiet. Er ist im FNP der Stadt Hagen als Sonderbaufläche, Wohnbaufläche und Gemischte Baufläche dargestellt.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und
- Erhaltung der Feuchtgebiete.

Erläuterungen:

Hierzu ist der geschützte Landschaftsbestandteil 1.2.4.24: "Feuchtgebiet Loxbaum" festgesetzt.

Entwicklungsraum 1.3.12:

Geplantes Gewerbegebiet Volmarsteiner Straße

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus 4 Teilflächen und umfaßt Acker-, Grünland- und Brachflächen.

Der Entwicklungsraum weist auch klärschlammbelastete Flächen auf.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und

Erläuterungen:

Hierzu sind die geschützten Landschaftsbestandteile 1.4.2.18: "Allee Gut Schönfeld" und 1.4.2.35: "Hofbäume Aehringhausen" festgesetzt.

- Abschirmung des Entwicklungsraumes gegenüber störenden Einflüssen.

Erläuterungen:

Zu diesem Zweck ist die Anlage von Schutz- und Trenngrün nach Südosten zur Autobahn und nach Nordwesten zur Bahnlinie erforderlich.

Entwicklungsraum 1.3.13:

Geplante Wohnbaufläche Schälker Landstraße

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Ackerfläche, die an bestehende Wohnbauflächen angrenzt.

Entwicklungsraum 1.3.14:

Geplante Wohnbaufläche Kronocken

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Acker- und Grünlandflächen. Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich um Quellbereiche, Fließgewässer, Stillgewässer sowie Obstwiesen (Laichbiotope für gefährdete Amphibienarten und Lebensraum für zahlreiche gefährdete Vogelarten).

- Erhaltung der Feuchtgebiete,

Erläuterungen:

Hierzu sind die geschützten Landschaftsbestandteile 1.4.2.41: "Tümpel Kronocken" und 1.4.2.42: "Quellbereich Kronocken" festgesetzt.

- Erhaltung der Böschungen und

- Erhaltung der Obstwiesen.

Entwicklungsraum 1.3.15:

Geplante Wohnbaufläche Hovestadt

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Grünlandflächen

- Erhaltung der Obstwiesen.

Entwicklungsraum 1.3.16:

Geplante Sonderbaufläche Siepen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt Grünland- und Brachflächen und ist im FNP der Stadt Hagen als Sonderbaufläche für Landesbehörden und Verwaltung dargestellt.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.3.17:

Geplantes Gewerbegebiet Sundern

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus 2 Teilen und umfaßt Acker- und Grünland.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Erläuterungen:

Bei der Realisierung der gewerblichen Baufläche ist auf eine ausreichende Ein- und Durchgrünung zu achten. Insbesondere soll eine Abpflanzung nach Nordosten zur Lenne erfolgen.

Entwicklungsraum 1.3.19:

Geplante Wohnbaufläche Stadtgärtnerei Kratzkopf

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die Stadtgärtnerei am "Kratzkopf".

Entwicklungsraum 1.3.20:

Geplante Wohnbaufläche Roderberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum besteht aus Grünland.

Entwicklungsraum 1.3.21:

Geplante Wohnbaufläche Auf dem Berge

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum besteht aus Grünland.

- Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Erläuterungen:
Dies kann z.B. durch eine intensive Durchgrünung mit großkronigen Bäumen erfolgen.

Entwicklungsraum 1.3.22:

Geplante Wohnbaufläche Kursbrink

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum umfaßt Grünland und

einen mit Wald bestandenen Siepen, der mit Abfall belastet ist.

- Erhaltung des Siepens mit Gehölzbestand und

- Renaturierung des Bachlaufes.

Erläuterungen:
Hierzu ist der geschützte Landschaftsbestandteil 1.4.2.43 "Kursbrink" festgesetzt.

Entwicklungsraum 1.3.23:

Geplante Wohnbaufläche Ährenstraße

Erläuterungen:
Der Entwicklungsraum wird als Grünland und Ackerfläche genutzt.

Entwicklungsraum 1.3.24:

Geplante Wohnbaufläche Westerbauer

Erläuterungen:
Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Ackerflächen mit Gehölzbeständen.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Erläuterungen:
Hierzu ist auch 1 Naturdenkmal, 1 Stieleiche (s. unter 1.3.2.1), am Westrand des Gebietes festgesetzt.

Entwicklungsraum 1.3.25:

Geplante Wohnbaufläche Vogelsanger Straße

Erläuterungen:
Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland und Ackerflächen mit Gehölzbeständen.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.3.26:

Geplante Wohnbaufläche Baukloh

Erläuterungen:
Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland, Acker- und Brachflächen mit reichhaltigen Gehölzbeständen.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.3.27:

Geplante Wohnbaufläche Silscheder Straße

Erläuterungen:
Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland mit Gehölzbeständen. Im Entwicklungsraum wächst eine imposante Buche, die als Naturdenkmal (s. unter 1.3.2.1) festgesetzt ist.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze und

- Erhaltung des Siepens.

Entwicklungsraum 1.3.28:

Geplante Wohnbaufläche Hestert

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Grünland mit Gehölzbeständen.

- Erhaltung der Feuchtgebiete.

Erläuterungen:

Dies bezieht sich insbesondere auf den Rolandbach mit Gehölzbestand.

Entwicklungsraum 1.3.29:

Geplante Fläche für Gemeinbedarf Am Langenlohe

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Sportfläche, die im FNP der Stadt Hagen als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen ist.

Entwicklungsraum 1.3.30:

Geplante Wohnbaufläche Emst IV

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Acker- und Brachflächen sowie Gehölzbestände.

- Erhaltung der vorhandenen Gehölze.

Entwicklungsraum 1.3.31:

Geplante Sonderbaufläche Motodrom Am Damm

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um das bestehende Motodrom "Am Damm", das im FNP der Stadt Hagen als Sonderbaufläche (Go-Cart-Anlage) dargestellt ist.

- Renaturierung des Baches und

- Abschirmung des Motodroms zur Umgebung.

Erläuterungen:

Insbesondere der Bachbereich ist vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (z.B. Einsicht, Verschmutzungen und Störungen).

Entwicklungsraum 1.3.32:

Geplante Gewerbefläche Kuhweide

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt eine landwirtschaftliche Fläche, einen Sportplatz und eine unrekultivierte Kippe.

Entwicklungsraum 1.3.33:

Geplante Wohnbaufläche Hemker Kopf

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche bei Dahl.

Entwicklungsraum 1.3.34:

Geplante Wohnbaufläche Volmeaue/ Geplante Fläche für Gemeinbedarf Roland

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt größtenteils einen Abschnitt der Volmeaue, der zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, aber auch ehemalige Industriebetriebe enthält und im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist. Eine kleinere Teilfläche liegt am Westhang des Volmetales und stellt eine Waldfläche dar, in der sich eine Kirche befindet. Diese Fläche ist im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich um uferbegleitende Gehölzbestände und Quellwiesen mit seltenen Flutrasengesellschaften (botanisch und ornithologisch wertvoll (gefährdete Brutvögel, Durchzüglicher und Wintergäste)).

- Erhaltung des Hammerteiches der ehemaligen Gabelfabrik und

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferzonen.

Erläuterungen:

Hierzu ist eine ausreichende Abstandshaltung zur Volme, zum Obergraben und zum Hammerteich erforderlich.

Entwicklungsraum 1.3.35:

Geplante Wohnbaufläche Sterbecke

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen Bereich im Talgrund des Sterbeker Bachtals, der zur Zeit insbesondere gärtnerisch genutzt wird.

- Erhaltung des naturnahen Bachlaufes.

Erläuterungen:

Hierzu ist eine ausreichende Abstandshaltung zum Bachlauf erforderlich.

Entwicklungsraum 1.3.36:

Geplante Wohnbaufläche Muhler Kopf

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen Wiesenhang südwestlich von Rummenohl.

- Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Erläuterungen:

Die Bebauung darf die westliche Hangschulter nicht überragen. Hiermit soll die Einsehbarkeit der Siedlungsfläche aus dem Volmetal heraus vermieden werden.

2.

ENTWICKLUNGSZIEL 2: ANREICHERUNG

**ANREICHERUNG EINER IM GANZEN ERHAL-
TUNGSWÜRDIGEN LANDSCHAFT MIT NATURNA-
HEN LEBENS-RÄUMEN UND MIT GLIEDERNDEN
UND BELEBENDEN ELEMENTEN**

2. Entwicklungsziel 2: ANREICHERUNG

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung" wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur gering mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Erfüllung der Raumfunktionen unzureichend ist.

Die vorhandenen, vergleichsweise wenigen naturnahen Lebensräume und Landschaftselemente sind in besonderem Maße zu erhalten. Es gelten daher die "Allgemeinen Grundsätze" unter 1.1.0 der textlichen Darstellungen zum Entwicklungsziel 1.1.

Erläuterungen:

Weitere Eingriffe sind deshalb besonders kritisch. Stattdessen sollten die Entwicklungsräume einen Schwerpunkt für Ersatzmaßnahmen von Eingriffen bilden, die am Eingriffsort nicht ausgeglichen werden können.

Die Entwicklungsräume sind darüber hinaus intensiv durch Maßnahmen nach § 26 Nrn. 1 - 4 LG (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen) in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Erläuterungen:

Zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit sind diese Landschaftsräume, insbesondere durch Anpflanzungen von bodenständigen (einheimischen und standortgerechten) Gehölzen, durch Aufforstungen und durch die Neuanlage von Biotopen anzureichern bzw. mit vorhandenen Lebensräumen zu vernetzen. Das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung" leitet sich aus dem § 1 LG ab, wonach Natur und Landschaft nicht nur zu schützen und zu pflegen, sondern auch zu entwickeln sind.

Bei der Behandlung von Klärschlamm-belasteten Flächen ist das Entwicklungsziel zu beachten.

Erläuterungen:

Eine Übersicht über die Klärschlamm-belasteten und möglicherweise belasteten Flächen ist in der unteren Abfallwirtschafts-behörde einzusehen.

**BESONDERE DARSTELLUNGEN FÜR DIE
EINZELNEN ENTWICKLUNGSRÄUME UNTER 2.**

Entwicklungsraum 2.1:

Garenfeld

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt den Bereich um Garenfeld, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Wegen seiner mangelnden Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wird dieser Bereich mit dem Entwicklungsziel 2 "Anreicherung" belegt.

- Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen und

Erläuterungen:

Die Gehölze dienen der ökologischen Anreicherung, dem Wind- und Erosionsschutz und der Verbesserung des Landschaftsbildes. Der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Bochum, Herne, Hagen und Ennepe-Ruhr-Kreis von 1986 stellt diesen Raum als Bereich dar, in dem der Waldanteil zu vermehren ist. Aufgrund der landwirtschaftlich hochwertigen Böden ist weniger an eine großflächige Anreicherung der Landschaft gedacht.

- Anreicherung mit extensiv- und ungenutzten Säumen auf den landwirtschaftlichen Flächen.

Erläuterungen:

Neben der Biotopfunktion sollen diese Säume der Vernetzung der Landschaftsstrukturen dienen. Außerdem ist deren Pufferwirkung gegenüber Schutzgebieten erforderlich.

3.

ENTWICKLUNGSZIEL 3.: WIEDERHERSTELLUNG

**WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIR-
KUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD
ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄ-
DIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN
LANDSCHAFT**

3. Entwicklungsziel 3: WIEDERHERSTELLUNG

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 3 "Wiederherstellung" wird dargestellt, wenn es sich um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Landschaft handelt. Es handelt sich insbesondere um Flächen:

- a) auf denen zur Zeit abgegraben oder aufgeschüttet wird,
- b) auf denen ein Eingriff durchgeführt wurde oder wird, aber noch kein Ausgleich erfolgt ist,
- c) auf denen ein Eingriff durchgeführt wurde oder wird, aber keine Ausgleichsplanung vorliegt,
- d) bei denen die Genehmigung des Eingriffes bereits vorliegt, aber mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde, und/oder
- e) bei denen noch keine Genehmigung des geplanten Eingriffes vorliegt, die aber aufgrund der planerischen Vorgaben innerhalb der Laufzeit des Landschaftsplanes zu erwarten ist.

Die Entwicklungsräume sind durch Renaturierung oder Rekultivierung wiederzustellen.

Erläuterungen:

Wiederherstellung bedeutet nicht unbedingt eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern grundsätzlich Wiederherstellung der

1. Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (vergleiche § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 5 LG).

Dabei kann unterschieden werden zwischen der Rekultivierung und der Renaturierung. Bei der Rekultivierung steht die Wiedernutzung insbesondere durch Land- und Forstwirtschaft im Vordergrund. Renaturierung bedeutet nicht, daß die betroffenen Flächen einfach sich selbst überlassen bleiben können. Vielmehr sind in der Regel gezielte Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung und Pflege erforderlich.

Sowohl die Renaturierungs- als auch die Rekultivierungsmaßnahmen sind aufgrund eines qualifizierten Landschaftspflegerischen Begleitplanes oder Herrichtungsplans durchzuführen.

Die Entwicklungsräume sind im Zuge der Rekultivierung bzw. Renaturierung zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durch ausreichende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (vergleiche § 26 Nrn 1 - 5 LG) wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Erläuterungen:

Seine Erfüllung findet diese Darstellung in Anwendung des § 33 Abs. 1 LG, wonach die Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Abfallrecht und Abgrabungsrecht) zu berücksichtigen sind (Stichwort Verursacherprinzip §§ 4-6 LG). Lediglich in besonderen Fällen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Maßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Dabei sind generell Lebensräume für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu erhalten, zu pflegen und neu zu schaffen. Vorhandene Schäden und Beeinträchtigungen sind zu beseitigen.

Bei dem Entwicklungsziel 3 "Wiederherstellung" sind die "Allgemeinen Grundsätze" unter 1.1.0 der textlichen Darstellungen zum Entwicklungsziel 1.1 zu beachten.

Erläuterungen:

Es können auch Schutzausweisungen gem. §§ 19, 20, 21, 22 und 23 LG festgesetzt werden.

Bei der Behandlung von klärschlammbelasteten Flächen ist das Entwicklungsziel zu beachten.

Erläuterungen:

Eine Übersicht über die klärschlammbelasteten und möglicherweise belasteten Flächen ist in der unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzusehen.

**BESONDERE DARSTELLUNGEN FÜR DIE
EINZELNEN ENTWICKLUNGSRÄUME UNTER 3.**

Entwicklungsraum 3.1:

Spülfelder Hengsteysee

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um die im Zuge der Hengsteyseeausbaggerung angelegten Spülfelder. Im FNP wird der Entwicklungsraum überwiegend als Grünfläche und zum kleineren Teil als Sonderbaufläche "Camping" dargestellt.

Die überlagernde Darstellung "Fläche für Aufschüttungen" wurde im FNP nur für den südlichen Teilbereich getroffen.

Eine planerische Anpassung hat aber stattgefunden.

- **Rekultivierung und Renaturierung auf der Grundlage eines Herrichtungplanes.**

Entwicklungsraum 3.2:

Treibgutablagerung Hengsteysee-Wehr

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Forstfläche mit kleineren Brachen. In diesem Entwicklungsraum wird Treibgut aufgebracht. Im FNP wird der Entwicklungsraum als Grünfläche dargestellt.

- **Rekultivierung auf der Grundlage eines Herrichtungplanes.**

Entwicklungsraum 3.3:

Kippe Kattwinkel

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Aufschüttungsfläche östlich von Garenfeld, die z.Z. rekultiviert wird und nach Abschluß der Arbeiten gem. FNP der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll.

- **Rekultivierung und**
- **Anreicherung und Gliederung mit Gehölzen.**

Erläuterungen:

Hier ist insbesondere eine Ersatzpflanzung

für die durch die Deponie beseitigten Gehölze vorzunehmen.

Entwicklungsraum 3.4:

Tonschiefer-Steinbruch Vorhalle

Erläuterungen:

Der FNP stellt diesen Entwicklungsraum als Abgrabungsfläche dar.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um die geologisch wertvolle Steilwand im Nordosten und um die Tümpel. Die Tümpel sind Laichgewässer für mehrere Amphibienarten.

- Renaturierung / Rekultivierung.

Erläuterungen:

Die bestehende Abtragungsgenehmigung vom 22.11.74, zuletzt geändert durch Verfügung vom 05.10.1989 (Befristung bis zum 31.12.1992) sieht lediglich eine Wiederaufforstung nach Beendigung der Verfüllung vor. Die Abgrabungsplanung ist durch einen Herrichtungsplan zu konkretisieren. Dabei ist sicherzustellen, daß die nordöstliche Steinbruchwand frei bleibt.

Entwicklungsraum 3.5:

Ehemalige Kläranlage Hohenlimburg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist im Flächennutzungsplan als Klärschlammdeponie dargestellt.

Der FNP bzw. der dazugehörige Erläuterungsbericht enthält keine Aussagen über den Zeitraum der Beschickung bzw. die anschließende Nutzung dieser Fläche.

Bis zum Trockenfallen der Schlammbecken waren die Schlammteiche und Klärbecken bedeutende Biotope für Wat- und Wasservögel.

Es ist zu prüfen, ob nach Planfeststellungsbeschluß vom 17.6.86 für die Klärschlammdeponie Enerke noch Bedarf für den Deponiestandort - Ehemalige Kläranlage Hohenlimburg - besteht.

Bei keinem weiteren Deponie-Bedarf ist die Möglichkeit zu prüfen, ob die belasteten Klärschlämme entsorgt werden können. Sollte diese Möglichkeit gegeben sein, ist dieses Gebiet als dauerhaftes Schutzgebiet festzusetzen und ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erarbeiten.

Entwicklungsraum 3.6:

Dolomitsteinbruch und Halde Haßley

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um eine Abgrabungsfläche zur Dolomitgewinnung sowie um die südlich angrenzende Deponie für den Abraum. Die Halde ist gleichzeitig als Grünfläche dargestellt.

- Renaturierung,

Erläuterungen:

Zur Erweiterung des Steinbruches wurde am 30.09.1982 / 02.08.1991 ein Abgrabungsantrag gestellt und mit Bescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 05.10.1992 genehmigt. Bestandteil dieses Antrages und der Genehmigung ist ein Herrichtungsplan für den bereits vorhandenen sowie den erweiterten Steinbruchbereich und die Deponie Haßley.

- Entwicklung von Trockenbiotopen und

Erläuterungen:

Hierzu sind auf der Halde feinerdearme Bereiche anzulegen, die gemäht oder beweidet werden müssen.

- Entwicklung eines Feuchtbiotops.

Erläuterungen:

Die Abgrabung erfolgt in den überwiegenden Bereichen unterhalb des Kaarstwasserspiegels im Karbonatgesteinsgebirge. Nach endgültiger Beendigung der Rohstoffgewinnung wird die derzeit betriebene Sümpfung eingestellt, so daß das Kaarstwasser ansteigt und sich innerhalb der renaturierten Steinbruchwände eine Seefläche bildet.

Entwicklungsraum 3.7:

Geplante Erweiterungsflächen des Dolomitsteinbruches Haßley

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt z.T. den Waldbereich "Am Tüßfeld" nordöstlich von Haßley, der im FNP als Abgrabungsfläche dargestellt ist. Die Erweiterung der Abgrabung wurde am 05.10.1992 genehmigt.

- Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und

Erläuterungen:

Wegen der großen Auswirkungen des Abbaus auf die Umwelt wurde eine landschaftspflegerische Begleitplanung durchgeführt und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im näheren und weiteren Umfeld des Steinbruches festgelegt.

- Renaturierung.

Erläuterungen:

Zur Erweiterung des Steinbruches wurde am 30.09.1982 / 02.08.1991 ein Abgrabungsantrag gestellt und mit Bescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 05.10.1992 genehmigt. Bestandteil dieses Antrages und der Genehmigung ist ein Herrichtungsplan für den bereits vorhandenen sowie den erweiterten Steinbruchbereich und die Deponie Haßley.

Entwicklungsraum 3.7 / 1.1.31

Mastberg - Nord

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestockung bis zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil des durch die Bundesrepublik Deutschland der europäischen Kommission gemeldeten Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH) DE-4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“.

Der Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan als Abgrabungsbereich (BSAB) dargestellt.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um den nördlichen Teil des

Laubmischwaldkomplexes Mastberg auf Massenkalk mit wertvollen Waldbeständen und geschützten Pflanzengesellschaften in der Krautschicht. Das Gebiet gehört zu den botanisch artenreichsten und vielfältigsten Bereichen Hagens.

Entwicklungsraum 3.8:

Abraumhalde Strunkschlenke

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt eine Fläche nordwestlich des Kalksteinbruches Hohenlimburg. Diese nimmt nicht verwertbare Gesteinsmassen des Deckgebirges auf und soll langfristig forstwirtschaftlich genutzt werden.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um ein Trockental im Mischwaldkomplex Steltenberg/Oberheide im Bereich des Massenkalks mit wertvollen alten Waldbeständen mit zahlreichen geschützten Arten in der Krautschicht. Es handelt sich um ein relativ ungestörtes Biotop für Höhlenbrüter (Althölzer).

- Renaturierung.

Erläuterungen:

Hierzu ist eine Konkretisierung des vorliegenden Herrichtungsplanes erforderlich.

Entwicklungsraum 3.9:

Kalksteinbruch Hohenlimburg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die Abgrabungsfläche in Hohenlimburg, die mittel- bis langfristig erweitert werden soll.

Der Abbau sowie die spätere Herrichtung vollziehen sich nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den Auflagen der Genehmigungsbehörde.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um den Mischwaldkomplex Steltenberg/Oberheide im Bereich des Massenkalks mit Kleinweihern und Tümpeln, Kalksteinbruch mit Abraumhalden und

Schlammteichen. Es sind wertvolle alte Waldbestände mit zahlreichen geschützten Arten in der Krautschicht als relativ ungestörter Biotop für Höhlenbrüter (Althölzer) vorhanden. Die Kleingewässer im Wald und im Steinbruchbereich sind Laichbiotope für zahlreiche gefährdete Amphibienarten. Die vegetationsarmen Bereiche besitzen eine besondere Bedeutung für Reptilien.

- Renaturierung und
- Erhaltung der vorhandenen Wasserflächen.

Entwicklungsraum 3.10:

Ehemaliger Kalksteinbruch Hohenlimburg / Rolloch I

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt einen stillgelegten Steinbruch, der dem benachbarten Steinbruch als Spülteich dient.

Im FNP der Stadt Hagen ist der Entwicklungsraum als Fläche für Abgrabungen dargestellt.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um die Steinbruchwände mit Felsvegetation mit besonderer Bedeutung für Reptilien.

- Entwicklung von naturnahen Gewässern.

Erläuterungen:

Nach Beendigung des Spülvorganges sind die Wasserflächen zu erhalten, naturnah zu gestalten und zu pflegen.

Entwicklungsraum 3.11:

Ehemaliger Grauwacke-Steinbruch Scheveberg

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen ehemaligen Grauwacke-Steinbruch, in dem sich eine Deponie befindet.

Teile der Steinbruchwände sind Standorte seltener Pflanzenbestände. Der FNP stellt den Steinbruch als Forstfläche dar.

- Erhaltung der wertvollen Steinbruchwände bei der Herrichtung.

Entwicklungsraum 3.12:

Deponie Endte

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um Aufschüttungen in einem ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzten Siepen.

- Rekultivierung.

Erläuterungen:

Die aufgeschüttete Fläche wird z.T. bereits wieder landwirtschaftlich genutzt. Die Schüttung gefährdet den benachbarten Wald durch umgestürzte Bäume sowie Schuttmassen, die in den Wald rollen.

Nach Beendigung der Schüttung ist deshalb der entstehende Hang aufzuforsten. Der Hang ist bereits landschaftsgerecht modelliert.

Entwicklungsraum 3.13:

Grauwacke-Steinbruch Ambrock

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfaßt die Abgrabungsfläche für Grauwacke in Ambrock, die im FNP als Abgrabungsfläche dargestellt ist.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es handelt sich insbesondere um wertvollen Hochwald mit Altholzbeständen.

- Renaturierung.

Erläuterungen:

Die Teilbereiche, in denen die Abgrabung abgeschlossen ist, sollen renaturiert werden.

Entwicklungsraum 3.14:

Ehemaliger Grauwacke-Steinbruch Ambrock

Erläuterungen:

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um den ehemaligen Grauwacke-Steinbruch in Ambrock, östlich der Bundesstraße 54, der im FNP als Forstfläche dargestellt ist.

In dem Steinbruch befinden sich Gebäude und Freizeitanlagen.

Im Entwicklungsraum sind ökologisch besonders wertvolle Bereiche vorhanden. Es han-

delt sich insbesondere um ornithologisch wertvollen Lebensraum für gefährdete Brutvögel. Die stark besonnten Felswände sind von besonderer Bedeutung für Reptilien.

- Beseitigung von Landschaftsschäden und

Erläuterungen:
Hierzu ist insbesondere die Beseitigung der Freizeitanlagen und Baracken erforderlich.

- Renaturierung.

Erläuterungen:
Dies schließt die Pflege von ökologisch wertvollen Teilbereichen ein.

1.

**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR
UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 23 LG NW)**

1. **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft** **(§§ 19 - 23 LG)**

Nachfolgend sind 23 Naturschutzgebiete gem. § 20 LG, 42 Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG, 77 Naturdenkmale gem. § 22 LG und 91 geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG festgesetzt.

Erläuterungen:

"Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Verbote und Gebote." (§ 19 LG)

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft mit Ausnahme der Erfassung und wissenschaftlichen Betreuung, die gem. § 14 Abs. 1 LG durch die LÖLF zu leisten ist, der Stadt Hagen als untere Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine abweichende Regelung treffen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, die besonderen Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt. Gem. § 48 (1) LG werden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Naturdenkmale von der unteren Landschaftsbehörde in Verzeichnisse eingetragen.

Darüber hinaus wird bei der unteren Landschaftsbehörde auch ein entsprechendes Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile geführt. Die Verzeichnisse werden in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden gem. § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus sollen auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet werden, sofern die Kennzeichnung zweckmäßig ist. Einzelheiten der Kennzeichnung sind im Abschnitt IV der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.86 (GV. NW 1986, S. 683) bzw. in einer entsprechenden Fortschreibung der Verordnung geregelt.

1.0

**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE BE-
SONDERS GESCHÜTZTEN TEILE VON NATUR
UND LANDSCHAFT**

1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

1. Zulässige Nutzungen und Maßnahmen

Zulässig bleiben alle bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zulässigen Nutzungen und Maßnahmen, sofern diese durch die nachfolgenden Ver- und Gebote nicht eingeschränkt werden.

Erläuterungen:

Da auch Unterhaltungsmaßnahmen dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, wird der Rahmen für zulässige Unterhaltungsmaßnahmen durch die einzelnen Ver- und Gebote mit entsprechenden Unberührtheitsklauseln festgesetzt.

2. Unberührte Nutzungen und Maßnahmen

Die Ver- und Gebote gelten nur, soweit bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden diesen nicht entgegenstehen.

Erläuterungen:

Als planerische Festsetzungen gelten z.B. alle Planfeststellungsbeschlüsse.

Unberührt von den Ver- und Geboten bleiben alle von der Stadt Hagen als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes.

Der Straßenkörper von vorhandenen Bundes- und Landesstraßen sowie Bundesautobahnen sowie die gemäß § 36 Bundesbahngesetz planfestgestellten Bahnanlagen sind von den textlichen Festsetzungen für alle Schutzgebiete ausgenommen. Eine gesonderte kartenmäßige Darstellung erfolgt nicht.

Erläuterungen:

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 05.02.1985 - Az.: IV B 5 - 1.06.00 verwiesen.

3. Gefahrenabwehr

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Be-

seitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtspflicht erhält die untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes festzusetzen.

4. Befreiungen

Von allen Verboten und Geboten nach 1.1 Naturschutzgebiete, 1.2 Landschaftsschutzgebiete, 1.3 Naturdenkmale, 1.4 geschützte Landschaftsbestandteile kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG NW - für 1.2 Landschaftsschutzgebiete zusätzlich auch Ausnahmen - erteilen.

Erläuterungen:

weitergehende Angaben hierzu sind aus den Festsetzungen zu den einzelnen Schutzgebietskategorien ersichtlich.

5. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70(1) LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile getroffenen Ver- oder Gebote verstößt.

Gem. § 70 Abs. 2 LG NW handelt ferner ordnungswidrig, wer:

a) entgegen § 48 Abs. 3 LG NW die Bezeichnung "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet", "Naturdenkmal" oder "Nationalpark" für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,

b) entgegen § 48 Abs. 4 LG NW Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 48 Abs. 2 oder 3 LG NW zum Verwechseln ähnlich sind.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 LG geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann dabei gem. § 71(1) LG NW bis zu 100.000 DM betragen.

1.1

NATURSCHUTZGEBIETE

1.1.1

**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE
NATURSCHUTZGEBIETE**

1.1 Naturschutzgebiete

1.1.1

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind unter der Ziffer 1.1.2 (Ifd. Nrn. 1 - 23) in der Festsetzungskarte (M 1 : 10.000) sowie im Text festgesetzt. Der genaue Grenzverlauf ist in Flurkarten (M 1:500 - 1:2500) eingetragen. Die Flurkarten sowie die entsprechenden Flurstücksverzeichnisse sind Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Naturschutzgebiete werden nach § 20 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

I. Verbote

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Soweit die Festsetzungen zu den einzelnen Gebieten nichts näheres oder anderes bestimmen, ist insbesondere verboten:

VERBOTE VOR ALLEM ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND TIERE

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, und Maßnahmen zur Wartung und Unterhaltung der Verkehrswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen:

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Befestigung von Schildern, Zaundrähten, etc. mit Nägeln oder ähnlichem an den Gehölzen,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich von Gehölzen,
- Veränderungen der Grundwasserverhältnisse und
- Beseitigung von Algen, Moosen und Flechten von ihrem Wuchsort (z.B. an Baumrinden).

2. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen, Betreten oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Treibjagd in der Zeit vom 16.1. bis 15.10. sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Erläuterungen:

Treibjagden oder Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, bei denen ein planmäßiges Zusammenwirken von Schützen und Treibern stattfindet (also Streifen, Vorstehreiben und Kesseljagden) oder Gemeinschaftsjagden mit mehr als 4 Beteiligten.

3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere, auch jagdbare, einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

VERBOTE VOR ALLEM ZUM SCHUTZ VOR VERÄNDERUNGEN DER GESTALT VON GRUNDFLÄCHEN

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Oberflächengestalt durch anderweitige Eingriffe zu verändern;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

unberührt bleibt auch die Anlage von Meßstellen und Bodenaufschlüssen zur Grundwasserüberwachung in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

5. Im Naturschutzgebiet liegende Höhlen oder Stollen in ihrer Gestalt und / oder Funktion zu beeinträchtigen.

6. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping und Zeltplätze,

- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) geschlossene Kanzeln mit Seitenwänden und/oder Dach,
- h) Nisthilfen, z.B. für Enten.

unberührt bleibt die Errichtung sonstiger Beschilderungen und Wegesperren im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, das Aufstellen von Ansitzleitern sowie offenen Melkständen und Schutzhütten für das Weidevieh.

unberührt bleibt auch die Anlage von Meßstellen und Bodenaufschlüssen zur Grundwasserüberwachung in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

7. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.

8. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder den Ausbaugrad zu verändern.

9. Forstwirtschaftswege und landwirtschaftliche Wege ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder den Ausbaugrad zu verändern.

10. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, deren Ausbaugrad zu verändern oder ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu unterhalten;

hiervon unberührt bleibt die Nutzung der Verkehrswege im Sinne des § 1 Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.4.1991 für öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldelinien durch die Deutsche Bundespost TELEKOM;

ebenso unberührt bleiben Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, welche ohne Einwirkung auf die Vegetationsdecke und/oder ohne Veränderung der Erdoberfläche durchgeführt werden und für deren Zuwegung ein vorhandenes Wegenetz in Anspruch genommen werden kann.

11. Gewässer einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt einschließlich des Gewässerbettes zu verändern;

Erläuterungen:

Gewässer im Sinne dieses Landschaftsplanes sind alle Gewässer nach dem Wasserhaushaltsgesetz sowie alle anderen Wasserflächen.

unberührt davon bleiben die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.

Erläuterungen:

Dazu gehören auch rein pflanzliche Materialien wie Gehölzschnittgut und sonstige Gartenabfälle.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

13. Die Grundwasserentnahme und die Anlage von Drainagen sowie im Bereich von Quellen Versiegelungen oder Fassungen vorzunehmen oder anzulegen;

unberührt davon bleibt die Grundwasserentnahme in den ausgewiesenen Wassergewinnungsanlagen sowie die Grundwasserentnahme außerhalb von Quellen zur ausschließlichen Tränkung des Weideviehes, sofern hierdurch keine Entwässerung der umliegenden Flächen erfolgt.

Erläuterungen:

Nach § 44 (1) Landeswassergesetz sind Bodenentwässerungen in Schutzgebieten erlaubnispflichtig.

VERBOTE VOR ALLEM ZUR EINSCHRÄNKUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BODENNUTZUNG

14. Den Grundwasserstand zu verändern.

Erläuterungen:

Dazu gehören das Verlegen und Ändern von Dränagen sowie sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, feuchte Flächen dauerhaft zu entwässern.

15. Düngemittel, Jauchen, Gülle, Klärschlämme oder Gärfutter zu lagern sowie Silagemieten anzulegen;

Erläuterungen:

Zu den Düngemitteln zählen neben den industriell hergestellten Düngern auch alle Stoffe, die den Bodenchemismus in irgendeiner Art beeinträchtigen können, wie z.B. Kompost und Mist.

16. Das Kälken und Düngen des Bodens und der Gewässer mit den unter Verbot 15 genannten Stoffen sowie das Anfütern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.

Erläuterungen:

In begründeten Fällen können

- eine Waldkalkung im Rahmen der Bekämpfung von Waldschäden und
- eine Düngung zur Unterdrückung von Grasarten wie Drahtschmiele und Rot-schwingel, die vom Weidevieh gemieden werden,

zugelassen werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Auf Ziffer 1.0.2 wird dabei verwiesen.

17. Die Bodendecke in sonstiger Weise mechanisch oder chemisch zu verändern;

Erläuterungen:

Dieses Verbot dient dazu, die natürliche Bodenentwicklung bzw. die Standortverhältnisse mit ihren typischen Lebensgemeinschaften zu erhalten.

unberührt davon bleibt das Holzurücken bei frostharten oder ähnlichen Bodenverhältnissen sowie mechanische Maßnahmen zur Erhöhung der Verjüngungsbereitschaft des Waldbodens im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

unberührt davon bleibt auch die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen,...) von Grünlandflächen in der Zeit vom 15.07. bis zum 14.03.

Erläuterungen:

Hierdurch soll ein Bestand an Wiesenbrutvögeln gesichert bzw. ermöglicht werden.

18. Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweidern, vor dem 1.7. eines jeden Jahres zu schneiden und mehr als 2 Schnitte pro Jahr durchzuführen.

Erläuterungen:

Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleichmäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.

Diese sowie alle anderen für die landwirtschaftliche Bodennutzung festgesetzten Verbote sind aus den entsprechenden Bewirtschaftungspaketen des Mittelgebirgsprogrammes hergeleitet worden und werden durch im Rahmen der besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete getroffenen zusätzlichen Verbote, Gebote sowie Befreiungen ergänzt, variiert bzw. aufgehoben.

Auch im Hinblick auf eine einvernehmliche Umsetzung (Finanzierung) dieser Festsetzungen ist die Aufnahme der betroffenen Grundstücke in die entsprechenden Landesprogramme beabsichtigt, sofern die "Förderrichtlinien Naturschutz" nicht besser greifen. Hier kommt dem 1991 angelaufenen Gewässer- auenschutzprogramm eine besondere Bedeutung zu. Die Aufnahme der Naturschutzgebiete im Bereich der Ruhr- und der Lenneae in dieses Programm ist in Aussicht gestellt worden.

19. Weiden vor dem 1.7. und nach dem 31.10 eines jeden Jahres zu beweidern, mit mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar zu beweidern oder diese als Wiese zu nutzen.

Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.

Erläuterungen:

Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.

20. Die Uferbereiche der Gewässer mit ihren Quellen zu beweidern oder diese als Viehtränken zu nutzen;

unberührt hiervon bleiben Wasserentnahmen für das Weidevieh mittels einer Selbsttränke-Anlage im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

21. Brachflächen in landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln.

22. Biozide anzuwenden oder zu lagern;

Erläuterungen:

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zur Vermeidung nachgewiesener starker Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

VERBOT ZUR EINSCHRÄNKUNG DER FISCHEREILICHEN NUTZUNG

23. Stehende Gewässer fischereilich zu nutzen, die kleiner als 0,5 ha sind.

Erläuterungen:

Das Landesfischereigesetz schreibt die fischereiliche Nutzung der Gewässer über 0,5 ha vor. Deshalb werden bei den besonderen Ver- und Geboten zu den einzelnen Naturschutzgebieten (siehe 1.1.2) für die Gewässer dieser Größenordnung spezielle Regelungen getroffen.

VERBOTE VOR ALLEM ZUR EINSCHRÄNKUNG DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BODENNUTZUNG

24. Kahlschläge in bodenständigen Laub- und Laubmischwaldbeständen durchzuführen;

Erläuterungen:

Ein Laubmischwaldbestand wird als bodenständig bezeichnet, wenn der Anteil an nicht bodenständigen Arten unter 20 % bleibt.

Bodenständige Arten sind alle einheimischen und standortgemäßen Arten im Sinne der potentiell natürlichen Vegetation für NRW nach Trautmann (1968).

Die Verbote 24 bis 28 dienen dazu, gem. dem Waldbiotopschutzprogramm des Landes NW eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung von

bodenständigen Laub- und Laubmischwaldbeständen sicherzustellen.

unberührt davon bleiben zeitlich und lagemäßig stark versetzte Femel- (Loch-) oder Saumschläge bis maximal 0,25 ha im Abstand von 10 Jahren und mindestens 60 m (entspricht etwa zwei Baumhöhen) zueinander.

25. Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen in Waldbeständen durchzuführen, deren Endnutzung in der Laufzeit des Landschaftsplanes ansteht; für die neu aufgebauten Waldbestände gilt ein Kahlschlagverbot analog Verbot Nr. 24.

Erläuterungen:

Unter bodenständig werden einheimische und standortgemäße Arten im Sinne der potentiell natürlichen Vegetation für NRW nach Trautmann (1968) verstanden.

26. Totholz von Laubgehölzen zu fällen oder aus dem Wald zu entfernen;

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

27. Erstaufforstungen außerhalb des Waldes, die Aufforstung von Waldblößen, -wiesen, -weiden und -äcker und die Neuanlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen durchzuführen.

Erläuterungen:

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Waldwiesen und anderen Flächen, die nach dem Bundeswaldgesetz als Wald angesprochen werden.

Es dient weiterhin der Erhaltung der in diesen Bereichen vorhandenen Strukturvielfalt.

VERBOT ZUR EINSCHRÄNKUNG DER WILDFÜTTERUNG

28. Wildäsungsflächen, Wildfütterungen und Luderplätze ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen und/oder zu unterhalten;

Erläuterungen:

Um Schäden an der Vegetation in der Umgebung von Futterplätzen zu vermeiden, sind Plätze für eine Fütterung in Notzeiten vor-

ab mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Das Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.

unberührt davon bleibt die Wildfütterung in Notzeiten, aber nur mit Rauhfutter.

Erläuterungen:
Die Wildfütterung in Notzeiten ist gemäß § 25 (1) des Landesjagdgesetzes NW vorgeschrieben.

VERBOTE ZUR EINSCHRÄNKUNG DER FAHR-, REIT- UND BETRETUNGSRECHTE SOWIE DES AUFENTHALTS IN DER FREIEN LANDSCHAFT

29. Das Naturschutzgebiet außerhalb der für die Befahrbarkeit oder Begehrbarkeit hergerichteten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und zu befahren sowie Hunde und andere Haustiere in ihm frei (unangeleint) laufen zu lassen;

Erläuterungen:
Über § 70 Abs. 2 LG (Ordnungswidrigkeiten) hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

unberührt bleibt das Betreten, sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und der Wartung und Unterhaltung der Verkehrswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Gewässer sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei und der ordnungsgemäßen Jagd einschließlich der Jagd mit Hunden, jedoch nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

30. Im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten.

Erläuterungen:
Siehe dazu auch Verbot 29. Soweit möglich sind durch eine Änderung des Reitwegenetzes die Reitwege aus den Naturschutzgebieten herauszunehmen.

31. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen.

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

32. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;

unberührt bleibt das Befahren von Gewässern im Rahmen von wasserwirtschaftlichen und umweltschutztechnischen Maßnahmen sowie das Befahren mit Rettungsbooten bei Notfällen und das Befahren von Gewässern mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen sowie das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd.

Erläuterungen:

Damit soll sichergestellt werden, dass dieses nicht zu Übungszwecken geschieht.

33. Zu lagern und/oder Feuer zu machen;

unberührt bleibt das Verbrennen von Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig und eine Kompostierung oder die Verwendung als Mulch außerhalb des Schutzgebietes unzumutbar ist.

34. Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

Erläuterungen:

Dazu gehören auch Ultra-Leichtflieger und Modellsegelflieger.

II. Gebote

Zur Erreichung der unter 1.1.2 für die einzelnen Naturschutzgebiete festgesetzten Schutzzwecke sollten folgende Gebote durchgeführt werden:

Erläuterungen:

Alle hier aufgeführten Gebote besitzen in rechtlicher Hinsicht die Wirkungsweise von §-26-Maßnahmen, d.h., zu ihrer Realisierung sind gesonderte Verwaltungsakte (z. B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

- 1. Von der Stadt Hagen als untere Landschaftsbehörde ist für jedes Naturschutzgebiet in Abstimmung mit der LÖLF ein Pflege- und Entwicklungsplan mit näherer Bestimmung der Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen zu erstellen. Liegt dieser bei Satzungsbeschluß des Landschaftsplanes noch nicht vor, wird er durch eine Änderung nach § 28 (2) LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes.**

Erläuterungen:

Mit der Aufstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne wird gewährleistet, daß die Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten der örtlichen Situation entsprechend und auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen durchgeführt wird.

Somit werden die im folgenden aufgeführten allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Gebote im Sinne von § 26 LG NW durch o.g. Pläne näher konkretisiert und/oder variiert.

- 2. Drainagen in Grünlandbereichen sind zu beseitigen.**
- 3. Verrohrte oder verbaute (befestigte) Bachabschnitte sind zu renaturieren; Überfahrten/-wege sind dabei als Kastendurchlässe mit natürlicher Sohle zu gestalten.**
- 4. Stillgewässer sind je nach Bedarf zu pflegen.**

Erläuterungen:

Durch eine Pflege soll sichergestellt werden, daß sich - je nach Zielsetzung - die bodenständigen Tier- und Pflanzengemeinschaften optimal entwickeln können.

- 5. Ackerland und Grabeland sind in Grünland zu überführen.**

- 6. In bodenständigen Waldbeständen sind Altholzinseln über die normale Umtriebszeit hinaus zu erhalten, soweit ihre Nutzungsfähigkeit bzw. der Gesundheitszustand dieses zulassen; die Umtriebszeit von Buchen- und Buchenmischwäldern ist dabei auf 160 Jahre, die von Eichenwäldern auf 250 Jahre zu erhöhen. Darüber hinaus sind Einzelbäume und Baumgruppen (5 -10 Bäume / ha) bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.**

Erläuterungen:

Dies beinhaltet auch den Erhalt des aufstehenden Totholzes.

Die Altholzinseln werden im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt.

- 7. Die forstliche Bewirtschaftung aller Felsklippenbereiche im Wald ist einzustellen. Nicht bodenständige Baumarten sind nach und nach zu entfernen.**

Erläuterungen:

Die Felsklippenbereiche werden im Pflege- und Entwicklungsplan näher festgelegt.

- 8. Hecken / Gehölzreihen sind durch abschnittsweise Pflegemaßnahmen außerhalb der Vegetationszeit als Strauchgesellschaften mit Überhältern (Einzelbäumen) zu erhalten.**

- 9. Kopfbäume sind besonders zu pflegen und zu entwickeln. Sie müssen alle 7 bis 10 Jahre zurückgeschnitten werden. Das Abschneiden hat am unteren Ansatz der Äste zu erfolgen. Das Zurückschneiden hat in den Monaten November bis einschließlich Februar zu erfolgen, da andernfalls die Bäume stark geschädigt werden.**

Erläuterungen:

Weitere Ausführungen siehe unter Ziffer 1.4.4.

- 10. Eine besondere Pflege und Entwicklung muß den in den Naturschutzgebieten gelegenen Obstwiesen bzw. Obstbäumen zukommen. Zur Erhaltung und Aufwertung dieser wichtigen Landschaftselemente sind regelmäßige Schnitt- und Pflegemaßnahmen sowie notwendige Neupflanzungen vorzunehmen. Die Grünlandbewirtschaftung ist, sofern noch nicht praktiziert, zu extensivieren.**

Erläuterungen:

Durch Aufnahme in das Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in Nordrhein-Westfalen (NW) können vom Land Nordrhein-Westfalen (NW) entsprechende Fördermittel für die zum Erhalt von Obstwiesen notwendigen Maßnahmen angefordert werden.

Entsprechende Förderanträge sind an die Stadt Hagen zu stellen. Die Stadt Hagen ist bestrebt, bei der Vermarktung des anfallenden Obstes behilflich zu sein.

Alle extensiv genutzten Streuobstwiesen, die außerhalb der Naturschutzgebiete in den Landschaftsschutzgebieten liegen, werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Weitere bzw. nähere Ausführungen dazu siehe unter 1.2.1, 1.4.1 und 1.4.3.

11. Bei der Neuanlage von Ansitzleitern sind hinsichtlich der Standortwahl und der Materialverwendung die landschaftlichen Gegebenheiten zu beachten.

III. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Ver- und Geboten auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit

die Befreiung erfordern.

§ 5 LG (Ersatzmaßnahme) gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Umweltausschuß und ggf. der Rat der Stadt Hagen über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Umweltausschuß bzw. der Rat den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

1.1.2

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN NATURSCHUTZGEBIETE

1.1.2

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

1.1.2.1

Naturschutzgebiet "Ruhraue Syburg"

Flächengröße: 36,7 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Auenlandschaft nördlich der Ruhr, die im Norden durch eine Trasse der Bundesbahn und im Osten durch die Autobahn 1 begrenzt ist. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Ver- und Entsorgung (Wassergewinnung) dargestellt. Die bestehende wasserwirtschaftliche Planung, dargestellt in den Antragsunterlagen zum Wasserrechtsverfahren vom 11.07.1975, ergänzt 1983, Aktenzeichen (Az.) des RP, 54.13-II.914.02/75, ist mit der Naturschutzgebietsausweisung vereinbar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten in der Ruhraue.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Mager- und Feuchtwiesen- und -weidenvegetation mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z.B.:
Gefleckter Schierling, Großer Wiesenknopf, Wassergreiskraut, Wiesenraute, Sumpfsternmiere, Breitblättriges Knabenkraut.
Spezifische Tierarten sind z.B.:
Braunkehlchen, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Wiesenpieper.

b) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Ähriges Tausendblatt, Froschbiß, Teichschachtelhalm, Wasserstern, Krebssehre.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Wasserfrosch, Teich- und Bergmolch, Kreuzkröte, Knäckente, Großes Granatauge, Binsenjungfer.

c) Anlage und Ausdehnung der seltenen und wertvollen Röhrichtflächen mit ihren spezialisierten Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezialisierte Pflanzenarten sind z.B.: Schwanenblume, Röhriger Wasserfenchel, Großer Merk, Großer Wasserschwaden, Schmalblättriger Rohrkolben, Zweizahn.

Spezialisierte Tierarten sind z.B.: Wasserralle, Rohrweihe, Schilf- und Teichrohrsänger sowie spezialisierte Schmetterlings- und Hautflüglerarten.

d) Erhalt und Förderung naturnaher Flußufer mit Steiluferabschnitten, Kies- und Sandbänken sowie Ergänzung des Ufergehölzsaumes aus Arten der Korbweidengebüsche.

Erläuterungen:

Typische und seltene Tierarten sind z.B.: Eisvogel, Uferschwalbe, Flußregenpfeifer.

e) Erhaltung und Entwicklung uferbegleitender und flußnaher Hochstauden-, Saum- und Altgrasfluren mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.: Mädesüß, Wasserampfer, Blutweiderich.

Charakteristische Tierarten sind z.B.: Zwergmaus, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, Feldschwirl, Rebhuhn, verschiedene Wirbellose.

f) Erhalt und Wiederherstellung von Hecken und Kopfbaumreihen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Typische Pflanzenarten sind z.B.: Weiß- und Kreuzdorn, verschiedene Weidenarten.

Typische Tierarten sind z.B.:

Neuntöter, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Weidenjungfer.

g) Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften der Bachläufe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.: Erle, Weidenarten, Esche, Einfacher Igelkolben, Krauses Laichkraut.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:

Fischarten der Äschenregion, Kleinkrebse, verschiedene Insektenlarven, z.B. von Libellen, Eintagsfliegen und Köcherfliegen.

h) Sicherung und Optimierung der Ruhraue für brütende, rastende, überwinternde und Nahrung suchende Wat- und Wasservögel.

Erläuterung:

Betroffene Vögel sind z.B. Limikolen, Tauch- und Schwimmenten, Graureiher.

2. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der Flußlandschaft.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Raum, in dem die Eigenart einer Flußlandschaft - diese wird bestimmt durch die morphologischen Strukturen wie Terrassenkanten, durch die Weiträumigkeit, durch die Grünlandnutzung mit ihren Vegetationsstrukturen wie Hecken und Kopfbäume etc.- nachvollzogen werden kann.

Verbote

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

a) die Ausübung der Jagd in den Monaten April, Mai, Juni und Juli des Jahres sowie die Ausübung der Jagd in Form von Treib- bzw. Gesellschaftsjagden.

Erläuterungen:

Gem. Abs. 3 des Runderlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1.3.1991 müssen einschränkende Regelungen zur Ausübung des Jagdrechtes in Naturschutzgebieten notwendig, angemessen und nachvollziehbar sein.

Die zeitliche Einschränkung ist notwendig, um in ihrer Existenz stark gefährdete Vogelarten, wie z.B. dem Zwergtaucher, ein ungestörtes Brutgeschäft zu ermöglichen. Der Zwergtaucher brütet von Mitte Mai bis Ende Juli. Die besondere Störungsempfindlichkeit liegt in der hohen Fluchtdistanz von bis zu 800 m.

Die erste Hälfte der Rehbockjagd (sie geht vom 16.Mai bis einschließlich 15.Oktober) wird also zugunsten des Brutgeschäftes störungsempfindlicher Vogelarten zurückgestellt.

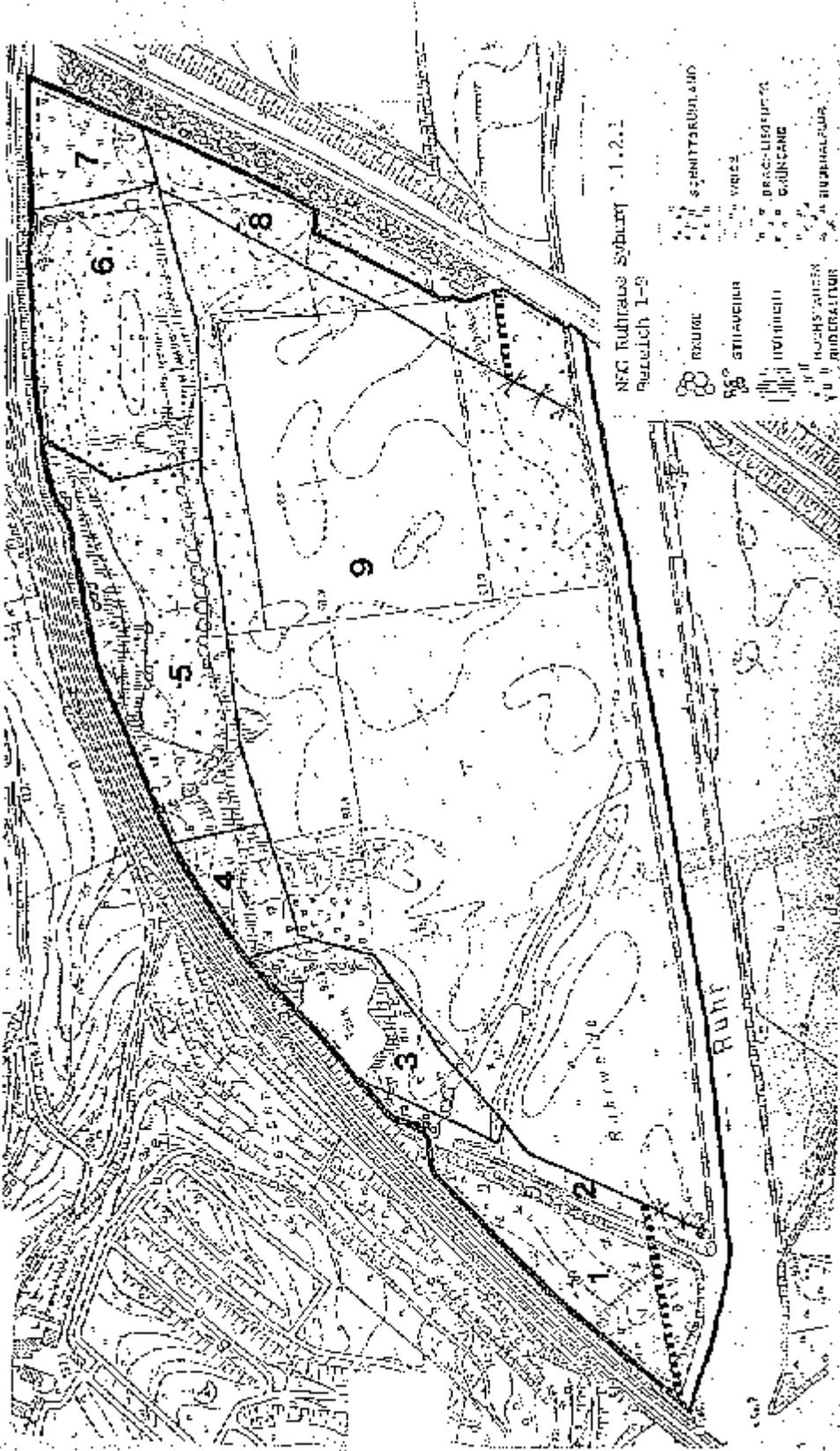
Die Untersagung einer bestimmten Form der Jagd ist notwendig, damit die wertvollen Feuchtbereiche durch massiertes Betreten nicht zerstört und damit rastende Wasservögel (Wintergäste) durch massiertes Auftreten von Menschen nicht nachhaltig beunruhigt werden. Treibjagden oder Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, bei denen ein planmäßiges Zusammenwirken von Schützen und Treibern stattfindet (also Streifen, Vorsteh-treiben oder Kesseljagden) oder Gemeinschaftsjagden mit mehr als 4 Beteiligten.

Durch die besondere Lage des Naturschutzgebietes Ruhraue Syburg - es wird durch drei Verkehrsbänder: Eisenbahn, A 1, Ruhr, begrenzt - ist es möglich, dieses Gebiet besonders ruhig zu stellen. Dazu dienen auch die im Landschaftsplan Hagen festgesetzten Beschränkungen der Jagdausübung.

b) das Ruhrufer zwischen Bahndamm und Mündung des Ruhrgrabens (Petersbach) sowie den Petersbach und den Mühlbach zu beangeln,

c) das Ruhrufer zwischen Mündung des Ruhrgrabens (Petersbach) und einem ca. 600 m östlich davon gelegenen Weidezaun im 2. Quartal eines jeden Jahres zu beangeln, ganzjährig Wettangeln durchzuführen

- sowie Gastangler einzuladen und
- d) im Bereich zwischen Weidezaun und der Autobahnbrücke ganzjährig Wettangeln durchzuführen sowie Gastangler einzuladen und
- e) das Naturschutzgebiet zum Zwecke der Angelei außerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang der Ruhr zu betreten;
unberührt bleibt das Betreten zum Aufsuchen von Fischen in temporären Tümpeln nach Hochwasserereignissen und
- f) die Mahd der Streuwiesen im Bereich 5 (s. Gebote) vor dem 1.09. eines jeden Jahres.



Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle Naturschutzgebiete sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Wassergewinnungsanlage gemäß Antrag der Stadtwerke Hagen.

Erläuterungen:

Der Antrag der Erschließung der Ruhraue Syburg als Wassergewinnungsanlage wurde mit der entsprechenden Fachplanung am 11.07.1975 beim Regierungspräsidenten (RP) in Arnsberg eingereicht. Der Antrag wird beim RP unter dem Aktenzeichen: 54.13-II.914,02/75 bearbeitet. Ergänzend dazu wurde 1983 der nach § 6(2) Landschaftsgesetz vorgesehene landschaftspflegerische Begleitplan in das Planverfahren mit eingeführt. Im Falle widersprechender Bestimmungen zwischen diesem Landschaftsplan und der nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz geplanten Wasserschutzgebietsverordnung gelten somit im Bereich 9 die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung.

Unberührt bleiben weiterhin auch folgende Maßnahmen:

- a) **Die für die im landschaftspflegerischen Begleitplan zu der geplanten Wassergewinnungsanlage vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sofern im Pflege- und Entwicklungsplan keine gegenteiligen Auflagen getroffen werden:**

1. Westl. Bereich zwischen Bahndamm und Ruhrgraben:

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Ruderalflur im Westen des Naturschutzgebietes. Das Gebiet ist durch Aufschüttung von Schotter im Zusammenhang mit der Errichtung der Bundesbahnstrecke entstanden und im wesentlichen, bis auf einige kurze Hänge, eben und sehr trocken. Es hat sich eine entsprechende Flora und Fauna eingestellt.

- a. Anlage einer Dornenhecke am Bahndamm aus Schwarz- und Weißdorn,
b. Anpflanzung von Heckenrosen auf der Hochfläche,
c. Entkusselung und abschnittsweise Mahd im 5 jährigen Abstand und**

Erläuterungen:

Das Mähgut ist abzutransportieren, um einer Nährstoffanreicherung auf der Fläche entgegenzuwirken.

d. Instandhaltung des Zaunes entlang der Bahnlinie.

2. Bereich Ruhrgraben:

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen begradigten Bachlauf im Ruhrrückstaubereich im Westen des Naturschutzgebietes.

- a. Anlage von 20 m Steilufer als Vogelbrutplatz,**
- b. Renaturierung des Baches mit Mäandern und Auskolkungen,**
- c. Anpflanzung von Kopfweiden östl. des Ruhrgrabens sowie von Erlen am Ruhrgraben,**
- d. Abzäunung des Ruhrgrabenbereiches nach Osten hin zur derzeitigen Weide,**
- e. Einrichtung und Instandhaltung einer Sicherung gegen Bootsfahrer im Mündungsbereich des Grabens zur Ruhr und**
- f. Anpflanzung von Gebüschgruppen.**

3. Bereich Rückstaugewässer nordöstlich des Ruhrgrabens:

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein Altwasser im Rückstaubereich der Ruhr im Nordwesten des Naturschutzgebietes.

- a. Pflanzung von Sträuchern entlang des Bahndammes und**
- b. Ausbaggern des Altwassers.**

4. Bereich Wiese östlich des Teiches ("Weiher"):

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Weiher und trockene Wiesen im Norden des Naturschutzgebietes.

- a. Anlage und Pflege mehrerer Stillgewässer nördlich und südlich des Mühlenbaches.**

5. Bereich südwestlich von "Haus Husen" ("Hochstaudenflur"):

Erläuterungen:

Es handelt sich im wesentlichen um trockene und nasse Hochstaudenfluren, den Mühlenbach mit Kopfweiden und Pappeln und südlich angrenzende Feuchtgebiete im Norden des Naturschutzgebietes entlang der Bundesbahntrasse.

- a. Renaturierung des Mühlenbaches durch Gestaltung von Mäandern und
- b. Beseitigung der Pappelhybriden und Ersetzen durch bodenständige Laubgehölze,

6. Bereich südöstlich von "Haus Husen" ("Mähwiese"):

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Mähwiese nördlich des Mühlenbaches entlang der Bundesbahntrasse.

- a. Sicherung des Gebietes durch Abzäunung zum Fahrweg mit Einbau eines Tores und
- b. Schaffung einer Flachwasserzone innerhalb der Wiese mit mehreren Inseln und Bepflanzung des Gewässers.

7. Bereich Kreuzung Bundesbahntrasse und Autobahn ("Feuchtaue"):

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Feuchtaue im Osten des Naturschutzgebietes.

- a. Sicherung des Gebietes durch Abzäunung zum Fahrweg (nördlich und östlich des Gebietes) nach Fertigstellung der Autobahnbauarbeiten und
- b. Vergrößerung der vorhandenen Tümpel und Anlage weiterer Tümpel.

8. Bereich westlich der Autobahn ("Trockenaue"):

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Trockenaue im Osten des Naturschutzgebietes entlang der Autobahn 1.

- a. Schutzpflanzung gegenüber der Autobahn mit Gehölzen der Hartholzaue,
- b. Pflanzung von Gebüschgruppen aus bodenständigen Gehölzen,
- c. Abzäunung des Fahrweges nach Beendigung der Autobahnbaumaßnahme nach Westen,
- d. Anlage von vegetationsfreien Flächen (Sand, Kies, Gestein).

9. Bereich nördlich der Ruhr:

Erläuterungen:

Es handelt sich um Wiesen, Weiden, Äcker und die Uferbereiche der Ruhr. In diesem Teilbe-

reich des Naturschutzgebietes ist eine Wassergewinnungsanlage vorgesehen.

Als Maßnahmen des Naturschutzes sind hier beabsichtigt:

- a. Pflanzung von Ufergehölzen entlang der Ruhr und**
- b. naturnahe Ausgestaltung der Anreicherungsbecken.**

Erläuterungen zu 1-9:

Im Vorgriff auf den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan sind hier auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu der geplanten Wassergewinnungsanlage in Hagen-Garenfeld die 9 Teilbereiche mit den entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abgegrenzt worden.

Beim Teilbereich 9 handelt es sich um den Bereich, in dem bei einer Realisierung der geplanten Wassergewinnungsanlage 3 Anreicherungsbecken und Brunnengalerien liegen würden.

Bis zur Realisierung gilt es, auch den Bereich 9 gemäß dem Schutzzweck zu sichern und zu entwickeln, zumal es sich bei der Ruhraue Syburg um ein absolutes Reservegelände der Stadtwerke Hagen handelt.

Im Falle einer Realisierung sind die 3 Anreicherungsbecken und die Brunnengalerien unter Schonung des Naturhaushaltes und Beachtung aller landschaftsökologischer Aspekte (siehe vor allem Schutzzweck 1.h) anzulegen. Hierzu hat der landschaftspflegerische Begleitplan entsprechende Aussagen getroffen.

Die in den Bereichen 1-8 getroffenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dienen dabei als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sind möglichst im Vorgriff auf die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich 9 durchzuführen (z.B. Ersatzgewässer für die Kreuzkröte anzulegen).

Wassergewinnung (Ressourcenschutz) und Naturschutz gehen somit Hand in Hand. Eine Herausnahme des Bereiches 9 aus der Naturschutzgebietsplanung ist daher nicht geboten.

- b) Zum Zwecke der Betreuung der Bereiche 1-8 sind die Beauftragten des BUND LV-NW e.V., Kreisgruppe Hagen, vom Betretungsverbot ausgenommen. Die Personen sind namentlich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.**

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet (hier Bereiche 1-8) wird vom BUND LV-NW e.V., Kreisgruppe Hagen, in Abstimmung mit den Stadtwerken Hagen betreut.

1.1.2.2

Naturschutzgebiet "Uhlenbruch"

Flächengröße: 15,37 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet "Uhlenbruch" liegt westlich des Ortsteiles Bathey und wird im Nordwesten durch den Rangierbahnhof Hengstey, im Süden durch die Böhfeldstraße begrenzt.

Es handelt sich um ein Feuchtgebiet mit wertvollen Hochwaldbeständen, ausgedehnten Naßzonen und Tümpeln.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten im Uhlenbruch.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

- a) Erhalt und Entwicklung des Feuchtgebietes mit seinen verschiedenen Entwicklungsstadien von den offenen Zweizahnfluren über Großseggenrieder, Röhrichte bis zum Bruchwald mit ihren spezifischen Pflanzen und Tierarten.**
- b) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Mager- und Feuchtwiesen- und -weidenvegetation einschließlich der darin eingebetteten Quellbereiche mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.**

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z.B.:
Großer Wiesenknopf, Wassergreiskraut, Wiesenraute, Sumpf-Sternmiere, Breitblättriges Knabenkraut, Mädesüß, Bitteres Schaumkraut.

Spezifische Tierarten sind z.B.:
Braunkehlchen, Schafstelze, Bekassine.

- c) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.**

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Wasserschwaden, Ähriges Tausendblatt, Froschbiß, Teichschachtelhalm, Wasserstern, Kriebsschere.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Wasserfrosch, Teich-, Berg- und Kammolch, Teichhuhn, Knäckente.

d) Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe Waldgesellschaften mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten sowie die Entwicklung eines ausgeprägten Waldmantels mit Saum.

e) Sicherung und Optimierung des Uhlenbruches für zahlreiche brütende, überwinternde, durchziehende und Nahrung suchende Vögel.

Erläuterung:

Betroffene Vögel sind z.B.: Limikolen, Tauch- und Schwimmenten, Graureiher.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die forstliche Bewirtschaftung der Auen- und Bruchwälder und**
- b) die forstliche Bewirtschaftung der Eichenmischwälder mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der unter 1.1.1 genannten Gebote sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG

insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Freistellen vorhandener Stillgewässer von Gehölzen soweit der Schutzzweck dies erfordert,**
- b) Umwandlung des Pappelforstes in bodenständige Gehölze,**
- c) Abzäunen der Quellbereiche in der Weide an der Böhlfeldstraße,**
- d) Sperren oder Aufheben der Zuwegung in das Gebiet und**

Erläuterungen:

Damit soll sichergestellt werden, daß keine Spaziergänger in das Gebiet geleitet werden.

e) Entfernen des anfallenden Schnittgutes unter der Hochspannungsleitung.

1.1.2.3

Naturschutzgebiet "Alter Ruhrgraben"

Flächengröße: 13,41 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich von Garenfeld entlang der Ruhrtalstraße.

Es handelt sich um feuchte und nasse Wiesen und Weiden entlang des "Alten Ruhrgrabens", die von Gräben durchzogen sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten in der Ruhraue.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Mager- und Feuchtwiesen- und -weidenvegetation mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z.B.:
Großer Wiesenknopf, Wassergreiskraut, Wiesenraute, Sumpf-Sternmiere, Breitblättriges Knabenkraut.

Spezifische Tierarten sind z.B.:
Graureiher, Braunkehlchen, Schafstelze, Bekassine.

b) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Ähriges Tausendblatt, Froschbiß, Teichschachtelhalm, Wasserstern.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Grasfrosch, Teich-, Berg- und Kammolch, Erdkröte, Großes Granatauge.

c) Erhalt und Pflege der Feuchtbrachen mit ihren auf wertvolle Röhrichtflächen und Hochstaudenfluren spezialisierten Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezialisierte Pflanzenarten sind z.B.:
Wasserampfer, Blutweiderich, Röhri-
ger Wasserfenchel, Großer Merk,
Großer Wasserschwaden.

Spezialisierte Tierarten sind z.B.:
Rohrammer, Schilf- und Teichrohrsänger,
viele Insekten- und Spinnenarten.

d) Erhalt und Wiederherstellung von Hecken und Kopfbaumreihen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Typische Pflanzenarten sind z.B.:
Weiß- und Kreuzdorn, verschiedene Weidenarten.

Typische Tierarten sind z.B.:
Neuntöter, Steinkauz, Gartenrotschwanz,
Dorngrasmücke.

e) Erhaltung und Förderung der Lebensgemeinschaften der Bachläufe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Erle, Weidenarten, Esche, Einfacher Igelkolben,
Krauses Laichkraut.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Dreistacheliger Stichling, Kleinkrebse,
verschiedene Insektenlarven, z.B. von Libellen,
Eintagsfliegen und Köcherfliegen.

f) Erhalt und Förderung naturnaher Flußufer mit Kiesbänken, Prall- und Gleithängen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
die Arten der Rohrglanzgras-Röhrichte und
Zweizahn-Uferfluren.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Eisvogel, Uferschwalbe, Flußuferläufer,
spezialisierte Käfer- und Schmetterlingsarten.

2. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des zur Ruhraue gehörenden "Alten Ruhrgrabens".

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt am nordöstli-

chen Fuß der Garenfelder Hochterrasse und ist als ein Teil des Ruhrtales auf dem Gebiet der Stadt Schwerte anzusehen. Hier kann die Eigenart einer Flußlandschaft - diese wird bestimmt durch die morphologischen Strukturen wie Terrassenkanten, durch die Weiträumigkeit, durch die Grünlandnutzung mit ihren Vegetationsstrukturen wie Hecken und Kopfbäume etc.- noch sehr gut nachvollzogen werden.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

a) den Ruhrgraben zu beangeln und

b) das Ruhrufer zwischen der Einmündung des Ruhrgrabens in die Ruhr und der Ruhrbrücke (Westhofener Straße) zu beangeln;

Erläuterung:

Die Ruhigstellung der Ruhruferbereiche auf Hagener Stadtgebiet ist in Zusammenhang mit den gegenüberliegenden Kiesbänken (Brutbiotop des Flußregenpfeifers) auf dem Kreisgebiet Unna zu sehen.

unberührt davon bleibt das ganzjährige Beangeln der Ruhr zwischen der Ruhrbrücke (Westhofener Straße) und dem Nachbargrundstück (Gemarkung Garenfeld, Flur 2, Flurstück 241, die Grundstücksgrenze ist durch einen Weidezaun markiert) sowie das Beangeln der Ruhr außerhalb des 2. Quartals eines jeden Jahres zwischen der Grundstücksgrenze und einer einzelstehenden Weide ca. 30 m östlich von der Grundstücksgrenze entfernt.

Erläuterungen:

Die Belassung dieses Abschnittes als Angelplatz erfolgt vor dem Hintergrund, daß in Zusammenarbeit mit den Angelsportvereinen eine Beruhigung des Bereiches auch sichergestellt werden kann.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der unter 1.1.1 genannten Gebote sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

a) Beseitigung der Erstaufforstung im Bereich des Weihers,

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen naturnah entwickelten Bombenrichter.

b) Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Kopfbäumen,

c) Renaturierung der Gewässerläufe,

d) Anlage von Vernässungszonen und

e) Pflege der Brachfläche.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle Naturschutzgebiete bleiben alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der im FNP dargestellten 380-KV-Freileitung Garenfeld.

Erläuterungen:

Die 380-KV-Leitung ersetzt eine schon bestehende 110-KV-Leitung.

1.1.2.4

Naturschutzgebiet "Lennesteilhang Garenfeld"

Flächengröße: 45,34 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich östlich der Lenne zwischen der Autobahn 1 im Norden und der Autobahn 45 im Süden.

Es handelt sich um einen Steilhang der Garenfelder Hauptterrasse gegen die Lenne mit z.T. tief eingeschnittenen Siepen mit ihren Quellmulden. Der Hang ist durchgängig mit weitgehend naturnahem Wald bedeckt und stellt den größten Hangwaldkomplex im Hagener Raum dar.

Am Fuße der Hangterrasse haben sich die Abflüsse der Schichtquellen zu kleinen Teichen aufgestaut. Dieser Bereich wird in der lokalen Literatur auch als Lennealtwässer bezeichnet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten des Lennesteilhanges Garenfeld.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Aufbau von Lebensgemeinschaften bodenständiger Buchen- und Buchen - Eichenmischwälder und kleinräumig vorkommender Eschen - Ahornschluchtwaldfragmente einschließlich eines gut strukturierten Waldrandes mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterung:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Waldmeister, Perlgras, Hainsimse, Moschuskraut, Aronstab, Schlüsselblume.

Charakteristische Tierarten sind z. B.:
verschiedene Spechte, Eulen und Greifvögel.

b) Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften der Quellmulden und -abflüsse im Bereich der Siepen mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Typische Pflanzenarten sind z. B.:
Milzkraut, Helmkraut.

Typische Tierarten sind z.B.:
Kleinkrebse und Insektenlarven von Steinfliegen, Eintagsfliegen und z.T. sehr seltenen Libellenarten.

c) Erhalt und Entwicklung der Sumpfbereiche mit ihren verschiedenen Entwicklungsstadien wie Klein- und Großseggenrieder, Röhrichte und Bruchwaldreste mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

d) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: verschiedene Weidenarten, Rohrglanzgras, Schwertlilie.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Grasfrosch, Teich- und Bergmolch, Feuersalamander, Geburtshelferkröte, verschiedene Libellenarten.

2. wegen des morphologisch auffälligen, bewaldeten Steilhanges mit tief eingeschnittenen Kerbtälern (Siepen) mit Quellmulden (wissenschaftlich, naturkundlich und landeskundlich bedeutsam).

3. wegen der Eigenart und der besonderen Schönheit des an Strukturen reichen Hangwaldes.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die forstliche Nutzung des Hangwaldes mit Ausnahme der Einzelstammentnahme und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.**

Erläuterungen:

Die Boden-, Sicht- und Lärmschutzfunktion des Hangwaldes bleiben dadurch erhalten.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der unter 1.1.1 genannten Gebote sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Renaturierung des Kahlenbergbaches,**

Erläuterungen:

Beseitigung der Sohlschalen entlang des Straßenböschungsfußes

- b) Entfernung von Gehölzen auf der südwestlichen Seite des Stillgewässers beim Parkplatz an der Verbandsstraße (L 674),**

- c) Beseitigung und Verhinderung von Abfallablagerungen südlich des Parkplatzes, im Gewässerbereich entlang des Parkplatzes sowie Aufgabe von Zwischenlager- und Verbrennungsstelle für Schlagabraum,**

- d) Sicherung des Stollens unter Beibehaltung von Durchlässen für Fledermäuse und Amphibien,**

- e) Absperrung der beidseitigen Brachflächenzufahrten am südlichen Zipfel des Naturschutzgebietes,**

- f) Pflege der Brache durch Entfernung aufkommender Gehölze,**

- g) Entwicklung eines mehrstufigen Waldmantels,**

- h) Anlage von sogenannten Verbindungswegen zum Naturschutzgebiet Lenneue Kabel (s. 1.1.2.5) für Kleintiere unter der Verbandsstraße (L 674) bzw. über die L 674 hinweg,**

Erläuterungen:

Durch den Bau solcher Verbindungen (z.B. Tunnel, abgedeckte Straßengräben) werden die Lebensräume für Kleintiere beider Naturschutzgebiete verknüpft.

- i) Beseitigung des Pappelbestandes südl. des Stollens,**

- j) Verhinderung der Einschwemmung von Straßenabwässern in die Gewässer.**

1.1.2.5

Naturschutzgebiet "Lenneae Kabel"

Flächengröße: 31,78 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich entlang der Lenne zwischen der Schwerter Straße im Norden und dem Fleyer Bach im Süden. Es handelt sich um Uferzonen mit ausgeprägter Ufervegetation, Feuchtwiesen, einzelnen Althölzern und Auenwaldresten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten in der Lenneae.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Mager- und Feuchtwiesen- und -weidenvegetation mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z. B.:
Großer Wiesenknopf, Schlangenzunge, Wassergreiskraut, Wiesenraute, Sumpf-Sternmiere.
Spezifische Tierarten sind z.B.:
Braunkehlchen, Schafstelze, Wiesenpieper, verschiedene Heuschrecken.

b) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer, insbesondere der Altarme, einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Ähriges Tausendblatt, Froschbiß, Froschlöffel, Kriebsschere.

Charakteristische und seltene Tierarten sind
z.B.: Wasserschnecke, Teichmolch, Haubentaucher,
Knäckente, verschiedene Libellenarten.

c) Pflege und Ausdehnung der seltenen und wertvollen Röhrichtflächen mit ihren spezialisierten Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:
Spezialisierte Pflanzenarten sind z.B.:
Schwanenblume, Großer Merk.
Spezialisierte Tierarten sind z.B.:
Wasserralle, Schilf- und Teichrohrsänger.

d) Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Flußufer mit Kies- und Sandbänken, Abbrüchen, Prall- und Gleithängen sowie Ergänzung des Ufergehölzsaumes aus Arten der Korbweidengebüsche.

Erläuterungen:
Seltene und charakteristische Tierarten
sind z.B.: Eisvogel, Uferschwalbe, Fluß-
regenpfeifer, Weidenjungfer.

e) Erhalt und Entwicklung uferbegleitender und flußnaher Hochstauden-, Saum- und Altgrasfluren mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:
Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Gilb- und Blutweiderich.
Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Rohrhammer, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger,
Rebhuhn, verschiedene Wirbellose.

f) Sicherung und Optimierung der Lenneae für brütende, rastende, überwinternde und Nahrung suchende Wat- und Wasservögel.

Erläuterungen:
Betroffene Vögel sind z.B.: Limikolen,
Tauch- und Schwimmenten, Graureiher,
Flußuferläufer.

g) Erhalt und Entwicklung der Lebensgemeinschaften des Auenwaldes.

2. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Flußauenlandschaft.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Raum, in dem die Eigenart einer Flußlandschaft - diese wird bestimmt durch die morphologischen Strukturen wie Terrassenkanten und Altarme, durch die Weiträumigkeit, durch die Grünlandnutzung mit ihren Vegetationsstrukturen wie Hecken und Kopfbäume etc. - nachvollzogen werden kann.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die Pfeifengraswiese östlich des Altarmes vor dem 1.09. zu mähen,**
- b) einen 20 m breiten Grünlandstreifen parallel zum Ufersaum ganzjährig zu beweiden und vor dem 1.09. zu mähen,**
- c) während der Brutzeit vom 1.04.-30.06. d.J. im Naturschutzgebiet die Lenne linksseitig (in Fließrichtung gesehen) und die Lennealtarme (beidseitig) zu beangeln und**

unberührt davon bleibt das ganzjährige Beangeln der Lenne rechtsseitig bis zum Abzweig des Kuckucksstranges sowie des Kuckucksstranges rechtsseitig (jeweils in Fließrichtung gesehen).

Erläuterungen:

Die Regelungen zur Sportfischerei sind vor dem Hintergrund zu sehen, daß in Zusammenarbeit mit dem Angelsportverein eine Beruhigung des Bereiches auch sichergestellt werden kann.

- d) die Lenne rechtsseitig von dem Abzweig des Kuckucksstranges bis zur Naturschutzgebietsgrenze sowie den Kuckucksstrang linksseitig (jeweils in Fließrichtung gesehen) ganzjährig zu beangeln.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Erhaltung des Buschmühlengrabens als Gewässer im Bereich des Naturschutzgebietes,**
- b) Anpflanzung von Ufergehölzen,**

- c) die Anlage von Steilufern durch das Abstechen geeigneter Uferabschnitte und durch die Entnahme der Flußsicherung,
- d) Anlage von Stillgewässern,
- e) naturnaher Ausbau des Obergrabens und
- f) Anlage eines sogenannten Verbindungsweges zum Naturschutzgebiet "Lennesteilhang Garenfeld" (s. 1.1.2.4) für Kleintiere unter der Verbandsstraße (L 674) bzw. über die L 674 hinweg und

Erläuterungen:

Durch den Bau solcher Verbindungen (z.B. Tunnel, abgedeckte Straßengräben) werden die Lebensräume für Kleintiere beider Naturschutzgebiete verknüpft.

- g) Entwicklung des Erlen-Bestandes im Osten des Gebietes zu einem bodenständigen Auwaldkomplex.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (hier Verboten) für alle Naturschutzgebiete ist das zügige Durchfahren des Naturschutzgebietes "Lenneau-Kabel" auf der Lenne mit Ausnahme der Lenne-Altarme mit nicht motorgetriebenen Booten ohne Anlegen bzw. Anlandung. Im Bereich des Buschmühlenwehres ist das Umsetzen der Boote zugelassen.

1.1.2.6

Naturschutzgebiet "Kaisberggaue"

Flächengröße: 20,22 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet befindet sich östlich der Kläranlage Vorhalle zwischen dem inselartig im Ruhrtal aufragenden Kaisberg und der Ruhr. Es handelt sich um die Kaisbergweiher als die letzten Relikte des alten Volmelaufes, um die Auenbereiche, um die Ruhruferzonen und den bewaldeten Nordosthang des Kaisberges.

Das Naturschutzgebiet liegt in Zuordnung zu dem intensiven Erholungsbereich am Ostufer des Harkortsees (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Harkort-/Hengsteysee). Eine stille Erholung durch Radfahrer und Wanderer auf der Straße durch das Gebiet ist mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten in der Ruhraue.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Mager- und Feuchtwiesen- und -weidenvegetation mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z.B.:
Wiesen-Glockenblume, Schafgarbe, Wiesentraute, Breitblättriges Knabenkraut.

Spezifische Tierarten sind z.B.:
Braunkehlchen, Graureiher, Kiebitz.

b) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Ähriges Tausendblatt, Wasserstern, Krebschere, Weiße Seerose, Dreifurchige Wasserlinse.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Teich-, Berg- und Fadenmolch, Geburtshelferkröte, Smaragdlibelle, Federlibelle.

c) Anlage und Ausdehnung der seltenen und wertvollen Röhrichtflächen mit ihren spezialisierten Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezialisierte Pflanzenarten sind z.B.: Zweizahn, Igelkolben, verschiedene, z.T. seltene Seggenarten.

Spezialisierte Tierarten sind z.B.: Schilf- und Teichrohrsänger, spezialisierte Schmetterlings- und Hautflüglerarten.

d) Erhalt und Förderung naturnaher Flußufer sowie Ergänzung des Ufergehölzsaumes aus Arten der Korbweidengebüsche.

e) Erhaltung und Entwicklung uferbegleitender und flußnaher Hochstauden-, Saum- und Altgrasfluren mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.: Mädesüß, Blutweiderich, Rohrglanzgras.

Charakteristische Tierarten sind z.B.: Zwergmaus, Sumpfrohrsänger, Rohrammer, verschiedene Wirbellose.

f) Sicherung und Optimierung der Ruhraue für brütende, rastende, überwinternde und Nahrung suchende Wat- und Wasservögel.

Erläuterung:

Betroffene Vögel sind z.B.: Limikolen, Tauch- und Schwimmenten, Graureiher, Flußregenpfeifer.

2. wegen der naturgeschichtlichen (Auenmorphologie mit Altwässern und Umlaufberg), landeskundlichen (frühe Stätte des Ruhrbergbaus) und erdgeschichtlichen Bedeutung (Zutage treten des tiefsten und ältesten Steinkohleflözes "Sengsbank" und des Kaisberg-Konglomerates).

3. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Ruhraue im Bereich des inselartig im Ruhrtal aufragenden Kaisberges.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die Benutzung des Zufahrtsweges in die Kaisbergau durch den öffentlichen Verkehr; ausgenommen sind der Radverkehr sowie der land- und forstwirtschaftliche und der Betriebsverkehr und Anliegerverkehr zur Kläranlage mit max. Tempo 30, zum Schutz bedrohter Tierarten darf im Bereich der Kaisbergweiher nur Schrittempo gefahren werden,**
- b) das Befahren mit oder das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Zufahrt zwischen den Kaisbergweihern; dies betrifft auch die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sowie die Fahrzeuge des Wartungsdienstes von Ver- und Entsorgungsanlagen,**
- c) die Beweidung in einem 30-m Bereich um die Kaisbergweiher,**
- d) die ordnungsgemäße Fischerei entlang der Ruhr durch Gastangler, in Form von Wettangeln, in der Brutzeit vom 1.04.-30.06. d.J. und außerhalb der Standorte, die vor Beginn der Angelsaison von der unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde festgelegt worden sind,**

Erläuterungen:

Im Zuge der lokal geplanten Absenkung der Ruhruferschwelle wird es erforderlich sein, zur Entwicklung, insbesondere der Schwimmblattvegetation, diese lokalen Bereiche befristet von einer Beangelung auszugrenzen. Deshalb ist es erforderlich, vor Beginn der jeweiligen Angelsaison die Angelstandorte festzulegen.

e) die fischereiliche Nutzung aller Kaisbergweiher und

Erläuterungen:

Hiermit sollen auch Stillgewässer über 0,5 ha vom Verbot erfaßt werden.

- f) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb eines 10 m tiefen Streifens entlang des Ruhrufers flußabwärts bis zum Viadukt zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei, gemäß Verbot d); ausgenommen ist das Betreten im Rahmen der Fischereiaufsicht.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Sicherung der vorhandenen Weiher (durch evtl. notwendige Entschlammung),**
b) Sicherung und Entwicklung einer breiteren Röhrlichtzone durch Aufgabe der Mahd im Randbereich der Kaisbergweiher,

Erläuterungen:

Im Rahmen des Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplans ist diese Röhrlichtfläche gegenüber dem Wiesenbereich genau abzugrenzen.

- c) Freischnitt einiger gehölzbestandener Randbereiche der Weiher (Gehölzschnitt in 5jährigem Turnus wiederholen),**
d) Anlage von Stillgewässern,
e) lokale Absenkung der Uferschwelle an der Ruhr

Erläuterungen:

Durch den Hochwassereinfluß wird der biologische Wert der Auenlandschaft erhöht. Im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sollen die Möglichkeiten zur Durchführung dieser Maßnahme geprüft werden.

- f) Anlage von Auengehölzen,**
g) Anlage von Ufergehölzen am Ruhrufer,
h) Erhaltung der vorhandenen Aussichtspunkte an der oberen Hangkante des Kaisberges,
i) Abschirmung des Auenbereiches von der Straße mit Sträuchern sowie Ergänzung der Sträucher an der Ruhrbrücke,
j) Herausnahme der Bäume I. und II. Ordnung aus dem Gehölzstreifen an der nordöstlichen Straßenböschung und

Erläuterungen:

Diese Maßnahme dient dazu, den Heckencharakter der vorhandenen Gehölzpflanzung zu bewahren. Markante einzelne Bäume (Überhälter) sind zu erhalten.

k) Anlage eines Gehölzstreifens an der Westseite der Straße zwischen Ruhrbrücke, Herdecke und Kaisberg.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Naturschutzgebiete sind folgende Maßnahmen:

- a) eine Ausmagerungsmahd vor dem 1.07. d.J. in den ersten drei Jahren nach Einstellung der Düngung,**
- b) das Betreten des Ruhrufers zur Markierung von Regattabahnen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und**
- c) die Nutzung der erstellten Sicherungspfosten zur Errichtung und Wartung einer Ölsperre an der Ruhr im Bereich des Viadukts einschl. der Zufahrt dorthin durch Beauftragte der Stadt Hagen als untere Wasserbehörde und die Absicherung der Zufahrt durch eine Absperrschranke.**

1.1.2.7

Naturschutzgebiet "Ehemaliger Yachthafen Harkortsee"

Flächengröße: 7,23 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt westlich von Werdringen am Ostufer des Harkortsees. Es umfaßt zwei ehemalige, miteinander verbundene Hafenbecken, die mit dem Harkortsee in Verbindung stehen sowie die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die westliche Begrenzung verläuft im Abstand von 100 Metern parallel zur Uferlinie im Harkortsee.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG NW:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten am Harkortsee.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Teichrose, Sumpf-Wasserstern.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Wasserfrosch, Haubentaucher, Teichhuhn.

b) Erhalt und Förderung naturnaher Flußufer sowie Ergänzung des Ufergehölzsaumes aus Arten der Korbweidengebüsche.

c) Erhaltung und Entwicklung uferbegleitender und flußnaher Hochstauden-, Saum- und Altgrasfluren mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Blutweiderich, Rohrglanzgras,
Helmkraut.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Zwergmaus, Sumpfrohrsänger, Rohrammer,
verschiedene Wirbellose.

d) Sicherung und Optimierung der Randbereiche des Harkortsees für brütende, rastende, überwinternde und Nahrung suchende Vögel, insbesondere Wasservögel.

Erläuterung:
Betroffene Vögel sind z.B.:
Säger, Taucher, Eisvogel, Tauch- und
Schwimmenten, Graureiher.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die fischereiliche Nutzung in der Zeit vom 1.04.-30.06. d.J.,**
- b) die fischereiliche Nutzung durch Gastangler,**
- c) das Wettangeln und**
- d) die Ausübung der Jagd in den Monaten April, Mai, Juni und Juli des Jahres sowie die Ausübung der Jagd in Form von Treib- bzw. Gesellschaftsjagden.**

Erläuterungen:
Gem. Abs. 3 des Runderlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1.3.1991 müssen einschränkende Regelungen zur Ausübung des Jagdrechtes in Naturschutzgebieten notwendig, angemessen und nachvollziehbar sein.

Die zeitliche Einschränkung ist notwendig, um in ihrer Existenz stark gefährdete Vogelarten, wie z.B. dem Zwergtaucher, ein ungestörtes Brutgeschäft zu ermöglichen. Der Zwergtaucher brütet von Mitte Mai bis Ende Juli. Die besondere Störfähigkeit liegt in der hohen Fluchtdistanz von bis zu 800 m.

Die erste Hälfte der Rehbockjagd (sie geht vom 16.Mai bis einschließlich 15.Oktober) wird also zugunsten des Brutgeschäftes störungsempfindlicher Vogelarten zurückgestellt.

Die Untersagung einer bestimmten Form der Jagd ist notwendig, damit die wertvollen Feuchtbereiche durch massiertes Betreten nicht zerstört und damit rastende Wasservögel (Wintergäste) durch massiertes Auftreten von Menschen nicht nachhaltig beunruhigt werden. Treibjagden oder Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, bei denen ein planmäßiges Zusammenwirken von Schützen und

Treibern stattfindet (also Streifen, Vorsteh-treiben oder Kesseljagden) oder Gemeinschafts-jagden mit mehr als 4 Beteiligten.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

a) Die fischereiliche Nutzung ist -unter Beachten des Schutzzweckes- durch den Pachtverein einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln,

Erläuterungen:

Bei dieser Regelung wird davon ausgegangen, daß der Verein von sich aus darauf achtet, daß nur eine vertretbare Anzahl von Anglern gleichzeitig ihren Sport ausüben und daß alle Nutzungen, die nicht unmittelbar mit der Fischerei im Zusammenhang stehen, (vgl. insbesondere die allgemeinen Verbote 26 und 30 für alle Naturschutzgebiete) unterbleiben.

- b) Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland (jährliche Mahd nicht vor dem 1.09. d.J.),**
- c) Anlage von Blänken (Vernässungszonen),**
- d) Teilstrecken des ehemaligen Yachthafens sind von Gehölzen freizuhalten,**
- e) naturnahe Gestaltung der Ufer des ehemaligen Yachthafens,**
- f) Anlage je einer Beobachtungsplattform am Harkortsee und dem ehemaligen Yachthafen,**
- g) Anlage eines Weges zwischen den Beobachtungsplattformen mit Anschluß an den Uferwanderweg,**
- h) Abpflanzung des Weges zwischen den Beobachtungsplattformen entlang der Südseite auf ca. 200 m Länge,**
- i) die Anpflanzung dornentragender Gehölze auf ca. 700 m Länge entlang der Nord-, Ost- und Südseite des NSG,**
- j) Sicherung der Anpflanzung durch einen ortsüblichen Weidezaun,**
- k) Verlegung der in das nördliche Becken einmündenden Drainage aus dem NSG und**
- l) Anlage einer Bojenkette.**

Erläuterungen:

Die Bojenkette dient der Grenzmarkierung des Naturschutzgebietes im Harkortsee und als Absperrung vor Wassersportlern.

1.1.2.8

Naturschutzgebiet "Funckenhauser Bachtal"

Flächengröße: 4 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Teil des Mühlenbrinkbaches südlich von Funckenhausen. Im Unterlauf hat sich der Bach, begleitet von einem Erlensaum, tief in eine Grünlandbrache eingegraben. Weiter oberhalb befindet sich ein wertvoller Eschen-Erlen-Bestand. Die Umgebung des Naturschutzgebietes dient der Naherholung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung eines Bacherlen-Eschenwaldes mit charakteristischen Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Sumpfschachtelhalm, Nelkenwurz, Winkelsegge.

b) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Nutzung abhängigen Feuchtwiesen mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z. B.:
Sumpfkraatzdistel, Sumpfschachtelhalm, Geflecktes Knabenkraut.
Spezifische Tierarten sind z.B.:
Sumpfrohrsänger, Sumpfgrashüpfer, verschiedene Schmetterlingsarten.

c) Erhalt und Förderung der typischen Lebensgemeinschaften der Mittelgebirgsbäche.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Bachforelle, Larven verschiedener Insek-
ten, z.B. Steinfliegen, Eintagsfliegen und
Köcherfliegen, Flußnapfschnecke.

d) Erhalt und Entwicklung uferbegleitender und feuchtigkeitsliebender Krautfluren mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie des bachbegleitenden Erlensaumes.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Sauerampfer, Sumpfschachtelhalm.
Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Sumpfrohrsänger, Strauchschrecke, ver-
schiedene Wirbellose.

2. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Bach-Erlen-Eschenwaldes im Süden des Gebietes.

Erläuterungen:

Der untere Bereich des Funckenhauser Bach-
tales ist im Gebietsentwicklungsplan als
Bereich mit besonderer forstwissenschaft-
licher Bedeutung (ökologisch besonders
wertvoller Wald) dargestellt.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

a) die forstliche Nutzung

Erläuterungen:

Aufgrund der Naturnähe des Bach-Erlen-
Eschenwaldes ist dieser Waldbestand sowie
der neue Bestand, der nach der Umwandlung
des Pappelforstes entsteht (vergl. Gebot
b), der natürlichen Entwicklung zu überlas-
sen.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) für den Imkerbach ist die dauernde Wasserführung zu gewährleisten, soweit die Wasserführung des Mühlenbrinkbaches dieses zuläßt,**
- b) Umwandlung des Pappelforstes in Bach-Erlen-Eschenwald,**
- c) Beseitigung nicht bodenständiger Sträucher,**
- d) Anlage von Stillgewässern und**
- e) Pflege der Brachflächen.**

1.1.2.9

Naturschutzgebiet "Lenneae Berchum"

Flächengröße: 9,78 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Altarm der Lenne, der nach der Lennekorrektur vom Fließgewässer abgeschnitten wurde, Fragmente des ehemaligen Auwaldes und extensiv genutzte Obstwiesen und Wiesen. Im Südwesten wird das Gebiet vom Lennedeich, im Norden und Nordosten von der Verbandsstraße (L 674) und vom Unterlauf des Wannebaches begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten in der ursprünglichen Lenneae.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Mager- und Feuchtwiesen- und -weidenvegetation mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z.B.:
Polei-Minze, Schwarze Kopfbirse, Akelei,
Gemeine Kamille, Bunter Hohlzahn.
Spezifische Tierarten sind z.B.:
Feldschwirl, Wiesenpieper, verschiedene
Hautflügler und Heuschrecken.

b) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer, insbesondere der Altarme, einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Froschbiß, Wasserschwaden, Wasserstern.
Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Wasserfrosch, Teich-, Berg- und Fadenmolch, verschiedene Libellen.

c) Anlage und Ausdehnung der seltenen und wertvollen Röhrichtflächen mit ihren spezialisierten Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezialisierte Pflanzenarten sind z.B.:
Froschlöffel, Rohrglanzgras, Sumpf-Binse,
Schmalblättriger Rohrkolben.

Spezialisierte Tierarten sind z.B.:
Teichhuhn, Bläßhuhn sowie spezialisierte
Schmetterlings- und Hautflüglerarten.

d) Erhalt und Förderung naturnaher Auenwaldbereiche mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Typische und seltene Pflanzenarten sind
z.B.: Esche, Schwarzerle, Traubenkirsche,
Scharbockskraut.

Typische und seltene Tierarten sind z.B.:
Erlenblattkäfer und andere Insektenarten.

e) Erhaltung und Entwicklung uferbegleitender und flußnaher Hochstauden-, Saum- und Altgrasfluren mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Echter Baldrian, Sumpf-Binse.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Zwergmaus, Sumpfrohrsänger, Rohrammer.

f) Erhalt und Entwicklung eines ehemaligen Obsthofes mit seinen wertvollen Lebensräumen für verschiedene Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Typische Pflanzenarten sind z.B.: Wiesen-
schaumkraut, Frühlings-Schlüsselblume.

Typische Tierarten sind z.B.:
Garten- und Siebenschläfer, Abendsegler,
Baumpieper, Steinkauz, Dorngrasmücke, Reb-
huhn, verschiedene Insektenarten, insbe-
sondere Schmetterlingsarten.

g) Sicherung und Optimierung der Lenneae für brütende, rastende, überwinternde und Nahrung suchende Wat- und Wasservögel.

Erläuterung:
 Betroffene Vögel sind z.B.:
 Tauch- und Schwimmtenten, Graureiher,
 Zwergtaucher, Flußregenpfeifer.

2. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der Altarme der Lenne.

Erläuterungen:
 Das Naturschutzgebiet wird geprägt durch das Altwasser der Lenne mit Auenwaldfragmenten und stellt mit der angrenzenden typischen Nutzung als Streuobstwiese oder extensiv genutzter Wiese selten gewordene Bestandteile einer Talaue dar.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Eine Beangelung des Gewässers darf nur im Einzelfall in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Fischereibehörde sowie des zuständigen Fischereiberaters zum Zwecke der Hege durchgeführt werden,**
- b) Pflege der Obstwiese,**
- c) Verhinderung von Gehölzaufwuchs auf der Ruderalfläche,**
- d) jährliche Mahd der Wiesenfläche im Spätsommer,**
- e) Schaffung von Durchlässen für Amphibien unter der Verbandsstraße zum geschützten Landschaftsbestandteil "Lennesteilhang Berchum" (1.4.2.26) und**
- f) Anlage von Stillgewässern.**

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Naturschutzgebiete ist folgende Maßnahme:

Zum Zweck der Betreuung sind die Beauftragten des BUND, LV-NW e.V., Kreisgruppe Hagen, und der amtliche Fischereiaufseher vom Betretungsverbot ausgenommen. Die Personen sind namentlich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Erläuterungen:
 Das Naturschutzgebiet wird vom BUND, LV-NW e.V., Kreisgruppe Hagen, nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungsplanes betreut.

1.1.2.10

Naturschutzgebiet "Unteres Wannebachtal"

Flächengröße: 12,15 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Talraum des Wannebaches mit Wiesen und Brachlandabschnitten, die z.T. sehr feucht sind, sowie zahlreichen Zuflüssen und Quellfluren. Der bis zu 3 Meter breite und z.T. tief eingeschnittene Bachverlauf wird streckenweise durch einen mehrstämmigen Erlen-Weidensaum begleitet.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich östlich von Berchum entlang des Wannebaches. Im Süden wird das Gebiet durch eine Fischteichanlage begrenzt, im Norden durch das Gelände eines Golfplatzes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten im Talraum des Wannebaches.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung des von einer extensiven Nutzung abhängigen Feuchtgrünlandes mit seinen spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z. B.:
Sumpf-Dotterblume, Wiesenplatterbse,
Tauben-Skabiose.

Spezifische Tierarten sind z.B.:
Kiebitz, Schafstelze, Wiesenpieper, Sumpfgrashüpfer, verschiedene Schmetterlingsarten.

b) Erhalt und Förderung der typischen Lebensgemeinschaften der Mittelgebirgsbäche.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Wasseramsel, Bachforelle, Flußnapfschnecke, Larven verschiedener Insektenarten,
z.B. von Steinfliegen, Eintagsfliegen und Köcherfliegen.

c) Erhalt und Entwicklung uferbegleitender und feuchtigkeitsliebender Krautfluren mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie des bachbegleitenden Erlen-Weidensaumes.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Wiesen-Bärenklau, Kriechender Baldrian, Blutweiderich.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Sumpfrohrsänger, Goldammer, verschiedene Insekten.

d) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Froschbiß, Wasserschwaden, Wasserstern, Schwimmendes Laichkraut.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Reiherente, Erdkröte, Kreuzkröte, Teichmolch, Bergmolch, verschiedene Libellenarten.

e) Erhalt und Entwicklung buschbestandener Böschungen und wertvoller Heckenkomplexe mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Hundsrose, Weißdorn, Brombeere.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Neuntöter, Dorngrasmücke, verschiedene Insektenarten.

2. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Mittel- und Unterlaufes des Wannebaches.

Erläuterungen:

Der Bereich des unteren Wannebaches gehörte und gehört auch z.T. heute noch zu den regional typischen, nicht sehr weiträumigen Tallandschaften mit hohem ökologischen Potential, die gerade im Hagener Raum selten geworden sind.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Bestandsumwandlung des Fichtenwaldes in Bach-Erlen-Eschenwald nördlich der "Winkelwiesen" vor der Endnutzung,
- b) Wiederherstellung der ursprünglichen Oberflächenform nördlich der "Winkelwiesen", der Bruchwiesen und nördlich der Bruchwiesen,

Erläuterungen:
Hierdurch wird die Renaturierung des Wannebaches möglich.

- c) Umwandlung des Golfrasens westlich der "Winkelwiesen" in eine Brache,

Erläuterungen:
Durch Drainage und Anlage des Golfrasens wurde die ursprüngliche Feuchtvegetation vernichtet.

- d) natürliche Entwicklung des nördlichen Teiches der Fischteichanlage sowie des angrenzenden Wiesenbereiches bei "Haustätte",
- e) Renaturierung des Fließgewässers in den Bereichen "Haustätte", "Bruchwiesen" und des querenden Weges bei "Schletz",
- f) Anlage von Stillgewässern im Bereich der Bachaue,
- g) Streuwiesennutzung (1 x jährliche Mahd im September) auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen und
- h) Umwandlung der Fichtenkultur bei "Schletz" in einen bodenständigen Feldgehölzbestand.

1.1.2.11

Naturschutzgebiet "Oberes Wannebachtal"

Flächengröße: 18,80 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich von Tiefendorf. Es umfaßt den Talraum des Wannebaches mit dem von Erlen und Weiden begleiteten Bachverlauf, Feuchtwiesen und Feuchtweiden sowie umgebende Laubwaldbereiche. Bachaufwärts schließen sich zahlreiche Zuflüsse und Quellfluren an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten im Talraum des Wannebaches.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung des von einer extensiven Nutzung abhängigen Feuchtgrünlandes mit seinen spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z. B.:
Sumpf-Dotterblume, Sumpf-Schachtelhalm,
Großer Wiesenknopf.

Spezifische Tierarten sind z.B.:
Kiebitz, Wiesenpieper, Steinkauz, verschiedene Schmetterlingsarten.

b) Erhalt und Förderung der typischen Lebensgemeinschaften der Oberläufe von Mittelgebirgsbächen mit ihren einzigartigen Quellfluren.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Wasseramsel, Bachforelle, Flußnapfschnecke, Larven verschiedener Insektenarten, z.B. von Steinfliegen, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Libellen.

c) Erhalt und Entwicklung uferbegleitender und feuchtigkeitsliebender Krautfluren mit ihren

charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie des bachbegleitenden Erlen-Weidensaumes.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Wiesen-Bärenklau, Kriechender Baldrian, Blutweiderich.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Sumpfrohrsänger, Goldammer, verschiedene Insekten.

2. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Oberlaufes des Wannebaches.

Erläuterungen:

Der Wert dieses oberen Abschnittes des Wannebaches liegt in seinen zahlreichen Zuflüssen, Quellfluren, Feuchtbereichen und Teichen.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

a) die fischereiliche Nutzung.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Renaturierung des Wannebaches nördlich von Tiefendorf und Beseitigung wasserbaulicher Ausbaumaßnahmen südwestlich von Stüppenberg,**
- b) Renaturierung der Fischteichanlagen,**
- c) Schaffung von Brachflächen bzw. von ungenutzten Säumen,**
- d) Pflege und Ergänzung der bachbegleitenden Gehölzsäume und**
- e) Streuwiesennutzung (1x Mahd im September d.J.) auf den im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Flächen.**

1.1.2.12

Naturschutzgebiet "Henkhauser- und Hasselbachtal"

Flächengröße: 56,7 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt ein mehrfach verzweigtes Bachsystem und Zuflüsse des Henkhauser- und des Hasselbaches östlich von Henkhausen. Die z.T. kerbförmig eingeschnittenen Talbereiche sind überwiegend mit Laubholzarten, u.a. auch mit Erlen und Eschen bestanden. Östlich des Zusammenflusses der beiden Bachsysteme stockt ein großer Eichenwald mit Buchenbeimischung. Im nördlichen Teil des Gebietes finden sich mehrere Hangwiesen bzw. Wiesenbrachen mit Trockenrasenvegetation. In einigen Bereichen sind Feuchtwiesenbrachen vorhanden. Mehrere, z.T. verbuschte Steinbrüche sind über das gesamte Schutzgebiet verteilt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten des Henkhauser- und Hasselbachtals.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Entwicklung der Bachauenwälder mit ihren charakteristischen Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.: Nelkenwurz, Winkelsegge, Riesenschachtelhalm, Pfennigkraut.

b) Erhalt und Förderung der typischen Lebensgemeinschaften der Mittelgebirgsbäche.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B.: Wasseramsel, Schafstelze, Bachforelle, Feuersalamander, Flußnapfschnecke, Larven verschiedener Insekten, z.B. von Steinfliegen, Eintagsfliegen und Köcherfliegen.

c) Erhalt und Entwicklung uferbegleitender oder feuchtigkeitsliebender Krautfluren oder feuchtigkeitsliebender Grünlandgesellschaften mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Baldrian, Blutweiderich, Kuckucks-Lichtnelke, Kohldistel, Sauerampfer.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Strauchschrecke, Grünes Heupferd.

d) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Nutzung abhängigen Wald- und Hangwiesen mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z.B.:
Heil-Ziest, Wiesen-Kümmel, Schlüsselblume, Ruchgras, Rauher Löwenzahn.

Spezifische Tierarten sind z.B.:
Brauner Grashüpfer, verschiedene Schmetterlingsarten.

e) Erhalt und Entwicklung der seltenen und wertvollen Eichen- und Buchenhochwälder mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Perlgras, Waldveilchen, Aronstab, Vogelnestwurz.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Schwarzspecht, Grünspecht, Habicht, Waldkauz, Nagelfleck.

f) Erhalt der ehemaligen Schieferbrüche und Felswände mit ihren charakteristischen Farn- und Blütenpflanzen.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Mauerlattich, Wurmfarn, Schwalbenwurz, Ruprechts-Storchschnabel.

2. wegen der internationalen Bedeutung eines geologischen Aufschlusses im Hasselbachtal aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen (Richtprofil der Devon-Karbon-Grenze).

3. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des ausgedehnten Bachauenwaldes mit angrenzenden Laubwäldern.

Erläuterungen:

Das Henkhauser- und Hasselbachtal gehört mit seiner Vielzahl an bemerkenswerten oder bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu den regional bedeutenden Talräumen und das Bachsystem selbst zu den wenigen naturnah erhaltenen Bachläufen dieser Region.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

a) Die forstliche Nutzung der Bachauenwälder und

Erläuterungen:

Zur Vermeidung von Tritt-, Fahr- und Schleppschäden und zur Entwicklung von strukturreichen, naturnahen Auwaldbereichen soll der unmittelbare Talraum keiner forstwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen.

b) Veränderungen an den geologischen Aufschlüssen, insbesondere an Steinbrüchen vorzunehmen.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung,**
- b) Anlage und Pflege von Stillgewässern,**
- c) Anpflanzung einer Hecke (auf der Ostseite) entlang des Weges westlich des Bembergs (Abpflanzung der Feuchtwiese),**
- d) Beseitigung der Fichten in der Hasselbachaue, auf den bachbegrenzenden Hängen und in den Siepen vor der Endnutzung,**

e) Beseitigung des Fichtenbestandes auf der Orchideenwiese nördlich der Schälker Landstraße vor der Endnutzung und

Erläuterungen:

Diese Maßnahme ist umgehend durchzuführen, da ansonsten der Orchideenstandort vernichtet wird.

f) Freihaltung der Ostböschung der Deponie "Galgenbach" von höherem Baum- und Strauchbewuchs, soweit dies aus Gründen des Erosionsschutzes erforderlich ist.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Naturschutzgebiete sind Maßnahmen zur Sanierung der Deponie Galgenbach.

1.1.2.13

Naturschutzgebiet "Hardt"

Flächengröße: 49,1 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Laubholzbestand auf einem südwestexponierten Hang, der sich überwiegend aus jüngeren Eichen und Hainbuchen zusammensetzt.

Am Fuß des Steilhanges kommt es durch den Hanganschnitt der hier aufgeständerten B 54 zur Ausbildung von Trockenrasengesellschaften.

Im Osten wird das Gebiet durch zwei, aus der Nutzung genommene Kalksteinbrüche abgeschlossen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten an einem Steilhang der Volme.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Entwicklung eines struktur- und altersheterogenen Hangwaldes auf Massenkalk mit Übergängen zum Schluchtwald einschließlich eines gut strukturierten Waldrandes mit seinen charakteristischen Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Zweiblatt, Elsbeere, Seidelbast, Vogelnestwurz, Hirschzunge, Frauenfarn;

b) Erhalt und Entwicklung der südexponierten Kalk-Halbtrockenrasen bzw.-Trockenrasen sowie der ehemaligen Kalksteinbrüche und Felsformationen mit ihren bemerkenswerten Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Bemerkenswerte Pflanzenarten sind z.B.: Fliegenragwurz, Esparsette, Blaugras.

Bemerkenswerte Tierarten sind z.B.:
Waldeidechse, verschiedene Insektenarten,
insbesondere Heuschrecken und Schmetter-
linge, seltene Schneckenarten.

**c) Erhalt der Höhlen und Klüfte im Massenkalk als
Lebensraum für eine Vielzahl charakteristischer
und zum Teil bedrohter Tierarten.**

Erläuterungen:
Charakteristische Tierarten sind z.B.
Höhenspinnen, verschiedene Nachtfalter-
arten und Fledermäuse.

**2. wegen der geologischen Bedeutung dieses Abschnitts
des Volmehanges.**

Erläuterungen:
Der geologische Aufbau der Hardt und ihrer
Umgebung wird bestimmt durch die Verwer-
fungsgrenze zwischen den Oberen Honseler
Schichten und dem Massenkalk.
Außerdem befinden sich in diesem Gebiet
mehrere unterschiedlich große Karsthöhlen,
z.B. die Volmehanghöhle mit 1.700 m und
das Martinsloch mit 702 m Länge im Massen-
kalk sowie mehrere kleinere, zum Kluftsys-
tem gehörende Höhlen und Klüfte. In einer
Riffkalkschicht der Oberen Honseler
Schichten befinden sich zwei weitere Höh-
len (Stockeyhöhle II mit 23 bzw. 7 m Län-
ge).

**3. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragen-
den Schönheit des Volmehanges.**

Erläuterungen:
Der Hangwaldkomplex "Die Hardt" prägt das
Landschaftsbild des Volmetales im Bereich
Eilpe und Delstern und ist für das Stadtkli-
ma von herausragender Bedeutung.
Er ist in der Waldfunktionskarte als Wald-
fläche mit Bodenschutzfunktion dargestellt.
Dem ist bei der Bewirtschaftung Rechnung zu
tragen.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die forstliche Nutzung des Hangwaldes mit Ausnahme der Einzelstammentnahme und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Freihaltung der Trockenrasen- und Felsbereiche einschließlich der Steinbruchwände von Baum- und Strauchbewuchs,**
- b) Sicherung des Stollens im Bereich "Langeloh",**
- c) Pflege der Brachflächen südöstlich der Elmenhorststraße durch eine abschnittsweise Mahd im dreijährigen Turnus,**
- d) Erhaltung der Volmehanghöhle,**
- e) Pflege des Magerrasens nördlich "Langenstück" durch einmal jährliche Mahd im Herbst und**
- f) Entwicklung eines naturnahen Waldrandes östlich "Langenstück".**

1.1.2.14

Naturschutzgebiet "Ochsenkamp"

Flächengröße: 8,2 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt östlich der A 45, zwischen Eppenhäusen und dem Steinbruch der Dolomitwerke. Am westlichen Hang des Steinbruchs stockt ein naturnaher Kalkbuchenwald, an den sich ein verbuschter ehemaliger Kalksteinbruch anschließt. Ein Teil dieses Gebietes wird durch eine südwestexponierte Kalkblockschutthalde geprägt.

Bei dem südlichen Teilgebiet handelt es sich um ein wertvolles, ca. 200 Jahre altes Buchenaltholz.

Die beiden Teilgebiete werden durch eine z.T. wiederbegrünte Karbonatgesteins- und Abraumhalde verbunden. Zur Erweiterung des Steinbruches wurde am 30.09.1982 / 02.08.1991 ein Abgrabungsantrag gestellt und mit Bescheid des Regierungspräsidenten Arnberg vom 05.10.1992 genehmigt. Bestandteil dieses Antrages und der Genehmigung ist ein Herrichtungsplan für den bereits vorhandenen sowie den erweiterten Steinbruchbereich und die Deponie Haßley.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Aufbau der Lebensgemeinschaften der Kalkbuchen-Hochwälder mit Übergängen zum Hang-Schluchtwald mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Verschiedene Knabenkräuter, Waldhyazinthe,
Stendelwurz, Seidelbast.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Mäusebussard, verschiedene Spechtarten,
Sperber.

b) Erhalt der sonnenexponierten Kalkblockschutthalde mit ihren bemerkenswerten Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Bemerkenswerte Pflanzenarten sind z.B.:
Frühlings-Segge, Knollen-Platterbse, Gelber-Hohlzahn.

Bemerkenswerte Tierarten sind z.B.:
verschiedene Insektenarten, insbesondere
Heuschrecken und Schmetterlinge.

c) Erhalt und Entwicklung eines ehemaligen Kalksteinbruches und der Felsformationen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: verschiedene Farnarten wie z.B. Wurmfarne, Strichfarne, Frauenfarne und gelappter Schildfarn.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: verschiedene Landschnecken wie z.B. Riemenschnecke, Keller-Glanzschnecke.

2. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der alten Kalkbuchenwälder.

Erläuterungen:

In dem Naturschutzgebiet befinden sich mehrere Standorte in hervorragender Ausprägung und unterschiedlichen Alters mit der typischen Krautschicht der frischen Kalkstandorte.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die forstliche Nutzung der Schlucht- und Kalkbuchenwälder mit Ausnahme der Einzelstammentnahme und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Bei der Durchforstung der Ahornkultur sind vorhandene Buchen zu fördern**
b) und Freihalten der Karbonatgesteins- u. Abraumhalde von unerwünschter Sukzession.

1.1.2.15

Naturschutzgebiet "Mastberg und Weißenstein"

Flächengröße: 88,3 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt nordwestlich von Holthausen. Es handelt sich um den größten zusammenhängenden Laubwaldkomplex im Raum Hagen mit Resten von Halbtrockenrasen.

Am Fuße des ca. 70 Meter hoch aufragenden Massenkalkkegels "Weißenstein" befindet sich direkt an der B 7 eine bemerkenswerte Karstquelle, der "Barmer Teich".

Im Westen wird das Naturschutzgebiet durch das "temporäre Naturschutzgebiet Mastberg" (1.1.2.15a) begrenzt.

Das Naturschutzgebiet "Mastberg und Weißenstein" wurde als Teil des FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (Natura 2000 Nr. DE - 4611-301) von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet. Das FFH-Gebiet erstreckt sich zwischen Haßley, Herbeck, Holthausen und Hohenlimburg innerhalb eines Massenkalkzuges. In ihm kommen neben Waldmeister-Buchenwäldern auch größere Anteile an Orchideen-Buchenwäldern vor, die im Naturraum (D 38, Bergisches Land/Sauerland) selten und somit von hoher Bedeutung sind.

Im Bereich des Naturschutzgebietes kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend (A) oder darüber hinaus für das Gebietsnetz Natura 2000 von Bedeutung sind (B):

- A:
 - Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
 - Waldmeister Buchenwald (9139)
 - Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210)

- B:
 - Schlucht- und Hangmischwälder (9180 prioritärer Lebensraum)
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Bezüglich der Verträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Projekten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes sind die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Im Gebiet sind auch folgende nach § 62 LG NRW geschützten Biotope vorhanden:

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

- Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder
- Felsen, Blockhalden, Höhlen und Stollen
- Trocken- und Halbtrockenrasen

Für das Naturschutzgebiet liegt ein Waldpflegeplan vor .

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) u. c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten am Mastberg und am Weißenstein sowie überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Entwicklung eines struktur- und altersheterogenen Laubwaldes auf Massenkalk einschließlich der gut strukturierten Waldränder mit seinen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z. B.:
Rotes Waldvögelein, Sanikel, Vogelnestwurz,
Perlgras, Waldbingelkraut, Seidelbast.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Waldkauz, Mäusebussard, Buntspecht, Grünspecht, bestimmte Insektenarten insbesondere Schmetterlingsarten.

b) Erhalt und Entwicklung der typischen Kalk-Halbtrockenrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Echtes Labkraut, Wirbeldost, Fliegen-Ragwurz, Zittergras, Kleiner Wiesenknopf.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Waldeidechse, Nachtigall-Grashüpfer, verschiedene Tag- und Nachtfalterarten.

c) Erhalt und Förderung der Felsklippen und Kalkfels-Formationen des Weißensteins mit typischer Felsvegetation.

Erläuterungen:

Typische Pflanzenarten sind z.B.:
Mauerraute, Zwergmispel, Braunstieliger Streifenfarn, Hirschzunge, Blaugras, Wurmfarne.

d) Erhalt und Förderung der Lebensgemeinschaften des "Barmer-Teiches" mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Krauses Laichkraut, Sumpfwasserstern, Froschlöffel, Wasserhahnenfuß.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Erdkröte, Teichmolch, Alpenstrudelwurm, Quellschnecke.

e) Erhalt der Höhlen und Klüfte im Massenkalk als Lebensraum für eine Vielzahl charakteristischer und zum Teil bedrohter Tierarten einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte (reine Höhlenbewohner) und troglophile (auch in Höhlen lebende) Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B. Höhlenspinnen, verschiedene Nachtfalterarten und Fledermäuse.

f) Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

g) Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

h) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.

i) Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna.

2. aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der überregionalen geologischen Bedeutung der Karstquelle am Fuße des Weißenstein sowie mehrerer, kleiner geologisch z.T. interessanter Höhlen (z.B. Mastberger Sandloch).

3. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der hoch über der Lenneau aufragenden Kalkkuppen "Weißenstein" und "Mastberg".

Erläuterungen:

Von der B 7 aus steigen die Kalkklippen des anstehenden Massenkalkes fast 40 Meter senkrecht auf ("Weißer Stein"), während er nach der Westseite, zur Holthäuser Senke hin, allmählich abfällt.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) Das Klettern und Betreten der Felsköpfe und
- b) Das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende außerhalb der Schmalenbeckstraße und außerhalb der Zufahrt zum Friedhof und Schützenheim sowie außerhalb der gekennzeichneten Wege. Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen. (Weitere Maßnahmen regelt ein Schutz-, Pflege-, und Entwicklungsplan):

- a) Erhöhung des Umtriebsalters der Buchenwälder auf mindestens 160 Jahre,
- b) Vernetzung der Waldkomplexe "Weißenstein " und "Am Tüßfeld" durch Neuanpflanzung bzw. Ergänzung von Hecken,
- c) Schaffung eines naturnahen Waldrandes bei "Weißenstein" und "Am Tüßfeld",
- d) Durchführung einer Niederwaldwirtschaft auf dafür geeigneten Flächen,
- e) Sicherung und Pflege der Steilhangbereiche durch waldbauliche Maßnahmen
- f) gezielte Maßnahmen zur Erhaltung bestimmter Pflanzenarten und
- g) Umwandlung der Lärchenkultur in standortgerechten Laubwald.

- h) Vernetzung der Waldkomplexe, u.a. durch Erstauf-
forstung,**
- i) Lenkung des Besucherverkehrs,**
- j) Abschirmung der Abbruchkante bei "Drei Buchen"
gegenüber dem dort verlaufenden Weg,**
- k) Bekämpfung von Neophyten,**
- l) naturnahe Entwicklung von Waldrändern und**
- m) Einleitung der Sukzession auf einer städtischen
Ackerbrache durch dauerhafte Einstellung jedweder
Nutzung zwischen Mastberg und Weißenstein zur Bio-
topvernetzung.**

1.1.2.15a**Temporäres Naturschutzgebiet "Mastberg" (Teilgebiet)****Flächengröße: 17,1 ha****Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb der potentiellen Abgrabungsfläche des Dolomitsteinbruchs und zwar östlich des bestehenden Steinbruchs bis zur westlichen Grenze des NSG 1.1.2.15, "Mastberg/Weißenstein".

Die Festsetzung 1.1.2.15a tritt mit der Rechtsverbindlichkeit einer Abgrabungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz außer Kraft.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG:****1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten am Mastberg.****Der Schutzzweck ist insbesondere:****a) Erhalt und Förderung eines struktur- und altersheterogenen Laubwaldes einschließlich der gut strukturierten Waldränder mit seinen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.**

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Sanikel, Vogelnestwurz, Perlgras, Waldbin-
gelkraut, Seidelbast.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Waldkauz, Mäusebussard, Buntspecht, Grün-
specht, bestimmte Insektenarten, insbeson-
dere Schmetterlingsarten.

1.1.2.16

Naturschutzgebiet "Lange Bäume"

Flächengröße: 13,2 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet wird im Norden und im Osten durch die Straße "Zur Hünenpforte" und die Ortschaft Holthausen begrenzt. Wesentlicher Bestandteil ist ein Buchenalt-
holz auf einem hier hoch anstehenden Massenkalkvorkommen. Ein sehr gut ausgebildeter Perlgrasbuchenwald befindet sich im Süden des Gebietes.

Die übrigen Bereiche werden von einer Schlagflur mit entsprechend zahlreichem Brutvogelvorkommen und einem extensiv genutzten Wiesengrünland eingenommen.

Das Naturschutzgebiet "Lange Bäume" wurde als Teil des FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (Natura 2000 Nr. DE - 4611-301) von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet. Das FFH-Gebiet erstreckt sich zwischen Haßley, Herbeck, Holthausen und Hohenlimburg innerhalb eines Massenkalkzuges. In ihm kommen neben Waldmeister-Buchenwäldern auch größere Anteile an Orchideen-Buchenwäldern vor, die im Naturraum (D 38, Bergisches Land/Sauerland) selten und somit von hoher Bedeutung sind.

Im Bereich des Naturschutzgebietes kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend (A) sind:

A: - Waldmeister Buchenwald (9139)

Bezüglich der Verträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Projekten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes sind die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Für das Naturschutzgebiet liegt ein Waldpflegeplan vor .

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten sowie zur Erhaltung und Entwicklung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten von europäischer Bedeutung.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Aufbau der Lebensgemeinschaften der Kalkbuchen-Hochwälder mit gut ausgeprägten Wald-rändern mit ihren charakteristischen Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z. B.:
Rotes Waldvögelein, Vogelnestwurz, Seidelbast.

b) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Wiesen und Weiden mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Schlüsselblume, Wiesenstorchschnabel,
Herbstlöwenzahn, Wiesenkerbel.
Bemerkenswerte Tierarten sind z.B.:
verschiedene Insektenarten, insbesondere
Heuschrecken und Schmetterlinge.

c) Förderung der der Sukzession unterliegenden und mit einer bemerkenswerten Kalkflora bestandenen Schlagflur "Am Gebrannten" mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Frühlings-Segge, Echter Steinsame, Bärenschote.
Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Haselmaus, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Grauschnäpper, verschiedene Wirbellose.

d) Erhalt der Höhlen und Klüfte im Massenkalk als Lebensraum für eine Vielzahl von charakteristischen und zum Teil bedrohten Tierarten einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasser-

haushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte (reine Höhlenbewohner) und troglophile (auch in Hohlen lebende) Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B. Höhlenspinnen, verschiedene Nachtfalterarten, Fledermäuse.

- e) Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichden Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Alterlsphasen und in ihrer standörtlichen typiwschen Variationhsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.**

- 2. Wegen der geologischen und naturkundlichen Bedeutung der Milchenbacher Ponorhöhle mit einer Länge von 90 m**

- 3. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der alten Kalkbuchenhallenwälder.**

Erläuterungen:

In dem Naturschutzgebiet befindet sich ein in seiner Ausprägung einmaliges Buchenalt- holz mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht der frischen Kalkstandorte.

Verbote:

Zusätzlich zu den Veboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- b) Das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende außerhalb der Schmalenbeckstraße und außerhalb der Zufahrt zur Bebauung An der Zeche sowie außerhalb der gekennzeichneten Wege. Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen: (Weitere Maßnahmen regelt ein Schutz-, Pflege-, und Entwicklungsplan).

- a) Umwandlung der Fichtenaufforstung "Am Gebrannten" in einen bodenständigen Laubholzbestand vor der**

Endnutzung,

Erläuterungen:

Die vorzeitige Endnutzung der Fichten ist zur Erhaltung der noch vorhandenen Krautflora (mit z.T. seltenen Arten) des Kalkbuchenwaldes unbedingt erforderlich.

- b) Entwickeln von Waldmantel- und Saumgesellschaften und**
- c) Entfernung des Parkplatzes am Sportplatz Holthausen aus dem Waldbereich und Sanierung der Baumschäden,**
- d) Extensivierung eines Ackerrandstreifens entlang des süd- bzw. südostexponierten Waldrandes,**
- e) zum Schutz des Naturschutzgebietes sollte der Parkplatz südlich der L 693 „Zur Hünenpforte“ eingezogen und zurückgebaut werden und**
- f) extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Milchenbachtal und Umwandlung der Pferdeweide in eine zweischürige Wiese.**

1.1.2.17

Naturschutzgebiet "Hünenpforte"

Flächengröße: 5,95 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt südlich des NSG "Mastberg / Weißenstein" und wird im Westen durch die Ortschaft Holthausen, im Osten durch das Lennetal begrenzt.

Es handelt sich um einen Kalkbuchenhochwald mit ausgeprägter, botanisch wertvoller Strauch- und Krautschicht.

Das Naturschutzgebiet "Hünenpforte" wurde als Teil des FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (Natura 2000 Nr. DE - 4611-301) von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet. Es ist Teil eines Massenkalkzuges und erstreckt sich zwischen Haßley, Herbeck, Holthausen und Hohenlimburg

Im Bereich des Naturschutzgebietes kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend (A) oder darüber hinaus für das Gebietsnetz Natura 2000 von Bedeutung sind (B):

A: - Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Waldmeiser-Buchenwald (9139)

B: - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Schlucht- und Hangmischwälder
(9180 prioritärer Lebensraum)

Bezüglich der Verträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Projekten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes sind die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Im Gebiet sind auch folgende nach § 62 LG NRW geschützten Biotope vorhanden:

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder
- Felsen, Blockschutthalden, Höhlen und Stollen.

Für das Naturschutzgebiet liegt ein Waldpflegeplan vor .

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) u. c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten in dem Kalkbuchenhochwald "Hünenpforte" sowie zur Erhaltung und Entwicklung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten von europäischer Bedeutung.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Aufbau der Lebensgemeinschaften der Kalkbuchen-Hochwälder mit gut ausgeprägten Waldrändern mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z. B.:
Rotes und Weißes Waldvögelein, Seidelbast,
Vogelnestwurz.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Mäusebussard, Grünspecht, Waldlaubsänger,
Nagelfleck, verschiedene Käfer- und Klein-
schmetterlingsarten.

b) Erhalt und Förderung der Felsklippen und Kalkfels-Formationen der Hünenpforte mit typischer Fels-Vegetation.

Erläuterungen:

Typische Pflanzenarten sind z.B.: Efeu,
Ruprechtsfarn, Hirschwurze, Blaugras.

c) Erhalt der Höhlen und Klüfte im Massenkalk als Lebensraum für eine Vielzahl charakteristischer und zum Teil bedrohter Tierarten einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte (reine Höhlenbewohner) und troglophile (auch in Höhlen lebende) Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B. Höhlenspinnen, verschiedene Nachtfalterarten und Fledermäuse.

d) Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Straudenafluren sowie ihrer Waldränder.

2. wegen der kulturhistorischen Bedeutung der ehemaligen Befestigung "Rücklenburg" und der wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung der Hünenpforte und des Höhlensystems.

Erläuterungen:

Der steinerne Bogen der Hünenpforte wird als letzter Rest einer eingestürzten Kalksteinhöhle gedeutet. Weitere Anzeichen, aus denen auf das Vorhandensein eines ehemaligen Höhlensystems geschlossen werden kann, sind jedoch nicht bekannt. Es befinden sich aber im Steilhang und im Inneren des Gebietes zahlreiche Höhlen mit Sinter- und Tropfsteinbildungen (z.B. Höhle "Hünenpforte" mit 240 m und Höhle "Hinter Villa Ribbert" mit 300 m Länge), die seit längerer Zeit trocken sind.

3. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der Kalkklippen und des Felsentores "Hünenpforte".

Erläuterungen:

Von der B 7 aus steigen die Kalkklippen des anstehenden Massenkalkes steil auf, während er nach der Westseite, zur Holthäuser Senke hin, allmählich abfällt.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) ganzjähriges Klettern und Betreten der Felsköpfe und**
- b) das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende** Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Erhöhung des Umtriebsalters der Buchenwälder auf mindestens 160 Jahre,**
- b) Entwicklung intakter Waldmantel- und Saumgesellschaften,**
- c) Durchführung einer Niederwaldwirtschaft auf dafür geeigneten Flächen,**
- d) Sicherung und Pflege der Steilhangbereiche durch waldbauliche Maßnahmen und**
- e) gezielte Maßnahmen zur Erhaltung bestimmter Pflanzenarten.**
- f) Erhaltung zweier Alteichen für die Zerfallsphase am südlichen Rand des Naturschutzgebietes.**

1.1.2.18

Naturschutzgebiet "Raffenberg"

Flächengröße: 22,6 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Östlich von Holthausen erhebt sich mit dem "Raffenberg" eine weitere Kalkkuppe hoch über das Lennetal.

Teilbereiche werden durch einen Orchideen-Buchenwald bestimmt, im Südosten schließt ein Buchenaltholz das Schutzgebiet ab. Diese Fläche wird durch einen SW-NO verlaufenden Gesteinswechsel in zwei ökologisch unterschiedliche Bereiche geteilt.

Auf der Spitze des Raffenbergs finden sich Reste einer mittelalterlichen Fliehburg.

Das Naturschutzgebiet "Raffenberg" wurde als Teil des FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (Natura 2000 Nr. DE - 4611-301) von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet. Es ist Teil eines Massenkalkzuges und erstreckt sich zwischen Haßley, Herbeck, Holthausen und Hohenlimburg

Im Bereich des Naturschutzgebietes kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend (A) oder darüber hinaus für das Gebietsnetz Natura 2000 von Bedeutung sind (B):

A: - Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Waldmeiser-Buchenwald (9139)

B: - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Schlucht- und Hangmischwälder
(9180 prioritärer Lebensraum)

Bezüglich der Verträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Projekten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes sind die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Im Gebiet sind auch folgende nach § 62 LG NRW geschützten Biotop vorhanden:

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder

Für das Naturschutzgebiet liegt ein Waldpflegeplan vor .

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) u. c) LG:

**1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten sowie zur Erhaltung und Entwicklung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschafts-
Raumtypischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten von europäischer Bedeutung.**

Der Schutzzweck ist insbesondere:

**a) Erhalt und Aufbau der Lebensgemeinschaften der Kalkbuchen-Hochwälder mit Übergang zum Hainsimsen-Buchenwald und den gut ausgeprägten Waldrändern und ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer mikoklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlen-
gewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterling, Zweiflügler u.a.).**

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z. B.:
Vogel-Nestwurz, Stendelwurz, Weißes Waldvögelein, Seidelbast.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Buntspecht, Grünspecht, Waldlaubsänger, Kleiber, Nagelfleck.

b) Erhalt und Förderung der Felsklippen und Kalkfels-Formationen mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Typische Pflanzenarten sind z.B.:
Efeu, Schildfarn, Hirschkraut, Steinbrech.

Typische Tierarten sind z.B.:
verschiedene Schneckenarten wie z.B.
Kellerglanzschnecke, Steinpicker etc.

c) Erhalt der Höhlen und Klüfte im Massenkalk als Lebensraum für eine Vielzahl charakteristischer und zum Teil bedrohter Tierarten (z.B. Rolfhöhle I u. II)

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B. Höhlenspinnen, verschiedene Nachtfalterarten und Fledermäuse.

d) Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna in ihren

verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

- e) **Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.**

2. wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Burgruine "Raffenburg" und der nur zum Teil erkundeten Wallanlagen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um die nur zum Teil ausgegrabenen und restaurierten Reste einer mittelalterlichen Ringmaueranlage.

3. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der verschiedenen Ausprägungen der Buchen-Hochwälder am Raffenberg.

Erläuterungen:

Am Raffenberg finden sich drei verschiedene Ausprägungen des Buchenwaldes, nämlich der Orchideen-Buchenwald, der Hainsimsen-Buchenwald und der Perlgras-Buchenwald auf kleinstem Raum.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) **ganzjähriges Klettern und Betreten der Felsköpfe und**
 b) **das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende außerhalb der gekennzeichneten Wege. Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Erhöhung des Umtriebsalters der Buchenwälder auf mindestens 160 Jahre,
- b) Entwicklung intakter Waldmantel- und Saumgesellschaften,
- c) Durchführung einer Niederwaldwirtschaft auf dafür geeigneten Flächen,
- d) Sicherung und Pflege der Steilhangbereiche durch waldbauliche Maßnahmen und
- e) gezielte Maßnahmen zur Erhaltung bestimmter Pflanzenarten.
- f) Erweiterung des Naturschutzgebietes in nordwestlicher Richtung im Bereich der Waldfläche „Beulsknapp“ sowie der angrenzenden Grünlandfläche zur Vernetzung mit dem NSG „Hünenpforte“ und
- g) Aufstellen von Informationstafeln am Zugang bei Piepenbrink.

1.1.2.19

Naturschutzgebiet "Steltenberg"

Flächengröße: 42,5 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um die westlich an den Steinbruch "Steltenberg" angrenzenden Bereiche, die überwiegend aus Mischwaldkomplexen, kleine Siepen mit Hochstaudenfluren und Stillgewässern bestehen.

Insbesondere im Bereich unterhalb des Möller-Denkmal erfüllt der Wald Bodenschutzfunktion (Westrand des Gebietes).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) u. c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten am Steltenberg.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Kalkbuchenwälder mit gut ausgeprägten Waldrändern mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z. B.: Akelei, Sanikel, Vogelnestwurz, Waldmeister.

Charakteristische Tierarten sind z.B.: Waldkauz, Mäusebussard, Schwarzspecht, Kleiber, Nagelfleck.

b) Erhalt und Entwicklung der typischen Kalk-Halbtrockenrasen sowie Felsrasengesellschaften mit ihren charakteristischen Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.: Blaugras, Felsen-Fetthenne, Quendel-Sandkraut, Berg-Platterbse, Gew. Kreuzkraut.

c) Erhalt und Förderung der sonnenexponierten Kalk-Blockschutthalden mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z.B.:
Brombeere, Knollen-Platterbse, Waldrebe.
Spezifische Tierarten sind z.B.:
Wald- und Zauneidechse, Schlingnatter,
verschiedene Insektenarten, insbesondere
Heuschrecken und Schmetterlinge.

d) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Stillgewässer einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Rohrkolben, Flatterbinse, Sumpf-Schachtelhalm, Gem. Wasserschlauch.
Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Ringelnatter, Berg- und Teichmolch, Geburtshelferkröte, verschiedene Libellenarten.

e) Erhalt der Höhlen und Klüfte im Massenkalk als Lebensraum für eine Vielzahl charakteristischer und zum Teil bedrohter Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B. Höhlenspinnen, verschiedene Nachtfalterarten und Fledermäuse.

2. Wegen der geologischen Bedeutung dieses Abschnittes des Lennesteilhanges.

Erläuterungen:

Am Steilhang zur Lenne befinden sich mehrerer geologische und auch archäologisch bedeutsame Höhlen, z.B. die Oeger Höhle (39 m), Dr.-Wolf-Höhle (161 m), Seegrotte (159 m).

3. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Steinbruchgeländes und der angrenzenden Waldbereiche.

Erläuterungen:

Besonders die südlich und südwestlich des Steinbruchgeländes gelegenen Flächen sind so

reich an verschiedenen Pflanzengesellschaften, Strukturen und seltenen Biotopen, daß sie unbedingt erhalten werden sollten.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) nach Beendigung der Aufspülung im Bruch Rolloch I sind waldfreie Flächen zu erhalten,**

Erläuterungen:
Schaffung bzw. Erhaltung von exponierten bzw. wärmebegünstigten Extremstandorten.

- b) Umwandlung der waldfreien Bereiche in der "Strunkschlenke" in eine einschürige Wiese,**

Erläuterungen:
Durch einmalige Mahd im Herbst.

- c) Anlage von Stillgewässern im ehemaligen Steinbruch Rolloch I,**

- d) Freistellung der Kalkklippen im ehemaligen Steinbruch Rolloch I und**

- e) Erhaltung von durch den Abbau entstandenen Freiflächen als Extremstandorte bzw. als Sukzessionsflächen anstelle einer Rekultivierung oder Wiederaufforstung.**

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Naturschutzgebiete sind jene betrieblichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Aufspülung im Rolloch I stehen.

Unberührt bleibt auch die Anlage eines Verbindungsweges zur vorhandenen Bildumsetzeranlage im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

1.1.2.20

Naturschutzgebiet "Holthäuser Bachtal"

Flächengröße: 13,0 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Holthausen. Es umfaßt ein z.T. naturnah ausgebildetes Bachtal, daß Kerb- und Sohlentalabschnitte aufweist, mit angrenzenden Laubholzbeständen und seitlichen Zuflüssen. Der Bach ist im unteren Teil, wahrscheinlich im Zuge des Wegebauwerkes, z.T. begradigt und befestigt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten im Talraum des Holthäuser-Baches.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung der typischen Lebensgemeinschaften der Mittelgebirgsbäche.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Wasseramsel, Schafstelze, Bachforelle,
Larven verschiedener Insektenarten, z.B.
Steinfliegen, Eintagsfliegen und Köcherfliegen,
Flußnapfschnecke.

b) Erhalt und Entwicklung uferbegleitender und feuchtigkeitsliebender Krautfluren sowie des bachbegleitenden Erlen-Eschensaumes mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Wiesen-Bärenklau, Kriechender
Baldrian, Blutweiderich.
Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Sumpfrohrsänger, Goldammer, verschiedene
Insekten.

c) Erhalt und Ausweitung der Lebensgemeinschaften der Quellmulden und Tümpelquellen einschließlich einer guten Uferzonierung mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Sumpfdotterblume, Sumpfbältriger Ampfer, Flatterbinse, Wassermünze.

Charakteristische und seltene Tierarten sind z.B.: Grasfrosch, Teichmolch, Bergmolch, verschiedene Libellenarten.

d) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Nutzung abhängigen Feuchtwiese mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z.B.: Sumpf-Dotterblume, Sumpf-Schachtelhalm, Kohldistel.

Spezifische Tierarten sind z.B.: Wiesenpieper, verschiedene Schmetterlingsarten.

e) Erhalt und Förderung des typischen und seltenen Bach-Erlen-Eschenwaldes mit charakteristischen Pflanzenarten.

Erläuterungen:

Charakteristische und seltene Pflanzenarten sind z.B.: Waldziest, Sumpf-Pippau, Pfennigkraut.

2. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Mittellaufes des Holthauser-Baches.

Erläuterungen:

Der Mittellauf dieses typischen Mittelgebirgsbaches ist noch natürlich ausgeprägt. Kerbtalabschnitte wechseln sich mit freimäandrierenden Abschnitten ab. Das Tal weist vor allem im oberen Teil ein deutlich kälteres Lokalklima auf. Hierauf ist vermutlich die reiche Farn- und Moosflora zurückzuführen.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die forstliche Nutzung der in der Bachaue stockenden bodenständigen Laubwälder.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Beseitigung der Fichtenerstaufforstung entlang des Bachufers zugunsten einer Bachwiesenaue,**
- b) Beseitigung der Fischeichanlage und**
- c) Pflanzung von Ufergehölzen auf der Westseite des Holthäuser Baches nördlich des Weges "Klippchen".**

Erläuterungen:

Die Beibehaltung bzw. die Wiederherstellung der ehemaligen Nutzungen und naturnahen Vegetationsstrukturen dient der natürlichen Regulation des Wasserhaushaltes sowie dem Arten- und Biotopschutz.

1.1.2.21

Naturschutzgebiet "Hasper Bach"

Flächengröße: 8 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt die mäandrierenden Bachläufe des Hasper- und Hemkerbaches und deren Talräume und Quellhorizonte bis zur Stadtgrenze der Stadt Hagen. Im Westen wird das Gebiet durch die Hasper-Talsperre begrenzt. Der Hasper Bach und seine Zuflüsse speisen unmittelbar die Talsperre bzw. deren Vorbecken.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten im Talraum des Hasper-Baches und seinen Zuflüssen.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung der von einer extensiven Nutzung abhängigen Feuchtwiesen und -weiden mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Spezifische Pflanzenarten sind z. B.:
Sumpfdotterblume, Sumpf-Schachtelhalm.

Spezifische Tierarten sind z.B.:
Wiesenpieper, verschiedene Schmetterlingsarten.

b) Erhalt und Förderung der typischen Lebensgemeinschaften der Mittelgebirgsbäche mit ihren einzigartigen Quellfluren.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Wasseramsel, Bachforelle, Flußnapfschnecke, Larven verschiedener Insektenarten, z.B. von Steinfliegen, Eintagsfliegen und Köcherfliegen.

c) Erhalt und Entwicklung uferbegleitender und feuchtigkeitsliebender Krautfluren sowie des bachbegleitenden Erlen-Eschensaumes mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Sauerampfer, Riesenschachtelhalm.

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Sumpfrohrsänger, Steinkauz, verschiedene Schmetterlinge und andere Wirbellose.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung des bodenständigen Laubholzbestandes.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Sicherung des vorhandenen Bergwerkstollens,
b) Beseitigung der landschaftsfremden Fichtenbestände östlich des Vorbeckens sowie der landschaftsfremden Roteichen- und Fichtenbestände im südwestlichen Ausläufer des Naturschutzgebietes vor der Endnutzung,
c) Anlage von Stillgewässern und
d) Pflege der gehölzfreien Wiesenbereiche.**

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Naturschutzgebiete bleibt die Errichtung einer Pegelmeßstation im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen:

Zur Beibehaltung einer Mindestwassermenge im Hasper Bach unterhalb der Talsperre ist vom RP Arnsberg diese Meßstation gefordert worden. Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Station auch außerhalb des Naturschutzgebietes errichtet werden kann.

1.1.2.22

Naturschutzgebiet "Bachtal Saure-Epscheid"

Flächengröße: 1,87 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein tief eingeschnittenes Kerbtal südlich von Reckhammer. Die Hänge sowie die Flächen entlang des Baches sind bewaldet, z. T. Erlen-Eschenwald, z.T. mit Fichten und Lärchen aufgeforstet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten im Talraum der Sauren-Epscheid.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

a) Erhalt und Förderung der typischen Lebensgemeinschaften der Mittelgebirgsbäche mit ihren einzigartigen Quellfluren.

Erläuterungen:

Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Wasseramsel, Bachforelle, Flußnapfschnecke, Larven verschiedener Insekten, z.B. von Steinfliegen, Eintagsfliegen und Köcherfliegen.

b) Erhalt und Entwicklung uferbegleitender und feuchtigkeitsliebender Krautfluren sowie des bachbegleitenden Erlen-Eschensaumes mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B.:
Mädesüß, Sauerampfer, Riesenschachtelhalm, Blutweiderich.
Charakteristische Tierarten sind z.B.:
Sumpfrohrsänger, verschiedene Schmetterlinge und andere Wirbellose.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung des bodenständigen Laubholzbestandes.**

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Beseitigung der Lärchen und Fichten im nördlichen Abschnitt bei Erreichen des Stangenholzalters und anschließende natürliche Entwicklung der Fläche und**
- b) Erhaltung der Baumartenzusammensetzung der Laubholzbestände im Süden.**

1.1.2.23

Naturschutzgebiet "Aske"

Flächengröße: 41,5 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet „Aske“ ist der im Hagener Stadtgebiet liegende Teilbereich des FFH-Gebietes „Gevelsberger Stadtwald“ (Natura 2000 Nr. DE 4610-301), das von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet wurde. Mit einer Gesamtgröße von 557 ha befindet sich dieses Schutzgebiet grenzübergreifend auf Hagener, Ennepetaler und Gevelsberger Stadtgebiet, (Ennepe-Ruhr-Kreis).

In den Kerbtälern treten naturnahe Bachläufe auf, an denen bachbegleitende Erlen-Eschenwälder stocken. Die großflächigen Hainsimsen-Buchenwälder sind gut erhalten und besitzen eine hervorragende Repräsentanz für den Nordwesten des Naturraumes Märkisches Sauerland.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich zwischen der Asker Straße und der Voerder Straße und umfasst Teilbereiche der Flurbezeichnungen „Im Lonsche, Sünderloh und Rönssel“. Es ist durch den Abzweig des Südhangweges in südöstlicher Richtung, in zwei Teilbereiche getrennt.

Im Bereich des Naturschutzgebietes kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend (A) oder darüber hinaus für das Gebietsnetz Natura 2000 von Bedeutung sind (B):

A: - Hainsimsen-Buchenwald (9110)

B: - Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (91E0 prioritärer Lebensraum)

Bezüglich der Verträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Projekten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes sind die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Im Gebiet sind auch folgende nach § 62 LG NRW geschützten Biotope vorhanden:

- Fließgewässer
- Auenwälder, Nass- und Feuchtgrünland

Für das Naturschutzgebiet wurde ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraum-typischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten

Der Schutzzweck ist insbesondere:

- a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren .

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B. Hainsimse, Drahtschmiele, Heidelbeere .

- b) Erhalt und Förderung des naturnahen Bachlaufes mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B. Milzkraut, Quell-Sternmiere, Hain-Gilbweiderich, Winkelsegge, Echte Nelkenwurz, Hexenkraut.

- c) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siepen u.a.

2. wegen der besonderen Bedeutung als Teil des größten zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwaldes im Nordwesten des Naturraumes "Bergisches Land/Sauerland".

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) Das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende außerhalb der gekennzeichneten Wege. Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG

insbesondere folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Vermehrung des Hainsimsen-Buchen-waldes auf für die Waldgesellschaft typischen Standorten zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,
- b) Umbau von Nadelwaldflächen in standortgerechten heimischen Laubwald,
- c) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes pro Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten, dabei sind insbesondere Horst- und Höhlenbäume zu bevorzugen,
- d) Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,
- e) Entwicklung alters- und strukturieter Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u.a.,
- f) Erhaltung und Entwicklung von in den verschiedenen Waldgesellschaften vorkommenden gefährdeten und standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und
- g) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siepen und anderen gesetzlich geschützten Biotope.

1.2
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

1.2.1

**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE**

1.2 Landschaftsschutzgebiete

1.2.1

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind unter der Ziffer 1.2.2., (Ifd. Nrn. 1 - 42) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Landschaftsschutzgebiet liegt, so gilt das fragliche Grundstück oder Grundstücksteil als nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehörig.

Erläuterungen:

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter 1.2.1. näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" sowie die unter 1.2.2. aufgeführten "Besonderen Festsetzungen" für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete.

I Verbote

Zum Schutze der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

VERBOTE VOR ALLEM ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND TIERE

1. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden, zu beschädigen oder in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes
- unsachgemäßen Schnitt, insbesondere zur Erleichterung der Nutzung mit Maschinen
- Verdichten des Bodens im Traufbereich
- Einbringen von Bioziden und Düngemitteln im Wurzelbereich der Pflanzen
- Beseitigung der Algen, Moose und Flechten von ihrem Wuchsort (z.B. an Baumrinden).

unberührt bleiben Maßnahmen zur Nutzung oder Pflege der Pflanzen bzw. der Pflanzenbestände und Maßnahmen zur Unterhaltung der Verkehrswege und Gewässer sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen:

Die Einvernehmensregelung dient dazu, daß bei Nutzung, Pflege oder Unterhaltung z.B.

- die richtige Jahreszeit beachtet wird
- die Fähigkeit zum Stockausschlag (Wiederaustrieb) berücksichtigt wird
- eventuell Ersatzpflanzungen durchgeführt werden und
- insbesondere landschaftsprägende Gehölze oder Lebensräume besonders gefährdeter Tiere oder Pflanzen berücksichtigt werden.

2. Andere als unter 1. genannte wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen.

Erläuterungen:

Ausgenommen hiervon ist das Pflücken von Handsträußen und das Sammeln von Heilkräutern für den eigenen, nicht gewerblichen Bedarf, soweit es sich nicht um Pflanzen der geschützten Arten (nach § 22, Abs.4 Bundesnaturschutzgesetz) handelt.

3. Pflanzenbestände (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Feldrainen und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern;

Erläuterungen:

Diese Saumbiotope sind wichtige Elemente der Biotopvernetzung und dienen einer Vielzahl von Tierarten, insbesondere Insektenarten, als Nahrungsbiotop.

**unberührt bleibt die Unterhaltung der wassergebundenen Forstwege mit mechanischen Mitteln und das Abschieben der Bankette zwecks Wiederherstellung des Querprofils;
unberührt bleibt auch die Pflege der Bankette von Wirtschaftswegen durch Mahd im dreijährigen Turnus**

4. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen, Betreten oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft sowie der ordnungsgemäße Erwerbsgartenbau, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

5. Außerhalb von Hofstellen u. Gartengrundstücken nichtheimische Tier- und Pflanzenarten anzusiedeln;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und des ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaues.

VERBOTE VOR ALLEM ZUM SCHUTZ VOR VERÄNDERUNGEN DER GESTALT VON GRUNDFLÄCHEN

6. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen und
- g) Werbeanlagen oder Warenautomaten.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, daß das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefaßt sind,
- c) einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken und
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

7. Auf Grabeländereien Einfriedungen vorzunehmen, die Oberflächenform zu verändern (z.B. durch befestigte Wege), Gehölze anzupflanzen sowie bauliche Anlagen zu errichten.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Hagen hat am 25.09.1986 die Verwaltung beauftragt, die Legalisierbarkeit ungenehmigt entstandener Kleingartenanlagen, die nicht mehr die Kriterien für Grabeland erfüllen, zu prüfen.

Dieser Beschluß gilt grundsätzlich auch für die in den Landschaftsschutzgebieten liegenden Anlagen. Da diese jedoch zum großen Teil inselartig in den Landschaftsschutzgebieten liegen, ist aus landschaftsplanerischen Gründen eine Legalisierung nur unter strengen Maßstäben möglich.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit wäre in jedem Fall die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für jede einzelne Fläche sowie die Ordnung der vorhandenen Anlagen.

8. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu erweitern.

Erläuterungen:

Maßnahmen der Wegeunterhaltung, die den Ausbaugrad nicht verändern, werden vom Verbot nicht erfaßt (gilt für Verbot 8-10).

9. Land- und forstwirtschaftliche Wege, bei deren Anlage erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden oder bei deren Anlage Asphalt, Beton oder ähnliche Stoffe verwendet werden, ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu erweitern.

10. Sonstige land- und forstwirtschaftliche Wege ohne Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu erweitern.

11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen Nutzung von Gärten und Grabeländereien, soweit deren Anlage rechtmäßig ist und Maßnahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie des ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaues;

unberührt bleiben auch Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn die ursprüngliche Oberflächengestalt wiederhergestellt wird;

unberührt bleibt auch die Anlage von Meßstellen und Bodenaufschlüssen zur Grundwasserüberwachung in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

12. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen oder deren Ausbaugrad zu verändern;

Erläuterungen:

Zu den Versorgungsanlagen gehören generell die Fernmeldeeinrichtungen.

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird von diesem Verbot nicht erfaßt.

hiervon unberührt bleibt die Errichtung nicht fest mit dem Boden verbundener innerbetrieblicher Leitungen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Nutzung von vorhandenen befestigten Flächen als Ver- bzw. Entsorgungstrasse;

ebenso unberührt bleibt die Nutzung der Verkehrswege im Sinne des § 1 Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.4.1991 für öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldelinien durch die Deutsche Bundespost TELEKOM.

13. Im Landschaftsschutzgebiet liegende Höhlen, sofern sie nicht als Naturdenkmale ausgewiesen sind, in ihrer Gestalt und / oder Funktion zu beeinträchtigen.

Erläuterungen:

Für die Höhlen, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind, gelten die Verbote unter 1.3.1 bzw. 1.3.2.

14. Gewässer, einschließlich Teichanlagen, oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes zu verändern;

Erläuterungen:

Gewässer im Sinne dieses Landschaftsplanes sind alle Gewässer nach dem Wasserhaushaltsgesetz sowie alle anderen Wasserflächen.

unberührt davon bleiben die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

15. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

Erläuterungen:

Dazu gehören neben Futtermitteln, Mist, Jauche und Dünger auch pflanzliche Materialien, wie Gehölzschnittgut und sonstige Gartenabfälle, die natürlich gewachsenen Boden verändern können.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

unberührt davon bleibt die Lagerung in geschlossenen landwirtschaftlichen oder gartenbaubetrieblichen Räumen, auf befestigten Flächen mit einer ausreichend bemessenen Sickergrube und in Form von ordnungsgemäßen Silagemieten und anderen Mieten im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und des ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaues.

16. Quellen zu fassen, zu versiegeln oder zu drainieren sowie Grundwasser zu entnehmen;

unberührt davon bleibt die Grundwasserentnahme in den ausgewiesenen Wassergewinnungsanlagen; unberührt bleibt des weiteren die Grundwasserentnahme außerhalb von Quellen für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, sofern hierdurch keine Bodenentwässerung verursacht wird.

Erläuterungen:

Nach § 44 (1) Landeswassergesetz sind Bodenentwässerungen in Schutzgebieten erlaubnispflichtig.

VERBOTE VOR ALLEM ZUR EINSCHRÄNKUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BODENNUTZUNG

17. Den Grundwasserstand dauerhaft zu verändern;

Erläuterungen:

Dazu gehören das Verlegen und Ändern von Drainagen sowie sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, feuchte Flächen dauerhaft zu entwässern.

unberührt bleiben Entwässerungsmaßnahmen, die ausschließlich ackerbaulich oder als Wechselgrünland genutzte Flächen betreffen und nach § 44a (1) Landeswassergesetz genehmigt worden sind;

Erläuterungen:

Bei Wechselgrünland handelt es sich um solche Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge je nach Bedarf wieder in Ackernutzung genommen werden, mit der Absicht, es danach als Grünland auch wieder einzusäen. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den anderen Grünlandflächen um Dauergrünland (Definition s. Verbot 20). Hier ist eine Veränderung des Grundwasserstandes nicht erlaubt.

Nach § 44a (1) des Landeswassergesetzes sind Bodenentwässerungen in Schutzgebieten erlaubnispflichtig.

unberührt bleibt weiterhin der Betrieb von genehmigten Wassergewinnungsanlagen.

18. Äste am Waldrand zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Nutzung abzusägen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Waldrand zu schädigen;

unberührt hiervon bleibt die Freihaltung des unbedingt notwendigen Lichtraumprofiles an Verkehrswegen sowie zur Bearbeitung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

19. Waldbestände als Waldweide zu nutzen.

20. Dauergrünland, Waldwiesen und -weiden in Ackerland oder Gabeland umzuwandeln.

Erläuterungen:

Mit Dauergrünland ist das "natürliche Grünland" gemeint. Das natürliche Grünland umfaßt per Definition alles Grünland in

Bach- oder Flußauen und deren Quellgebieten sowie an Hängen mit einer Neigung von mehr als 15°.

21. Wildäcker auf Grünland dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde angelegt werden. Das Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.

22. Uferbereiche der Gewässer zu beweiden.

23. Im Landschaftsschutzgebiet liegende Quellen als Viehtränke zu nutzen.

Erläuterungen:

Andere Tränkemöglichkeiten für das Weidevieh sind zu prüfen. Ggf. kann über eine Pumpe Wasser aus dem Quellbereich entnommen werden.

24. Bisher landwirtschaftlich nicht genutzte Grundflächen zu nutzen.

Erläuterungen:

Für brachgefallene Grundflächen trifft der Landschaftsplan Hagen unter Punkt 2. "Zweckbestimmung für Brachflächen" gesonderte Festsetzungen.

VERBOT VOR ALLEM ZUR EINSCHRÄNKUNG DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BZW. GARTENBAULICHEN BODENNUTZUNG

25. die Erstaufforstung außerhalb des Waldes, die Aufforstung von Waldblößen, Waldwiesen, -weiden oder -äcker und die Neuanlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen,

Erläuterungen:

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Waldwiesen und anderen Flächen, die nach dem Bundeswaldgesetz als Wald angesprochen werden. Es dient weiterhin der Erhaltung der in diesen Bereichen vorhandenen Strukturvielfalt.

VERBOTE ZUR EINSCHRÄNKUNG DER FAHR-, REIT- UND BETRETUNGSRECHTE SOWIE DES AUFENTHALTS IN DER FREIEN LANDSCHAFT

26. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie ungenehmigt errichtete Anlagen zu betreiben;

Erläuterungen:
Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile oder Mobilheime.

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land-, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie das vorübergehende Abstellen mobiler Waldarbeiterunterkünfte und Bauwagen während der Bauzeit auf vorhandenen befestigten Straßen, Wegen, Park-, Stell- und Lagerplätzen.

27. Auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;

Erläuterungen:
Über § 70 Abs. 2 LG hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet worden sind.

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie jagd- und fischereilicher Tätigkeit und des ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaues oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie bei der Wartung von Ver- und Entsorgungsanlagen.

28. Nicht zugelassene zulassungspflichtige Fahrzeuge abzustellen; insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Hofstellen;

unberührt hiervon bleiben Maschinen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion benötigt werden.

29. Auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege zu reiten;

unberührt bleibt das Reiten auf den ausgewiesenen Reitwegen.

30. Zu lagern und / oder Feuer zu machen;

unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, nach dem 31.07. d.J sowie das Verbrennen von sonstigen pflanzlichen Abfällen außerhalb der Brutzeit vom 1.3.-30.9. d.J., soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig und eine Kompostierung oder die Verwendung als Mulch nicht möglich ist, sowie das Lagern und Feuermachen an dafür eingerichteten öffentlichen Stellen. Reisigreste sind erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufzuschichten;

Erläuterungen:

Soweit es zumutbar ist, hat das Mulchen und Kompostieren somit Vorrang vor der Verbrennung.

unberührt bleibt außerdem das Verbrennen von Schlagabraum auf Waldflächen außerhalb der Zeit vom 30.04. bis 30.09. des Jahres sowie das Verbrennen von befallenem Reisig zur Vermeidung von Schädlingskalamitäten. Das Brennmaterial ist erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufzuschichten.

31. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren;

unberührt bleibt das Befahren von Gewässern im Rahmen von wasserwirtschaftlichen und umweltschutztechnischen Maßnahmen sowie das Befahren mit Rettungsbooten.

32. Mit einem Verbrennungsmotor getriebene Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

33. Hunde oder andere Haustiere außerhalb der Wege, der eigenen Hausgrundstücke und der eigentlichen Hofläge frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der Jagdausübung geschieht.

II Gebote

Zur Erreichung der für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Schutzzwecke sollten folgende Gebote durchgeführt werden:

Erläuterungen:

Alle hier aufgeführten Gebote besitzen in rechtlicher Hinsicht die Wirkungsweise von §-26-Maßnahmen, d.h. zu ihrer Realisierung sind gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

- 1. Die im Landschaftsschutzgebiet anzutreffenden Stillgewässer sind in ihrer Funktion zu erhalten. Fischteiche sind möglichst zu renaturieren. Die Stillgewässer sind in 2jährigem Abstand auf Abfallablagerungen hin zu kontrollieren und diese sind - wenn vorhanden - zu beseitigen. Für die Pflege und Unterhaltung der Stillgewässer im Wald ist die untere Forstbehörde verantwortlich. Das Abfallrecht ist hier zu beachten.**

Erläuterungen:

Stillgewässer im Sinne des Landschaftsplanes Hagen sind alle stehenden Gewässer natürlichen oder künstlichen Ursprungs. Sie können ausdauernd (Seen, Weiher, Teiche) oder periodisch, d.h. zeitweise austrocknend (z.B. Regentümpel) sein. Unter Ziff. 4.1.2 sind für die jeweiligen Stillgewässer konkrete Maßnahmen genannt.

- 2. Bei den im Landschaftsschutzgebiet anzutreffenden Quellen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:**

Erläuterungen:

Quellen sind bedeutende Lebensräume für Pflanzen und Tiere, sie haben als Ausgangspunkt der Fließgewässer weitgehende Wirkung auf den Naturhaushalt und sind aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegen Einwirkungen, z. B. durch intensive Nutzung in ihrem Umfeld oder Veränderungen des Lebensraumes (Roden von Gehölzen etc.) zu schützen.

- a) **Sicherung der Quellräume vor dem Eindringen von Nährstoffen, insbesondere durch belastetes Oberflächenwasser;**
- b) **Erhaltung bzw. Schaffung einer ausreichenden Beschattung durch bodenständige Gehölze;**
- c) **Renaturierung von beeinträchtigten Quellräumen;**

Erläuterungen:

Die Grundwasserneubildung im Umfeld von Quellen darf nicht beeinträchtigt werden.

d) Wege für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, aber auch Rad- und Wanderwege sind in ausreichendem Abstand zum Quellraum zu verlegen.

Erläuterungen:

Damit können Beeinträchtigungen des Lebensraumes wie Verschmutzungen durch Fahrzeuge oder Ablagerung von Müll weitestgehend vermieden werden.

3. Verbaute (befestigte) und / oder verrohrte Fließgewässer sind möglichst zu renaturieren. Überfahrten / Wege sind dabei möglichst als Kastendurchlässe mit natürlicher Sohle zu gestalten.

Erläuterungen:

Unter Ziff. 4.1.3 sind konkrete Maßnahmen für einzelne Fließgewässer genannt.

4. Stillgewässer sind zu pflegen.

Erläuterungen:

Unter Ziff. 4.1.2 sind konkrete Maßnahmen für einzelne Stillgewässer genannt. Durch eine "naturnahe" Pflege soll eine optimale Entwicklung von bodenständigen Tier- und Pflanzengemeinschaften sichergestellt werden.

5. Kopfbäume sind zu pflegen.

Erläuterungen:

Kopfbäume in Landschaftsschutzgebieten werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Siehe unter Ziff. 1.4.1 und 1.4.4.

6. Eine besondere Pflege und Entwicklung muß den extensiv genutzten Obstwiesen bzw. Obstbäumen zukommen.

Erläuterungen:

Alle Obstwiesen, die in Landschaftsschutzgebieten liegen, sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Siehe Ziff. 1.4.1 und 1.4.3.

7. Hecken und Gehölzreihen sind durch abschnittsweise Pflegemaßnahmen außerhalb der Vegetationszeit als Strauchgesellschaften mit Überhältern (Einzelbäumen) zu erhalten.

8. In bodenständigen Waldbeständen sind Altholzinseln über die normale Umtriebszeit hinaus zu erhalten, soweit ihre Nutzungsfähigkeit bzw. der Gesundheitszustand dieses zulassen.

Erläuterungen: Die Altholzinseln (Baumgruppe = 3-7 Bäume) sollen einvernehmlich mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten festgelegt werden. Altholzinseln können bevorzugt in stark bewegtem Gelände (Klippenbereiche u. a.) geschaffen werden.

9. Totholz von Laubgehölzen ist im Wald zu belassen, soweit hiervon keine unmittelbare Gefährdung für Besucher ausgeht.

10. Ungenehmigt entstandene Kleingärten sowie Grabeländereien in Bach- und Flußauen sind zu beseitigen (Vergl. Verbot 7).

III Ausnahmen, Befreiungen

1.a) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ver- und Geboten unter 1.2.1. wenn die beabsichtigte Maßnahme mit dem besonderen Schutzzweck zu vereinbaren ist.

1.b) Eine Ausnahme ist von der unteren Landschaftsbehörde ferner nur auf Antrag zuzulassen für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs.1 Nr.1-4 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

2. Die untere Landschaftsbehörde kann von den Ver- und Geboten auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten

Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Umweltausschuß und ggf. der Rat der Stadt Hagen über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Umweltausschuß bzw. der Rat den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

1.2.2

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

1.2.2.

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete

1.2.2.1

Landschaftsschutzgebiet "Hengsteysee/Ruhr, Südufer"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um Uferbereiche des Hengsteysees und der Ruhr mit lockerem Gebüschsaum.

Für Teile des Gebietes weist der Flächennutzungsplan (FNP) die Nutzung als Park aus. Hier ist der weitere Ausbau als Erholungsfläche vorgesehen (weittläufiges Wegesystem, Ruhebänke, Spielmöglichkeiten).

Im östlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes befinden sich die Aufspülflächen aus der Hengsteyseeausbaggerung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen seiner Bedeutung als Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Winterrastplatz für zahlreiche Wasservogelarten der Roten Liste,**
- wegen der **Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Ruhr und des Hengsteysees und**
- wegen seiner besonderen Bedeutung als **stadtnaher Erholungsraum für die Stadtteile Kabel und Boele.**

Verbote:

Zusätzlich zu dem Verbot 1.2.1.31 ist untersagt:

- a) **Im Gewässer zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren und**
- b) **die Teichrosenfelder auch mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen (Booten) zu befahren.**

Erläuterungen:
Dieses Verbot dient dem Wasservogelschutz.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete sind alle Maßnahmen, die der Entwicklung der nach FNP ausgewiesenen Parkanlage dienen und landschaftsgebundenen Erholungsformen entsprechen. Dabei sind die vorhandenen Strukturen zu beachten.

Erläuterungen:
Landschaftsgebundene Erholungsformen sind im Sinne dieses Landschaftsplanes: Wandern, Spaziergehen, Radfahren, Spielen und Lagern unter Beachtung der vorhandenen Gehölzstrukturen. Sie dienen zahlreichen Vogelarten als Brutplatz.

Unberührt bleibt des weiteren das Befahren des Gewässers mit Booten der Personen-Motorschiffahrt. Dies gilt auch für das Befahren des Gewässers mit vereinsbezogenen Motorbooten (pro Verein ein Motorboot!) für den Segel-, Ruder- und Kanusport:

- a) im Rahmen des Übungsbetriebes unter Beachtung eines Abstandes von 50 m zum Ufer und unter Schonung der Teichrosenbestände,
- b) im Rahmen von Regatten an 10 Tagen in der Zeit vom 16.05. bis 28. 02. eines jeden Jahres im Bereich der Regattastrecken in dem unbedingt notwendigen Umfang.

Unberührt bleiben außerdem alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbaggerung und Aufspülung des Hengsteysees sowie die Herrichtung der Spülfelder gemäß dem Plangenehmigungsbescheid vom 11.09.1987.

1.2.2.2

Landschaftsschutzgebiet "Lennhofsweide" (südlich der Ruhr/östlich der Lenne) einschließlich der Lenneau an der Buschmühle

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:
Das Landschaftsschutzgebiet grenzt südlich an das Naturschutzgebiet 1.1.2.1 "Ruhraue Syburg" und umfaßt das Mündungsgebiet der Ruhr und der Lenne in den Hengsteysee.

Hier sind seitens der Stadtwerke Hagen Betriebsgebäude und Anreicherungs-, Gewinnungs- und Nebenanlagen eines Wasserwerkes beantragt und seit dem 11.07.1975 beim RP Arnsberg unter dem Aktenzeichen 54.13-II.914.02/75 im Verfahren.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung wertvoller landwirtschaftlich genutzter Auenbereiche mit besonderer Biotopfunktion für die Avifauna (Vogelwelt).

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle Landschaftsschutzgebiete sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Wassergewinnungsanlage gemäß Antrag der Stadtwerke Hagen;

Erläuterungen:

Der Antrag auf Erschließung der Ruhraue Syburg und der gegenüberliegenden Lennwiesen als Wassergewinnungsanlage wurde mit der entsprechenden Fachplanung am 11.07.1975 beim Regierungspräsidenten (RP) in Arnsberg eingereicht.

Der Antrag wird beim RP unter dem Aktenzeichen: 54.13-II.914,02/75 bearbeitet. Ergänzend dazu wurde 1983 der nach § 6(2) Landschaftsgesetz vorgesehene landschaftspflegerische Begleitplan in das Planverfahren eingeführt. Die im NSG 1.1.2.1 "Ruhraue Syburg" in den Bereichen 1-8 festgesetzten Gebote (siehe dort unter Gebote) stellen also Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung der Wassergewinnungsanlage dar. Im Falle widersprechender Bestimmungen zwischen diesem Landschaftsplan und der nach §19 WHG geplanten Wasserschutzgebietsverordnung gelten somit im Bereich der Wassergewinnungsanlage im LSG "Lennhofsweide" die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung.

unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle Landschaftsschutzgebiete sind außerdem alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung und dem Betrieb der Wassergewinnungsanlage der Stora-Feldmühle AG.

1.2.2.3

Landschaftsschutzgebiet "Garenfelder Wald"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch seine ergänzende Wirkung einschließlich Pufferungsfunktion zum angrenzenden Naturschutzgebiet und

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt östlich an das Naturschutzgebiet 1.1.2.4 "Lenne- steilhang Garenfeld".

- wegen seiner besonderen Bedeutung als Walderholungsgebiet für die Anwohner der nördlich von Garenfeld gelegenen Siedlung.

1.2.2.4

Landschaftsschutzgebiet "Auf dem Böhfelde"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Bau der Straße südlich von Hengstey entsprechend dem Bebauungsplan 23/62 fällt unter die Unberührtheitsklausel (s. Ziff. 1.0.2 Allgemeine Festsetzungen).

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch seine Pufferungswirkung zum angrenzenden Naturschutzgebiet.

Erläuterungen:

Die nördliche Begrenzung bildet das Naturschutzgebiet 1.1.2.2 "Uhlenbruch".

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete sind Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

1.2.2.5**Landschaftsschutzgebiet "Harkortsee"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an die Naturschutzgebiete 1.1.2.6 "Kaisbergau" und 1.1.2.7 "Ehem. Yachthafen Harkortsee".

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 b) und c) LG:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere, des Harkortsees und
- wegen seiner besonderen Bedeutung als stadtnaher Erholungsraum für die Bevölkerung der Städte Hagen und Wetter.

Erläuterungen:

Der angesprochene Bereich dient mit seiner Vielzahl an Erholungsmöglichkeiten zusammen mit Teilen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes 1.2.2.6 der stadtnahen Erholung im besonderen Maße.

Verbote:

Zusätzlich zu dem Verbot unter 1.2.1.31 ist untersagt:

- a) Im Gewässer zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren und
- b) die Teichrosenfelder auch mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen (Booten) zu befahren.

Erläuterungen:

Dieses Verbot dient dem Wasservogelschutz.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt ist das Befahren des Gewässers mit Booten der Personen-Motorschiffahrt. Dies gilt auch für das

Befahren des Gewässers mit vereinsbezogenen Motorbooten (pro Verein ein Motorboot!) für den Segel-, Ruder- und Kanusport:

- a) im Rahmen des Übungsbetriebes, zwischen den Naturschutzgebieten 1.1.2.6 "Kaisberggaue" und 1.1.2.7 "Ehemaliger Yachthafen" unter Beachtung eines Abstandes von 50 m zum Ufer und unter Schonung der Teichrosenbestände,
- b) im Rahmen von Regatten an 10 Tagen in der Zeit vom 16.05. bis 28. 02. eines jeden Jahres im Bereich der Regattastrecken in dem unbedingt notwendigen Umfang.

1.2.2.6

Landschaftsschutzgebiet "Werdringen/Kaisberg"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet 1.1.2.6 "Kaisberggaue". Es handelt sich um den Umlaufberg der Ruhr und um Mischwaldbestände.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 b) und c) LG:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere des Kaisberges und
- wegen seiner besonderen Bedeutung als stadtnaher Erholungsraum und Walderholungsgebiet.

Erläuterungen:

Die Waldbereiche am Kaisberg sind von Wanderwegen durchzogen. Der im Schutzgebiet gelegene Freiherr von Stein-Turm ist durch seine exponierte Lage (Blick über das gesamte Ruhrtal) ein besonders attraktives Ausflugsziel.

1.2.2.7

Landschaftsschutzgebiet "Gut Hausen"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt im Osten an die Wassergewinnungsanlage der Stadt Hagen. Es handelt sich teilweise um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Auenbereich von Ruhr und Volme und um den Mündungsbereich der Volme in die Ruhr.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Bereich der Volmemündung.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete ist die Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Aufschüttungsfläche.

Erläuterungen:

Die Aufschüttungsfläche ist für die Ablagerung von Sedimenten aus dem Harkortsee vorgesehen.

1.2.2.8

Landschaftsschutzgebiet "Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Hagen"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Hagen mit Sickerbecken.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsstätten für zahlreiche Vogelarten.

1.2.2.9**Landschaftsschutzgebiet "Hilgenland"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 b) und c) LG:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere in seiner Funktion als bäuerliche Kulturlandschaft mit ökologisch wertvollen Biotopstrukturen (Flurhecken, Gehölzbestände u.a.) und
- wegen seiner besonderen Bedeutung als stadtnaher Erholungsraum für die Stadtteile Boele und Boelerheide.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete sind Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

1.2.2.10**Landschaftsschutzgebiet "Altenhof/Papenstück/Haus Ruhreck"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung und Wiederherstellung eines zusammenhängenden Bachsystems im besiedelten Bereich und

Erläuterungen:

Der Malmkebach stellt mit seinen Zuflüssen ein wichtiges verbindendes Element zwischen den stark gegliederten Grünland- und Ackerbereichen westlich von Boele und dem Waldkomplex "Haus Ruhreck" dar.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere wegen der zusammenhängenden Waldkomplexe und stark gegliederten Grünlandbereiche mit Refugialfunktion.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Eine sinnvolle Fuß- und Radwegführung parallel zum Malmkebach ist hier mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar.

1.2.2.11**Landschaftsschutzgebiet "Buschbach"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine zusammenhängende Waldfläche aus Laub- und Nadelwald, dem Buschbach mit teilweise natürlichem Verlauf sowie um mehrere Kleingewässer.

Der Bereich um "Haus Busch", der mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen ist, ist im Gebietsentwicklungsplan als Gewerbe- und Industriebereich dargestellt, im Flächennutzungsplan aber als Grünfläche bzw. als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen. Bei einer Änderung des Flächennutzungsplans erlischt für diese Flächen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung der naturnah entwickelten Bachläufe mit typischer Bachauenvegetation und zur Erhaltung des für das Stadtklima wichtigen, bis weit in den besiedelten Bereich hineinragenden Waldkomplexes und**
- **wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.**

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet stellt mit dem Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.16 "Fleyer Wald" einen von der Bevölkerung der angrenzenden Stadtteile Boele, Hilfe und Altenhagen stark frequentierten zusammenhängenden Grünzug dar.

1.2.2.12**Landschaftsschutzgebiet "Garenfeld"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umschließt die Ortslage Hagen-Garenfeld und wird westlich durch das Naturschutzgebiet 1.1.2.4 "Lenne steilhang Garenfeld" begrenzt.

Für den in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gekennzeichneten Suchraum Garenfeld wird zur Zeit eine standortbezogene UVP durchgeführt, mit der Absicht, in diesem Gebiet Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz außer Kraft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume und**
- **wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung im ländlichen Raum.**

Erläuterungen:

Durch die im Landschaftsplan vorgesehene Anpflanzung von Hecken und wegbegleitenden Gehölzen sowie die Einbindung schon vorhandener verbindender Elemente (Alleen, Bachläufe) wird der ökologische Wert aber auch der Erholungswert dieser Landschaft noch gesteigert.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete sind Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Unberührt bleiben weiterhin alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der im FNP dargestellten 380-KV-Freileitung Garenfeld.

Erläuterungen:

Die 380-KV-Leitung ersetzt eine schon bestehende 110-KV-Leitung.

1.2.2.13**Landschaftsschutzgebiet "Lenne-Niederung" vom Eintritt der Lenne in das Gebiet der Stadt Hagen bis zur Kläranlage bei Hagen-Fley**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um die Auenbereiche beiderseits der Lenne mit Altwasserrinnen und einigen Althölzern sowie typischer Ufervegetation.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume, z.B. als Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsplatz für zahlreiche gefährdete Vogelarten (für Durchzügler und Nahrungsgäste neben der Ruhraue das bedeutendste Gebiet im Hagener Raum),**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, besonders wegen des Vorkommens wertvoller Gehölzbestände mit sehr alten Weiden und**
- **wegen seiner besonderen Bedeutung als stadtnaher Erholungsraum für den gesamten Hagener Raum.**

Erläuterungen:

Die Lennaue ist ein bedeutender stadtnaher Erholungsraum. Im Bereich des Stadtteils Hohenlimburg befindet sich eine überregional bedeutende Kanu-Slalomstrecke.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete ist das Lagern sowie das Feuermachen innerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche.

1.2.2.14**Landschaftsschutzgebiet "Lichtenböcken"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen der A 45 und der Ortslage Hagen-Berchum.

Für den in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gekennzeichneten Suchraum Berchum wird zur Zeit eine standortbezogene UVP durchgeführt, mit der Absicht, in diesem Gebiet Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz außer Kraft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 b) LG:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere wegen des Vorkommens von wertvollen Heckenstrukturen und Trittsteinbiotopen mit Refugialfunktion.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete sind Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

1.2.2.15

Landschaftsschutzgebiet "Berchumer Heide, Reher Heide"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich von Berchum und verknüpft die Naturschutzgebiete 1.1.2.9, 1.1.2.10, 1.1.2.11 und 1.1.2.12.

In der Nähe der Schälker Landstraße befindet sich eine historische Richtstätte, der Reher Galgen, kenntlich gemacht durch einen kleinen Erdhügel. Diese Anlage ist als Kulturdenkmal ausgewiesen.

Ein südlich der Ortslage Berchum gelegener Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist im Gebietsentwicklungsplan als Wohnsiedlungsbereich dargestellt, im Flächennutzungsplan aber als landwirtschaftlich genutzte Flächen vorgesehen. Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes erlischt für diese Flächen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Für die in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gekennzeichneten Suchräume Berchum und Reh wird zur Zeit eine stand-

ortbezogene UVP durchgeführt, mit der Absicht, in diesen Gebieten Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz außer Kraft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- **zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume,**

Erläuterungen:

Es handelt sich um geschlossene Waldkomplexe mit tief eingeschnittenen Siepen und Tümpeln, mit hoher ökologischer Funktion, die zahlreichen gefährdeten Pflanzen und Tierarten als Lebens- und Rückzugsraum dienen.

Besonders wertvolle Siepen und Tümpel sind als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt (s. unter 1.4.2).

- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, welches geprägt wird durch den Wechsel von ausgedehnten Wäldern mit Grünlandbereichen des Wannebachtals und**

- **wegen der besonderen Bedeutung der Reher- und Berchumer-Heide sowie der angrenzenden Bereiche als Erholungsgebiet, insbesondere auch für die stille Erholung durch das Erleben naturnaher Lebensräume.**

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 1.2.1 ist untersagt:

- a) **Neuanlage und Erweiterung von Erholungseinrichtungen.**

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle Landschaftsschutzgebiete bleiben alle Maßnahmen, die aufgrund einer genehmigten Erweiterung des Golfplatzes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

1.2.2.16

Landschaftsschutzgebiet "Fleyer Wald"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet liegt westlich der Stadtteile Hagen-Fley und Hagen-Halden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung des Mischwaldgebietes mit naturnah entwickelten Lebensräumen,**

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein Mischwaldgebiet mit reichem Unterholz und einigen eingelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen. In diesem Bereich befinden sich tief eingeschnittene Bachtäler, Quellmulden, Tümpel und Stauteiche.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere wegen des wertvollen in sich stark differenzierten naturnahen Waldkomplexes und der eingelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen und**

- wegen der besonderen Bedeutung des Fleyer Waldes als stadtnahes Erholungsgebiet, insbesondere auch für die stille Erholung durch das Erleben naturnaher Lebensräume.**

Erläuterungen:

Der Fleyer Wald gehört zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.11 "Buschbach" zu einem wichtigen stadtnahen Grüngürtel im Nordosten von Hagen.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle Landschaftsschutzgebiete bleiben alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der "Querspange Halden", sofern die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse durch einen Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluß Rechtskraft erlangt.

Erläuterungen:
 Der Landschaftsplan hat die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse der "Querspange Halden" zu berücksichtigen.

1.2.2.17

Landschaftsschutzgebiet "Ruhraue 'Auf der Bleiche'"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:
 Es handelt sich um einen Auenbereich der Ruhr mit Grün- und Ackerlandnutzungen sowie einzelnen Baum- und Strauchbeständen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung der Feuchtbereiche vor Verfüllung und Überfrachtung mit Nährstoffen.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete sind Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

1.2.2.18

Landschaftsschutzgebiet "Hülsbergbach"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:
 Es handelt sich um eine bewaldete Fläche nördlich der A 1 bei Vorhalle.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume und**
- **wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.**

1.2.2.19**Landschaftsschutzgebiet "Tücking, Auf der Halle und Umgebung"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich überwiegend um bewaldete Flächen, naturnahe Bachtäler und zahlreiche Tümpel und Quellen.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Gebietsentwicklungsplan als Wohnsiedlungsbereich dargestellt, im Flächennutzungsplan aber als landwirtschaftlich genutzte Fläche vorgesehen. Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes erlischt für diese Flächen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Für den in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gekennzeichneten Suchraum Grundschötteler Straße wird zur Zeit eine standortbezogene UVP durchgeführt, mit der Absicht, in diesem Gebiet Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz außer Kraft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume,**

Erläuterungen:

Das Gebiet umfaßt ausgedehnte Waldbestände mit teilweise kerbtalartig eingeschnittenen Bachabschnitten. Diese sind Lebensraum für zahlreiche besondere und z.T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der Waldbereiche und**
- **wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes als Erholungsgebiet, insbesondere auch für die stille Erholung durch das Erleben naturnaher Lebensräume, besonders für die Bevölkerung des Stadtteils Haspe.**

Einschränkung der Ver-und Gebote:

Im Bereich des Hauses Harkorten ist die Anlage einer auf die landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Parkanlage mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar.

1.2.2.20**Landschaftsschutzgebiet "Rosengarten/nördlich Eppenhauer Straße"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in Eppenhäusen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 b) und c) LG:

- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere wegen der Besonderheit dieser von Siedlungsbereichen umgebenen Obstwiesen und Weiden und**

- wegen seiner besonderen Bedeutung als stadtnaher Erholungsraum für den Stadtteil Eppenhäusen.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) bleiben Maßnahmen zur Erschließung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Ein den landschaftlichen Gegebenheiten angepaßter Spielplatz ist hier mit den Zielen des Landschaftsschutzes durchaus vereinbar. Dies betrifft auch den Bolzplatz bei der Jugendherberge.

1.2.2.21

Landschaftsschutzgebiet "Dünningbruch"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südwestlich der A 46. Es handelt sich um bewaldete und um z.T. landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Ergänzung des geschützten Landschaftsbestandteiles 1.4.2.36 "Dünningbruch" und
- wegen seiner besonderen Bedeutung als Naherholungsgebiet für den Stadtteil Eppenhäusen.

1.2.2.22

Landschaftsschutzgebiet "Herbeck"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt nördlich der A 46 bei Herbeck. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte und um z.T. bewaldete Flächen.

Teile des Landschaftsschutzgebietes sind im Gebietsentwicklungsplan als Gewerbe- und Industriebereiche dargestellt, im Flächennutzungsplan aber als landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. als Grünfläche vorgesehen. Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes erlischt für diese Flächen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Für den in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gekennzeichneten Suchraum Herbeck wird zur Zeit eine standortbezogene UVP durchgeführt, mit der Absicht, in diesem Gebiet Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz außer Kraft.

Der Bereich "Sudfeld", der ebenfalls mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen ist, ist im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr Kreis; 6. Änderung des GEP) als Bereich für besondere öffentliche Zwecke (Restsoffdeponie Sudfeldstraße) dargestellt, im Flächennutzungsplan aber als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Im Falle der abfallrechtlichen Genehmigung erlischt für diese Fläche die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 b) und c) LG.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines reich strukturierten Landschaftsbildes und
- wegen seiner besonderen Bedeutung als stadtnaher Erholungsraum für den Stadtteil Herbeck.

1.2.2.23

Landschaftsschutzgebiet "Bemberg"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:
 Das Landschaftsschutzgebiet umgibt das
 Naturschutzgebiet 1.1.2.12 "Henkhauser-/
 Hasselbachtal".

Schutzzweck:

**Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt
 gem. § 21 a), b) und c) LG:**

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Lebensräume durch einen ökologischen Waldbau,**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Waldgebietes rund um das Naturschutzgebiet "Henkhauser-/ Hasselbachtal", insbesondere des das Landschaftsbild prägenden Bembergs und**
- **wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes als Erholungsgebiet, insbesondere auch für die stille Erholung durch das Erleben naturnaher Lebensräume.**

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 1.2.1 ist untersagt:

- a) **Neuanlage und Erweiterung von Erholungseinrichtungen**

1.2.2.24

Landschaftsschutzgebiet "Emst/westlich der A 45"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:
 Es handelt sich um Laubwaldkomplexe, z.T.
 mit Althölzern, westlich der A 45.

Schutzzweck:

**Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt
 gem. § 21 a), b) und c) LG:**

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume für zahlreiche geschützte und gefährdete Pflanzenarten,**

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere des Kalkbuchenwaldes um den "Hohenhof" und des Waldbereiches "Langenloh" und
- wegen seiner besonderen Bedeutung als Walderholungsgebiet für die Bewohner der Stadtteile Emst und Eppenhäusen.

1.2.2.25

Landschaftsschutzgebiet "Barmerfeld"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich der A 46 und grenzt an das Naturschutzgebiet 1.1.2.15 "Mastberg/Weißenstein". Das Gebiet umgibt das wertvolle Buchenaltholz "Nacken". Es handelt sich um vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch ausgeprägte Siepen und Heckenstrukturen gegliedert werden.

Im Westen befindet sich die Deponie "Ewiges Tal", die derzeit noch rekultiviert wird.

Im Osten des Schutzgebietes liegen die im FNP als Klärschlammdeponie dargestellten Klärbecken der ehemaligen Kläranlage Hohenlimburg.

Für die in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gekennzeichneten Suchräume Hammacher und Barmerfeld wird zur Zeit eine standortbezogene UVP durchgeführt, mit der Absicht, in diesen Gebieten Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz außer Kraft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 b) LG:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses durch Acker- und Grünlandkomplexe geprägten Landschaftsbildes.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete bleibt die Realisierung der geplanten Klärschlammdeponie.

1.2.2.26**Landschaftsschutzgebiet "Haßley"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt die Wohnbaufläche Haßley und grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet 1.1.2.14 "Ochsenkamp" und im Osten an das Naturschutzgebiet 1.1.2.15 "Mastberg/Weißenstein". Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleineren Waldbeständen und wertvollen Althölzern.

Im Gebiet befindet sich ein noch im Abbau befindlicher Steinbruch (Dolomitsteinbruch "Donnerkuhle"). Für diesen Steinbruch liegt ein Herrichtungsplan vor.

Für den in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gekennzeichneten Suchraum Haßley wird zur Zeit eine standortbezogene UVP durchgeführt, mit der Absicht, in diesem Gebiet Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz außer Kraft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung und Renaturierung der Steinbruch- und Aufschüttungsbereiche und**
- wegen seiner besonderen Bedeutung als stadtnaher Erholungsraum für den Bereich Emst und Haßley.**

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete sind alle im Herrichtungsplan und landschaftspflegerischen Begleitplan zur Steinbrucherweiterung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Genehmigungsbescheid vom 05.10.1992.

1.2.2.27**Landschaftsschutzgebiet "Steltenberg, Oege"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet 1.1.2.19 "Steltenberg". Im Gebiet befindet sich ein noch im Abbau befindlicher Steinbruch (Steinbruch Hohenlimburg). Für diesen Steinbruch liegt eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und somit ein Herrichtungsplan vor.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Lebensräume im Zuge der Herrichtung des Steinbruches und
- wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle Landschaftsschutzgebiete bleibt die Anlage eines Verbindungsweges zur vorhandenen Bildumsetzeranlage im Naturschutzgebiet "Steltenberg" im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

1.2.2.28

Landschaftsschutzgebiet "Im Lonscheid"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich nördlich von Hasperbach. Es handelt sich vorwiegend um bewaldete Flächen.

Die Verlegung der Askerstraße entsprechend dem Planfeststellungsbeschuß fällt unter die Unberührtheitsklausel (s. Ziff. 1.0 Allgemeine Festsetzungen).

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume, z.B. der Steinbruchbereiche,**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere wegen seines abwechslungsreichen Waldes mit gut ausgebildetem Waldrand und**
- **wegen seiner besonderen Bedeutung als Walderholungsgebiet für den Stadtteil Haspe.**

1.2.2.29

Landschaftsschutzgebiet "Kettelberg und Hof Wahl"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südöstlich von Hasperbach. Es handelt sich um ein wertvolles Waldgebiet (z.T. Altbestände des Hainsimsen-Buchenwaldes) mit Siepen und z.T. landwirtschaftlich genutzten Hochflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume und**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.**

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 1.2.1 ist untersagt:

- a) Neuanlage und Erweiterung von Erholungseinrichtungen**

1.2.2.30

Landschaftsschutzgebiet "Selbecke"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich von Selbecke. Im Landschaftsschutzgebiet befindet sich das Kinderheim in der Selbecke als bauliche Anlage bzw. Einrichtung für den Gemeinbedarf.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume,**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere des Selbecker-Bachtales, und**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen überwiegend forstlich genutzten Bereich mit einer Vielzahl bewaldeter Bachtäler mit Quellen und Kleingewässern.

- **wegen seiner besonderen Bedeutung als Walderholungsgebiet mit Wildpark.**

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle Landschaftsschutzgebiete bleiben die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf.

1.2.2.31**Landschaftsschutzgebiet "Rafflenbeuler Kopf" westlich Mäcking)**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich von Mäcking. Es handelt sich überwiegend um bewaldete Flächen, die durch Bachtäler gegliedert sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, geprägt durch eine Vielzahl bewaldeter Bachtäler mit Quellen und Kleingewässern und
- wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.

1.2.2.32**Landschaftsschutzgebiet "Eilper Berg/Langenberg" (südöstlich Eilpe)**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südöstlich von Eilpe und wird im Süden durch die Ortslage Dahl begrenzt. An dieser Stelle befindet sich auch eine mittelalterliche Fliehburg, von der noch die Reste der

Wallanlagen vorhanden sind. Diese Anlage ist als Kulturdenkmal ausgewiesen.

Das Schutzgebiet besteht aus überwiegend bewaldeten Flächen, die von zahlreichen Bachtälern durchzogen sind.

Im Gebiet befindet sich ein noch im Abbau befindlicher Steinbruch (Steinbruch Ambrock). Für diesen Steinbruch wird ein Herstellungsplan im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) z.Zt. erstellt.

Im Bereich "Eilper Feld" sieht die Stadt Hagen gemäß Beschluß vom 31.1.1991 einen Kleingartenpark vor.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- **zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung ökologisch wertvoller Waldgesellschaften und der besonderen Lebensräume für zahlreiche geschützte und gefährdete Vogelarten,**

Erläuterungen:

Hierzu zählt insbesondere die Volmeniederung nördlich von Ambrock mit besonderer Bedeutung als Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten der Roten Liste.

- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere als großer überwiegend forstlich geprägter Bereich mit unterschiedlichen Waldgesellschaften und**
- **wegen der besonderen Bedeutung dieses bis in das Eilper Zentrum reichenden Grünzuges für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.**

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Volmeniederung sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.2.2 folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Beseitigung der Blaufichtenerstaufforstung.**

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Ein den landschaftlichen Gegebenheiten angepaßter Spielplatz im Bereich des Grünzuges zum Eilper Zentrum ist hier mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar.

1.2.2.33**Landschaftsschutzgebiet "östlich Delstern"**

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen Delstern und der A 45.

Für den in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gekennzeichneten Suchraum Haßley wird zur Zeit eine standortbezogene UVP durchgeführt, mit der Absicht, in diesem Gebiet Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz außer Kraft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen des Vorkommens wertvoller Waldgesellschaften,**
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und**
- wegen seiner besonderen Bedeutung als stadtnahes Erholungsgebiet.**

1.2.2.34

Landschaftsschutzgebiet "Egge"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an die Naturschutzgebiete 1.1.2.16, 1.1.2.17, 1.1.2.18 und 1.1.2.20. Es handelt sich überwiegend um bewaldete Flächen. Westlich von Holthausen befindet sich eine geologisch wie auch geobotanisch interessante Grenze zwischen dem Schiefergebirge und angrenzendem Massenkalkzug. Östlich der Ortslage Wesselbach befindet sich eine alte Befestigungsanlage (Franzosenchanze) von der noch die Reste der Wallanlagen vorhanden sind. Diese Anlage ist als Kulturdenkmal ausgewiesen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume,**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere wegen der Besonderheiten eines durch den Massenkalkzug bedingten Trockentales mit Schlucklöchern und anderen Karstphänomenen und**
- **wegen seiner besonderen Bedeutung als Walderholungsgebiet und wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung im ländlichen Raum.**

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.2.1 ist untersagt:

- a) Neuanlage und Erweiterung von Erholungseinrichtungen.**

1.2.2.35

Landschaftsschutzgebiet "Stoppelberg" (westl. Nahmer)

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich von Nahmer und südlich von Hohenlimburg. Es handelt sich überwiegend um bewaldete Flächen, die von Bachtälern durchzogen sind. Südlich der Burganlage "Hohenlimburg" befindet sich die mittelalterliche Wallburg "Sieben Gräben", von der noch die Reste der Wallanlagen vorhanden sind. Diese Anlage ist als Kulturdenkmal ausgewiesen. Im Landschaftsschutzgebiet befindet sich das Hohenlimburger Schloß als bauliche Anlage bzw. Einrichtung für den Gemeinbedarf.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen des Vorkommens wertvoller Waldgesellschaften mit naturnah entwickelten Lebensräumen,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des waldreichen und sehr bewegten Landschaftsbildes und
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.

Erläuterungen:

Das Waldgebiet ist von zahlreichen Wanderwegen durchzogen. Auf dem Schloßberg südlich von Hohenlimburg erhebt sich die "Hohenlimburg", die als intakte Burganlage und Museum von Besuchern stark frequentiert wird.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Ver- und Gebote) für alle Landschaftsschutzgebiete bleiben die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf.

1.2.2.36

Landschaftsschutzgebiet "Roter Stein, Zimmerberg"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich von Nahmer. Es handelt sich um ein wertvolles Waldgebiet, das von zahlreichen Bächen durchzogen ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung stadtklimatischer und ökologisch wichtiger Ausgleichsräume (wertvolle Waldgesellschaften),**
- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes aufgrund der wertvollen Waldgesellschaften mit teilweise gut ausgeprägter Krautvegetation und**
- **wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.**

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 1.2.1 ist untersagt:

- a) Neuanlage und Erweiterung von Erholungseinrichtungen.**

1.2.2.37

Landschaftsschutzgebiet "Hasper Talsperre"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich der Hasper Talsperre. Es handelt sich überwiegend um bewaldete Flächen. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet 1.1.2.21 "Hasper Bach".

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung der Rohwasserqualität für die Trinkwassergewinnung der Hasper Talsperre,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der Bachläufe und Steinbruchbereiche und
- wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die auf Naturerlebnis ausgerichteten Erholungsnutzung.

1.2.2.38

Landschaftsschutzgebiet "Asmecker Bachtal"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich der A 45.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung wertvoller Waldgesellschaften besonders im Bereich des Asmecker-Bachtales,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung für die Bewohner der Ortslage Dahl.

1.2.2.39

Landschaftsschutzgebiet "Deipenbrink"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich der A 45. Es handelt sich im wesentlichen um Waldbestände, die von zahlreichen Bachläufen, mit einer artenreichen Fauna und Flora, durchzogen sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume,**

Erläuterungen:

In diesem Bereich kommen zahlreiche wertvolle Feuchtgebiete mit typischen Pflanzen- und Tierarten vor.

- **wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich des Nimmer- und Wesselbachtals und**
- **wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung im ländlichen Raum.**

1.2.2.40

Landschaftsschutzgebiet "westlich Priorei"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich von Priorei. Es handelt sich vorwiegend um bewaldete Flächen mit zahlreichen Quellen und Bachläufen sowie um die landwirtschaftlich genutzten Flächen bei Kalthausen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG:

- zur **Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung eines überwiegend zusammenhängenden Waldgebietes mit stadtklimatisch wichtiger Ausgleichsfunktion,**

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der naturnah entwickelten Waldgebiete mit ausgeprägten Waldrändern und
- wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebietes und der Hochflächen für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach 1.2.1 ist untersagt:

- a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und
- b) Umwandlung von Grünlandflächen.

1.2.2.41

Landschaftsschutzgebiet "Brantenberg, Stapelberg"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um überwiegend bewaldete Flächen östlich von Priorei, die von zahlreichen Bachläufen durchzogen sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung eines überwiegend zusammenhängenden Waldgebietes und des z.T. noch natürlichen Verlaufes des Sterbecker Baches und
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der Quellbereiche und Bachläufe mit typischen Vegetations- und Landschaftselementen.

1.2.2.42

Landschaftsschutzgebiet "Muhlerohl"

Das Landschaftsschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich von Sterbeckerhammer. Es handelt sich überwiegend um bewaldete Flächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Lebensräume und
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

1.3
NATURDENKMALE

1.3.1

**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE
NATURDENKMALE**

1.3 Naturdenkmale

1.3.1

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Die Naturdenkmale sind unter der Ziffer 1.3.2.1 , lfd. Nrn. 1 - 54 (Bäume) bzw. 1.3.2.2, lfd. Nrn. 1 - 23 (Höhlen, Stollen, Findlinge, Steinbruchwände, Dolinen) in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) sowie im Text festgesetzt. Die Lage ist aus Flurkarten (Maßstab 1:500 - 1:2500) ersichtlich. Die Flurkarten sind Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Als Naturdenkmale werden nach § 22 LG Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Nach § 304 StGB wird die Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

1.3.1.1 Allgemeine Festsetzungen für Bäume als Naturdenkmale

Die Schutzsausweisung umfaßt bei den als Naturdenkmal gem. § 22 LG festgesetzten Bäumen die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich = Schutzbereich).

Erläuterungen:

Der Kronen- bzw. Traufbereich von Bäumen ist in der Regel weitgehend identisch mit ihrem Durchwurzelungsbereich. Dabei wird von einer arttypischen Kronenausbildung ausgegangen.

Für die unter 1.3.2.1 genannten Naturdenkmale (Bäume) gelten folgende allgemeine Festsetzungen:

I. Verbote:

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Bäume sind nach § 34 Abs. 3 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Soweit die Festsetzungen zu den einzelnen Naturdenkmalen nichts näheres oder anderes bestimmen, ist insbesondere verboten:

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzutrennen, also das Wachstum oder Erscheinungsbild direkt zu beeinträchtigen.

Erläuterungen:

Eine direkte Beeinträchtigung des Wachstums oder Erscheinungsbildes kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- Abbrechen oder Entfernen von Zweigen bzw. Ästen,
- Beseitigung von Algen, Moosen und Flechten von ihrem Wuchsort,
- Befestigung von Schildern, Zaundrähten etc. mit Nägeln oder ähnlichem; ausgenommen bleibt die nach § 48 LG vorgeschriebene Kennzeichnung der Naturdenkmale durch die untere Landschaftsbehörde.

unberührt von dem Verbot bleibt der Baumpflegeschnitt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen:

Hierdurch soll erreicht werden, daß notwendige Maßnahmen, z.B. zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an Straßen oder zur Freihaltung von Leitungstrassen, ohne ein Befreiungsverfahren durchgeführt werden können.

IM SCHUTZBEREICH DES NATURDENKMALES IST VERBOTEN:

2. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzleitern und geschlossene Kanzeln mit Seitenwänden und/oder Dach,
- Melkstände und Schutzhütten für Weidevieh.

3. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.

4. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder den Ausbaugrad zu verändern.

Erläuterungen:

Das Verbot umfaßt auch alle forst- und landwirtschaftlichen Wege.

5. Ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, deren Ausbaugrad zu verändern oder ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu unterhalten;

hiervon unberührt bleibt die Nutzung der Verkehrswege im Sinne des § 1 Telegraphenwegesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.4.1991 für öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldelinien durch die Deutsche Bundespost TELEKOM.

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Oberflächengestalt auf andere Weise zu ändern;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

7. Zu lagern und/oder Feuer zu machen;

8. Die Bodendecke der geschützten Flächen oder von Teilflächen zu befestigen, zu verfestigen oder zu verdichten;

Erläuterungen:

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u.a.:

- das Befahren mit oder das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen,
- das Versiegeln durch Asphalt, Beton oder andere Stoffe und
- das Lagern von Stoffen aller Art.

unberührt bleibt die Nutzung von befestigten Straßen und Wegen, soweit deren Ausbaugrad nicht verändert wird, sowie das Überfahren geschützter Flächen, soweit dies zur Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unbedingt notwendig ist und nicht durch ein weiteres Verbot bereits eingeschränkt wird.

9. Biozide und Düngestoffe jeder Art aufzutragen oder zu lagern, Gärfutter zu lagern oder Silagemieten anzulegen.

Erläuterungen:

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Zu den Düngemitteln zählen neben den industriell hergestellten Düngern auch Jauche, Gülle, Klärschlamm, Kompost und Mist. Das Verbot betrifft auch den indirekten Eintrag durch Sprühnebel.

10. Andere als vorher genannte Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen können.

Erläuterungen:

Als Stoffe sind hier u.a. Salze, Öle, Säuren und Laugen anzusehen sowie pflanzliche Materialien wie Gehölzschnittgut und son-

stige Gartenabfälle. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

11. Die ackerbauliche Nutzung der Flächen im Schutzbereich mit Ausnahme des Überfahrens, soweit dies zur

Bewirtschaftung angrenzender Flächen unbedingt notwendig ist und nicht durch ein anderes Verbot eingeschränkt wird.

12. Den Grundwasserstand zu verändern.

II a. Gebote:

Zur Erreichung der unter 1.3.2.1. für die einzelnen Naturdenkmale festgesetzten Schutzzwecke und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Naturdenkmale sollten folgende Gebote durchgeführt werden:

Erläuterungen:

Alle hier aufgeführten Gebote besitzen in rechtlicher Hinsicht die Wirkungsweise von § 26-Maßnahmen, d.h. zu ihrer Realisierung sind gesonderte Verwaltungsakte (z.B. privatrechtliche Verträge) erforderlich.

- 1. Beseitigung von Versiegelungen, Be- oder Verfestigungen des Bodens im Traufbereich der Bäume und**
- 2. die fachgerechte Durchführung von Pflege- und Entlastungsschnitten im Kronenbereich, baumchirurgischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Luft-, Wasser- und Nährstoffversorgung, soweit dies erforderlich ist.**

II b. Kontroll- und Unterrichtungspflichten:

Zur Erreichung der unter 1.3.2.1. für die einzelnen Naturdenkmale festgesetzten Schutzzwecke und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Naturdenkmale sind folgende Gebote durchzuführen:

Erläuterungen:

Die folgenden Gebote (Kontroll- und Unterrichtungspflichten) sind nicht als § 26-Maßnahmen zu verstehen, sondern erlangen mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes (Satzungsbeschluß) sofortige Rechtswirksamkeit. Damit soll der Vollzug von § 34(3) LG sichergestellt werden.

- 1. Die Bäume sind mindestens jeweils einmal pro Jahr im belaubten und unbelaubten Zustand zu kontrollieren und**

Erläuterungen:

Die Kontrolle obliegt der Stadt Hagen.

- 2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zur unverzüglichen Meldung von Schäden, Beeinträchtigungen oder sonstigen Mängeln an Naturdenkmälern**

sowie von Gefahren, die von den geschützten Bäumen ausgehen, verpflichtet.

Erläuterungen:

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Behörde die Möglichkeit, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. zum Ausgleich des Schadens zu treffen. Der Stadt Hagen als untere Landschaftsbehörde obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Dies bedeutet, daß sie fortlaufend im Benehmen mit dem Eigentümer all jene Maßnahmen zu treffen hat, die der Erhaltung des Naturdenkmales, insbesondere in einem für Dritte gefahrenfreien Zustand, dienen. Um eine Teilhaftung auszuschließen, haben die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten jedoch die Unterrichtungspflicht zu beachten.

III. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Ver- und Geboten auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Umweltausschuß und gegebenenfalls der Rat der Stadt Hagen über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Umweltausschuß bzw. der Rat den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

1.3.1.2 Allgemeine Festsetzungen für Höhlen, Stollen, Findlinge, Steinbruchwände und Dolinen als Naturdenkmale

Bei den als Naturdenkmal gem. § 22 LG festgesetzten Höhlen und Stollen umfaßt der Schutzbereich den gesamten unterirdischen Verlauf der Höhlen und Stollen.

Erläuterungen:

In den Festsetzungs- und Flurkarten ist die Lage der Höhlen- bzw. Stollenzugänge dargestellt. Die unterirdische Ausdehnung dieser Naturdenkmale ist nicht dargestellt.

Für die unter 1.3.2.2 genannten Naturdenkmale (Höhlen, Stollen, Findlinge, Steinbruchwände und Dolinen) gelten folgende allgemeine Festsetzungen:

I. Verbote:

Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 Abs. 3 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Soweit die Festsetzungen zu den einzelnen Naturdenkmalen nichts näheres oder anderes bestimmen, ist insbesondere verboten:

1. Das Naturdenkmal zu entfernen oder zu zerstören.

2. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:

- Zäune und andere Einfriedungen.

3. Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können oder den Zugang behindern.

Erläuterungen:

Dazu gehört auch das Anbringen von Inschriften, Schrift- oder Bildtafeln, Warenautomaten und Werbeanlagen oder das Ablagern rein pflanzlicher Materialien wie Gehölzschnittgut und sonstige Gartenabfälle. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

4. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder den Ausbaugrad zu verändern.

Erläuterungen:

Das Verbot umfaßt auch alle land- und forstwirtschaftlichen Wege.

5. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, den Ausbaugrad zu verändern oder ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu unterhalten.

hiervon unberührt bleibt die Nutzung der Verkehrswege im Sinne des § 1 Telegraphenwegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.4.1991 für öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldelinien durch die Deutsche Bundespost TELEKOM.

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Oberflächengestalt durch andere Eingriffe zu verändern,

Erläuterungen:

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

7. Das Naturdenkmal zu betreten oder zu befahren, dort zu lagern und/oder Feuer zu machen;

Erläuterungen:

Das Verbot dient auch dem Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere.

unberührt bleibt das Betreten im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen durch die öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger und

8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitwei-

ligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

II a. Gebote:

Zur Erreichung der unter 1.3.2.2 für die einzelnen Naturdenkmale festgesetzten Schutzzwecke sollten folgende Gebote durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Alle hier aufgeführten Gebote besitzen in rechtlicher Hinsicht die Wirkungsweise von § 26-Maßnahmen, d.h., zu ihrer Realisierung sind gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

- 1. Sicherung der Höhlen und Stollen mit einem Kontrolleingang unter Berücksichtigung von Durchlässen für Tiere, insbesondere für Amphibien, Fledermäuse und Insekten.**

II b. Kontroll- und Unterrichtungspflichten:

Zur Erreichung der unter 1.3.2.2. für die einzelnen Naturdenkmale festgesetzten Schutzzwecke und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Naturdenkmale sind folgende Gebote durchzuführen:

Erläuterungen:

Die folgenden Gebote (Kontroll- und Unterrichtungspflichten) sind nicht als § 26-Maßnahmen zu verstehen, sondern erlangen mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes (Satzungsbeschuß) sofortige Rechtswirksamkeit. Damit soll der Vollzug von § 34(3) LG sichergestellt werden.

- 1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zur unverzüglichen Meldung von Schäden, Beeinträchtigungen oder sonstigen Mängeln an Naturdenkmälern sowie von Gefahren, die von diesen ausgehen, verpflichtet.**

Erläuterungen:

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Behörde die Möglichkeit, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. zum Ausgleich des Schadens zu treffen. Der Stadt Hagen als untere Landschaftsbehörde obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Dies bedeutet, daß sie fortlaufend im Benehmen mit dem Eigentümer all jene Maßnahmen zu treffen hat, die der Erhaltung des Naturdenkmals, insbesondere in einem für Dritte gefahrenfreien Zustand, dienen. Um eine Teilhaftung auszuschließen,

haben die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten jedoch die Unterrichtungspflicht zu beachten.

III. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Ver- und Geboten auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Umweltausschuß und gegebenenfalls der Rat der Stadt Hagen über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Umweltausschuß bzw. der Rat den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

1.3.2

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN NATURDENKMALE

1.3.2

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale

1.3.2.1 Bäume

1.3.2.2 Höhlen, Stollen, Findlinge, Steinbruchwände, Dolinen

1.3.2.1 Bäume

1.3.2.1.1

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Boele, Flur 21, Flurstück 120.

Erläuterungen:

Der Baum steht auf einer landwirtschaftlichen Fläche zwischen der Schwerter Straße und der Malmkestraße.

Kronendurchmesser: ca. 22 m

Höhe: ca. 12 m

Stammumfang: 289 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG :

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild

1.3.2.1.2

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Boele, Flur 21, Flurstück 120.

Erläuterungen:

Der Baum befindet sich nordwestlich der Malmkestraße, am Straßengraben bzw. Feldrand.

Kronendurchmesser: ca. 18 m

Höhe: ca. 14 m

Stammumfang: 327 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.4

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Boele, Flur 21, Flurstück 120.

Erläuterungen:

Der Baum befindet sich westlich der Malmke-
straße, am Straßengraben bzw. Feldrand.

Kronendurchmesser: ca. 15 m

Höhe: ca. 13 m

Stammumfang: 305 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.5

2 Stieleichen - Quercus robur -

Gemarkung Fley, Flur 4, Flurstück 323.

Erläuterungen:

Die Bäume stehen in der südlichen
Straßenböschung gegenüber der Hofeinfahrt
von Hausnr. 23.

Kronendurchmesser: zusammen ca. 28 m

Höhe: ca. 15 m

Stammumfang: 236 und 260 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.6

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Berchum, Flur 7, Flurstück 62.

Erläuterungen:
Der Baum steht in einer Weide nördlich von
Tiefendorf.
Kronendurchmesser: ca. 12 m
Höhe: ca. 10 m
Stammumfang: 212 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.7

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Berchum, Flur 8, Flurstück 125.

Erläuterungen:
Der Baum steht ca. 10 m südwestlich des
Hauses Tiefendorf 32 (Saure Egge).
Kronendurchmesser: ca. 15 m
Höhe: ca. 15 m
Stammumfang: 292 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.8

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Halden, Flur 8, Flurstück 31.

Erläuterungen:
Der Baum steht auf einer Weide südlich des
Krebsbachtals.

Kronendurchmesser: ca. 20 m
Höhe: ca. 18 m
Stammumfang: 321 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- Einzäunen des Traufbereiches zum Schutz vor Schäden durch Viehtritt und Rindenverbiß.

1.3.2.1.9

2 Sommerlinden - Tilia platyphyllos -

Gemarkung Herbeck, Flur 1, Flurstück 102.

Erläuterungen:
Die Bäume stehen beidseitig der Hofeinfahrt von Gut Herbeck.
Kronendurchmesser: zusammen ca. 25 m
Höhe: ca. 20 m
Stammumfang: 210 cm und 210cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- Entfernen trockener Äste.

1.3.2.1.10**- gefällt -****1 Stieleiche - Quercus robur -****Gemarkung Hohenlimburg, Flur 2, Flurstück 32.**

Erläuterungen:
 Der Baum steht auf einer Rinderweide
 nördlich von Reh.
 Kronendurchmesser: ca. 13 m
 Höhe: ca. 15 m
 Stammumfang: 335 cm

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:****- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.****1.3.2.1.11****- gefällt -****1 Traubeneiche - Quercus petraea -****Gemarkung Hohenlimburg, Flur 2, Flurstück 478.**

Erläuterungen:
 Der Baum steht am Waldrand bei Henkhausen
 in Höhe der Hasselbachstraße 46 - 50.
 Kronendurchmesser: ca. 24 m
 Höhe: ca. 20 m
 Stammumfang: 367 cm

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:****- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.****1.3.2.1.12****- gefällt -****1 Blutbuche - Fagus sylvatica 'Atropunicea' -****Gemarkung Herbeck, Flur 2, Flurstück 135.**

Erläuterungen:
 Der Baum steht nordöstlich der Straßenein-
 mündung "Sonnenfeld/Herbecker Weg".
 Kronendurchmesser: ca. 22 m
 Höhe: ca. 18 m
 Stammumfang: 485 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- Behandlung eines Rindenschadens.

1.3.2.1.13

1 Pappel - Populus hybridus -

Gemarkung Herbeck, Flur 1, Flurstück 82.

Erläuterungen:

Der Baum steht östlich der Eisenbahnlinie in der Lenneau 'Auf der Hardt'. In der Krone befinden sich mehrere Misteln.

Kronendurchmesser: ca. 22 m

Höhe: ca. 25 m

Stammumfang: 370 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.14

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Hohenlimburg, Flur 5, Flurstück 157.

Erläuterungen:

Der Baum steht auf einer Böschung oberhalb der Straßeneinmündung "Am Kronocken/Alter Henkhauser Weg".

Kronendurchmesser: ca. 20 m

Höhe: ca. 18 m

Stammumfang: 398 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.15

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Hohenlimburg, Flur 14, Flurstück 115.

Erläuterungen:

Der Baum steht auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Hohenlimburg am Rande eines Schotterweges.

Kronendurchmesser: ca. 11 m

Höhe: ca. 15 m

Stammumfang: 306 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.16

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Herbeck, Flur 3, Flurstück 68.

Erläuterungen:

Der Baum steht auf einer Pferdekoppel "Am Tüßfeld" südlich der Hohenlimburger Straße.

Kronendurchmesser: ca. 14 m

Höhe: ca. 18 m

Stammumfang: 280 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- Abzäunen des Traufbereiches zum Schutz vor Schäden durch Viehtritt und -verbiß,
- Entfernen abgestorbener Teile des Baumes.

1.3.2.1.17**1 Buche - *Fagus sylvatica* -**

Gemarkung Westerbauer, Flur 3, Flurstück 15.

Erläuterungen:

Der Baum steht in einer Feldhecke ca. 100 m westlich der Vogelsanger Straße.

Kronendurchmesser: ca. 16 m

Höhe: ca. 25 m

Stammumfang: 298 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.18**1 Stieleiche - *Quercus robur* -**

Gemarkung Westerbauer, Flur 3, Flurstück 18.

Erläuterungen:

Der Baum steht auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche am Buscherberg ca. 50 m westlich des Hauses Vogelsanger Str.70.

Kronendurchmesser: ca. 16 m

Höhe: ca. 18 m

Stammumfang: 310 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.19**1 Buche - Fagus sylvatica -****- gefällt -****Gemarkung Westerbauer, Flur 4, Flurstück 397.**

Erläuterungen:
 Der Baum steht nördlich der Silscheder
 Straße.
 Kronendurchmesser: ca. 20 m
 Höhe: ca. 25 m
 Stammumfang: 395 cm

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:****- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.****1.3.2.1.20****1 Stieleiche - Quercus robur -****Gemarkung Westerbauer, Flur 4, Flurstück 402.**

Erläuterungen:
 Der Baum steht auf einer Straßenböschung
 oberhalb der Zufahrt zu Distelstück 22.
 Kronendurchmesser: ca. 18 m
 Höhe: ca. 20 m
 Stammumfang: 289 cm

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:****- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.****1.3.2.1.21****6 Eschen - Fraxinus excelsior -****Gemarkung Westerbauer, Flur 4, Flurstück 430 und 432
sowie Gemarkung Westerbauer, Flur 2, Flurstück 104.**

Erläuterungen:
 Fünf Eschen stehen südlich der Twitting-
 straße auf einer Weide des Hofes Nr. 25-29.
 Eine Esche steht nördlich der Straße vor

Haus Nr. 92 in einer Grünfläche.
 Kronendurchmesser: ca. 6-15 m
 Höhe: ca. 20 m
 Stammumfang: 130-220 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild und Schönheit des Baumensembles.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- Einzäunen des Traufbereiches der Baumgruppe südlich der Straße zum Schutz vor Schäden durch Viehtritt und -verbiß.

1.3.2.1.22

1 Roßkastanie - *Aesculus hippocastanum* -

Gemarkung Westerbauer, Flur 5, Flurstück 430.

Erläuterungen:
 Der Baum steht auf einer Weide der Hofanlage Twittingstraße.
 Kronendurchmesser: ca. 11 m
 Höhe: ca. 14 m
 Stammumfang: 230 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.23

1 Marone - *Castanea sativa* -

3 Buchen - *Fagus sylvatica* -

Gemarkung Hagen, Flur 21, Flurstück 16.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Baumgruppe auf einem Spielplatz 'Im Deerth'.

Kronendurchmesser: ca. 16 m (Marone) und ca. 15-20 m (Buchen)

Höhe: ca. 20 m (Marone) und ca. 20 -25 m (Buchen)

Stammumfang: 360 cm (Marone) sowie 310,265 und 300 cm (Buchen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild sowie der Seltenheit der Art (Marone).

1.3.2.1.24

1 Kastanie - Aesculus hippocastanum -

Gemarkung Hagen, Flur 31, Flurstück 23.

Erläuterungen:

Der Baum steht an der Buntebachstraße nahe dem Haus Nr. 98.

Kronendurchmesser: ca. 12 m

Höhe: ca. 18 m

Stammumfang: 380 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.25

1 Winterlinde - Tilia cordata -

Gemarkung Hagen, Flur 51, Flurstück 42.

Erläuterungen:

Der Baum steht im Hofbereich des Gehöftes 'Auf dem Killing'.

Kronendurchmesser: ca. 9m

Höhe: ca. 20 m

Stammumfang: 305 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.26

1 Esche - Fraxinus excelsior -

- aufgehoben 1997 -

Gemarkung Delstern, Flur 3, Flurstück 219.

Erläuterungen:

Der Baum steht auf einer Weide am Köhlerweg bei Bissingheim.

Kronendurchmesser: ca. 22 m

Höhe: ca. 20 m

Stammumfang: 468 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.27

1 Buche - Fagus sylvatica -

- aufgehoben 1997 -

Gemarkung Holthausen, Flur 1, Flurstück 489.

Erläuterungen:

Die Buche steht auf einer Grünfläche des Autobahnanschlusses Hagen-Süd (A 45).

Kronendurchmesser: ca. 18 m

Höhe: ca. 25 m

Stammumfang: 265 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.28**~~1 Ahorn~~ - *Acer pseudoplatanus* -****- gefällt -****1 Platane - *Platanus acerifolia* -****Gemarkung Hohenlimburg, Flur 23, Flurstück 75.**

Erläuterungen:

Die Bäume stehen am Schloßberg unterhalb der Schloßgartenterrasse.

Kronendurchmesser: ~~ca. 20 m (Ahorn)~~ und
ca. 22 m (Platane)Höhe: ~~ca. 22 m (Ahorn)~~ und
ca. 20 m (Platane)Stammumfang: ~~240 cm (Ahorn)~~ und
247 cm (Platane).**Schutzzweck:****Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:****- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.****1.3.2.1.29****- z.T. aufgehoben 2006, z.T. gefällt -****6 1 Eibe - *Taxus baccata* -****Gemarkung Hohenlimburg, Flur 23, Flurstück 76.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei Baumpaare aus jeweils mehrstämmigen Eiben auf der unteren Schloßgartenterrasse.

Kronendurchmesser: ca. 11 m pro Paar

Höhe: ca. 10 - 12 m

Stammumfang: 196/222 cm, 215/255 cm,
110/91 cm**Schutzzweck:****Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:****- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild und der Seltenheit der Art.****1.3.2.1.30****~~14. 9 Eiben - *Taxus baccata* -~~****~~3 2 Hülsen (Stechpalmen) - *Ilex aquifolium* -~~**

1 Buchsbaum - *Buxus sempervirens* -

Gemarkung Hohenlimburg, Flur 23, Flurstück 76 und 77.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Baumgruppe nordwestlich des Schlosses unterhalb der Schloßmauer.

Kronendurchmesser: ca. 5 - 10 m (Eiben),
ca. 2-4 m (Hülsen) und
ca. 2 m (Buchsbaum)

Höhe: ca. 8 -12 m (Eiben),
ca. 8 m (Hülsen) und
ca. 5 m (Buchsbaum)

Stammumfang: 161, 147, 153, 140, 81,
140, 115, 126, 144, 120,
122, 150, 171 und 100 cm
(Eiben) sowie 65, 58 und
22 cm (Hülsen) sowie
50 cm (Buchsbaum)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild, der Eigenart des Ensembles und der Seltenheit der Arten.

1.3.2.1.31

7 2 Eiben - *Taxus baccata* -

2 Hülsen (Stechpalmen) - *Ilex aquifolium* -

- z.T. gefällt -

Gemarkung Hohenlimburg, Flur 23, Flurstück 77.

Erläuterungen:

Die Baumgruppe steht im Innenhof des Schlosses.

Kronendurchmesser: ca. 6-8 m

Höhe: ca. 18 m

Stammumfang: 150, 125, 155, 162, 160,
140, und 115 cm (Eiben)
sowie 60 und 120 cm
(Hülsen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild und der Seltenheit der Arten.

1.3.2.1.32**- gefällt -****1 Eibe - Taxus baccata -****Gemarkung Hohenlimburg, Flur 23, Flurstück 77.**

Erläuterungen:

Der Baum steht neben dem Schloßtor
("Nassauer Schlößchen").

Kronendurchmesser: ca. 12 m

Höhe: ca. 18 m

Stammumfang: 145 cm

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:****- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild und der Seltenheit der Art.****1.3.2.1.33****2 Sommerlinden - Tilia platyphyllos -****Gemarkung Hohenlimburg, Flur 23, Flurstück 77.**

Erläuterungen:

Die Bäume stehen im südwestlichen
Schloßhof.

Kronendurchmesser: ca. 15 und 16 m

Höhe: ca. 20 m

Stammumfang: 205 und 227 cm

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:****- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.****1.3.2.1.34****- aufgehoben 2006 -****2 Sommerlinden - Tilia platyphyllos -****Gemarkung Hohenlimburg, Flur 23, Flurstück 78.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um 2 Sommerlinden im Vorgarten des Hauses Forstweg 22 am Schloßberg.

Kronendurchmesser: ca. 20 m
Höhe: ca. 25 m
Stammumfang: 340 und 430 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

a) Entfernen abgestorbener Teile des Baumes.

1.3.2.1.35

1 Edelkastanie - *Castanea sativa* -

Gemarkung Hohenlimburg, Flur 23, Flurstück 36.

Erläuterungen:
Der Baum steht in der Straßenböschung
zwischen Röhrenweg und Eselsweg gegenüber
dem Toreingang des Schlosses.
Kronendurchmesser: ca. 10 m
Höhe: ca. 8 m
Stammumfang: 210 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild und der Seltenheit der Art.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

a) Beseitigung von Wurzelschößlingen.

1.3.2.1.36**1 Blutbuche - Fagus sylvatica 'Atropunicea'****Gemarkung Hohenlimburg, Flur 23, Flurstück 81.**

Erläuterungen:

Der Baum steht ca. 300 m südwestlich des Schlosses am Röhrenweg.

Kronendurchmesser: ca. 15 m

Höhe: ca. 20 m

Stammumfang: 262 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild und der Seltenheit der Art.

1.3.2.1.37**1 Blutbuche - Fagus sylvatica 'Atropunicea'**

- gefällt -

Gemarkung Delstern, Flur 12, Flurstück 12.

Erläuterungen:

Der Baum steht in der Straße Kuhweide

1 - 3a, 20 m nördlich des Gutes 'Kuhweide'.

Kronendurchmesser: ca. 20 m

Höhe: ca. 25 m

Stammumfang: 295 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild und der Seltenheit der Art.

1.3.2.1.38**1 Stieleiche - Quercus robur -**

- gefällt -

Gemarkung Delstern, Flur 12, Flurstück 12.

Erläuterungen:

Der Baum steht ca. 40 m südlich des Gutes

'Kuhweide' in der Kuhweide 1 - 3a.

Kronendurchmesser: ca. 24 m

Höhe: ca. 20 m

Stammumfang: 480 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild

1.3.2.1.39**1 Traubeneiche - Quercus petraea -**

Gemarkung Delstern, Flur 12, Flurstück 62.

Erläuterungen:

Der Baum steht auf dem Gut `Kuhweide', ca. 200 m südlich der Wirtschaftsgebäude.

Kronendurchmesser: ca. 24 m

Höhe: ca. 20 m

Stammumfang: 360 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des **Schutzzweckes** und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den **Geboten** unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- a) Behandlung leichter Fraßgänge.

1.3.2.1.40**1 Esche - Fraxinus excelsior -**

Gemarkung Delstern, Flur 12, Flurstück 62.

Erläuterungen:

Der Baum steht ca. 200 m südwestlich der Wirtschaftsgebäude von Gut `Kuhweide' zwischen Waldrand und Nadelbaumkultur.

Kronendurchmesser: ca. 20 m

Höhe: ca. 25 m

Stammumfang: 530 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.41

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Delstern, Flur 11, Flurstück 88.

Erläuterungen:

Der ca. 200 Jahre alte Baum steht am Weg zwischen Volmetal und dem 'Gut Kuhweide'.

Kronendurchmesser: ca. 18 m

Höhe: ca. 18 m

Stammumfang: 260 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.42

1 Kastanie - Aesculus hippocastanum -

Gemarkung Delstern, Flur 5, Flurstück 41.

Erläuterungen:

Der Baum steht vor dem Haus der Straße Kattenohl 1a.

Kronendurchmesser: ca. 14 m

Höhe: ca. 15 m

Stammumfang: 252 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.43**1 Eibe - Taxus baccata -****Gemarkung Delstern, Flur 10, Flurstück 20.**

Erläuterungen:

Der Baum steht im Grünland nördlich des Hauses Nr. 1 `In der Lueckoege`.

Kronendurchmesser: ca. 12 m

Höhe: ca. 15m

Stammumfang: 165 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild und der Seltenheit der Art.

1.3.2.1.44**1 Traubeneiche - Quercus petraea -****Gemarkung Delstern, Flur 10, Flurstück 179.**

Erläuterungen:

Der Baum steht etwa 80 m westlich des Hauses im Berghang.

Kronendurchmesser: ca. 20 m

Höhe: ca. 20 m

Stammumfang: 365 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.45**1 Hainbuche - Carpinus betulus -**

- umgestürzt -

Gemarkung Dahl, Flur 1, Flurstück 186.

Erläuterungen:

Der einzelstehende Baum befindet sich auf einer Weidefläche nordwestlich von Hunsdiek.

Kronendurchmesser: ca. 15 m
Höhe: ca. 20 m
Stammumfang: 300 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- Einzäunen des Traufbereiches zum Schutz vor Schäden durch Viehtritt und -verbiß.

1.3.2.1.46

1 Winterlinde - Tilia cordata -

Gemarkung Delstern, Flur 17, Flurstück 120.

Erläuterungen:
Der Baum steht auf dem 'Ribberthof' bei Dahl.
Kronendurchmesser: ca. 20 m
Höhe: ca. 25 m
Stammumfang: 475 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.47

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Dahl, Flur 13, Flurstück 585.

Erläuterungen:
 Der Baum steht auf dem Böschungskopf am Fußweg unterhalb des Altenheimes (Volmehang).
 Kronendurchmesser: ca. 20 m
 Höhe: ca. 20 m
 Stammumfang: 265 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.48

1 Stieleiche - Quercus robur -

Gemarkung Dahl, Flur 13, Flurstück 585.

Erläuterungen:
 Der Baum steht am Waldrand unterhalb des Gartens des Hauses 'Am Horseney' Nr. 11.
 Kronendurchmesser: ca. 18 m
 Höhe: ca. 20 m
 Stammumfang: 315 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

~~1.3.2.1.49~~

1 Buche - Fagus sylvatica -

Gemarkung Dahl, Flur 13, Flurstück 554

Erläuterungen:
 Der Baum steht an der Gabelung des Hengstenbergweges mit dem Weg nach Bietinghausen.
 Kronendurchmesser: ca. 22 m
 Höhe: ca. 30 m
 Stammumfang: 340 cm

- aufgehoben 1997 -

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entfernen abgestorbener Teile des Baumes und
- b) Beseitigung der Aufschüttung am Stammfuß.

1.3.2.1.50

1 Hainbuche - *Carpinus betulus* -

- aufgehoben 1997 -

Gemarkung Dahl, Flur 7, Flurstück 164.

Erläuterungen:

Der Baum steht am Waldrand westlich von Riepegelle.

Kronendurchmesser: ca. 25 m

Höhe: ca. 15 m

Stammumfang: 400 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.51

1 Stieleiche - *Quercus robur* -

Gemarkung Dahl, Flur 13, Flurstück 630.

Erläuterungen:

Der Baum steht auf dem Böschungskopf zwischen Graben und Weg vor dem Haus Rehbecke 1.

Kronendurchmesser: ca. 30 m

Höhe: ca. 25 m

Stammumfang: 450 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.1 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

a) Behandlung der Astöffnungen (evtl. Anlage von Abflußöffnungen).

1.3.2.1.52

1 Linde - *Tilia platyphyllos* -

Gemarkung Dahl, Flur 6, Flurstück 1068.

Erläuterungen:

Der Baum steht in der Hoffläche von Haus Rumscheid 85. Es handelt sich um eine alte Femelinde (Gerichtsbaum).

Kronendurchmesser: ca. 22 m

Höhe: ca. 25 m

Stammumfang: 860 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) und b) LG:

- aus landeskundlichen Gründen und
- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.53

1 Wildkirsche - *Prunus avium* -

- aufgehoben 1997 -

Gemarkung Dahl, Flur 9, Flurstück 336.

Erläuterungen:

Der Baum steht in einer Böschung inmitten eines Feldgehölzes zwischen Nimmerbachzufluß und A 46 östlich von Rumscheid.

Kronendurchmesser: ca. 15 m
Höhe: ca. 12 m
Stammumfang: 380 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.1.54

1 Esche - Fraxinus excelsior -

Gemarkung Dahl, Flur 9, Flurstück 350.

Erläuterungen:
Der Baum steht westlich von Bölling an der
Straße nach Röteldiek in der Nähe eines
Wohnhauses.
Kronendurchmesser: ca. 22 m
Höhe: ca. 25 m
Stammumfang: 280 cm

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG:

- wegen der Schönheit und Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild.

1.3.2.2 Höhlen, Stollen, Findlinge, Steinbruchwände, Dolinen

1.3.2.2.1

Kohlestollen Kaisberg

Gemarkung Vorhalle, Flur 2, Flurstück 50.

Erläuterungen:

Bei dem Naturdenkmal handelt sich um einen Kohlestollen im Oberkarbon südöstlich der Kläranlage Vorhalle. Die Schutzausweisung umfaßt auch die Felswand, an deren Fuß sich der Stolleneingang befindet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) und b) LG:

- **aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und**
- **wegen der Seltenheit der Kohlestollen im Hagener Stadtgebiet.**

1.3.2.2.2

Gossmann-Stollen

Gemarkung Berchum, Flur 1, Flurstück 612.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 6 m tiefen Muttungsstollen nördlich der Villigster Straße am Kahlenberg. Er befindet sich in den Hagener Schichten des Oberkarbons mit Ton-schiefer, Sandstein und Grauwacken.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- **aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.**

1.3.2.2.3 **Stollen Tiefendorf**

Gemarkung Berchum, Flur 8, Flurstück 125.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 8 m tiefen Muttungsstollen südöstlich von Tiefendorf in den Hagener Schichten des Oberkarbons mit Tonschiefer, Sandsteinen und Grauwacke. Der Stollen ist von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- **aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.**

1.3.2.2.4 **Geologischer Aufschluß Steinbruch Vorhalle**

**Gemarkung Vorhalle, Flur 6, Flurstücke 165 - 169, 406, 601, 603 und
Gemarkung Vorhalle, Flur 7, Flurstück 23.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen geologischen Aufschluß (Steinbruchwand) aus Schieferton mit eingelagertem Grauwackesandstein aus dem flözleeren Oberkarbon nordwestlich von Ekkesey. Die Vorhaller Schichten sind hier in typischer Ausprägung aufgeschlossen (Typuslokalität der Vorhaller Schichten).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) und b) LG:

- **aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und**
- **wegen der Seltenheit und Einzigartigkeit des geologischen Aufschlusses.**

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind

zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.2 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

a) Errichtung einer Absturzsicherung.

1.3.2.2.5 **Findling Vorhalle**

Gemarkung Vorhalle, Flur 9, Flurstück 516.

Erläuterungen:

Es handelt sich bei dem Naturdenkmal um einen Findling aus Revsundgranit (Nordschweden) am Hülsbergbach westlich von Vorhalle.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) und b) LG:

- aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen und
- wegen der Seltenheit dieser Findlingsart im Hagener Raum.

1.3.2.2.6 **Stollen Philippshöhe**

Gemarkung Vorhalle, Flur 7, Flurstück 18.

Erläuterungen:

Es handelt sich bei dem Naturdenkmal um einen als Bunker genutzten Stollen am Volmehang bei Eckesey mit zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- aus wissenschaftlichen Gründen.

1.3.2.2.7 **Kluterhöhle**

Gemarkung Haspe, Flur 57, Flurstück 72.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Höhle in einer Riffkalklinse der Oberen Honseler Schichten des Mitteldevon in einer Länge von 285 m und 39 m Höhendifferenz, westlich des Sportplatzes Hestert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) und b) LG:

- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und
- wegen der Seltenheit und Schönheit im Erscheinungsbild.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.2 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- a) Verhinderung von Einspülungen und
- b) Schaffung einer ständigen Öffnung.

Erläuterungen:

Durch die Drainage des Sportplatzes wird Sand in die Höhle gespült. Die Öffnung soll so erfolgen, daß eine ausreichend Belüftung erfolgt und eine biologische Besiedlung möglich wird.

1.3.2.2.8 **Bunker Hestert**

Gemarkung Haspe, Flur 51, Flurstück 150.

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei stollenartige Bunker von je 40 m Länge bei Hestert, die von zoologischer Bedeutung sind.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:****- aus wissenschaftlichen Gründen.****1.3.2.2.9****Hüttenberghöhle****Gemarkung Hagen, Flur 10, Flurstück 555.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine künstlich erweiterte, 7 m lange Höhle in einer Riffkalklinse der Oberen Honseler Schichten des Mitteldevon südwestlich von Eilpe.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:****- aus naturgeschichtlichen Gründen.****1.3.2.2.10****Eilper Höhle I + II****Gemarkung Hagen, Flur 13, Flurstück 454.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Karst-Höhle in Kalksteinen der Oberen Honseler Schichten des Mitteldevon mit einem Eingang und mehreren Tagöffnungen, 7 m Höhendifferenz und insgesamt 180 m Länge. Sie befindet sich unterhalb der Hüsteystraße bei Eilpe. Die Höhlen sind auch von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:****- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und erdgeschichtlichen Gründen.**

1.3.2.2.11 **Eisenhöhle**

Gemarkung Hagen, Flur 14, Flurstück 151.

Erläuterungen:
Es handelt sich um einen Stollen in einer Riffkalklinse der Oberen Honseler Schichten des Mitteldevons in einer Länge von ca. 61 m westlich von Delstern an der B 54. Der Stollen ist insbesondere hydrologisch bemerkenswert und von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- **aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.**

1.3.2.2.12 **Doline Milchenbach**

Gemarkung Holthausen, Flur 6, Flurstück 7.

Erläuterungen:
Es handelt sich um eine verschüttete Doline über Massenkalk des oberen Mitteldevons mit altem abgängigem Gehölzbestand südwestlich von Holthausen im Gewann "Kuhlenstück".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) und b) LG:

- **aus erdgeschichtlichen Gründen und**
- **wegen der Eigenart dieses Naturphänomens für das Gebiet des Massenkalks und seiner Seltenheit im Hagener Stadtgebiet.**

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.2 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- a) **Wiederherstellung der Doline und Beseitigung der Auffüllung.**

1.3.2.2.13**Höhle und Stollen Holthäuser Bach****Gemarkung Holthausen, Flur 5, Flurstück 57.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein Höhlensystem (Holthäuser Bachhöhle, Geburtstagshöhle) im Massenkalk mit umfangreichem Kluftsystem von insgesamt ca. 1030 m Länge sowie um einen benachbarten Bunker mit einer Stollenlänge von insgesamt ca. 15 m, der von zoologischer Bedeutung für Fledermäuse, Nachtfalter und Höhlenspinnen ist.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:**

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen und
- wegen der Seltenheit und Schönheit der Höhle im Erscheinungsbild.

1.3.2.2.14**Dachsloch****Gemarkung Hagen, Flur 20, Flurstück 218.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine künstlich erweiterte Karsthöhle von ca. 14 m Länge in einer Kalkbank der Oberen Honseler Schichten des Mitteldevon östlich der Selbecker Straße.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:**

- aus naturgeschichtlichen Gründen.

1.3.2.2.15**Stollen Kupfergrube (Grubenfeld "Julie" II)****Gemarkung Hagen, Flur 18, Flurstück 97.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ehemaligen Kupfer-Erz-Bergwerkstollen in den Brandenburg-Schichten des Mitteldevon von insgesamt 80 - 100 m Länge östlich des Freilichtmuseums am Dornscheider Bachtal. Der Stollen ist von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

1.3.2.2.16

Stollen Grubenfeld "Julie" I

Gemarkung Hagen, Flur 18, Flurstück 85.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ehemaligen Kupfer-Erz-Bergwerkstollen in den Brandenburg-Schichten des Mitteldevon (Sandstein, Schluffstein und Tonstein) im Hangfuß des Eilper Berges, östlich des Freilichtmuseums. Der Stollen ist von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

1.3.2.2.17

Stollen Mäckinger Bach

Gemarkung Hagen, Flur 18, Flurstück 92.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Stollen in den Brandenburg-Schichten des Mitteldevon, dessen Eingang verschüttet ist (ehemaliger Kupfer-Erz-Bergwerkstollen). Der Stollen befindet sich östlich des Freilichtmuseums und ist von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) und b) LG:

- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und
- wegen der Seltenheit des Eingangsbereiches in Schönheit und Ausformung.

1.3.2.2.18**Stollen Wammesberg**

Gemarkung Delstern, Flur 17, Flurstück 121.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 300 m tiefen Stollen in den unteren Brandenburg-Schichten des Mitteldevons mit Sandstein und Ton-schiefer. Der Eingang befindet sich nördlich der Fachklinik Ambrock am Fuße einer Felswand. Der Stollen ist von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

1.3.2.2.19**Stollen Volmeufer Ambrock**

Gemarkung Delstern, Flur 17, Flurstück 205.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 150 m langen Stollen in den Brandenburg-Schichten des Mitteldevons am Volmeufer bei Ambrock, der von zoologischer Bedeutung ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- aus wissenschaftlichen Gründen.

1.3.2.2.20 **Finkinghöhle**

Gemarkung Delstern, Flur 7, Flurstück 60.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Kluft-Höhle (durch tektonische Vorgänge entstanden) in Sandsteinen und Tonschiefern der unteren Brandenberg-Schichten des Mitteldevon mit einer Länge von 7 m nördlich von Dahl im Steilhang zur Volme. Die Höhle ist von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) und b) LG:

- aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit im Hagener Stadtgebiet.

1.3.2.2.21 **Stollen Asmecke**

Gemarkung Dahl, Flur 7, Flurstück 281.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 90 m langen Stollen in einem Seitental des Asmecke-Baches. Der Stollen ist von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- aus wissenschaftlichen Gründen.

1.3.2.2.22 **Stollen Funkenhaus**

Gemarkung Dahl, Flur 7, Flurstück 184.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen derzeit verschlossenen Stollen hinter dem Hotel Funkenhaus.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- aus wissenschaftlichen Gründen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Naturdenkmales sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.3.1.2 folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen:

- Öffnung und Sicherung eines Stolleneinganges.

1.3.2.2.23

Stollen Haus Uffeln

Gemarkung Dahl, Flur 11, Flurstück 524.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen 4 - 5 m tiefen Nutzungsstollen in Rummenohl nördlich der Heedfelder Straße. Er befindet sich in den Hobracker Schichten des Mitteldevon (Ton-, Sand- und Schluffstein mit Kalksteinlinsen). Der Stollen ist von zoologischer Bedeutung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 a) LG:

- aus wissenschaftlichen Gründen.

1.4
GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

1.4.1

**ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE
GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE**

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

1.4.1

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind unter der Ziffer 1.4.2., lfd. Nrn. 1 - 91 in der Festsetzungskarte sowie im nachfolgenden Text festgesetzt. Der genaue Grenzverlauf ist in Flurkarten (M 1:500 - 1:2.500) eingetragen. Die Flurkarten sowie die entsprechenden Flurstücksverzeichnisse sind Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden nach § 23 LG NW Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken und anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Hecken, Bäume und andere Anpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind oder werden, sind gemäß § 47 LG geschützte Landschaftsbestandteile, ohne daß eine besondere Ausweisung im Landschaftsplan erforderlich ist.

I. Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Erläuterungen:

Mit der Festsetzung als geschützte Landschaftsbestandteile werden Bereiche erfaßt, für die weitergehende Festsetzungen erforderlich sind und die aufgrund ihrer relativ geringen Größe, Ausstattung und Funktion nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden können. Darüber hinaus kommt den geschützten Landschaftsbestandteilen als "Eckpfeiler" für eine erforderliche räumliche Vernetzung (z.B. durch Schaffung bzw. Erhalt weiterer Lebensräume) eine besondere Bedeutung zu.

Soweit die Festsetzungen zu den einzelnen Flächen nichts näheres oder anderes bestimmen, ist insbesondere verboten:

VERBOTE VOR ALLEM ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND TIERE

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes, z.B. durch Pflügen im Traufbereich von Bäumen,
- Befestigung von Schildern, Zaundrähten, etc. mit Nägeln oder ähnlichem an den Gehölzen,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich von Gehölzen und
- Beseitigung von Algen, Moosen und Flechten von ihrem Wuchsort (z.B. an Baumrinden).

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen

in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, und Maßnahmen zur Wartung und Unterhaltung der Verkehrswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- 2. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;**

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen, Betreten oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Treibjagd in der Zeit vom 16.1. bis 15.10. sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Erläuterungen:

Treibjagden oder Gesellschaftsjagden sind alle Jagden, bei denen ein planmäßiges Zusammenwirken von Schützen und Treibern stattfindet (also Streifen, Vorstehreiben und Kesseljagden) oder Gemeinschaftsjagden mit mehr als 4 Beteiligten.

- 3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere, auch jagdbare, einzubringen;**

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

VERBOTE VOR ALLEM ZUM SCHUTZ VOR VERÄNDERUNGEN DER GESTALT VON GRUNDFLÄCHEN

- 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die**

Boden- und Oberflächengestalt durch anderweitige Eingriffe zu verändern;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

unberührt bleibt auch die Anlage von Meßstellen und Bodenaufschlüssen zur Grundwasserüberwachung in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

5. Höhlen oder Stollen, die in geschützten Landschaftsbestandteilen liegen, in ihrer Gestalt und / oder Funktion zu beeinträchtigen.

6. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, das Aufstellen von Ansitzleitern sowie offenen Melkständen und Schutzhütten für das Weidevieh.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- g) geschlossene Kanzeln mit Seitenwänden und/oder Dach,
- h) Nisthilfen z.B. für Enten.

unberührt bleibt auch die Anlage von Meßstellen und Bodenaufschlüssen zur Grundwasserüberwachung in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

7. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.

8. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder den Ausbaugrad zu verändern.

9. Forstwirtschaftswege und landwirtschaftliche Wege ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder den Ausbaugrad zu verändern.

10. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, deren Ausbaugrad zu verändern oder ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu unterhalten;

hiervon unberührt bleibt die Nutzung der Verkehrswege im Sinne des § 1 Telegraphenwegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 24.4.1991 für öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldelinien durch die Deutsche Bundespost TELEKOM;

ebenso unberührt bleiben Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen, welche ohne Einwirkung auf die Vegetationsdecke und/oder ohne Veränderung der Erdoberfläche durchgeführt werden und für deren Zuwegung ein vorhandenes Wegenetz in Anspruch genommen werden kann.

11. Gewässer einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt einschließlich des Gewässerbettes zu verändern;

Erläuterungen:

Gewässer im Sinne dieses Landschaftsplanes sind alle Gewässer nach dem Wasserhaltungsgesetz sowie alle anderen Wasserflächen.

unberührt davon bleiben die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.

Erläuterungen:

Dazu gehören auch rein pflanzliche Materialien wie Gehölzschnittgut und sonstige Gartenabfälle.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

13. Die Grundwasserentnahme und die Anlage von Drainagen sowie im Bereich von Quellen Versiegelungen oder Fassungen vorzunehmen oder anzulegen;

unberührt davon bleibt die Grundwasserentnahme in den ausgewiesenen Wassergewinnungsanlagen sowie die Grundwasserentnahme außerhalb von Quellen zur ausschließlichen Tränkung des Weideviehes, sofern hierdurch keine Entwässerung der umliegenden Flächen erfolgt.

Erläuterungen:

Nach § 44 (1) Landeswassergesetz sind Bodenentwässerungen in Schutzgebieten erlaubnispflichtig.

VERBOTE VOR ALLEM ZUR EINSCHRÄNKUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BODENNUTZUNG

14. Den Grundwasserstand zu verändern.

Erläuterungen:

Dazu gehören das Verlegen und Ändern von Drainagen sowie sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, feuchte Flächen dauerhaft zu entwässern.

15. Düngemittel, Jauche, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu lagern sowie Silagemieten anzulegen;

Erläuterungen:

Zu den Düngemitteln zählen neben den industriell hergestellten Düngern auch alle Stoffe, die den Bodenchemismus in irgendeiner Art beeinträchtigen können, wie z.B. Kompost und Mist.

16. Das Kälken und Düngen des Bodens und der Gewässer mit den unter Verbot 15 genannten Stoffen sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln und andere Maßnahmen, die den Chemismus des Wassers verändern können.

Erläuterungen:

In begründeten Fällen können, im Rahmen der Bekämpfung von Waldschäden,

- eine Waldkalkung und
- eine Düngung zur Unterdrückung von Grasarten, wie z.B. Drahtschmiele und Rot-schwengel, die vom Weidevieh gemieden werden,

zugelassen werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Auf Ziffer 1.0.2 wird dabei verwiesen.

17. Die Bodendecke in sonstiger Weise mechanisch oder chemisch zu verändern;

Erläuterungen:

Dieses Verbot dient dazu, die natürliche Bodenentwicklung bzw. die Standortverhältnisse mit ihren typischen Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Hierdurch soll ein Bestand an Wiesenbrutvögeln gesichert bzw. ermöglicht werden.

unberührt davon bleibt das Holzurücken bei frostharten oder ähnlichen Bodenverhältnissen sowie mechanische Maßnahmen zur Erhöhung der Verjüngungsbereitschaft des Waldbodens im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

unberührt davon bleibt auch die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen,...) von Grünlandflächen in der Zeit vom 15.07. bis zum 14.03.

18. Wiesen in Weiden umzuwandeln, nachzubeweidern, vor dem 1.7. eines jeden Jahres zu schneiden und mehr als 2 Schnitte pro Jahr durchzuführen.

Erläuterungen:

Die Verbote 18 und 19 dienen dazu, wieder artenreiche Wiesen- und Weidegrünlandgesellschaften zu schaffen. Die gleichmäßige Bewirtschaftung ist dafür erforderlich.

Diese sowie alle anderen für die landwirtschaftliche Bodennutzung festgesetzten Verbote sind aus den entsprechenden Bewirtschaftungspaketen des Mittelgebirgsprogrammes hergeleitet worden und werden durch im Rahmen der besonderen Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsteile getroffenen zusätzlichen Verbote, Gebote sowie Befreiungen ergänzt, variiert bzw. aufgehoben.

Auch im Hinblick auf eine einvernehmliche Umsetzung (Finanzierung) dieser Festsetzungen ist die Aufnahme der betroffenen Grundstücke in die entsprechenden Landesprogramme beabsichtigt, sofern die "Förderrichtlinien Naturschutz" nicht besser greifen.

19. Weiden vor dem 1.7. und nach dem 31.10 eines jeden Jahres zu beweidern, mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha zu beweidern oder diese als Wiese zu nutzen. Der "Putzschnitt" gehört dabei zu einer ordnungsgemäßen Beweidung.

Erläuterungen:

Unter dem "Putzschnitt" wird das Ausmähen der Weide unmittelbar nach einer vorausgegangenen Beweidung verstanden.

20. Die Uferbereiche der Gewässer mit ihren Quellen zu beweiden oder diese als Viehtränken zu nutzen;

unberührt hiervon bleiben Wasserentnahmen für das Weidevieh mittels einer Selbsttränke-Anlage im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

21. Brachflächen in landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln.

22. Biozide anzuwenden oder zu lagern.

Erläuterungen:

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Hinsichtlich der Möglichkeit eines selektiven Einsatzes solcher Mittel wird auf Ziffer 1.0.2 verwiesen.

VERBOT ZUR EINSCHRÄNKUNG DER FISCHEREILICHEN NUTZUNG

23. Stehende Gewässer fischereilich zu nutzen.

Erläuterungen:

Das Landesfischereigesetz schreibt die fischereiliche Nutzung der Gewässer über 0,5 ha vor. Stillgewässer solcher Größe sind in den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht zu finden.

VERBOTE VOR ALLEM ZUR EINSCHRÄNKUNG DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BODENNUTZUNG

24. Kahlschläge in bodenständigen Laub- und Laubmischwaldbeständen durchzuführen;

Erläuterungen:

Ein Laubmischwaldbestand wird als bodenständig bezeichnet, wenn der Anteil an nicht bodenständigen Arten unter 20 % bleibt.

Bodenständige Arten sind alle einheimischen

und standortgemäßen Arten im Sinne der potentiell natürlichen Vegetation für NRW nach Trautmann (1968).
Die Verbote 24 bis 28 dienen dazu, gem. dem Waldbiotopschutzprogramm des Landes NW eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung von bodenständigen Laub- und Laubmischwaldbeständen sicherzustellen.

unberührt davon bleiben zeitlich und lagemäßig stark versetzte Femel- (Loch-) oder Saumschläge bis maximal 0,25 ha im Abstand von 10 Jahren und mindestens 60 m (entspricht etwa zwei Baumhöhen) zueinander.

25. Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen in Waldbeständen durchzuführen, deren Endnutzung in der Laufzeit des Landschaftsplanes ansteht; für die neu aufgebauten Waldbestände gilt ein Kahlschlagverbot analog Verbot Nr. 24.

Erläuterungen:
Unter bodenständig werden einheimische und standortgemäße Arten im Sinne der potentiell natürlichen Vegetation für NRW nach Trautmann (1968) verstanden.

26. Totholz von Laubgehölzen aus dem Wald zu entfernen;

unberührt hiervon bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

27. Erstaufforstungen außerhalb des Waldes, die Aufforstung von Waldblößen, -wiesen, -weiden und -äcker und die Neuanlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen durchzuführen.

Erläuterungen: Dieses Verbot dient dem Erhalt von Waldwiesen und anderen Flächen, die nach dem Bundeswaldgesetz als Wald angesprochen werden.
Es dient weiterhin der Erhaltung der in diesen Bereichen vorhandenen Strukturvielfalt.

VERBOT ZUR EINSCHRÄNKUNG DER WILDFÜTTERUNG

28. Wildäsungsflächen, Wildfütterungen und Luderplätze ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen und/oder zu unterhalten;

Erläuterungen:

Um Schäden an der Vegetation in der Umgebung von Futterplätzen zu vermeiden, sind Plätze für eine Fütterung in Notzeiten vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Das Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.

unberührt davon bleibt die Wildfütterung in Notzeiten, aber nur mit Rauhfutter.

Erläuterungen:

Die Wildfütterung in Notzeiten ist gemäß § 25 (1) des Landesjagdgesetzes NW vorgeschrieben.

VERBOTE ZUR EINSCHRÄNKUNG DER FAHR-, REIT- UND BETRETUNGSRECHTE SOWIE DES AUFENTHALTS IN DER FREIEN LANDSCHAFT

29. Den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der für die Befahrbarkeit oder Begehbarkeit hergerichteten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und zu befahren sowie Hunde und andere Haustiere in ihm frei (unangeleint) laufen zu lassen;

unberührt bleibt das Betreten, sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und der Wartung und Unterhaltung der Verkehrswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Gewässer sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei und der ordnungsgemäßen Jagd einschließlich der Jagd mit Hunden, jedoch nicht die Ausbildung und Abrichtung von Jagdhunden.

Erläuterungen:

Über § 70 Abs. 2 LG (Ordnungswidrigkeiten) hinausgehend ist in geschützten Landschaftsbestandteilen das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

30. Im geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten.

Erläuterungen:

Siehe dazu auch Verbot 29. Soweit möglich, sind durch eine Änderung des Reitwegenetzes die Reitwege aus den geschützten Landschaftsbestandteilen herauszunehmen.

31. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen.

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

32. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;

unberührt bleibt das Befahren von Gewässern im Rahmen von wasserwirtschaftlichen und umweltschutztechnischen Maßnahmen sowie mit Rettungsbooten und das Befahren von Gewässern mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen sowie das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd.

33. Zu lagern und/oder Feuer zu machen;

unberührt bleibt das Verbrennen von Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig und eine Kompostierung oder die Verwendung als Mulch außerhalb des Schutzgebietes unzumutbar ist.

34. Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

Dazu gehören auch Ultra-Leichtflieger und Modellsegelflieger.

II. Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der geschützten Landschaftsbestandteile sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Erläuterungen:

Alle hier aufgeführten Gebote besitzen in rechtlicher Hinsicht die Wirkungsweise von § 26-Maßnahmen, d.h., zu ihrer Realisierung sind gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

1. Von der Stadt Hagen als untere Landschaftsbehörde ist je nach Erforderlichkeit für jeden geschützten Landschaftsbestandteil ein Pflege- und Entwicklungsplan mit näherer Bestimmung der Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen zu erstellen. Liegt dieser bei Satzungsbeschluß des Landschaftsplanes noch nicht vor, wird er durch eine Änderung nach § 28 (2) LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Erläuterungen:

Mit der Aufstellung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungspläne wird gewährleistet, daß die Pflege und Entwicklung von geschützten Landschaftsbestandteilen der örtlichen Situation entsprechend und auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen durchgeführt wird. Somit werden ggf. die im folgenden aufgeführten allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Gebote im Sinne von § 26 LG NW durch o.g. Pläne näher konkretisiert und/oder variiert.

2. Drainagen in Grünlandbereichen sind zu beseitigen.

3. Stillgewässer sind je nach Bedarf zu pflegen.

Erläuterungen:

Durch eine Pflege soll sichergestellt werden, daß sich - je nach Zielsetzung - die bodenständigen Tier- und Pflanzengemeinschaften optimal entwickeln können.

4. Verrohrte oder verbaute (befestigte) Bachabschnitte sind zu renaturieren; Überfahrten/-wege sind dabei als Kastendurchlässe mit natürlicher Sohle zu gestalten.

5. Ackerland und Grabeland sind in Grünland zu überführen.

6. In bodenständigen Waldbeständen sind Altholzinseln über die normale Umtriebszeit hinaus zu erhalten, soweit ihre Nutzungsfähigkeit bzw. der Gesundheitszustand dieses zulassen; die Umtriebszeit von Buchen- und Buchenmischwäldern ist dabei auf 160 Jahre, die von Eichenwäldern auf 250 Jahre zu erhöhen. Darüber hinaus sind Einzelbäume und Baumgruppen (5 -10 Bäume / ha) bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.

Erläuterungen:

Dieses Gebot greift bei geschützten Landschaftsbestandteilen mit größerem Waldanteil.

Dies beinhaltet auch den Erhalt des aufstehenden Totholzes. Die Altholzinseln werden im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt.

7. Die forstliche Bewirtschaftung aller Felsklippenbereiche im Wald ist einzustellen.

Erläuterungen:

Die Felsklippenbereiche werden im Pflege- und Entwicklungsplan näher festgelegt.

8. Hecken / Gehölzreihen sind durch abschnittsweise Pflegemaßnahmen außerhalb der Vegetationszeit als Strauchgesellschaften mit Überhältern (Einzelbäumen) zu erhalten.

9. Kopfbäume sind besonders zu pflegen und zu entwickeln.

Erläuterungen:

Nähere Ausführungen zum Schutzzweck und zur Pflege von Kopfbäumen, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind, siehe unter 1.4.4.

10. Eine besondere Pflege und Entwicklung muß den in Landschaftsschutzgebieten gelegenen Obstwiesen bzw. Obstbäumen zukommen.

Erläuterungen:

Alle extensiv genutzten Streuobstwiesen ab 0,25 ha Größe, die außerhalb der Natur-

schutzgebiete in den Landschaftsschutzgebieten liegen, werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Weitere bzw. nähere Ausführungen dazu siehe unter 1.2.1 und 1.4.3.

11. Bei der Neuanlage von Ansitzleitern sind hinsichtlich der Standortwahl und der Materialverwendung die landschaftlichen Gegebenheiten zu beachten.

III. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Ver- und Geboten auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG (Ersatzmaßnahme) gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Umweltausschuß und gegebenenfalls der Rat der Stadt Hagen über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Umweltausschuß bzw. der Rat der Stadt den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

1.4.2

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

1.4.2

Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile

1.4.2.1

Geschützter Landschaftsbestandteil "Bruchwald in den Espen"

Flächengröße: 2,4 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt zwischen der A 45, Ruhrtalstraße und Campingplatz. Es handelt sich um quelligen Bach-Erlen-Eschenwald, einer von Pappeln überstandenen Brennessel-Giersch-Flur und einem aus Eichen und Hainbuchen aufgebauten Hangwäldchen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt und Entwicklung naturnaher, bodenständiger Waldbestände als Lebensraum insbesondere für die bedrohten Pflanzen- und Tierarten der Feuchtwälder und Quellbereiche sowie der charakteristischen Lebensgemeinschaften trockenerer Laubmischwälder und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt von naturnahen Landschaftselementen.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) der Abtrieb der Pappelbestände und Aufbau eines Erlenbestandes,
- b) die Anlage einer Immissionsschutzpflanzung entlang der Ruhrtalstraße und
- c) Anhebung des Grundwasserstandes.

1.4.2.2

Geschützter Landschaftsbestandteil "Gehölzstreifen Garenfeld"

Flächengröße: 0,84 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil verläuft zwischen dem Ortskern Garenfeld und der Straße "Zur Feldlage" entlang einer Geländestufe auf einer Länge von 400 m. Es handelt sich im nördlichen Teil um einen hohlwegartigen, artenreichen Gehölzstreifen, der Südteil wird von 20 Kopfweiden gebildet.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines arten- und strukturreichen Gehölzbestandes mit mächtigen Althölzern als Nist-, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsraum insbesondere für Vögel und Kleinsäuger der Feldflur und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt von Gehölzstrukturen im intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich.

1.4.2.3

Geschützter Landschaftsbestandteil "Lindenallee zur Feldlage"

Flächengröße: 2,95 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich nordöstlich von Garenfeld. Die Lindenallee erstreckt sich auf einer Länge

von 750 m entlang der Straße "Zur Feldlage".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines wertvollen Altholzbestandes als Lebensraum insbesondere für Insekten, Kleinsäuger und höhlenbrütende Vögel in der Feldflur und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt prägender Landschaftselemente.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Pflege der Bäume und
- b) Schließen der Lücken durch Neuanpflanzung von Linden.

1.4.2.4

Geschützter Landschaftsbestandteil "Bachaue Steinberg"

Flächengröße: 5,0 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich westlich der Villigster Straße östlich von Garenfeld und umfaßt den Oberlauf des Steinbergbaches einschließlich der Wiesen-
aue.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt einer extensiv genutzten Bachaue als Lebensraum insbesondere für seltene Tier- und Pflanzenarten der nährstoffärmeren Feuchtwiesen und -weiden sowie der Fließgewässergemeinschaften,

- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt landschaftsbildprägender Reliefstrukturen und extensiver Landnutzungsformen und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Fließgewässer durch Minderung des Eintrags von Düngestoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln und der Beeinträchtigungen durch Viehtritt.

Erläuterungen:
 der Steinbergbach entwässert in den alten
 Ruhrgraben, der als Naturschutzgebiet fest-
 gesetzt ist.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Pflege der Wiesenau durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr und Abtransport des Mähgutes; in Teilbereichen kann die Pflege auch durch eine Beweidung mit max. zwei Großvieheinheiten/ha erfolgen,
- b) Renaturierung des Steinbergbaches, insbesondere die Aufhebung der Bachaufstauungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerbettes,
- c) das Anpflanzen von Ufergehölzen,
- d) die Aufhebung der Erddeponie unterhalb des Kleingewässers und
- e) die Anlage dreireihiger Gehölzstreifen entlang der westlichen und nördlichen Grenzen des Schutzgebietes.

1.4.2.5

Geschützter Landschaftsbestandteil "Kumschedebach"

Flächengröße: 1,2 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:
 Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich
 östlich von Garenfeld. Es handelt sich um
 den Grenzbach zur Stadt Schwerte mit

naturnah mäandrierendem Bachlauf und bodenständigem Laubwald (Erlen-Eschenwald).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines naturnahen Bachlaufes und bodenständiger Auwaldfragmente als Lebensraum insbesondere für seltene Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer und Feuchtwälder und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt naturnaher Landschaftselemente.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

1.4.2.6

Geschützter Landschaftsbestandteil "Kopfbäume am Alten Hellweg"

Flächengröße: 0,04 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich der Straße "Alten Hellweg". Es handelt sich um 7 alte Kopfweiden in einer gehölzbestandenen Böschung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für Kleinsäuger, totholzbewohnende Insekten und höhlenbrütende Vögel und
- zur Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt traditioneller Grünelemente der Kulturlandschaft.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Rückschnitt der benachbarten Gehölze im 7-jährigen Turnus.

1.4.2.7**Geschützter Landschaftsbestandteil "Wasserschloß Werdringen"**

Flächengröße: 3,7 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil westlich vom Kaisberg umfaßt eine parkähnliche Anlage mit teilweise verwilderten Gehölzbe-
reichen, Brachflächen, Tümpeln, Bachlauf
und Obstwiesen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-
halts durch Erhalt des arten- und strukturreichen
Gehölzbestandes mit wertvollen Althölzern insbeson-
dere als Lebensraum für Kleinsäuger, totholzbewoh-
nende Insekten und höhlenbrütende Vögel sowie der
verschiedenen Feuchtbiotoptypen als Lebensraum für
zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten und
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch
Erhalt kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsele-
mente.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anlage von Stillgewässern auf der Brache nördlich
von Haus Werdringen,
- b) Freihalten der Brache von Gehölzen,

- c) Verbesserung der Standortbedingungen der Bäume,
- d) Anlage eines Radweges zur Verknüpfung der Erholungsbereiche Werdringen und
- e) Pflege der Trockenmauer.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (hier Verbot 23) für alle geschützten Landschaftsbestandteile bleibt das Abfischen eines Fischbestandüberschusses unter Verzicht auf die Verwendung von Angelruten.

Erläuterungen:
Sonstige fischereiliche Maßnahmen, wie insbesondere der Besatz mit Fischen oder eine Fütterung bleiben weiterhin ausgeschlossen.

1.4.2.8

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Kaisberg"

Flächengröße: 2,1 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:
Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich am südwestlichen bewaldeten Hangfuß des Kaisberges und umfaßt eine Bachquelle mit anschließendem Bachlauf, Kleingewässer und Sumpfböden, alte Laubholzbestände sowie den oberhalb der Quelle stockenden Forst.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Feuchtbiotops als Lebensraum insbesondere für bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Quell- und Sumpfböden mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften,
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Sicherung eines weitgehend naturnahen Feuchtbiotops und einzigartigen Quellbereiches am Kaisberg und

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Minderung des Eintrags von Düngestoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln in den Quellbereich.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstliche Nutzung der Mischwaldbestände (hier des Eichen-Buchen-Erlenwaldes) mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Entfernung der Quelleinfassung und
- b) die Umwandlung des Roteichenforstes in bodenständigen Laubwald.

1.4.2.9

Geschützter Landschaftsbestandteil "Steinbrüche am Kaisberg"

Flächengröße: 1,15 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt am nord-östlichen Hang des Kaisberges. Es handelt sich um ehemalige Steinbrüche im Grenzsandstein zwischen dem Flözleeren und dem Produktiven Oberkarbon mit eingelagerten Ton- und Mergelschichten (Kaisberg-Konglomerat).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten und der Biotopvielfalt in der Ruhraue und

- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt eines geowissenschaftlichen Objektes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) das Freihalten südexponierter Felswände von Gehölzbewuchs und Beschattung.

1.4.2.10**Geschützter Landschaftsbestandteil "Baumreihe Lammer's Siepen"**

Flächengröße: 0,18 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen den Stadtteilen Boele und Boelerheide. Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 3 Stieleichen und 2 Buchen mit einem Stammumfang von 227 cm - 368 cm, einer Höhe von ca. 18 - 20 m und einem Kronendurchmesser von ca. 14 m bis 26 m, die auf einer Weide entlang des Siepens an der Malmkestraße stehen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für Kleinsäuger, totholzbewohnende Insekten und höhlenbrütende Vögel in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt eines landschaftsbildprägenden Grün-elementes.

1.4.2.11**Geschützter Landschaftsbestandteil "Birkenbach"**

Flächengröße: 2,2 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Ortsteil Boelerheide zwi-

schen "Hügelstraße" und "Birkenstraße". Es handelt sich um einen Bachlauf mit zum Teil naturnahem, artenreichen Ufergehölz und Krautsäumen. Das Schutzgebiet umfaßt auch eine Wiese mit Quellbereichen und Teile der angrenzenden öffentlichen und privaten Grünflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines teilweise naturnahen Bachlaufes als Lebensraum insbesondere für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer und Quellzonen,
- zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt prägender Reliefstrukturen und eines naturnahen Landschaftselementes im Siedlungsraum und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Minderung des Eintrags von Düngestoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie anderer Stoffeinträge, die das natürliche Fließgewässergleichgewicht beeinträchtigen können.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Rückbau der Bachverrohrung einschließlich der Aufschüttungen südöstlich des Wohnheimes,
- b) Pflege der Wiesenfluren durch 1 - 2 malige Mahd im Jahr und Abtransport des Mähgutes und
- c) Pflege der Brachflächen durch abschnittsweise Mahd im Abstand von 3 Jahren.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) sind folgende Maßnahmen:

- die Errichtung eines Fuß- und Radweges durch das Schutzgebiet unter Beachtung der gegebenen Strukturen und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und
- die extensive Bewirtschaftung privater Grünflächen im Abstand von mindestens 1 m zum Gewässerbett (Oberkante Uferböschung) mit Ausnahme des Entfernens von Gehölzen.

Erläuterungen:

Die extensive Bewirtschaftung schließt die Anwendung von Düngestoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Versiegelungen aus.

1.4.2.12

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Weidekamp"

Flächengröße: 0.96 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt nordwestlich der Weidekampstraße. Es handelt sich um einen Laubmischwald mit Quellbereichen und Kleingewässern.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch den Erhalt von Feuchtbiotopen als Lebensraum insbesondere für die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten der Quell- und Sumpfbereiche und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt in Siedlungsnähe.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) landschaftsgerechte Einzäunung des Gebietes und
- b) Markierung von Spazierwegen.

1.4.2.13

Geschützter Landschaftsbestandteil "Knippschildbachtal"

Flächengröße: 2,7 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich westlich von Fley. Es handelt sich um ein feucht-nasses Wiesental des Knippschildbaches mit Zuläufen sowie randständigen Feldhecken und einigen Kopfbäumen. Im Norden schließt sich ein gehölzbestandener Siepen an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines strukturreichen Bachtals als Lebensraum, insbesondere für die charakteristischen Lebensgemeinschaften der Fließgewässer, mageren Feuchtwiesen und -weiden und der Heckenbiotope, mit ihren zum Teil bedrohten Tier- und Pflanzenarten,
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt prägender Relief- und Gehölzstrukturen, natürlicher Landschaftselemente und extensiver Landnutzungsformen und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Fließgewässer durch Minderung der Zufuhr von Düngestoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie durch Ausschluß der Beeinträchtigungen durch Viehtritt.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Streuwiesennutzung durch einmalige Mahd im September und Abtransport des Mähgutes oder durch Beweidung mit max.zwei Großvieheinheiten/ha unter Ausschluß der sehr feuchten Bereiche,

- b) das Anpflanzen von Ufergehölzen und
- c) das Entfernen nicht bodenständiger Ziergehölze.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) ist die Errichtung eines Fuß- und Radweges, soweit dies im Rahmen eines öffentlichen Wegenetzes unbedingt erforderlich ist, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Der vorhandene Gehölzbestand, das Bachbett und die feuchten Grünlandbereiche dürfen nicht beeinträchtigt werden.

1.4.2.14

Geschützter Landschaftsbestandteil "Fleyer Bach"

Flächengröße: 1,95 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich östlich von Fley im Anschluß an den Fleyer Wald zwischen Sauerlandstraße und Feldmühlenstraße. Der begradigte Bachlauf wird von einem z.T. sehr alten Weidensaum begleitet, an den sich im Nordosten ein Weidengebüsch anschließt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt und Entwicklung eines wertvollen Vernetzungsbiotops zwischen Fleyer Wald und Lenneau im Verdichtungsraum um Fley und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt eines prägenden Landschaftselementes in Siedlungsnähe.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) das Entfernen nicht bodenständiger Gehölze,

- b) die Anlage eines mehrreihigen Gehölzstreifens entlang der nordwestlichen Gebietsgrenze und
- c) die Pflege der gehölzfreien Uferflächen durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung mit max. zwei Großvieheinheiten/ha unter Ausschluß der sehr feuchten Bereiche.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) ist die Errichtung eines Fuß- und Radweges, soweit dies im Rahmen eines öffentlichen Wegenetzes unbedingt erforderlich ist, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

1.4.2.15

Geschützter Landschaftsbestandteil "Siepen bei Lichtenböcken"

Flächengröße: 0,6 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen tief eingeschnittenen Siepen mit einem älteren, artenreichen Gehölzbestand und mit einer Quellvegetation im Bereich des schmalen Bachlaufes. An lichten Stellen hat sich eine Krautschicht entwickelt. In der nordwestlichen Böschung befindet sich eine verschüttete Höhle.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt von Nist-, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsräumen, insbesondere für Vögel und Kleinsäuger in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen, sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Quellbereiche und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt prägender Gehölzstrukturen auf geologisch bemerkenswertem Untergrund.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des

wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

a) Öffnen der verschütteten Höhle.

1.4.2.16

Geschützter Landschaftsbestandteil "Trockenmauer Garenfelder Weg"

Flächengröße: 0,53 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Die ca. 35 m lange und 1,20 m hohe Trockenmauer erstreckt sich nördlich von Berchum entlang des Garenfelder Weges.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt eines Lebensraumes für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten und
- zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt eines ortstypischen Gestaltungselementes.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

a) die landwirtschaftliche Nutzung eines 1,5 m breiten Streifens ab Oberkante Mauer.

Erläuterungen:

Das Befahren mit schweren Maschinen und Geräten fördert die Destabilisierung und den Zerfall des Bauwerkes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

a) die Ausbesserung verfallender Mauerabschnitte und

- b) das Freihalten der Mauer einschl. eines 1,5 m breiten Saumstreifens ab Maueroberkante von Gehölzen.

1.4.2.17

Geschützter Landschaftsbestandteil "Kleingewässer Tiefendorfer Straße"

Flächengröße: 0,53 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt zwischen Berchum und Tiefendorf nördlich der Tiefendorfer Straße. Es handelt sich um eine Hangwiese mit zwei Kleingewässern.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für zahlreiche Amphibienarten und der charakteristischen Pflanzenarten der Kleingewässer einschließlich deren Uferzonen sowie der Biotopvielfalt am Waldrand und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Kleingewässer durch Minderung des Eintrags von Düngestoffen in die Gewässer und durch Ausschluß der Beeinträchtigungen durch Viehtritt.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) das Beweiden eines 5 m breiten Uferstreifens um die Kleingewässer, gemessen ab Gewässerrand (Oberkante Uferböschung).

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Mahd des 5 m breiten Ufersaumes im Spätsommer und Abtransport des Mähgutes.

1.4.2.18

Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee Gut Schönfeld"

Flächengröße: 0,36 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Kastanienallee
beidseitig der Zufahrt zum Gut Schönfeld.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG:

- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt prägender Grünelemente.

1.4.2.19

Geschützter Landschaftsbestandteil "Wald und Teiche Gut Schönfeld"

Flächengröße: 2,6 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt östlich des Gutes Schönfeld. Es handelt sich um einen Laubwald mit einigen Kiefern, in dem 5 Teiche künstlich durch Bachaufstauungen angelegt wurden, sowie um eine Wiesenbrache.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kleingewässer, Sumpfbzonen, Feuchtwiesen und -brachen und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt artenreicher Gehölzstrukturen in Verdichtungsräumen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) naturnaher Rückbau der Teiche,
- b) Freistellen einiger Teichbereiche,
- c) Sicherung der vorhandenen Bäume und
- d) Pflege der Feuchtwiesenbrache.

1.4.2.20**Geschützter Landschaftsbestandteil "Hecke in der Kleingartenanlage 'Am Ruhhof'"**

Flächengröße: 0,34 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 200 m lange Hecke in der Kleingartenanlage westlich von Funckenhausen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Nist-, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsbiotops insbesondere für Vögel und Kleinsäuger und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Sicherung artenreicher Gehölzstrukturen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze in unmittelbarer Nachbarschaft der Hecke.

1.4.2.21**Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet 'In der Halle'"****Flächengröße: 0,16 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um 4 künstlich durch Bachaufstauung geschaffene Teiche östlich des Wolfskuhler Weges. Die Teiche sind eingezäunt und grenzen an eine Wochenendhaus-siedlung.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für zahlreiche charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Kleingewässer und deren unterschiedlicher Uferzonen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entfernen nicht bodenständiger Gehölze (Rhododendron),
- b) Entfernen der Viehtränke,
- c) Einzäunen des Schutzgebietes und
- d) abschnittsweise Pflege der Brachflächen im Spätsommer im dreijährigen Turnus und einmalige Mahd der Wiesenfluren im Spätsommer.

1.4.2.22**Geschützter Landschaftsbestandteil "Ischelandbach"****Flächengröße: 5,66 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen Dauerkleingartenanlagen im "Ische-land". Es handelt sich um einen Bachsiepen mit Zuläufen und um waldähnliche Gehölzbestände.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer und eines arten- und strukturreichen Gehölzbestandes mit Biotopfunktion, insbesondere für Vögel, Kleinsäuger und Insekten,
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Sicherung natürlicher Landschaftselemente im Siedlungsraum und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Bachtal, z.B. in Form von Uferverbauung, Vegetationsverfremdung und Nährstoffeintrag.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entwicklung eines Waldrandes (Mantel- und Saumbiotope),
- b) Renaturierung des nördlichen Zuflusses einschließlich Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und
- c) Aufstellen von Informationstafeln.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) ist das Betreten des Gebietes unter Berücksichtigung des § 3 LG, insbesondere unter weitestgehender Schonung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt.

1.4.2.23

Geschützter Landschaftsbestandteil "Humperteich/ Humpertbach"

Flächengröße: 1,21 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt im "Ische-land" östlich des Stadions. Es handelt sich um einen Bachsiepen mit naturnahem Gehölzbestand und einer Teichanlage (Bachstau).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-
halts durch Erhalt eines Lebensraumes für charak-
teristische Tier- und Pflanzenarten der Fließgewäs-
ser und eines arten- und strukturreichen Gehölzbe-
standes mit Biotopfunktion insbesondere für Vögel,
Kleinsäuger und Insekten und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und
Landschaftsbildes durch Sicherung natürlicher Land-
schaftselemente im Siedlungsraum,

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) naturnaher Ausbau des Teiches,
- b) Entschlammung des Teiches,
- c) Wiederherstellung der ursprünglichen Siepenform und
- d) Aufstellen von Informationstafeln.

1.4.2.24

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Loxbaum"

Flächengröße: 0,54 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Feuchtwiese mit einem kleinen Tümpel, einem kleinen Bachlauf und randständigen Gehölzen südwestlich der Feithstraße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Stillgewässer und Feuchtbrachen mit ihren auf Röhricht und Hochstaudenfluren spezialisierten Tierarten,
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Sicherung naturnaher Landschaftselemente im Siedlungsraum und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Feuchtbereiche durch die Einbeziehung von Übergangszonen in die Schutzausweisung als Pufferzone zu besiedelten Bereichen.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die Beweidung des Gebietes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Pflege der Wiesenbrache durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer im dreijährigen Turnus,
- b) Einzäunen des Gebietes sowie Anlage einer Abpflanzung aus bodenständigen Gehölzen entlang der nördlichen Schutzgebietsgrenze und
- c) Beseitigung des Uferwalles.

1.4.2.25**Geschützter Landschaftsbestandteil "Unterer Ölmühlenbach"****Flächengröße: 2,0 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt zwischen Dolomitstraße und Bahnstrecke unterhalb der Autobahnbrücke bei Halden. Es handelt sich um einen begradigten und befestigten Bachabschnitt sowie um großflächige Ruderalfluren im Verbuschungsstadium mit eingelagerten Tümpeln, Kiesbänken und ausgeprägten Reliefstrukturen.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt und Entwicklung eines besonders strukturreichen Lebensraumes mit Bedeutung insbesondere für Kleinsäuger, Insekten und bedrohte Vogelarten und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt eines sich naturnah entwickelnden Landschaftselementes in Siedlungsnähe.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Mahd der krautigen Ruderalfluren zu je einem Drittel im Turnus von drei Jahren,
- b) das Freihalten vegetationsfreier Steilwände von Bewuchs,
- c) das Einzäunen des Gebietes und
- d) die Anlage einer mehrreihigen Immissionsschutzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen entlang der Dolomitstraße.

1.4.2.26**Geschützter Landschaftsbestandteil "Lennesteilhang Berchum"****Flächengröße: 3,9 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich nordöstlich der Verbands- und Wannebachstraße bei Berchum. Es handelt sich um einen überwiegend bewaldeten Steilhang (ehemaliger Lenne-Prallhang) mit kühl-feuchten Felspartien und artenreichen Laubwaldbeständen.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines strukturreichen Waldbiotops mit herausragender zoologischer Bedeutung und eines Lebensraumes für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt morphologisch auffälliger Landschaftsstrukturen.

Verbote:**Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:**

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Entwicklung eines mehrstufigen Waldmantels entlang der angrenzenden Ackerflächen.

1.4.2.27**Geschützter Landschaftsbestandteil "Buchenwald Rehberg"****Flächengröße: 3,9 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich am Nordwest-Hang des Rehberges südöstlich von Berchum. Es handelt sich überwiegend um alten Buchenwald mit artenreicher Krautschicht sowie um einen Quellbereich.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines wertvollen Altholzbestandes mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für bedrohte Pflanzenarten sowie für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vögel und totholzbewohnende Insekten und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der Vielfalt an Flora und Fauna in den Waldgebieten am Rehberg.

Verbote:**Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:**

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

1.4.2.28**Geschützter Landschaftsbestandteil "Elsebachgrund"****Flächengröße: 1,96 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich südlich von Tiefendorf. Es handelt sich um eine Feuchtweide, die vom Elsebach durchflossen wird. Am nördlichen Ende befinden sich Kopfweiden, im Süden befindet sich ein Erlenbestand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, Sumpfbereiche und Feuchtwiesen bzw. -weiden,
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt natürlicher Landschaftselemente in Verbindung mit extensiven Landnutzungsformen und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Fließgewässer durch Minderung des Eintrags von Düngestoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie durch Ausschluß der Beeinträchtigungen durch Viehtritt.

Verbote:

zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) Beweidung der nassen Grünlandbereiche.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen,
- b) Anlage eines Stillgewässers im nördlichen Teilbereich,
- c) jährliche Mahd der nassen Grünlandbereiche im Herbst und Abtransport des Mähgutes und
- d) Entfernen des Zaunes entlang der Kopfweiden und Verlegung an die nördliche Grenze.

1.4.2.29**Geschützter Landschaftsbestandteil "Eichenwäldchen und Quellwiese Elsebach"**

Flächengröße: 0,15 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt östlich des Elsebaches bei Tiefendorf. Es handelt sich um ein Eichenwäldchen und um einen Quellbereich in einer Wiese.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines wertvollen Altholzbestandes als Lebensraum, insbesondere für höhlenbrütende Vögel, Kleinsäuger und totholzbewohnende Insekten, sowie durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Quellbereiche und Feuchtgrünländer und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt prägender Gehölzstrukturen und der Vielfalt an Landschaftselementen.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) das Beweiden des Gebietes und
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Mahd im Herbst im dreijährigen Turnus.

1.4.2.30

Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellgewässer Schälk"

Flächengröße: 0,4 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt am Waldrand westlich von Schälk. Es handelt sich um einen Quelltümpel mit Schwimmblatt-Pflanzengesellschaften und einer Röhrichtzone.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die charakteristischen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften der Quellgewässer und Sumpfbereiche,
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der Vielfalt an Landschaftselementen und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Kleingewässer durch Minderung des Eintrags von Düngestoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die Beweidung des Gebietes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Mahd der Fläche im dreijährigen Turnus im Herbst.

1.4.2.31

Geschützter Landschaftsbestandteil "Ölmühlenteich"

Flächengröße: 0,7 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Teich nördlich von Herbeck mit artenreichen Röhrichtzonen sowie um einen gehölzbestandenen Umflutgraben des Ölmühlenbaches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften der Stillgewässer und ihrer Uferbereiche und
- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Sicherung naturnaher Landschaftselemente.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die Fütterung von Enten und sonstigen Wasservögeln.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entfernen des Entenhäuschens und
- b) Erhaltung und Förderung der Uferzonierung.

~~1.4.2.32~~

~~Geschützter Landschaftsbestandteil "Allee Herbeck"~~



~~Flächengröße: 0,2 ha~~

~~Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.~~

Erläuterungen:

~~Es handelt sich um eine Allee, bestehend aus 115 Ahornbäumen mit einem Stammumfang von 150 cm - 250 cm, ca. 20 m Höhe und ca. 20 m Kronendurchmesser an der Westseite des Herbecker Weges.~~

Schutzzweck:

~~Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:~~

- ~~- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt eines Lebensraumes für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzwohnende Insekten und~~
- ~~- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt prägender Grünelemente.~~

Gebote:

~~Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 Maßnahmen durchzuführen:~~

- ~~a) Behandlung von Fäulnisherden an einzelnen Bäumen.~~

1.4.2.33**Geschützter Landschaftsbestandteil "Park und Teich Gut Herbeck"**

Flächengröße: 2,24 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Herbeck an der Sudfeldstraße. Er besteht aus dem verwilderten Park mit mächtigen Althölzern, einer gehölzbestandenen Böschungskante und einem südlich des Lennefährweges gelegenen Teich mit einem umfangreichen Röhrichtbestand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kleingewässer und Sumpfbzonen sowie eines Lebensraumes, insbesondere für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten und**
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt prägender Gehölzstrukturen und der Biotopvielfalt in Siedlungsnähe.**

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Einzäunung des Stillgewässers und
- b) Pflege des alten Baumbestandes.

1.4.2.34**Geschützter Landschaftsbestandteil "Hof Reh"**

Flächengröße: 0,5 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 100 - 250 jährige Baumgruppe/Baumreihe bestehend aus 3 Blutbuchen, 10 Ahornbäumen, 10 Eichen und 2 Eschen mit einem Stammumfang von ca. 300 cm und ca. 20 m Höhe sowie um den Teich am Hof Reh.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kleingewässer einschließlich der Sumpfböden sowie eines wertvollen Altholzbestandes als Lebensraum insbesondere für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten,
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen und der Vielfalt an Landschaftselementen in Verdichtungsräumen und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand und das Kleingewässer durch Minderung des Nährstoffeintrages und der Beeinträchtigungen durch Viehtritt bzw. -verbiß.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) das Beweiden des Schutzgebietes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Pflege des alten Baumbestandes.

1.4.2.35**Geschützter Landschaftsbestandteil "Hof Aehringhausen"**

Flächengröße: 1,0 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt an der Volmarsteiner Straße. Es handelt sich um ein Hofgut mit altem Laubholzbestand, Teich und Obstwiese im Ortsteil Aehringhausen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt wertvoller Gehölzstrukturen als Lebensraum, insbesondere für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie eines Lebensraumes für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kleingewässer und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt traditioneller Elemente der Kulturlandschaft.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entschlammung des Teiches und
- b) Freihaltung der Randbereiche des Teiches von Gehölzaufwuchs, zumindest in Teilbereichen (Wiederholung der Maßnahme in 5jährigem Abstand).

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Ver- und Geboten ist das Betreten des Gebietes.

1.4.2.36

Geschützter Landschaftsbestandteil "Dünningsbruch"

Flächengröße: 5,0 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich zwischen Berchumer Straße und "Im Dünningsbruch". Es handelt sich um einen artenreichen Waldbestand (Eichen-Hainbuchenwald) mit Feuchtstellen und einigen Tümpeln.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines strukturreichen Waldbestandes mit artenreicher Krautvegetation als Lebensraum, insbesondere für die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten der Feuchtwälder und
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Erhalt eines artenreichen Waldbestandes als siedlungsnahes Grünelement.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme;

unberührt hiervon bleibt die Entnahme von mehreren Einzelbäumen zur Einleitung der Naturverjüngung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Erhaltung der Kleingewässer einschließlich teilweiser Auslichtung der Gehölze.

1.4.2.37**Geschützter Landschaftsbestandteil "Wiesenbrink"**

Flächengröße: 1,8 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich südöstlich des Autobahnkreuzes Hagen bei Herbeck. Es handelt sich um den Restbestand eines Laubmischwaldes mit Quellbereich sowie angrenzenden feuchten Schlagfluren und einer Wiesenbrache im Verbuschungsstadium mit Tümpel.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen Feuchtgebietes als Lebensraum, insbesondere für die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten der Quellzonen, Feuchtbrachen und Feuchtwälder und
- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt einer vielfältigen Landschaftsstruktur in Siedlungsnähe.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Pflege der Wiesenbrache durch abschnittsweise Mahd im Spätsommer im dreijährigen Turnus.

1.4.2.38**Geschützter Landschaftsbestandteil "Hopfengarten"**

Flächengröße: 3,1 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt nordöstlich des Autobahnkreuzes Hagen nahe bei Herbeck. Es handelt sich um einen Abschnitt der Talaue des Ölmühlenbaches mit Feuchtwiesen, Auwaldresten (Bach-Erlen-Eschenwald) und einem Seggensumpf.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Feuchtwälder, Feuchtwiesen bzw. -weiden und Sumpfbereiche auf kalkhaltigen Standorten und
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Erhalt einer artenreichen Bachaue und naturnaher, bodenständiger Wald- und Wiesengesellschaften.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme und

unberührt hiervon bleibt die Entnahme von mehreren Einzelbäumen zur Einleitung der Naturverjüngung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- b) die Nutzung der Grünlandbereiche als Weide.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Pflege der Sumpfbereiche durch gezielte Entfernung von Gehölzaufwuchs,
- b) wechselseitige Mahd der Bachufer im Turnus von drei Jahren,
- c) sofortige Umwandlung der Nadelholzbestände in bodenständigen Laubmischwald und
- d) jährliche Mahd der Sumpfdotterblumenwiese im Herbst und Abtransport des Mähgutes.

1.4.2.39**Geschützter Landschaftsbestandteil "Herbecker Siepen"**

Flächengröße: 1,0 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt zwischen Hohenlimburger Straße und der A 46 östlich von Herbeck. Es handelt sich um einen Bachlauf mit angrenzenden Wiesen- und Brachestreifen sowie den östlich anschließenden, bewaldeten Talhang. Im Bereich der ehemaligen Hofstelle wurde das Bachbett verlegt und eine Aufschüttung vorgenommen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines wertvollen Altholzbestandes mit vorgelagertem Waldmantel und einer artenreichen Bodenflora als Lebensraum, insbesondere für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Kalkbuchenwaldes,
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Sicherung eines Bachtals mit markanter Reliefstruktur in Siedlungsnähe und

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Siepen durch Geländeüberformung.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme,

unberührt hiervon bleibt die Entnahme von mehreren Einzelbäumen zur Einleitung der Naturverjüngung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

a) Wiederherstellung der natürlichen Geländeform und des ursprünglichen Bachverlaufs im Bereich der ehemaligen Hofstelle und

b) Pflege der Uferstreifen durch abschnittsweise, wechselseitige Mahd im Turnus von drei Jahren.

1.4.2.40

Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg am Kro-nocken"

Flächengröße: 0,21 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich im Nordosten von Henkhausen.

Es handelt sich um einen asphaltierten Hohlweg, der beidseitig von einem artenreichen Gehölzsaum gekrönt wird.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt von Gehölzstrukturen als Nist-, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsraum, insbesondere für Vögel und Kleinsäuger der Feldflur und

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Sicherung eines charakteristischen Landschaftselementes der Kulturlandschaft.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anlage eines ca. 5 m breiten Wildkrautmantels auf der nördlich angrenzenden Ackerfläche zur Optimierung des linearen Vernetzungselementes.

1.4.2.41

Geschützter Landschaftsbestandteil "Tümpel Kronocken"

Flächengröße: 0,08 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Tümpel mit Kopfweiden in einer Obstwiese südöstlich von Henkhausen, östlich der "Alten Heerstraße".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kleingewässer und deren Uferzonen,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Sicherung der Vielfalt an natürlichen und traditionellen Landschaftselementen in Siedlungsnähe und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Quelltümpel durch Minderung des Nährstoffeintrages und durch Ausschluß der Beeinträchtigungen durch Viehtritt.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) das Beweiden des Gebietes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Einzäunen des Gebietes mit landschaftsgerechten Materialien,
- b) Pflege der Obstgehölze einschließlich Ersatzpflanzung für abgängige Bäume und
- c) Mahd des Grünlandes einmal im Jahr im Spätsommer.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) bleibt die Entnahme von Grundwasser durch die vorhandene Brunnenanlage für den Haushalt und für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb.

1.4.2.42**Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellbereich Kronocken"**

Flächengröße: 0,19 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Quellbereich südöstlich von Henkhausen nordöstlich der "Alten Heerstraße".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Quellsümpfe,
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Sicherung eines natürlichen, seltenen Landschaftselementes in Siedlungsnähe und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Quelltümpel durch Minderung des Eintrags von Düngestoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung im Schutzgebiet.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Einzäunen des Gebietes,
 b) Anlage einer Abpflanzung mit bodenständigen Gehölzen entlang der nördlichen und östlichen Schutzgebietsgrenzen und
 c) Mahd der Fläche abschnittsweise und im dreijährigen Turnus im Herbst.

1.4.2.43**Geschützter Landschaftsbestandteil "Kursbrink"**

Flächengröße: 0,6 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt unterhalb der Straße "Am Kursbrink". Es handelt sich um einen gehölzbestandenen Siepen mit gehölzfreiem Nebensiepen und krautreichen Randzonen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines artenreichen Gehölzbestandes und gehölzfreier Saumbiotope als Lebensraum für zahlreiche Vogel-, Kleinsäuger- und Insektenarten in Siedlungsnähe und
- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt naturnaher, prägender Gehölzbestände und markanter Reliefstrukturen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Errichtung einer Barriere am südlichen Zugang.

1.4.2.44**Geschützter Landschaftsbestandteil "Haspe-Heubing (Geweke)"**

Flächengröße: 0,25 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt westlich der Tückingstraße am Fuße des Roderberges. Es handelt sich um die verbliebene Steilwand eines ehemaligen Ziegelschieferbruches in den Hagener Schichten des Oberkarbons mit Wechsellagerungen von Ton-, Alaun-, Sandschiefern und Grauwacke sowie fossilen Funden aus dem Karbon. Die beachtenswerten Kleinfaltungen, Spezialsättel und Mulden sind verkippt. An der oberen Hangkante erstreckt sich eine artenreiche Gehölzreihe.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt der noch sichtbaren Teile eines geowissenschaftlich bedeutsamen Objektes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Freihalten der Gesteinswand von Gehölzaufwuchs,
- b) Abzäunen des Schutzbereiches und

c) Wiederfreilegung der geologisch besonders interessanten Bereiche der Steinbruchwand

Erläuterungen:

Da für den Steinbruch eine gültige Kippgenehmigung vorliegt, können Art und Umfang der Freilegung erst im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten und nach Prüfung der technischen Voraussetzungen erfolgen.

1.4.2.45

Geschützter Landschaftsbestandteil "Stillgewässer Kuhlerkamp"

Flächengröße: 0,05ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt westlich der Margarethenstraße bei Kuhlerkamp. Es handelt sich um ein Stillgewässer.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Stillgewässer und Sumpfböden und
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Sicherung eines Feuchtbiotops in Siedlungsnähe.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Einzäunen des Gebietes.

1.4.2.46

Geschützter Landschaftsbestandteil "Wäldchen Remberg"

Flächengröße: 0,7 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen wertvollen Laubholzbestand nördlich der Stadtgärtnerei mit artenreicher Kraut- und Strauchvegetation auf bewegtem Gelände in Verbindung mit einem nördlich angrenzenden Wiesenstück, auf dessen Nordgrenze sich eine Baumreihe bestehend aus 6 z.T. alten Buchen und Eichen befindet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines wertvollen, artenreichen Altholzbestandes als Lebensraum, insbesondere für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholz-bewohnende Insekten sowie der charakteristischen Bodenflora bodenständiger Laubmischwälder im Siedlungsraum und
- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes durch Sicherung naturnaher Landschaftselemente und stadtklimatischer Ausgleichsräume im Siedlungsraum.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Nachpflanzung der Weißdornhecke im Süden und Erweiterung der Hecke nach Osten, um den Zugang zum geschützten Landschaftsbestandteil zu verhindern,
- b) Pflege der Baumreihe entlang des Weges am Nordrand des geschützten Landschaftsbestandteiles,
- c) einmal jährliche Mahd der Wiesenfläche im Spätsommer und
- d) Aufhebung der gärtnerischen Nutzung und Entfernen nicht bodenständiger Pflanzen am Ostrand des geschützten Landschaftsbestandteiles.

1.4.2.47**Geschützter Landschaftsbestandteil "Weißdornhecke Rissestraße"****Flächengröße: 0,08 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich im Anschluß an den Friedhof "Remberg" entlang der Rissestraße. Es handelt sich um eine Weißdornhecke auf einer Böschung.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Landschaftselementes mit wichtiger Biotopfunktion insbesondere für Vögel und Kleinsäuger im Siedlungsraum und
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Sicherung markanter Grünelemente im Siedlungsraum.

1.4.2.48**Geschützter Landschaftsbestandteil "Rosengarten/nördlich Eppenhauser Straße"****Flächengröße: 1,9 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Buchenwaldrestbestand auf einer markanten Geländekuppe.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines naturnahen Laubwaldes als Lebensraum insbesondere für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten und der charakteristischen Bodenflora bodenständiger Laubwälder im Siedlungsraum und

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes durch Sicherung naturnaher Landschaftselemente und stadtklimatischer Ausgleichsräume im Siedlungsraum.

Verbote:

zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entfernung des Tennisplatzes.

1.4.2.49

Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohenhof"

Flächengröße: 3,2 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt zwischen der Stirnband-Siedlung und der A 45. Es handelt sich um einen Kalk-Buchenwald östlich des Hohenhofes mit gut ausgebildeter Krautschicht sowie angrenzenden Brachfluren.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines wertvollen Altholzbestandes in Verbindung mit Saumbiotopen als Lebensraum, insbesondere für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie für die charakteristischen Pflanzenarten der Kalkbuchenwälder und
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Sicherung naturnaher Landschaftselemente in Siedlungsnähe.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme,

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) das Aufstellen von Informationstafeln und das Markieren von Wegen.

1.4.2.50**Geschützter Landschaftsbestandteil "Gehölzstreifen Askuhle"**

Flächengröße: 0,21 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Gehölzstreifen mit Feldgehölzen und vereinzelt Koniferen nördlich von Haßley.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Nist-, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsbiotops, insbesondere für Vögel und Kleinsäuger der Feldflur und
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Erhalt landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen in Siedlungsnähe.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) langfristiger Ersatz der Koniferen (Nadelgehölze) durch bodenständige Feldgehölze und
- b) Schließen von Lücken und lichten Gehölzabschnitten im bodennahen Bereich durch Pflanzung von Sträuchern (bodenständige Laubgehölze).

1.4.2.51

Geschützter Landschaftsbestandteil "Eichen bei Haßley"

Flächengröße: 0,13 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine markante Baumgruppe, bestehend aus 10 Eichen, nördlich der Raiffeisenstr./Schmalenbeckstraße in Haßley.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt von wertvollem Altholzbestand als Lebensraum, insbesondere für höhlenbewohnende Vögel und Kleinsäuger und
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Erhalt landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen in Siedlungsnähe.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- die forstwirtschaftliche Nutzung.

1.4.2.52

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feldhecke Tüßfeld"

Flächengröße: 0,08 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 85 m lange und ca. 6 m breite Feldhecke überwiegend aus Weißdorn und Schwarzem Holunder sowie um eine Baumreihe aus 10 Obstgehölzen entlang einer hofnahen Wiese südlich der Hohenlimburger Straße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur **Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt von Nist-, Brut- und Nahrungsbiotopen insbesondere für Vögel und Kleinsäuger und**
- zur **Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt markanter Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft.**

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) **Schließung von Lücken durch Nachpflanzungen von Wildrose, Hartriegel und Haselnuß und**
- b) **Pflege der Obstbäume.**

Geschützter Landschaftsbestandteil "Distelstück"

Flächengröße: 0,6 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt südwestlich unterhalb der Siedlung Baukloh.

Es handelt sich um den verbliebenen Abschnitt eines vom Distelbach durchflossenen Siepen mit artenreichem Gehölzbestand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Fließgewässer und eines wertvollen Nist-, Brut-, Rückzugs- und Nahrungsbiotops für Vögel und Kleinsäuger am Siedlungsrand und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt einer markanten Reliefstruktur und naturnaher Landschaftselemente.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Anlage eines Stillgewässers.

1.4.2.54**Geschützter Landschaftsbestandteil "Quambusch"**

Flächengröße: 0,53 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich des Kindergartens und Spielplatzes Quambusch. Es handelt sich um eine Baum- und Gehölzreihe mit acht mächtigen Stieleichen, die entlang eines Grabens verläuft, sowie um einen einmündenden Bachlauf mit Ufergehölzen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt wertvollen Altholzbestandes als Lebensraum für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie von Lebensräumen für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer und

- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt natürlicher Landschaftselemente und prägender Gehölzstrukturen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Ergänzung der lückenhaften Baumreihe und
- b) Einzäunen des Schutzgebietes zum Schutz vor Weidevieh.

1.4.2.55

Geschützter Landschaftsbestandteil "Haus Harkorten"

Flächengröße: 0,35 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Allee, bestehend aus 60 Linden mit einem Stammumfang von ca. 150 cm, ca. 18 m Höhe und ca. 8 m Kronendurchmesser entlang der Zufahrt zum Haus Harkorten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt wertvollen Altholzbestandes als Lebensraum, insbesondere für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt markanter Elemente der Kulturlandschaft.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

a) Pflege der Bäume durch Beseitigung von Faulstellen.

1.4.2.56

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese Buntebach"

Flächengröße: 0,67 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich südlich der Buntebachstraße am Goldberg. Es handelt sich um eine quellige Hangwiese.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften des Feuchtgrünlandes,
- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Sicherung der Vielfalt an Landschaftselementen, insbesondere extensiv bewirtschafteter Nutzflächen und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Feuchtgrünland durch Minderung der Nährstoffzufuhr.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) das Beweiden nasser Bereiche des Gebietes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Streuwiesennutzung durch einmalige Mahd im Herbst und Abtransport des Mähgutes.

1.4.2.57

Geschützter Landschaftsbestandteil "Volmeabstieg"

Flächengröße: 5,0 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen der Straße "Volmeabstieg" und der Staplackstraße. Es handelt sich um einen größtenteils gehölzfreien Kalksteinbruch im Massenkalk des Oberen Mitteldevons, der z.Zt. verfüllt wird, sowie um einen angrenzenden Buchenwald mit hohem Unterholzanteil und um eine gehölzfreie Brachfläche. In der Steinbruchwand befinden sich zwei Eingänge und im nördlich anschließenden Wald ein weiterer Eingang zu teilweise ausgedehnten Karsthöhlen (Staplackhöhle, Hahnerthöhle, Weingartenhöhle).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und c) LG:

- **zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Steilwandabschnittes und eines Kalkmagerrasens als Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, des wertvollen Waldbestandes mit Saumbiotopen als Lebensraum für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten des Kalkbuchenwaldes sowie der Höhlen und ihrer Zugänge als Lebensraum für die spezialisierte Höhlenfauna und**
- **zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt prägender und bodenständiger Landschaftselemente.**

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) den Höhlenzugang in der Steilwand zu verdecken,**
- b) die obersten 5 m der Steilwand zu verfüllen bzw. durch Pflanzungen oder andere Maßnahmen zu beschatten und**

Erläuterungen:

Dieses Verbot unterstützt u.a. Verbot a). Der Betreiber der Kippe hat die Genehmigung des Regierungspräsidenten, den ehemaligen Steinbruch bis zur Oberkante zu verfüllen.

- c) die forstliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) teilweise Beseitigung des Gehölzaufwuchses auf dem Trockenhang,
- b) nach Beendigung der eingeschränkten Verfüllung ist die Steinbruchsohle mit kalkhaltigem Gestein abzudecken und der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- c) die verbleibende Steinbruchwand ist von Beschattung freizuhalten und
- d) der Höhlenzugang in der Abbruchwand ist zu sichern.

1.4.2.58

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feldhecken Lüling"

Flächengröße: 0,35 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt südlich der Straße "Zur Hünenpforte" nahe bei Haßley. Es handelt sich um zwei Feldhecken mit artenreichem Strauch- und Baumbestand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt von Gehölzstrukturen in landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungs-, Rückzugs-, Brut- und Nistbiotop, insbesondere für Vögel, Kleinsäuger und Insekten und
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Sicherung von prägenden Gehölzstrukturen.

1.4.2.59**Geschützter Landschaftsbestandteil "Niederwald Lüling"****Flächengröße: 0,35 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt östlich der Autobahn-Anschlußstelle Hagen-Süd nahe der Hofstelle Lüling. Es handelt sich um einen unterholzreichen Baumbestand, der anscheinend als Niederwald bewirtschaftet wurde.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt von Gehölzstrukturen in ackerbau-lich intensiv genutzten Flächen als Nist-, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsbiotop, insbesondere für Vögel, Kleinsäuger und Insekten und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Sicherung prägender Gehölzstrukturen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Niederwaldwirtschaft in zwei Abschnitten im wechselnden Turnus von 10 Jahren.

1.4.2.60**Geschützter Landschaftsbestandteil "Bachschwinde mit Doline 'Brauckstück'"****Flächengröße: 3,74 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt südwestlich von Holthausen. Es handelt sich um einen Bachlauf von der Quelle bis zur Bachschwinde in einer teilweise mit Abfall

verfüllten Doline des Massenkalkes. Die Quellzonen und der Oberlauf des Baches liegen in einem zum Teil naturnahen Laubmischwald, im weiteren Verlauf stehen bachbegleitende Gehölze. Der untere Bachabschnitt wurde verlegt und begradigt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur **Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Quellzonen und Fließgewässer und ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und**
- zur **Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt naturnaher Landschaftselemente und eines geowissenschaftlich bemerkenswerten Objektes.**

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1. folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

a) Aufhebung des Weges als Fahrweg im Nordosten des Landschaftsbestandteiles und

Erläuterungen:
Das Aufheben des Weges als Fahrweg dient der Sicherung der Doline und der Gehölzbestände.

b) Abpflanzung der Doline mit bodenständigen Gehölzen.

**Erläuterungen:
Die Maßnahme dient der naturnahen Gestaltung des Bachlaufes.**

1.4.2.61

Geschützter Landschaftsbestandteil "Waldstück mit Doline 'Bredde'"

**Flächengröße: 0,43 ha
Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:
Der Landschaftsbestandteil liegt südwestlich von Holthausen inmitten einer land-

wirtschaftlich genutzten Fläche (Wiese und Acker). Es handelt sich um einen ehemals als Niederwald bewirtschafteten Laubwaldbestand mit Lesesteinhaufen und viel Totholz. Am südöstlichen Ende schließt eine Doline über Massenkalk des Oberen Mitteldevons an, die verfüllt wurde.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur **Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines strukturreichen Gehölzbestandes als Nist-, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsbiotop insbesondere für Vögel, Reptilien und Kleinsäuger in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten und**
- zur **Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Sicherung eines landschaftsbildprägenden Gehölzbestandes auf geologisch schützenswerter Struktur.**

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) **Wiederherstellung der Doline in ihrer ursprünglichen Form.**

1.4.2.62

Geschützter Landschaftsbestandteil "Steinbruch Steltenberg"

Flächengröße: 1,03 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt im südwestlichen Randbereich des Steltenberg-Steinbruches im Massenkalk des Oberen Mitteldevons bei Oege. Es handelt sich um einen Kalk-Halbtrockenrasen sowie um die anschließenden Steilwände der Abgrabung und um angrenzende Gehölzbestände.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für wärme- und kalkliebende Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Kalk-Halbtrockenrasen.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Pflege des Kalk-Halbtrockenrasens durch Entfernen von Gehölzen.

1.4.2.63**Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Aske"**

Flächengröße: 0,4 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt beidseitig der Gabelsberger Straße an der Stadtgrenze zu Gevelsberg. Es handelt sich um einen Bachlauf und vernäbte Wiesenzone mit einem Teich.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Bachläufe, Sumpfböden und Feuchtwiesen und

- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) das Gebiet zu beweiden.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Abzäunen des Gebietes (in 2 Teilbereiche) und

Erläuterungen:
Der das Gebiet querende Weg ist offen zu halten.

- b) Pflege der Feuchtwiesen durch einmalige Mahd im Spätsommer. Das Mähgut ist auf dem Gelände der geplanten Kleingartenanlage zu kompostieren.

1.4.2.64

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Stall"

Flächengröße: 0,9 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:
Der Landschaftsbestandteil liegt westlich der Agnes-Miegel-Straße bei Stall. Es handelt sich um einen Bachlauf mit feuchtnassem Grünland.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Bachläufe und Sumpfböden,
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt und

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Bachlauf und die nassen Grünlandbereiche durch Minderung der Beeinträchtigungen durch Viehtritt und Nährstoffeintrag.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) das Gebiet in einer Breite von 30 m entlang der gesamten westlichen Schutzgebietsgrenze zu beweiden.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Einzäunen des Gebietes und
- b) Pflege des Feuchtgrünlandes durch einmalige Mahd im Spätsommer. Das Mähgut ist auf dem Gelände der geplanten Kleingartenanlage zu kompostieren.

1.4.2.65

Geschützter Landschaftsbestandteil "Ehemalige Hofstelle Rönssel"

Flächengröße: 1,5 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt südlich von Westerbauer an der Stadtgrenze zu Gelvesberg im Wald. Es handelt sich um eine ehemalige Hofstelle mit Mauerresten, Tümpel, Obstwiese und Brachflächen, die teilweise mit Fichten aufgeforstet sind. Ein Wald- und Wanderweg führt mitten durch das Gelände.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines strukturreichen Lebensraumes, insbesondere für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, für die Lebensgemeinschaften der Obstwie-

sen und Brachflächen sowie für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kleingewässer,

- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der Vielfalt an Landschaftselementen in Waldgebieten und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere in Form von Störungen der Tierwelt durch Erholungssuchende und freilaufende Hunde, durch geeignete Maßnahmen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

a) Beseitigung der Erstaufforstungen,

Erläuterungen:

Die Beseitigung dient der Erhaltung der Obstwiesen und Wiesen inmitten der Waldflächen. Die betroffenen Koniferenbestände sind noch als Weihnachtsbäume zu nutzen.

b) Erhaltung der Grundmaurereste einschließlich der Freistellung von Gehölzen,

d) Absperrung des Bereiches der Grundmauer und des Tümpels durch einen Weidezaun und Pflanzung dornentragender Sträucher und

e) Pflege der Wiesenbrache durch Mahd im dreijährigen Turnus.

1.4.2.66

Geschützter Landschaftsbestandteil "Waldwiesen Selbecker Bach"

Flächengröße: 3,01 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt am Oberlauf des Selbecker Baches. Es handelt sich um drei Wiesenparzellen inmitten eines ausgedehnten Waldgebietes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt der Biotopvielfalt in Waldgebieten, insbesondere eines Nahrungsbiotops für Vögel, Insekten und Kleinsäuger und
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt der Vielfalt an Landschaftselementen in Erholungsräumen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Entfernung der standortfremden Gehölze im Bachbereich und
- c) Ausgrenzung eines drei Meter breiten Saumstreifens ab Oberkante Bachbettböschung bei Beweidung des Grünlandes.

1.4.2.67**Geschützter Landschaftsbestandteil "Alter Postweg"**

Flächengröße: 0,67 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil erstreckt sich zwischen Selbecker Straße und Mäckinger Bachtal bei Selbecke. Es handelt sich um einen gut ausgebildeten Hohlweg mit artenreicher Vegetation im Verlauf des alten Postweges nach Breckerfeld.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für zahlreiche, z.T. bedrohte Farn- und Moosarten,

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt eines markanten und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementes und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Hohlweg durch die Gehölze auf der Böschungsoberkante.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) regelmäßiger Rückschnitt der Gehölze auf der Böschungsoberkante (Auf-den-Stock-setzen).

1.4.2.68

Geschützter Landschaftsbestandteil "Ehemaliger Steinbruch Scheveberg"

Flächengröße: 3,0 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um den ehemaligen Steinbruch Scheveberg in den Unteren Honseler Schichten, zwischen Delsterner Straße und A 45 westlich von Kattenohl, der teilweise verfüllt ist. Das Gebiet umfaßt die Steilwand und den östlich und südlich anschließenden Waldbestand mit einem Quellbereich.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die Lebensgemeinschaften der Bachläufe mit Quellbereichen und Sumpfbzonen und der charakteristischen Flora und Fauna bodenständiger Waldgesellschaften und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt geowissenschaftlich bemerkenswerter Objekte und naturnaher Landschaftselemente.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) das vorhandene Plateau im Süden, für das keine Deponiegenehmigung besteht, im Rahmen des genehmigten Kippbetriebes außerhalb der vorhandenen Fahrspur zu befahren und
- b) die forstliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstamentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Freihalten der Felswände von Gehölzaufwuchs im nördlichen Bereich des Schutzgebietes,
- b) Abzäunen des Gebietes und
- c) nach Beendigung der genehmigten Kippung ist das entstehende Plateau von Bäumen freizuhalten.

1.4.2.69**Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet Kattenohl"**

Flächengröße: 0,3 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Wiese mit Teich und gehölzbestandenen Böschungen im Osten von 'Kattenohl'.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Kleingewässer und eines Nist-Brut-, Nahrungs- und Rückzugsbiotops für Vögel und Kleinsäuger in landwirtschaftlich genutzten Bereichen,

- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt und prägender Gehölzstrukturen und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Kleingewässer, insbesondere in Form von Verfremdung der Flora und Fauna und durch Nährstoffeintrag.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Beseitigung der vorhandenen Gartennutzung und der nicht bodenständigen Gehölze und
- b) Pflanzung von Gehölzen entlang des Baches sowie an der Süd- und Westgrenze des geschützten Landschaftsbestandteiles und der östlichen Böschung.

Erläuterungen:

Die Pflanzung dient als Schutz vor Einwirkungen von den angrenzenden Ackerflächen auf das Feuchtgebiet.

1.4.2.70

Geschützter Landschaftsbestandteil "Buscher Berg"

Flächengröße: 5,0 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt nördlich des Motodroms und westlich der Selbecker Straße. Es handelt sich um einen alten Buchenbestand mit einem Quellsiepen und Felsklippen der Brandenburg-Schichten des Mitteldevons sowie einem teilweise waldfreien Abschnitt der Köttinger Bachaue. Im Schutzgebiet liegt auch das Grubenfeld "Georgine" mit mehreren stillgelegten Eisenerzstollen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines wertvollen Altholzbestandes als Lebensraum für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vo-

gelarten und totholzbewohnende Insekten, durch Erhalt einer naturnahen Bachaue mit angrenzendem Quellbereich als Lebensraum für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Quellbereiche, Sumpfbereiche und Fließgewässer sowie durch Erhalt von zoologisch bedeutsamen Stollen als Lebensraum für die charakteristische Höhlenfauna und

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Sicherung naturnaher Landschaftselemente und geowissenschaftlich sowie landeskundlich bedeutsamer Objekte.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Umwandlung der Fichtenbestände in der Bachaue in bodenständige Waldgesellschaften und
- b) Pflege der gehölzfreien Auenbereiche.

1.4.2.71

Geschützter Landschaftsbestandteil "Steinbruch Mäckinger Bachtal"

Flächengröße: 0,95 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt östlich der Ortschaft Mäcking am Fuße des Eilper Berges. Es handelt sich um einen Grauwacke-Steinbruch der Mühlenberg-Schichten des Mitteldevons mit Fels- und Steinschuttbereichen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Sicherung eines geowissenschaftlich bedeutenden Objektes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Freistellung südexponierter Fels- und Blockschuttbereiche von Gehölzen.

1.4.2.72**Geschützter Landschaftsbestandteil "Teichanlage Hombecke"**

Flächengröße: 0,98 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt südwestlich des Museumsdorfes an der Stadtgrenze. Er umfaßt zwei ehemalige Fischeiche und einen waldfreien Abschnitt der Bachaue des Hombecker Baches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt der Biotopvielfalt in Waldgebieten und eines Lebensraumes, insbesondere für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer und Kleingewässer und
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhalt der Vielfalt an Landschaftselementen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Wiederherstellung des Dammes am oberen Teich und
- b) Pflege der waldfreien Auenbereiche.

1.4.2.73

Geschützter Landschaftsbestandteil "Steinbruch Klingelbach"

Flächengröße: 1,6 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt südlich des Museumsdorfes am Fuße des Eilper Berges. Es handelt sich um einen Grauwacke-Steinbruch der Brandenburg-Schichten des Mitteldevons mit Fels- und Steinschuttbereichen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Sicherung eines geowissenschaftlich bedeutenden Objektes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Freistellung südexponierter Fels- und Blockschuttbereiche von Gehölzen.

1.4.2.74

Geschützter Landschaftsbestandteil "Hamper Bach"

Flächengröße: 2,38 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um das weitgehend naturnahe, überwiegend bewaldete Hamperbachtal südwestlich von Ambrock.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Bachläufe, Sumpfbereiche und Auenwälder und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt naturnaher Landschaftselemente.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Beseitigung der nicht bodenständigen Fichtenkulturen und
- b) Pflege der gehölzfreien Auenbereiche.

1.4.2.75**Geschützter Landschaftsbestandteil "Ehemaliger Steinbruch Ambrock"**

Flächengröße: 1,8 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt östlich der Delsterner Straße (B 54) bei "Ambrock". Es handelt sich um einen ehemaligen Steinbruch in den Brandenburg-Schichten des Mitteldevons mit ca. 40 m hoher Steilwand und Blockschuttfeldern.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt eines geowissenschaftlich bemerkenswerten Objektes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Beseitigung des Tennisplatzes und der Baracken,
- b) teilweises Freihalten der Felswände von Gehölzaufwuchs und
- c) Abzäunen des Gebietes.

1.4.2.76**Geschützter Landschaftsbestandteil "Bucksiepen"**

Flächengröße: 4,2 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt nordwestlich der Ortschaft Wahl. Es handelt sich um einen naturnahen Bachlauf mit Quellwiesen und anderen Quellbereichen, Auwaldresten (Erlen-Eschenwald), bachbegleitenden Ufergehölzen und einer angrenzenden Wiesenbrache mit einem Kleingewässer.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt einer naturnahen Bachhaue als Lebensraum, insbesondere für die charakteristischen Lebensgemeinschaften der Fließgewässer einschließlich der Quellzonen, Naßwiesen, Kleingewässer und Auenwälder und deren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Sicherung naturnaher und vielfältiger Landschaftselemente.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Umwandlung der Fichtenbestände in der Bachau und in den Quellzonen in bodenständige Waldgesellschaften,
- b) die Pflege der Wiesen- und Brachflächen sowie der Quellsümpfe,

Erläuterungen:

Die Art der Pflege (Beweidung/Mahd/Häufigkeit) wird in einem Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan bestimmt.

- c) das Anpflanzen von Ufergehölzen und
- d) die Anlage von Kleingewässern.

1.4.2.77**Geschützter Landschaftsbestandteil "Am losen Knapp"**

Flächengröße: 0,35 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen als Feuerlöschteich genutzten Tümpel nördlich der Hasper Talsperre, der von einer Quelle gespeist wird.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Sumpfböden und Kleingewässer und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt in Waldgebieten.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Herausnehmen von Gehölzaufwuchs.

1.4.2.78**Geschützter Landschaftsbestandteil "Steinbruch Hasper Talsperre"**

Flächengröße: 0,4 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der ehemalige Steinbruch in den Brandenberg-Schichten des Mitteldevons mit südexponierten Felswänden liegt am Nordufer der Hasper Talsperre.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für wärmeliebende Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvielfalt in Waldgebieten und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Sicherung geowissenschaftlicher Objekte und der Vielfalt an Landschaftselementen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) das Freihalten der Felswände von Gehölzbewuchs.

1.4.2.79**Geschützter Landschaftsbestandteil "Leitmecke"**

Flächengröße: 2,35 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil befindet sich nordwestlich von Dahl, südlich des Ribberthofes. Es handelt sich um feuchtes Grünland mit mehreren Bachsiepen, einem Teich und altem Baumbestand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Bachläufe, Sumpfbzonen, Kleingewässer und nährstoffarmer Feuchtwiesen und -weiden sowie durch Erhalt wertvoller Altholzbestände,
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Leitmelke durch Minderung der Beeinträchtigungen durch Viehtritt und Nährstoffeintrag.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Schaffung flacher Uferzonen am Teich und einzeltes Auslichten der Gehölzbestände,
- b) lückenhafte Anpflanzung bachbegleitender Gehölze,
- c) Pflege des Grünlandes durch einmalige Mahd im Spätsommer oder durch Beweidung mit max. zwei Großvieheinheiten/ha unter Ausschluß der nassen Bereiche (Abzäunung) und
- d) Anlage eines bodenständigen Waldrandes/-saumes.

1.4.2.80

Geschützter Landschaftsbestandteil "Rumscheider Bach"

Flächengröße: 1,82 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Abschnitt der Talau des Rumscheider Baches östlich von Dahl mit Bachlauf, Wiesenbrachen und Auwaldfragmenten.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Bachläufe, Sumpfbzonen, nährstoffarmen Feuchtwiesen und -weiden sowie der Auenwälder und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt mit naturnahen Landschaftselementen.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) jährlicher Schnitt des Bärenklaues (Herkulesstaude) vor der Fruchtreife,
- b) Beseitigung aufkommender Gehölze in der Wiesenbrache und
- c) Mahd der Wiesenbrache abschnittsweise im dreijährigen Turnus.

1.4.2.81

Geschützter Landschaftsbestandteil "Hülsen Deipenbrink"

Flächengröße: 0,13 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt östlich des Hauses Deipenbrink 2. Es handelt sich um drei Gehölzgruppen aus 75 Hülsen (Stechpalmen) mit einem Stammumfang von 15 cm - 25 cm, ca. 10 m Höhe und ca. 10 m Kronendurchmesser sowie um eine Weide.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG:

- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt einer seltenen Gehölzgruppe.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) Errichtung eines Zaunes entlang der südlichen Gebietsgrenze.

1.4.2.82**Geschützter Landschaftsbestandteil "Teichanlage Brechtefeld/Kalthausen"**

Flächengröße: 1,27 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Kalthausen. Er umfaßt einen Tümpel westlich der Straße und einen durch Grünland und Gehölzbestände fließenden Bach sowie eine ehemalige Fischteichanlage östlich der Straße.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Feuchtwiesen und -weiden, Fließgewässer und Kleingewässer einschließlich deren Uferzonen,
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt struktureicher Fließ- und Stillgewässer und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Gewässeraue durch Minderung des Eintrags von Düngestoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie durch Ausschluß der Beeinträchtigungen durch Viehtritt.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) das Einzäunen des Schutzgebietes,
- b) das Anpflanzen eines dreireihigen Gehölzstreifens entlang der Nordgrenze und in Abschnitten an der Südgrenze zur Anbindung an weitere Gehölzbestände,
- c) das Anpflanzen von Ufergehölzen und
- d) die einmalige Mahd im Spätsommer oder die Beweidung mit max. zwei Großvieheinheiten/ha unter Ausschluß nasser Bereiche.

1.4.2.83**Geschützter Landschaftsbestandteil "Helbecke"**

Flächengröße: 0,67 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt östlich von Kalthausen. Es handelt sich um eine von Hecken eingefasste Obstwiese sowie um einen südwestlich angrenzenden Quellbereich mit einem Kleingewässer.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der Kleingewässer, Obstwiesen und Heckenbiotope und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Sicherung traditioneller Elemente der Kulturlandschaft.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die Beweidung des Quellbereiches.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Pflege der Quellwiese durch Streuwiesennutzung mit einmaliger Mahd im Spätsommer und
- b) die Anlage von Hecken um Quellbereich und Kleingewässer.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) bleibt die Anlage einer Ersatzrieselfläche gem. wasserbehördlicher Erlaubnis v. 19.11.1991 sowie die Anlage einer Zuwegung entlang der Scheune im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

1.4.2.84**Geschützter Landschaftsbestandteil "Hangweide und Gehölzstreifen "Werninghausen"**

Flächengröße: 1,55 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt südlich von Werninghausen. Es handelt sich um eine Hangweide mit einzelnen Birken, Eschen, Hülsen und Weißdorngebüsch sowie alten Grenzhecken.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften magerer Wiesen und Weiden sowie eines Nist-, Brut-, Nahrungs- und Rückzugsbiotops für Vögel und Kleinsäuger und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt und prägender Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft.

1.4.2.85**Geschützter Landschaftsbestandteil "Kleingewässer Hückinghausen"****Flächengröße: 0,08 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein Kleingewässer mit Baumbestand östlich von Hückinghausen. Der Bereich ist vom Deutschen Bund für Vogelschutz gepachtet und gestaltet worden.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kleingewässer sowie durch Erhalt wertvoller Altholzbestände und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt.

1.4.2.86**Geschützter Landschaftsbestandteil "Steinbruch Stapelbach"****Flächengröße: 0,45 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt nördlich des Selkinghauser Baches bei Rummenohl. Es handelt sich um einen ehemaligen Steinbruch in den Hobräcker-Schichten des Mitteldevons mit artenreichem Krautbewuchs.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt der Biotopvielfalt in Waldgebieten und eines Lebensraumes, insbesondere für zahlreiche seltene Farnpflanzen und

- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Sicherung der Vielfalt an Landschaftselementen in Waldgebieten.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) das Einzäunen des Gebietes.

1.4.2.87

Geschützter Landschaftsbestandteil "Rumscheid"

Flächengröße: 2,35 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt westlich von Rumscheid. Es handelt sich um eine feuchte Wiese mit randständigen Hecken sowie um ein Kleingewässer.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der Kleingewässer und Feuchtwiesen und -weiden sowie der Heckenbiotope und
- zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Sicherung traditioneller Elemente der Kulturlandschaft.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die Weidenutzung des feuchten Grünlandes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1

folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Beseitigung des Fischbesatzes und
- b) die Pflege der feuchten Wiesenbereiche durch Mahd im September und Abtransport des Mähgutes.

1.4.2.88

Geschützter Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese Niggenbölling"

Flächengröße: 0,16 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt nord-östlich von Niggenbölling. Es handelt sich um Quellwiesen beiderseits der Straße mit Bachlauf und Ufergehölzen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der Bachläufe und Feuchtwiesen.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die Mahd vor dem 1.09. eines Jahres und
- b) die Beweidung des Gebietes.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Mahd nach dem 1.09. und Abtransport des Mähgutes und
- c) die Einzäunung des Gebietes.

1.4.2.89

Geschützter Landschaftsbestandteil "Selkinghauser

Bachtal"**Flächengröße: 3,4 ha****Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt nordwestlich von Selkinghausen. Es handelt sich um den nördlichen Quellzufluß des Selkinghauser Baches mit angrenzenden Feuchtbrachen, naturnahem Laubwald (Eichen-Birkenwald) und einem Kleingewässer.

Schutzzweck:**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:**

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes, insbesondere für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Bachläufe, Feuchtwiesen und nährstoffarmen Kleingewässer und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt naturnaher Landschaftselemente.

Verbote:**Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:**

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Pflege der Brachflächen durch abschnittsweise Mahd im dreijährigen Turnus und
- b) die Umwandlung von Fichtenbeständen in bodenständigen Laubwald.

1.4.2.90

Geschützter Landschaftsbestandteil "Sterbecker Aue"

Flächengröße: 2,65 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt östlich von Rummenohl. Es handelt sich um Flächen mit Auwaldbeständen und Brachen entlang der Sterbecke sowie einer gehölzbestandenen Bachtalböschung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Bachläufe, Sumpfböden und Feuchtwiesen und -weiden sowie durch Erhalt artenreicher Gehölzbestände und
- zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt und naturnaher Landschaftselemente.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Brachflächen nördlich des Sterbecker Weges sind im dreijährigen Turnus abschnittsweise im Herbst zu mähen.

1.4.2.91

Geschützter Landschaftsbestandteil "Mönigfeld"

Flächengröße: 4,58 ha

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsbestandteil liegt westlich der B 54 südlich von Rummenohl. Es handelt sich

um feucht-sumpfiges Grünland, Auwaldfragmente und naturnahe Laubwaldbestände auf dem westlich anschließenden Berghang. Im Wald liegen weiterhin ein krautreicher Hohlweg, ein Quellbereich und ein naturnaher Bachsiepen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur **Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines Lebensraumes für die Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, Bachläufe, Sumpfbereiche, Auenwälder, Feuchtwiesen und -weiden und bodenständiger Waldgesellschaften,**
- zur **Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Erhalt der landschaftlichen Vielfalt und der naturnahen Landschaftselemente und**
- zur **Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Gewässer und Feuchtbereiche durch Minderung der Beeinträchtigungen durch Viehtritt und Nährstoffeintrag.**

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) **die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme.**

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

- a) **abschnittsweise Pflege der Brachflächen durch Mahd im dreijährigen Turnus,**
- b) **Anlage von Stillgewässern in feuchten Wiesenbereichen,**
- c) **Einzäunen der wertvollen Naßbereiche zum Schutz vor Beweidung und jährliche Mahd im Spätsommer und**
- d) **Verlegung eines bestehenden Weidezaunes aus dem Wald heraus entlang des Weges (Wald-Wiesen-Grenze).**

1.4.3

STREUOBSTWIESEN ALS GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

1.4.3

Streuobstwiesen als geschützte Landschaftsbestandteile

Alle Streuobstwiesen mit einer Mindestgröße von 0,25 ha, die in den Landschaftsschutzgebieten liegen, werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Erläuterungen:

Mit Streuobstwiesen werden alle mit Obstbäumen (Hochstämme) bestandenen Grünländer bezeichnet.

Die Nutzung des Grünlandes kann sowohl durch Mahd als auch durch Beweidung erfolgen. Überwiegend liegen die Obstwiesen um die Hoflage herum und dienen bzw. dienten als Weide für das Jungvieh.

Über Anzahl, Umfang und Zustand der noch vorhandenen Obstwiesen im Hagener Stadtgebiet gibt es zum derzeitigen Verfahrensstand keine genauen Erhebungen. Eine zeichnerische Festsetzung zum Schutz aller Obstwiesen kann deshalb nicht erfolgen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Erhalt eines wichtigen Lebensraumes für eine Vielzahl von Käfern, Schmetterlingen, Vögeln und Kleinsäugetern und

Erläuterungen:

Die Strukturvielfalt der Obstwiesen (z.B. in Form von Blüten- und Samenreichtum des Grünlandes in Verbindung mit dem Höhlenreichtum alter Obstbäume) bietet zahlreichen Vogelarten Lebensraum sowohl als Brut- als auch als Nahrungsstätte, insbesondere den gefährdeten Arten wie Steinkauz, Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Grünspecht, Braunkehlchen, Grauammer, Gartenrotschwanz und Rebhuhn. Obstwiesen sind zudem bevorzugte Jagdreviere für Fledermäuse.

durch den Erhalt einer insgesamt ökologisch bedeutsamen Übergangszone von der ländlichen Siedlung zur offenen Landschaft,

Erläuterungen:
 Obstwiesen wirken sich auch in lokalklimatischer Hinsicht positiv auf den jeweiligen Siedlungsraum aus.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt traditioneller Elemente der bäuerlich-ländlichen Kulturlandschaft und

Erläuterungen:
 Nicht nur als Einzelgehölze bereichern Apfel-, Birnen- und Kirschbäume das Landschaftsbild, sondern erst recht, wenn sie zusammen in Form einer Streuobstwiese gepflanzt werden. Streuobstwiesen tragen durch ihr Erscheinungsbild - vor allem während der Blütezeit - zur Steigerung des Erholungswertes einer Landschaft bei.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die einzelnen Obstbäume und auf die alten Obstbaumsorten sowie auf in Obstwiesen liegende oder angrenzende Quellbeiche, Trockenmauern und andere wertvolle Kleinstrukturen.

Erläuterungen:
 Durch Rodungsaktionen, Aufgabe der Nutzung, landwirtschaftliche Intensivierung oder durch Baumaßnahmen sind große Obstbaumbestände verloren gegangen. Die verbliebenen Obstwiesen sind heute in ihrem Bestand gefährdet. Sie sind deshalb in der "vorläufigen Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotop" aufgeführt. Gleichzeitig ist die Vielfalt der landeskulturell bedeutsamen Kern-, Stein- und Schalenobstsorten bedroht.

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.4.1 ist untersagt:

- a) die Beweidung der Streuobstwiesen ohne ausreichenden Schutz der Obstbäume vor Verbiß durch Weidenvieh.**

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

Erläuterungen:

Alle hier aufgeführten Gebote besitzen in rechtlicher Hinsicht die Wirkungsweise von § 26-Maßnahmen, d.h. zu ihrer Realisierung sind gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich. Die Gebote zielen auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen als wesentliche Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und auf die Erhaltung der Vielfalt landeskulturell bedeutsamer Obstsorten ab. Um nicht nur den "musealen" Naturschutz zu betreiben, wird angestrebt, auch ein wirtschaftliches Interesse am naturschutzbezogenen Obstbau zu wecken.

Obstbäume sind Kulturpflanzen, eine regelmäßige Betreuung und Pflege ist notwendig, damit sie sich in der freien Natur gut entwickeln und ein hohes Alter - je nach Sorte 80 - 100 Jahre, Birnbäume sogar bis 300 Jahre - erreichen können. Wenn auch Obstwiesen heute vorwiegend unter Artenschutz- und landespflegerischen Gesichtspunkten gepflanzt werden, müssen die Bäume doch so gepflegt und betreut werden, als wollte man Früchte ernten (Kulturlandschaftsschutz). Nur dann ist eine normale Obstbaumentwicklung zu erwarten.

Auf das Programm des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in Nordrhein-Westfalen wird somit Bezug genommen.

a) zur Förderung in den ersten zehn Standjahren ist eine umfangreichere Pflege der Obstbäume erforderlich, d.h.:

- **Offenhalten einer Baumscheibe von mindestens 1,5 m Durchmesser durch Entfernen von Kraut- und Grasbewuchs oder Mulchen (im Winter auf Mäusebefall achten, ggf. Mulchdecke vom Stamm entfernen);**
- **jährlicher Erziehungsschnitt des Baumes zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts einschließlich Binden und Spreizen der Äste. Größere Schnittwunden sollen mit Wundverschlußmitteln verstrichen werden. Baumanbindungen (Kunststoffbinder, Sisal oder Kokos) sind regelmäßig zu kontrollieren;**
- **Schutz vor Verbiß durch Rehwild, Hasen und Kaninchen durch geeignete Maßnahmen. Kontrollen sind besonders in den Wintermonaten bei Schnee erforderlich;**

- ausreichendes Wässern im ersten Standjahr bei anhaltender Trockenheit;
- Düngung der Bäume nur nach vorausgegangener Bodenuntersuchung. Der tolerierbare Höchstwert für Stickstoff liegt bei 0,08 % bis 0,10 % Gesamt-N. Auf besseren Böden ist eine regelmäßige Düngung nicht erforderlich, in Zweifelsfällen ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen;
- Kontrolle der Bäume auf Krankheits- und Schädlingsbefall. Bei Bedarf sind Methoden des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes (z. B. das Absammeln von Raupen, Anwendung nützlingsschonender Präparate) anzuwenden. Vor Anwendung chemischer Präparate sind das zuständige Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer und die untere Landschaftsbehörde zu befragen. Besonders in den ersten Jahren ist auf Befall mit Frostspannerraugen, Mehliger Apfelblattlaus und Mehltau zu achten. Wühlmäuse müssen sofort weggefangen werden.

b) die Pflege älterer Obstbäume, d.h.:

- Erhaltungsschnitt alle drei bis fünf Jahre, um das Vergreisen des Kronengerüsts zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone (Verminderung von Pilzbefall) zu gewährleisten;
- Vermeiden von Astbruchschäden durch Unterbauen von Aststützen für die ab Anfang August mit Früchten beladenen Äste (ggf. ist ein Nachschneiden erforderlich);
- Kontrolle der Bäume auf Krankheits- und Schädlingsbefall. Bei Bedarf sind Methoden des biologischen und biotechnischen Pflanzenschutzes (z.B. das Absammeln von Raupen, Anwendung nützlingsschonender Präparate) anzuwenden. Vor Anwendung chemischer Präparate sind das zuständige Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer und die untere Landschaftsbehörde zu befragen;
- absterbende Bäume sollten als spezieller Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter in Altbeständen erhalten bleiben (bis zu 10 % der Bäume). Astquirle und Schlitze sind zu belassen, Höhlen und Öffnungen im Stamm sollen nicht verschlossen werden;
- ein Teil des Schnittholzes kann zum Aufsichten von Reisighaufen im Bestand verbleiben, um Tieren als Versteck und Unterschlupf zu dienen. Je-

doch sind regelmäßige Kontrollen und das Aufstellen von Wühlmausfallen unerläßliche Schutzmaßnahmen. Von Baumkrebs, pilzlichen Erkrankungen und Borkenkäfern befallene Holzteile sind beim Aufschichten der Reisighaufen zu entfernen.

c) Verjüngung von Obstwiesen, d.h.:

- Eine laufende Verjüngung von Obstwiesen mit einem Anteil von 10 - 30 % des Baumbestandes ist alle fünf Jahre im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Damit kann der dauerhafte Bestand von Obstwiesen gesichert werden. Ein Verjüngungsplan ist der unteren Landschaftsbehörde schriftlich vorzulegen;
- ist ein älterer Obstbaumbestand virus- oder pilzinfiziert, so ist er entweder insgesamt zu erneuern oder "museal" zum reinen Artenschutz zu erhalten. Gefahr für andere Streuobstwiesen darf von diesen kranken Beständen nicht ausgehen.

d) Pflege des Grünlandes, d.h.:

- Der Unterwuchs unter den Hochstämmen (Wiese, Weide) kann durch Beweidung mit Schafen (max. 10 Muttertiere/ha) oder mit max. 2 Rindern/ha, - keine Pferde, - genutzt werden. Auch eine 1- bis 2-malige Mahd - erster Schnitt ab 01.07., bei Flächen in Lagen unter 350 m auch schon ab 15.06. - ist möglich. Das Mähgut muß abgefahren werden oder kann auf den Baumscheiben als Mulch (max. 10 cm dicke Schicht) erhalten bleiben.

Erläuterungen:

Bei Beweidung sind die Bäume vor Verbiß durch Weidevieh zu schützen (s. zusätzliches Verbot a).

e) Anlage einer Windschutzpflanzung in höheren oder windgefährdeten Lagen auf der windzugewandten Seite der Obstwiese.

Einschränkung der Ver- und Gebote:

Unberührt von den allgemeinen Festsetzungen (Verbote) für alle geschützten Landschaftsbestandteile bleiben folgende Maßnahmen:

1. die erforderliche Düngung während der ersten 10 Standjahre eines Baumes gemäß Gebot a),

- 2. eine nachgewiesenermaßen unumgängliche Anwendung chemischer Präparate zur Bekämpfung eines Krankheits- und Schädlingsbefalles im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und dem zuständigen Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer und**
- 3. das Aufstellen von Wühlmausfallen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.**
- 4. die Beweidung der Obstwiesen mit einer Großvieheinheit pro ha und Jahr vor dem 1.07. des Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.**

1.4.4

KOPFBÄUME ALS GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

1.4.4

Kopfbäume als geschützte Landschaftsbestandteile

Alle Kopfbäume im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hagen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Eine besondere Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind eine nutzungsbedingte Erscheinungsform der Baumgattungen Weide, Esche und Hainbuche. Kopfbäume haben eine maximale Stammhöhe von 1,0 - 1,3 m und bilden dann "kopffartig" viele dünne bis mittelstarke Äste aus, die je nach Verwendungszweck (z.B. Korbweiden) im Alter von 2 - 10 Jahren geschnitten werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Kopfbäume ist lange erloschen, jedoch ihre ökologische Bedeutung ist wichtiger denn je. Deshalb wird auch eine besondere Pflege festgesetzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt wichtiger Lebensräume für Kleinsäuger, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten und
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch den Erhalt markanter, kulturhistorisch bedeutsamer und typischer Landschaftselemente.

Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des geschützten Landschaftsbestandteiles sind zusätzlich zu den Geboten unter 1.4.1 folgende § 26 - Maßnahmen durchzuführen:

Erläuterungen:

Alle hier aufgeführten Gebote besitzen in rechtlicher Hinsicht die Wirkungsweise von § 26-Maßnahmen, d.h., zu ihrer Realisierung sind gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

- a) Rückschnitt der Kopfbäume jeweils nach 5 - 10 Jahren in den Monaten November bis einschließlich Februar. Der Rückschnitt hat jeweils am unteren Ansatz der Äste zu erfolgen.**

2.

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN
(§ 24 LG NW)

2. Zweckbestimmung für Brachflächen (gem. § 24 LG NW)

Die Zweckbestimmungen für Brachflächen sind gem. § 24 LG NW unter den Ziffern 2.1, lfd. Nr. 1 - 12 und 2.2, lfd. Nr. 1 - 14 und 2.3, lfd. Nr. 1 - 4 und 2.4, keine lfd. Nr. in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen. Er sieht vor, daß die Brachflächen nach § 24 LG entweder

- a) der natürlichen Entwicklung (E) überlassen oder**
- b) gepflegt (PF-Pflege) oder**
- c) bewirtschaftet (B) oder**
- d) in bestimmter Weise genutzt (S-Sondernutzung) werden.**

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt wird (§ 24 (2) LG).

Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Von den Zweckbestimmungen für Brachflächen kann nach § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall**
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder**
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde oder**
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beab-

sichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß der Umweltausschuß und ggf. der Rat der Stadt Hagen zu unterrichten ist. Hält der Umweltausschuß bzw. der Rat den Widerspruch für berechtigt, muß die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 4 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 6 LG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 24 LG widerspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 (1) LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

2.1

NATÜRLICHE ENTWICKLUNG (E)

2.1 Natürliche Entwicklung (E)

2.1.1

Die 1,8 ha große Brachfläche Niedernhofstraße ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Brachfläche befindet sich östlich der Bahntrasse auf der Höhe des Hagener Wasserwerkes an der Niedernhofstraße und besteht aus 2 Teilflächen.

2.1.2

Die 0,6 ha große Brachfläche "Roderberg" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Brachfläche in nordwestlicher Verlängerung der Kippe "Roderberg" (Steinbruch Geweke). Der westliche Teil ist bereits stark mit Gehölzen bestanden.

2.1.3

Die 0,3 ha große Brachfläche "Waterhövel-Nord" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt nördlich der Kattenohler Straße.

2.1.4

Die 2,9 ha große Brachfläche "Waterhövel" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt östlich der A 45. Die Koniferen entlang des Zaunes sollten beseitigt werden.

2.1.5

Die 1,5 ha große Brachfläche "Rastplatz Waterhövel" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:
Die Fläche liegt westlich der A 45.

2.1.6

Die 1,4 ha große Brachfläche "Kattenohl" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:
Die Fläche liegt östlich der A 45 und nördlich Kattenohl.

2.1.7

Die 0,8 ha große Brachfläche "Sommerberg" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:
Die Fläche befindet sich westlich der Kattenohler Straße.

2.1.8

Die 0,7 ha große Brachfläche "Harkland" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:
Die Fläche befindet sich westlich der Dahler Straße.

2.1.9

Die 0,1 ha große Brachfläche "Rehbecke" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:
Die Fläche befindet sich nördlich der Volme.

2.1.10

Die 0,3 ha große Brachfläche "Oberkattwinkel" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Fläche befindet sich südlich der Volme.

2.1.11

Die 0,1 ha große Brachfläche "Niederkattwinkel" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Fläche befindet sich südlich der Volme.

2.1.12

Die 0,6 ha große Brachfläche "Schließ Ost" ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Fläche bei Selkinghausen.

2.2
PFLEGE (PF)

2.2 Pflege (Pf)

Die Pflege kann in Absprache mit dem Eigentümer oder einem dafür Beauftragten in Anpassung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zeitlich und räumlich weiter differenziert werden.

2.2.1

Die 0,8 ha große Brachfläche "Malmkebach" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Erläuterungen:
Die Fläche liegt südlich der Schwerter Straße.

2.2.2

Die 1,6 ha große Brachfläche "Reh" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Erläuterungen:
Die Fläche liegt östlich der Wannebachstraße. Es handelt sich um eine Feuchtbache.

2.2.3

Die 0,2 ha große Brachfläche "Roderberg/Kippe" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Erläuterungen:
Es handelt sich um eine Brachfläche im Bereich der Kippe "Roderberg" (Steinbruch Geweke).

2.2.4

Die 0,8 ha große Brachfläche "Gellenkamp-Nord" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Erläuterungen:
Die Fläche liegt westlich der Voerder Straße.

2.2.5

Die 0,9 ha große Brachfläche "Gellenkamp-Süd" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Fläche westlich der Voerder Straße mit einzelnen Obstbäumen im nördlichen Teil. Es wäre auch die Wiederbe-gründung einer Streuobstwiese hier denkbar.

2.2.6

Die 0,25 ha große Brachfläche "Am Roten Hirsch" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt östlich der Selbecker Straße.

2.2.7

Die 2,1 ha große Brachfläche "Bissingheim" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen. Sträucher, Strauchgruppen und Einzelbäume sind dabei vereinzelt stehen zu lassen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Fläche in nordöstlicher Verlängerung des ehemaligen Kalksteinbruches südöstlich der Elmenhorststraße.

2.2.8

Die 1,7 ha große Brachfläche "Emberg" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen. Sträucher sind vereinzelt stehen zu lassen.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt westlich der A 45.

2.2.9

Die 1,9 ha große Brachfläche "Wiethof" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen. Sträucher sind vereinzelt stehen zu lassen.

Erläuterungen:

Die Fläche befindet sich östlich der A 45.

2.2.10

Die 0,2 ha große Brachfläche "Brunsbecke" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Waldwiese östlich der Talbrücke Brunsbecke der A 45.

2.2.11

Die 1,2 ha große Brachfläche "Schmittau" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt westlich von Nahmer und wird vom Hardtbach durchflossen.

2.2.12

Die 0,6 ha große Brachfläche "Ambrock" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen. Sträucher sind vereinzelt stehen zu lassen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine feuchte Brachfläche südöstlich des Steinbruches Ambrock.

2.2.13

Die 0,7 ha große Brachfläche "Kalthausen" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Feuchtbrache mit Quellbereich nördlich von Kalthausen.

2.2.14

Die 4,5 ha große Brachfläche "Hackesched" ist im dreijährigen Turnus im Herbst zu mähen. Die Gehölze sind bis auf einzelne Hundsrosen- und Weißdornsträucher zu entfernen.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt im Bereich der Autobahnbrücke "Eichenbleck" der A 45.

2.3

BEWIRTSCHAFTUNG (B)

2.4

SONDERNUTZUNG (S)

2.3 Bewirtschaftung (B)

2.3.1.

Die 0,5 ha große Brachfläche "Schellbrink" ist ein- bis zweimal pro Jahr nach dem 1.07. des Jahres zu mähen oder entsprechend zu beweiden.

Erläuterungen:

Die Fläche befindet sich östlich von Berchum.

2.3.2

Die 0,8 ha große Brachfläche "Eichelnbleck" ist als Streuobstwiese zu entwickeln und zu pflegen (jährliche Mahd im Juli).

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Brachfläche östlich der A 45 mit Obstbaumbestand.

2.3.3.

Die 0,6 ha große Brachfläche "Hemhardt" ist als einschürige Wiese zu bewirtschaften (jährliche Mahd im Herbst).

Erläuterungen:

Die Fläche liegt östlich von Hemhardt und grenzt an den geschützten Landschaftsbestandteil 1.4.2.87 "Rumscheid" an.

2.3.4.

Die 0,6 ha große Brachfläche "Schließ-West" ist ein- bis zweimal pro Jahr nach dem 1.07. des Jahres zu mähen oder entsprechend zu beweiden. Vorhandene Obstbäume sind durch Pflege zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Brachfläche westlich von Selkinghausen mit einer Bauernhausruine im südlichen Teilbereich.

2.4 Sondernutzung (S)

Erläuterungen:

Hierzu werden im Landschaftsplan Hagen keine Festsetzungen getroffen.

3.

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE
FORSTLICHE NUTZUNG GEMÄß § 25 LG

3. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG

Die Lage, die Abgrenzung und die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung der Waldflächen (gemäß § 25 LG) sind unter den Ziffern 3.1 Nr.1, 3.2 lfd. Nrn. 1-4 und 3.3 lfd. Nrn. 1-26 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im nachfolgenden Text festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan kann nach § 25 LG nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gemäß § 27 Abs.2 Nr.2 LG für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die besonderen Festsetzungen für forstliche Nutzungen sind nach § 35 Abs. 1 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten und in Betriebspläne oder Betriebsgutachten aufzunehmen, soweit nach diesen gewirtschaftet wird.

Erläuterungen:

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung betreffen Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten. Die für die Erfüllung von Schutzzwecken erforderlichen Gebote und Verbote für die forstliche Nutzung von Wald in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind in den jeweiligen Schutzgebietsfestsetzungen aufgestellt.

Der forstbehördliche Fachbeitrag wurde im August 1978 für Hagen abgeschlossen und enthielt noch keine Festsetzungsvorschläge gemäß § 25 LG (in der geänderten Fassung vom 19.03.1985). Aus diesem Grunde wurden die nachfolgenden Festsetzungen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in den Jahren 1988/89 getroffen.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist abweichend von § 69 (1) LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde (§ 69 (2) LG).

Erläuterungen:

In § 35 Abs.2 LG ist geregelt, daß die untere

Forstbehörde die Einhaltung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung überwacht und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen kann.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 (1) LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 LG geahndet werden.

3.1 Bestimmung der Baumarten bei der Erstaufforstung und Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

3.1.1 Ackerfläche "Am Cisborn" westlich von Halden

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Fläche, die im FNP als Forstfläche dargestellt ist.

Folgende Festsetzung gilt für diesen Bereich:

- **Aufforstung mit bodenständigen Laubgehölzen (Buchenwald).
Dabei ist eine einzelstehende prägende Eiche (ND 1.3.2.1.8) von der Aufforstung großflächig freizuhalten.**

3.2 Bestimmung der Baumarten bei der Wiederaufforstung und Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Erläuterungen:

Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Wiederherstellung des charakteristischen Landschaftsbildes und den positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt, insbesondere aber der Wiederherstellung von naturnahen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und damit u.a. der Artenvielfalt in der Natur sowie der Sicherung der Waldfunktionen (insbesondere Bodenschutz und Wasserregulierung).

In den folgenden Waldgebieten sollen deshalb die Fichtenbestände, wenn sie das hieb reife Alter erreicht haben, durch bodenständige Laubwaldbestände flächendeckend ersetzt werden. Die Baumartenzusammensetzung richtet sich nach der forstlichen Standortkartierung. Bodenständige Laubwaldbestände können einen Anteil von nicht heimischen aber standortgerechten Arten (z.B. Douglasie) von bis zu 20 % aufweisen.

Folgende allgemeine Festsetzungen gelten für die Waldbereiche unter der Nr. 3.2:

- **Endnutzung der Koniferenbestände (überwiegend Fichte) im Realisierungszeitraum (15 Jahre) des rechtskräftigen Landschaftsplans, soweit die standörtlichen Gegebenheiten (z.B. Erosionsschutz) dem nicht entgegenstehen.**
- **Aufbau eines bodenständigen Laubwaldbestandes nach Endnutzung der Koniferen und**
- **Laubwaldwirtschaft mit Kahlschlagflächen unter 1 ha Größe auf zusammenhängenden Flächen innerhalb von 10 Jahren unter Berücksichtigung einer Abstandshaltung zwischen den Nachbarflächen.**

Erläuterungen:

In den aufzubauenden Laubwaldbeständen soll der Kahlschlag als Endnutzung auf kleine Flächen beschränkt bleiben. Möglichst ist die Verjüngung in Form eines Femel- oder Streifenschlages herbeizuführen.

3.2.1 Fichtenforst "nördlich der Hasper Talsperre"

Erläuterungen:

Es handelt sich um die Fichtenbestände nördlich der Hasper Talsperre. Die Umwandlung in bodenständige Laubwaldbestände ist hier, neben dem ökologischen Aspekt, auch aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der Trinkwasserqualität erforderlich.

3.2.2 Fichtenforst "nördlich des Mündungsbereiches des Hemker Baches"

Erläuterungen:

Es handelt sich um die Fichtenbestände nördlich des Vorbeckens der Hasper Talsperre. Die Umwandlung in bodenständige Laubwaldbestände ist hier, neben dem ökologischen Aspekt, auch aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der Trinkwasserqualität erforderlich.

3.2.3 Fichtenforst "südlich der Hasper Talsperre / Rüggeberg"

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei Fichtenparzellen südlich der Hasper Talsperre.

Die Umwandlung in bodenständige Laubwaldbestände ist hier, neben dem ökologischen Aspekt, auch aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der Trinkwasserqualität erforderlich.

3.2.4 Fichtenforst "südlich des Mündungsbereiches des Hasper Baches"

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Fichtenparzelle südlich des Mündungsbereiches und eine weitere Parzelle südlich des Oberlaufes des Hasper Baches.

Die Umwandlung in bodenständige Laubwaldbestände ist hier, neben dem ökologischen Aspekt, auch aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der Trinkwasserqualität erforderlich.

3.3 Festsetzung einer bestimmten Form der Endnutzung

Folgende allgemeine Festsetzungen gelten für die Waldbereiche unter der Nr. 3.3:

- **Laubwaldwirtschaft mit Kahlschlagflächen unter 1 ha Größe auf zusammenhängenden Flächen innerhalb von 10 Jahren unter Berücksichtigung einer Abstandshaltung zwischen den Nachbarflächen.**

Erläuterungen:

Die Festsetzung bestimmter Formen der Endnutzung dient vornehmlich dem Schutz der durch großflächige Kahlschläge in Altholzbeständen betroffenen Tierarten (z.B. in Baumhöhlen brütende Vogelarten). Bei kleinflächigen Einschlügen im Wald haben diese Tiere die Möglichkeit, auf nahe Ersatzlebensräume auszuweichen. Außerdem gehören kleine Kahlschläge, wie auch kleine Waldlichtungen, zu den ökologisch vielseitigen Ökosystemen insbesondere als Lebensraum für eine Vielzahl von Insektenarten.

Durch diese Festsetzung wird die Altersheterogenität der Laubwaldbestände erhöht und die Gefahr einer großflächigen Bodenerosion vermindert.

Durch die Reduzierung der Größe der Kahlschlagflächen von nach Landesforstgesetz NW maximal möglichen drei Hektar auf unter einen Hektar, wird außerdem eine erhebliche

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden.

3.3.1 Eichenwald "Kumschede"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen alten Hutewald beidseitig der Villigster Straße.

3.3.2 Altholzbestand "Am Hegt"

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein wertvolles Buchenaltholz.

3.3.3 Buchenbestand "östlich Kinderheim Funckenhausen"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Kerbtalabschnitt mit z.T. sehr altem Buchenbestand.

3.3.4 Altholzbestand "westlich des Funckenhauser Bachtals"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Buchenaltholzbestand.

3.3.5 Laubholzbestände "im Quellbereich des Funckenhauser Baches"

3.3.6 Altholzbestände "am Hangbereich vom Hallerkopf bis Philipphöhe"

Erläuterungen:

Es handelt sich überwiegend um Mischwald mit alten Buchen- und Eichenbeständen.

3.3.7 Laubholzbestände "nordöstlich vom Dünningsbruch"

Erläuterungen:

Es handelt sich um Altholzbestände, die überwiegend mit alten Buchen und Eichen bestanden sind.

3.3.8 "Immissionsschutzwald Halden"

Erläuterungen:

Es handelt sich um Mischwaldbestände nordwestlich des Autobahnkreuzes Hagen.

3.3.9 Altholzbestand "Eikelhof"

Erläuterungen:

Es handelt sich um sehr alte Pappel- und Ahornbestände nordöstlich des Autobahnkreuzes Hagen.

3.3.10 "Immissionsschutzwald Herbeck"

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein Eichen- Hainbuchenaltholz im Süden der Ortschaft Herbeck.

3.3.11 Buchenaltholz "Nacken"

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein Kalkbuchenaltholz mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht.

3.3.12 Laubholzbestand "im Quellbereich des Finkensiepens / Homberger Höhe"

3.3.13 Buchenaltholz "Am Heierhof"

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine typische Waldform mit viel Stechpalmenunterwuchs.

3.3.14 Laubholzbestand "Steltenberg"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Buchen-Eichen-Mischwald südlich von Hagen-Elsey.

3.3.15 Buchenaltholz "Steltenberg-Ost"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen südwestexponierten auf Kalk stockenden Buchenwald mit eingestreuten Nadelwaldanteilen. Strauch- und Krautschicht sind gut ausgebildet.

3.3.16 Niederwald "Oege"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Hainbuchenwald zwischen der Feldstr. (Oege) und dem Steinbruch Hohenlimburg.

3.3.17 "Schloßwald Hohenlimburg"

Erläuterungen:

Es handelt sich um insgesamt 3 Altholzbe-
reiche, die mit Buchen im Alter zwischen 80
und 120 Jahren bestanden sind.

3.3.18 Hangwald "Roter Stein"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen mit Buchen und Eichen bestandenen steilen Hang mit gut entwickelter Strauchschicht sowie einigen natürlichen Klippen und zwei Steinbrüchen.

3.3.19 "Waldstück Wahl"

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein kleines Wäldchen mit Kleingewässern bei der Ortschaft "Wahl".

3.3.20 Laubwaldbestände im "Quellbereich des Asmecker Baches"

Erläuterungen:

Es handelt sich um das Asmecker Tal und zwei naturnahe bis natürliche Nebenbäche mit mehreren, z.T. alten Buchenbeständen.

3.3.21 Altholzbestand "südlich Brechtefeld"

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine mit alten Buchen bestandenen Fläche.

3.3.22 Altholzbestand "zwischen Deipenbrink und Sürenhagen"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Buchenaltholzbestand mit wertvollem Unterwuchs.

3.3.23 Altholzbestand "östlich Deipenbrink"

Erläuterungen:

Es handelt sich um überwiegend mit Buchen bestandene Altholzbestände.

3.3.24 Eichenwald "südlich Wahl"

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 150 Jahre altes Eichen-Buchenaltholz im Quellbereich und in den Kerbtalabschnitten eines Zuflusses der Hasper Talsperre.

3.3.25 Laubholzbestand "Selkinghauser Bachtal / Schließ"

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein Buchenaltholz und um Eichen-Birken-Mischwaldbestände.

3.3.26 Altholzbestand "Langscheid / nördlich des Sterbecker Bachtals"

Erläuterungen:

Es handelt sich um Eichen-Birken-Mischwald und um ein Buchenaltholz im Hangbereich oberhalb der "Sterbecker Siedlung".

3.3.27 Altholzbestand "Mönigfeld"

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 100 Jahre altes Buchenaltholz nördlich des geschützten Landschaftsbestandteiles 1.4.2.91 "Mönigfeld".

4.

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND

ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG

4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG)

Die Lage sämtlicher Maßnahmen gemäß § 26 LG ist unter den Ziffern 4.1.1, lfd. Nrn. 1 - 9 und 4.1.2, lfd. Nrn. 1 - 61 und 4.1.3, lfd. Nrn. 1 - 23 und 4.2, lfd. Nrn. 1 - 130 und 4.3, lfd. Nrn. 1 - 14 und 4.4, keine lfd. Nr. und 4.5, lfd. Nrn. 1 - 3 in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im nachfolgenden Text festgesetzt.

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Zur Durchführung der Maßnahmen strebt die untere Landschaftsbehörde zu jeder einzelnen Festsetzung den Abschluß spezieller öffentlich-rechtlicher Verträge mit den betroffenen Eigentümern an.

Im Landschaftsplan wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG).

4.1

**ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE
NATurnaHER LEBENSRAUME
(gem. § 26 Nr. 1 LG)**

4.1.1

UNBEWIRTSCHAFTETE SÄUME

4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (gemäß § 26 Nr. 1 LG)

4.1.1 Unbewirtschaftete Säume

4.1.2 Stillgewässer

4.1.3 Fließgewässer

4.1.1 Unbewirtschaftete Säume

**Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 Nr. 1 LG.
Die unbewirtschafteten Säume sind lagemäßig in der Festsetzungskarte (M 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Zur Realisierung dieser § 26 - Maßnahmen sind zusätzlich zum Satzungsbeschluß jeweils noch gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

Zweck der Festsetzungen:

Die unbewirtschafteten Säume werden im Landschaftsplan Hagen überwiegend unter dem Gesichtspunkt einer Pufferfunktion für naturschutzwürdige Flächen festgesetzt. Des weiteren soll in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft eine Vernetzung der durch Kräutern gekennzeichneten unbewirtschafteten Flächen, möglichst in Verbindung mit Feldgehölzen oder -hecken, erreicht werden.

Erläuterungen:

Die ca. 3 - 5 m breiten, aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern und stellen damit für viele Tierarten Teil- oder Ganzjahreslebensräume dar.

Zur Erreichung des Zwecks der Festsetzung sind bei allen unbewirtschafteten Säumen folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung,

Erläuterungen:

Dies bedeutet auch, daß Düngemittel auch nicht durch Abdrift in die unbewirtschafteten Säume gelangen dürfen.

b) abschnittsweise periodische Mahd im Turnus von 3 - 5 Jahren zur Vermeidung einer Verbuschung und

c) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden.

Im Einzelfall ist alternativ zu prüfen, ob die mit den unbewirtschafteten Säumen verbundene Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete auch durch die Aufnahme der Flächen in das Ackerrandstreifenprogramm erreicht werden kann.

Zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege unbewirtschafteter Säume sind folgende Einzelfestsetzungen getroffen worden:

4.1.1.1

Unbewirtschafteter Saum bei Böhfeld

Länge: 1.100 m

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Streifen zwischen dem Naturschutzgebiet "Uhlenbruch" und dem angrenzenden Ackerland.

4.1.1.2

Unbewirtschafteter Saum am "Lennesteilhang Garenfeld"

Länge: ca. 2.500 m

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen unbewirtschafteten Saum am Rande der Garenfelder Hochterrassen mit Pufferfunktionen zwischen den intensiv ackerbaulich genutzten Flächen und dem bewaldeten Naturschutzgebiet "Lennesteilhang Garenfeld".

4.1.1.3**Unbewirtschafteter Saum nordöstlich von "Tiefendorf"****Länge: ca. 850 m**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen unbewirtschafteten Saum zwischen der mit Gehölzen bestandenen Böschung zum Wannebachtal und der ackerbaulich intensiv genutzten Hochfläche.

4.1.1.4**Unbewirtschafteter Saum südöstlich von "Berchum"****Länge: ca. 2.200 m**

Erläuterungen:

Dieser unbewirtschaftete Saum dient als Puffer sowohl zwischen dem bewaldeten geschützten Landschaftsbestandteil "Lenne steilhang Berchum" und der überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung, als auch zwischen den vernäbten Grünländereien des Naturschutzgebietes "Unteres Wannebachtal" und der ebenfalls überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung.

4.1.1.5**Unbewirtschafteter Saum am "Olmühlenbach"****Länge: ca. 500 m**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Streifen zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil "Hopfengarten" und den angrenzenden Acker- bzw. Wiesenflächen im Bereich des Autobahnkreuzes Hagen.

4.1.1.6**Unbewirtschafteter Saum am "Nacken"****Länge: ca. 200 m**

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Streifen zwischen dem Waldgebiet "Nacken" und angrenzenden Ackerflächen nördlich der Hohenlimburger Straße.

4.1.1.7

Unbewirtschafteter Saum östlich von "Haßley"

Länge: ca. 250 m

Erläuterungen:

Zwischen einem vorgelagerten Waldstück des Naturschutzgebietes "Mastberg/Weißenstein" und den westlich angrenzenden Ackerflächen soll ein unbewirtschafteter Saum verlaufen.

4.1.1.8

Unbewirtschafteter Saum bei "Holthausen"

Länge: ca. 850 m

Erläuterungen:

Um die bewaldete Erhebung "Am Gebrannten" des Naturschutzgebietes 1.1.2.16 "Lange Bäume" herum soll ein unbewirtschafteter Saum als Abgrenzung zur überwiegend ackerbaulichen Nutzfläche verlaufen.

4.1.1.9

Unbewirtschafteter Saum "Bredde" (südwestlich von Holthausen)

Länge: ca. 350 m

Erläuterungen:

Die als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene, inselartig in der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegende Waldfläche "Bredde" soll von einem unbewirtschafteten Saum eingerahmt werden.

4.1.2

STILLGEWÄSSER

4.1.2 Stillgewässer

**Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 Nr. 1 LG.
Die Stillgewässer sind lagemäßig in der Festsetzungskarte (M 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Zur Realisierung dieser § 26 - Maßnahmen sind zusätzlich zum Satzungsbeschuß jeweils noch gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

Die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Stillgewässern wird festgesetzt, wenn:

- ihr Fortbestand durch verschiedene Einflüsse gefährdet ist (Verlandung, Verfüllung, Ablagerung von Müll und Unrat etc.) oder
- in grundwassernahen Bereichen (Sumpffläche, Bodensenke) die Neuanlage eines Kleingewässers mit geringem Aufwand und unter Beachtung wertvoller Pflanzenbestände möglich ist oder
- Ersatzlebensräume für verlorengehende Feuchtbiotope geschaffen werden sollen (im Rahmen der Eingriffsregelung!).

Zweck der Festsetzungen:

- Erhaltung oder Neuschaffung von wertvollen naturnahen Lebensräumen für zahlreiche z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Amphibien, Kleinfischarten, Wasserinsekten, Libellen, Wasservögel sowie Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen,
- Ausbildung ökologisch wirksamer "Knotenpunkte" als Ergänzung linearer Gehölzbestände im Vernetzungssystem,
- Steigerung der visuellen Vielfalt des Landschaftsbildes und somit Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft und
- Rückhaltung von Hochwasser.

Zur Erreichung des Zwecks der Festsetzung sind bei der Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Stillgewässern folgende Maßnahmen durchzuführen:

Erläuterungen:

Die für die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Stillgewässern in Naturschutzgebieten oder in geschützten Landschaftsbestandteilen im einzelnen erforderlich werdenden Durchführungsmaßnahmen richten sich nach den für diese Gebiete zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplänen.

a) Der Durchmesser der neu anzulegenden Stillgewässer soll mindestens 10 m betragen. Bei der Anlage von Stillgewässerkomplexen soll der Mindestdurchmesser 5 m betragen. Es sind Tiefwasserzonen mit über 1 m Wassertiefe, Zonen mit mittlerem Wasserstand - 50 bis 30 cm tief - sowie Flachwasserzonen - 5 bis 30 cm tief - anzulegen.

b) Die Ufer sind möglichst vielgestaltig auszubilden, es sind Neigungen von max. 1 : 10 anzustreben. Wiederherstellungsmaßnahmen sind so durchzuführen, daß die vorhandene Ufervegetation weitgehend erhalten bleibt.

c) Die vorhandenen, stark verlandeten Teiche sind zu entschlammen. Müll- und Unratablagerungen sowie Bodenanschlümpfungen sind zu entfernen.

Erläuterungen:

Soweit erforderlich sollen von der unteren Landschaftsbehörde für die Durchführung der Maßnahmen detaillierte Ausführungs- und Pflegepläne erarbeitet werden, sofern nicht anderweitig vertragliche Regelungen getroffen werden.

d) Die Stillgewässer und deren Uferzonen sind nur punktuell mit wenigen bodenständigen Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen zu bepflanzen.

Erläuterungen:

Eine bodenständige Vegetation wird sich im Laufe der Zeit durch natürliche Sukzession von selbst einstellen.

e) In einem 5 m-Abstand von der Uferlinie soll die Vegetation der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist zu unterlassen.

f) Eine natürliche Besiedlung mit Tieren soll unbeeinflusst erfolgen.

- g) Ein Besatz mit Nutz- oder Zierfischen und Wassergeflügel ist untersagt.**
- h) Anderweitige Nutzungen der Stillgewässer sind ausgeschlossen.**
- i) Die Stillgewässer und deren Pufferzonen sind mit ortsüblichen Weidezäunen einzufrieden.**

Erläuterungen:

Der Randstreifen dient als Pufferzone gegen Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag aus der Umgebung. Gleichzeitig bietet er vielen Tierarten geschützte Aufenthaltsplätze (juvenile Amphibien).

Die Anlage von Viehtränken kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde an bestimmten Uferstellen ermöglicht werden.

- j) Die Stillgewässer sind regelmäßig zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind sie zur Erhaltung offener Wasserflächen mechanisch zu entkrauten. Bei starker Beschattung der Wasserfläche ist der Gehölzbewuchs schonend zu entfernen.**
- k) Die Pflegemaßnahmen sind zwischen Ende September und Anfang November durchzuführen. Die Anlage bzw. Wiederherstellung von Stillgewässern hat von Ende September bis einschließlich Februar zu erfolgen.**

Zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Stillgewässern sind folgende Einzelfestsetzungen getroffen worden:

4.1.2.1

Pflege eines vorhandenen Kleingewässers in der "Berchumer Heide".

4.1.2.2

Pflege des vorhandenen Kleingewässers bei "Haus Berchum".

Erläuterungen:

Dieses Gewässer ist der Ersatzlebensraum für ein in der Nähe verkipptes Gewässer, welches ehemals die größte Molchpopulation Westfalens beherbergte.

4.1.2.3

Anlage von drei Stillgewässern im Bereich der Volm- mündung.

Erläuterungen:

Die Stillgewässer sollen die hier ehemals vorhandenen Gewässer ersetzen.

4.1.2.4

Verbesserung bzw. Neuanlage von Kleingewässern bei "Brockhausen".

Erläuterungen:

Die vorhandenen Lachen sind die Laichgewässer der gefährdeten Kreuzkröte. Es sind weitere Lachen anzulegen.

4.1.2.5

Verbesserung und Neuanlage der vorhandenen Kleingewässer am "Sporbecker Weg".

Erläuterungen:

Es handelt sich um mehrere Klein- und Kleinstgewässer auf der ehemaligen Bahntrasse. Diese sind zu optimieren, weitere Lachen sind anzulegen.

4.1.2.6

Wiederherstellung und Pflege eines Kleingewässers südlich "Schälk".

4.1.2.7

Wiederherstellung eines Stillgewässers südlich "Schälk".

4.1.2.8

Naturnahe Gestaltung und Pflege des neuangelegten Kleingewässers südlich der "Schälker Landstraße".

4.1.2.9

Anlage eines Stillgewässers bei "Rüggbruch".

4.1.2.10

Anlage von Stillgewässern im Bereich "Auf der Bleiche".

4.1.2.11

Naturnahe Gestaltung einiger Bereiche des Ischelandteiches und Entschlammung.

4.1.2.12

Verbesserung der vorhandenen Stillgewässer nördlich der "Tückingschulstraße".

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen der größten
Grasfroschlaichplätze im Hagener Raum.

4.1.2.13

Verbesserung der vorhandenen Stillgewässer "Osterhalle"

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Teichanlage nördlich
Kuhlerkamp. Die Gewässer sind naturnah
zu gestalten.

4.1.2.14

Pflege des vorhandenen Stillgewässers nordöstlich der "Grundschötteler Straße".

4.1.2.15

Pflege des vorhandenen Stillgewässers bei "Schülinghausen".

Erläuterungen:

Es handelt sich um das wertvollste Stillgewässer in diesem Bereich mit zahlreichen, z.T. sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten.

4.1.2.16

Anlage eines Stillgewässers bei "Haus Waldlust".

Erläuterungen:

Diese Maßnahme stellt ein ehemals vorhandenes Kleingewässer wieder her.

4.1.2.17

Wiederherstellung und Pflege des Stillgewässers am "Milchenbach".

Erläuterungen:

Das Gewässer ist fast völlig verlandet.

4.1.2.18

Pflege des vorhandenen Gewässers am "Saupark Deert".

4.1.2.19

Verbesserung des vorhandenen Stillgewässers am "Schlösserbusch".

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ehemalige Fischteichanlage.

4.1.2.20

Verbesserung der vorhandenen Stillgewässer am "Eilper-Feld".

Erläuterungen:

Es handelt sich um die einzigen Gewässer in diesem Bereich. Sie dienen zahlreichen Amphibienarten als Laichplatz.

4.1.2.21

Naturnahe Wiederherstellung des Teiches im Bereich "Struckenberger Bach".

4.1.2.22

Verbesserung der vorhandenen Stillgewässer "Am Klippchen".

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ehemalige Fischteichanlage mit sehr großem Amphibienbestand.

4.1.2.23

Pflege der vorhandenen Hofteiche im Bereich "Lockfinke".

4.1.2.24

Wiederherstellung des ehemaligen Stillgewässers "Im Lonscheid".

4.1.2.25

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Höhwald".

4.1.2.26

Anlage eines Stillgewässers im Bereich südlich "Struckenberg".

4.1.2.27

Pflege des vorhandenen Stillgewässers auf der Hofstelle "Kuhweide".

4.1.2.28

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Am Schleipenberg".

4.1.2.29

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Dohnenau" (am Selbecker Bach).

4.1.2.30

Pflege der vorhandenen Hofteiche im Bereich "Auf dem Killing".

4.1.2.31

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Buttenhagener Bach" und Freistellung des Gewässers von Beschattung.

4.1.2.32

Verbesserung der vorhandenen Stillgewässer bei "Lücköge"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Quellsumpf mit mehreren Lachen.

4.1.2.33

Verbesserung der vorhandenen Stillgewässer bei "Bismecke".

4.1.2.34

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Arensegge".

4.1.2.35

Verbesserung des Stillgewässers bei "Lehrkind".

4.1.2.36

Verbesserung und Pflege eines vorhandenen Stillgewässers bei "Hundsdiel"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen alten Feuerlöschteich. Die benachbarte Silberweide ist zu pflegen.

4.1.2.37

Pflege der vorhandenen Stillgewässer im Bereich "Brechtefeld"

4.1.2.38

Anlage von Stillgewässern im Bereich "Worteleys Siepen"

4.1.2.39

Pflege des vorhandenen Stillgewässers an der "Unter-Nimmer"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Stauteich an einem Gewerbebetrieb.

4.1.2.40

Verbesserung des vorhandenen Kleingewässers im Bereich "Dürrhart"

4.1.2.41

Anlage von Stillgewässern im Bereich des Oberlaufes des Mäckinger Baches

4.1.2.42

Naturnahe Gestaltung eines bestehenden Teiches südlich der "Lungenklinik Ambrock"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen bedeutenden Amphibienlaichplatz. Der vorhandene Fischbesatz ist zu entfernen, Flachwasser und Röhrichtzonen sind anzulegen.

4.1.2.43

Wiederherstellung des ehemaligen Volmealtwassers im Bereich "An der Wallburg".

4.1.2.44

Verbesserung des vorhandenen Stillgewässers im Bereich "An der Wallburg".

4.1.2.45

Verbesserung und Pflege des vorhandenen Stillgewässers am "Landeplatz Wahl".

4.1.2.46

Anlage mehrerer Stillgewässer im Talgrund der Nimmer.

4.1.2.47

Pflege des vorhandenen Stillgewässers bei "Lutkenhard".

Erläuterungen:

Das wegen seiner isolierten Lage besonders wertvolle Gewässer muß dringend entschlammt werden.

4.1.2.48

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Bietinghausen".

4.1.2.49

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Hobräck".

4.1.2.50

Anlage eines Stillgewässers im Bachgrund der Nahmer.

4.1.2.51

Wiederherstellung eines Stillgewässers im Bereich "Linscheid".

4.1.2.52

Verbesserung des vorhandenen Stillgewässers bei "Linscheid".

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen artenreichen Quelltümpel mit Ufergehölzen.

4.1.2.53

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Niederkattwinkel".

4.1.2.54

Wiederherstellung des Stillgewässers östlich von "Düinghausen".

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ehemalige Viehtränke. In diesem Bereich sind nur wenige Gewässer vorhanden. Aufgrund seiner Exposition ist die Wiederherstellung des Gewässers als Lebensraum für Amphibien besonders wichtig.

4.1.2.55

Pflege der vorhandenen Stillgewässer im Bereich "Böling".

4.1.2.56

Pflege des vorhandenen Bachstaus bei "Springe".

4.1.2.57

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Klippe".

4.1.2.58

Wiederherstellung eines Stillgewässers bei "Krumme-wiese".

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ehemaligen großen Mühlteich. Noch heute befindet sich ein großes Röhricht im Bereich des ehem. Gewässers. In diesem Bereich sind ansonsten keine naturnahen Gewässer vorhanden.

4.1.2.59

Anlage eines Stillgewässers im Bereich "Aberg" (am Böhrener Bach).

4.1.2.60

Pflege des vorhandenen Kleingewässers und Wiederherstellung des ehem. Stauteiches im "Sterbecker Tal".

4.1.2.61

Pflege des vorhandenen Kleingewässers bei "Lindenteich".

4.1.3

FLIESSGEWÄSSER

4.1.3 Fließgewässer

**Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 Nr. 1 LG.
Die Fließgewässer sind lagemäßig in der Festsetzungskarte (M 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Zur Realisierung dieser § 26 - Maßnahmen sind zusätzlich zum Satzungsbeschluß jeweils noch gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

Die Renaturierung von Fließgewässern wird festgesetzt, wenn Wasserläufe in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz oder die Erholung naturfern ausgebaut, begradigt oder z. T. verrohrt wurden.

Zweck der Festsetzungen:

- **Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Schaffung eines naturnahen Zustandes und durch Erhöhung der Selbstreinigungskraft des Gewässers,**
- **Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die auf diesen Lebensraum spezialisiert sind,**
- **Wiederherstellung wichtiger biotopverbindender Achsen im Vernetzungssystem,**
- **Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung landschaftlicher Leitstrukturen und somit Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft,**
- **Windschutz, Erosionsschutz, Ufersicherung durch Vegetationsbestände und**
- **Wasserrückhaltung.**

Zur Erreichung des Zwecks der Festsetzung sind bei allen Fließgewässerrenaturierungen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) **Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungspläne zu erstellen.**

Aufgrund der z.T. besonderen Komplexität der Renaturierung von Fließgewässern (vor allem Altlasten-

problematik, Hochwasserschutz und Flächenbereitstellung) müssen die Einzelfestsetzungen im Rahmen dieser Detailplanung noch auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft werden.

Erläuterungen:

Bei der Renaturierung und Unterhaltung von Fließgewässern sind die jeweils geltenden Richtlinien über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern der Landesanstalt für Wasser und Abfall sowie der Runderlaß des MURL zur Sicherung von Uferstreifen, Bächen und Flüssen vom 24.09.1987 zu beachten.

Zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Fließgewässern sind folgende Einzelfestsetzungen getroffen worden:

4.1.3.1

Renaturierung des Gewässers im Bereich "Ostholz" auf eine Länge von ca. 130 m.

Erläuterungen:

Dieser Bachabschnitt ist im Rahmen einer Verfüllung des Siepens verrohrt worden.

4.1.3.2

Renaturierung des Bunksiepens südlich der Ruhrtalstraße auf einer Länge von ca. 150 m.

Erläuterungen:

Dieser Bachabschnitt ist im Rahmen der Verfüllung des Siepens verrohrt worden.

4.1.3.3

Renaturierung des Steinbergbaches auf einer Länge von ca. 150 m.

Erläuterungen:

Der Bachabschnitt ist im Rahmen der Verfüllung des Siepens verrohrt worden.

4.1.3.4

Renaturierung des Oberlaufes des Werdringer Baches auf einer Länge von ca. 280 m.

Erläuterungen:

Hier ist in erster Linie eine Stabilisierung des Fließgewässers mittels Gehölzpflanzung vorgesehen.

4.1.3.5

Renaturierung des Wolfskuhler Baches auf einer Strecke von ca. 200 m.

Erläuterungen:

Der Wolfskuhler Bach verläuft in diesem Bereich über ein ehemaliges Kippgelände. Dabei versickert das Bachwasser und tritt am Fuß der Ankipfung (Steilböschung) wieder aus. Das Bachbett ist mit Sohlschalen ausgekleidet.

4.1.3.6

Renaturierung des Haldener Baches entlang der Berchumer Straße auf einer Strecke von ca. 300 m.

Erläuterungen:

Dieser Bachabschnitt ist im Rahmen der Verfüllung des Siepens verrohrt worden.

4.1.3.7

Renaturierung des Ölmühlenbaches auf einer Länge von ca. 250 m.

Erläuterungen:

Der Ölmühlenbach ist in diesem Bereich begradigt worden; er besitzt hier keine Ufergehölze.

4.1.3.8

Naturnahe Gestaltung des Kuhlebaches auf einer Länge von ca. 350 m.

Erläuterungen:

Der Kuhlebach wird durch eine Kleingartenanlage stark eingeengt und ist an einigen Stellen verrohrt. An mehreren Stellen ist er aufgestaut und zu Gartenteichen umfunktioniert.

4.1.3.9

Renaturierung des Wiesenbaches auf einer Länge von ca. 450 m beiderseits der A 46.

Erläuterungen:

Der Wiesenbach ist im oberen Verlauf durch eine ungenehmigte Kleingartenanlage stark beeinträchtigt.

Nördlich der A 46 bis zum Zusammenfluß mit dem "Haldener Bach" ist der Wiesenbach im Rahmen der Verfüllung des Siepens auf gesamter Länge verrohrt und liegt z.T. über 5 Meter unter Niveau.

4.1.3.10

Renaturierung des Oberlaufes des Ölmühlenbaches auf einer Länge von ca. 300 m.

Erläuterungen:

Der Ölmühlenbach ist auf dieser Strecke naturfern ausgebaut worden und wird durch austretendes Sickerwasser der Filterstaudeponie "Ewiges Tal" stark beeinträchtigt.

4.1.3.11

Renaturierung des Barmbaches auf ca. 800 m Länge.

Erläuterungen:

Der Barmbach ist insbesondere durch Ausfällungen aus den Sickerwässern der Deponie an der Hohenlimburger Straße belastet.

4.1.3.12

Renaturierung des Tückingbaches auf einer Länge von ca. 700 m.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Verfüllung des Talgrundes ist dieser Abschnitt des Tückingbaches verrohrt worden.

4.1.3.13

Renaturierung des Spieker Baches auf einer Länge von ca. 180 m.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Verfüllung des Talgrundes wurde der Spieker Bach naturfern ausgebaut.

4.1.3.14

Renaturierung des Bremker Baches auf einer Länge von ca. 100 m und eines Abzweiges auf einer Länge von ca. 300 m.

Erläuterungen:

Die Gewässerabschnitte sind begradigt worden. Sie weisen keine Ufergehölze auf.

4.1.3.15

Renaturierung des Twittingbaches auf einer Strecke von ca. 400 m.

Erläuterungen:

Dieser Abschnitt des Twittingbaches ist begradigt worden. Ufergehölze fehlen.

4.1.3.16

Renaturierung des Distelbaches auf insgesamt 300 m.

Erläuterungen:

Der Distelbach ist im Rahmen der Verfüllung des Siepens auf einer Länge von ca. 200 m verrohrt und auf ca. 100 m begradigt worden.

4.1.3.17

Renaturierung des Wehringhauser Baches auf ca. 200 m Länge.

Erläuterungen:
Diese Maßnahme setzt die 1991 durchgeführte Renaturierung auch unterhalb der Gaststätte "Waldlust" fort.

4.1.3.18

Renaturierung des Busohlbaches auf einer Länge von ca. 200 m.

Erläuterungen:
Der verrohrte Abschnitt des Busohlbaches ist wieder offenzulegen und mit Ufergehölzen anzureichern.

4.1.3.19

Renaturierung des Milchenbaches auf einer Länge von ca. 300 m.

Erläuterungen:
Dieser Bachabschnitt wurde im Bereich der ehemaligen Kippe Waterhövel verrohrt.

4.1.3.20

Renaturierung eines Zuflusses zum Milchenbach auf einer Länge von ca. 200 m.

Dieser Abschnitt ist im Zusammenhang mit der ehemaligen Kippe Waterhövel begradigt worden.

4.1.3.21

Freilegen des Bachlaufes rechts des Weges "Selbecker Stieg" auf einer Länge von ca. 150 m.

4.1.3.22

Wiederoffenlegung des Baches vom "Schürenbrink" in Riepegelle auf einer Länge von ca. 50 m.

4.1.3.23

Naturnahe Gestaltung des Selkinghauser Baches an der "Krummwiese" im Bereich der ungenehmigten Kleingärten auf einer Länge von ca. 100 m.

4.2

**ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER AN-
PFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN,
BIENENWEIDEGEHÖLZEN, SCHUTZPFLANZUNGEN,
ALLEEN, BAUMGRUPPEN UND EINZELBÄUMEN**
(gem. § 26 Nr. 2 LG)

4.2 Anlage, Wiederherstellung oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (gemäß § 26 Nr. 2 LG)

**Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 Nr. 2 LG.
Die einzelnen Festsetzungen sind lagemäßig in der
Festsetzungskarte (M 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Zur Realisierung dieser § 26 - Maßnahmen sind zusätzlich zum Satzungsbeschuß jeweils noch gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gemäß §§ 19, 23, 32 oder 45 LG bedarf es nicht.

Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Zweck der Festsetzungen:

- **Sicherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten für wildlebende Tiere und Pflanzen, sowie zum Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind,**
- **Belebung und Gliederung der Landschaft durch Ausstattung und Betonung landschaftlicher Leitstrukturen (Wege, Geländestufen, Gewässerränder) sowie Eingrünung und Einbindung baulicher Anlagen und Siedlungsränder und**
- **Schutz vor Luft- und Lärmimmissionen und vor nachteiligen Auswirkungen des Kleinklimas.**

Zur Erreichung des Zwecks der Festsetzungen sind bei der Anlage, Wiederherstellung oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen fol-

gende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Reihige Gehölzpflanzungen sollen möglichst dreireihig mit einem mehrstufigen Aufbau und vorgelagertem Krautsaum angelegt werden. Dabei wird ein Reihen- und Pflanzabstand von 1 m zugrunde gelegt.**
- b) Abweichend hiervon können, z.B. zur Vermeidung starker Beschattung, auch 1- oder 2-reihige Anpflanzungen sinnvoll sein. In solchen Fällen soll eine Mindestbreite des Pflanzstreifens von 3 m eingehalten werden, so daß sich gut ausgebildete Krautsäume entwickeln können.**
- c) Daneben besteht die Möglichkeit, eine sogenannte "Benjes-Hecke" anzulegen. Hierbei wird der Baum- und Strauchschnitt, der bei der Pflege vorhandener Hecken anfällt, zu einem etwa 1 m hohen und 2-3 m breiten Haufen auf der vorgesehenen Fläche aufgeschichtet.**

Erläuterungen:

Von Anfang an bieten diese Reisighaufen besonders den Kleintieren geeignete Lebensräume.

Im weiteren Verlauf der natürlichen Sukzession (Entwicklung) keimen geschützt zwischen den Zweigen und Ästen die ersten Kräuter, Sträucher und Bäume, die sich dann allmählich zu einer standortgerechten Hecke entwickeln. Häufig kann hier sogar auf eine Einzäunung verzichtet werden.

- d) Als Regelmenge einer zu pflanzenden Baumgruppe gelten 3 - 5 Bäume.**
- e) Bei allen Anpflanzungen sind bodenständige Gehölze zu verwenden.**

Erläuterungen:

Unter bodenständig werden einheimische und standortgemäße Arten im Sinne der potentiell natürlichen Vegetation für NRW nach Trautmann (1968) verstanden.

- f) Anpflanzungen sind in der Regel auf Böschungsoberkanten und neben Feldrainen sowie möglichst auf der Südseite von Straßen und Wegen vorzunehmen, um eine Inanspruchnahme bzw. Ertragsminderung bei landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst gering zu halten.**

- g) Bei Pflanzungen entlang landwirtschaftlicher Wege sind die vorhandenen Zufahrten zu den genutzten Grundstücken zu berücksichtigen.**
- h) Bei den Anpflanzungen findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB Verwendung.**
- i) Die Anpflanzungen sind bis zur Sicherung des Bestandes mindestens jedoch 3 Jahre lang ordnungsgemäß zu pflegen und ggf. vor Wild- und Viehverbiß zu schützen.**
- j) Einzelheiten sind bei der Durchführung der Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu regeln.**

Erläuterungen:

Anpflanzungen an Gewässern sind entsprechend den geltenden Richtlinien über den naturnahen Ausbau von Fließgewässern der Landesanstalt für Wasser und Abfall durchzuführen. Zu beachten ist, daß die Funktion einmündender Wasserläufe sowie Dränleitungen gewahrt bleibt.

Die Anpflanzungen dürfen dem Hochwasserschutz (siehe hochwasserrechtliche Genehmigung nach dem Landeswassergesetz) nicht entgegenstehen.

Die Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Wegeabzweigungen sowie der Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erfolgt bei der Realisierung der Maßnahme.

Zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sind folgende Einzelfestsetzungen getroffen worden:

4.2.1

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf einer Länge von ca. 400 m nördlich der DB-Trasse bei Bathey.

4.2.2

Anpflanzung von mehreren kurzen Ufergehölzstreifen auf einer Länge von insgesamt ca. 200 m entlang des Ostufers der Lenne nahe der Mündung in die Ruhr.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung in den vorhandenen Lücken dient der Uferbefestigung.

4.2.3

Anpflanzung von Gehölzstreifen auf insgesamt ca. 180 m Länge entlang einzelner Böschungskanten in der "Lennhofsweide" inmitten von Ackerflächen.

4.2.4

Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des südlichen Ruhrufers östlich der Lennemündung auf einer Länge von insgesamt ca. 650 m.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung dient dem Uferschutz.

4.2.5

Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang von Vorflutgräben in der "Lennhofsweide". Die Anpflanzungen sind an der Südseite der Gräben auf Grünland (z.T. stau-nasse Verhältnisse) auf ca. 150 m Länge vorzunehmen.

4.2.6

Anpflanzung einer unterbrochenen Gehölzreihe und von 5 Einzelbäumen in den Lücken der Gehölzreihe auf insgesamt ca. 700 m Länge südlich der Böhfeldstraße.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung soll z.T. auf der 2 - 5 m breiten Böschung südlich der Böhfeldstraße angelegt werden. Sie dient der landschaftlichen Gliederung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen.

4.2.7

Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der Böschung an der Westhofener Straße sowie der Ruhrtalstraße auf ca. 150 m Länge.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung schließt Lücken in bereits vorhandenen Gehölzpflanzungen.

4.2.8

Anlage eines Feldgehölzes auf einer Fläche von ca. 0,4 ha südlich der Böhfeldstraße.

Erläuterungen:
Diese Feldholzinsel liegt inmitten einer ausgeräumten intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

4.2.9

Anpflanzung von Gehölzen auf einer Länge von ca. 75 m westlich und ca. 150 m östlich eines Weges entlang von Grün- und Ackerland im Bereich "Eckesey" nordwestlich von Garenfeld.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung soll dazu dienen, die hier vorgenommene Verfüllung eines Siepens in die Landschaft einzubinden bzw. einen Ausgleich herzustellen.

4.2.10

Anpflanzung einer ca. 500 m langen Gehölzreihe westlich des Wirtschaftsweges bei "Rennhof" nordwestlich von Garenfeld.

4.2.11

Anpflanzung einer ca. 1.500 m langen unterbrochenen Baumreihe entlang der Westseite der Westhofener Straße.

4.2.12

Anpflanzung von Gehölzstreifen und Gehölzgruppen auf ca. 450 m Länge an der Ostseite der Westhofener Straße entlang der Straßenböschung sowie am Osterholzweg bis zum Friedhofsgelände.

4.2.13

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 70 m Länge entlang einer ca. 3 m hohen Böschungskante im Osterholz nördlich von Garenfeld.

4.2.14

Anpflanzung einer ca. 250 m langen Gehölzreihe südlich des Kleffweges nordöstlich von Garenfeld.

4.2.15

Das Gestüt bei Voßacker ist auf einer Länge von ca. 280 m nach allen Seiten sowie entlang der Zufahrt durch Hecken und Überstellung mit Bäumen zu umpflanzen.

Erläuterungen:

Die Pflanzung dient der Einbindung des Gestütes in die Landschaft.

4.2.16

Anpflanzung einer Gehölzreihe von ca. 150 m Länge an einer Böschungskante entlang eines Weges westlich des Flurstückes "Böhenfelde" bei Hengstey.

4.2.17

Anpflanzung eines ca. 80 m langen Gehölzstreifens auf einer Böschungskante zwischen Grün- und Ackerland auf dem Flurstück "Böhenfelde" bei Hengstey.

4.2.18

Anpflanzung einer ca. 300 m langen Gehölzreihe südlich des Wirtschaftsweges im Westen von Garenfeld und einer ca. 200 m langen Gehölzreihe entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges auf einem ca. 2,5 m breiten landwirtschaftlich genutzten Streifen an Grünland grenzend.

4.2.19

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 200 m Länge südlich des Steinbergweges östlich Garenfeld auf einer Böschungsfäche zum Acker.

4.2.20

Anpflanzung eines ca. 300 m langen Gehölzstreifens entlang der Ostseite der Niedernhofstraße östlich der DB-Trasse.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung dient der Eingrünung der Bahnanlagen.

4.2.21

Anpflanzung eines Gehölzstreifens von ca. 350 m Länge entlang der Nordseite der Straße "Neuer Mühlenweg" bei Garenfeld.

4.2.22

Anpflanzung eines ca. 500 m langen Gehölzstreifens entlang der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich von Garenfeld.

4.2.23

Anpflanzung eines dornentragenden Gehölzstreifens auf ca. 450 m Länge auf einer Böschungskante östlich von Garenfeld.

4.2.24

Anpflanzung von Ufergehölzen auf insgesamt ca. 150 m Länge in der Lenneae, gegenüber der Kläranlage Fley.

4.2.25

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 700 m Länge auf der West- bzw. Südseite zweier Wirtschaftswege nördlich von Kahlenberg.

4.2.26

Anlage eines Gehölzstreifens auf der Westseite des Weges zwischen Werdringen und Kaisberg auf einer Länge von ca. 180 m.

4.2.27

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 220 m Länge entlang des Wirtschaftsweges westlich von Werdringen.

4.2.28

Anpflanzung je einer Gehölzreihe auf der Nord- und Südseite des Verbindungsweges zwischen Werdringen und Freiherr-vom-Stein-Straße auf einer Länge von ca. 220 m.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient gleichzeitig der Einbindung der geplanten Wohngebietserweiterung in die freie Landschaft.

4.2.29

Anpflanzung eines Gehölzstreifens östlich des Wasserwerkes "Hengstey" auf Grünland westlich des Wirtschaftsweges bei "Einhaus" auf einer Länge von ca. 200 m.

4.2.30

Anpflanzung mehrerer Gehölzstreifen auf einer Böschungsfäche entlang des Baches "Lammers Siepen" zwischen Boele und Boelerheide auf einer Länge von insgesamt ca. 150 m.

4.2.31

Anpflanzung einer ca. 50 m langen Baumreihe entlang der Westseite der Malmkestraße zwischen Boele und Boelerheide unter Berücksichtigung der drei vorhandenen Eichen.

4.2.32

Anpflanzung eines Gehölzstreifens und von 3 Einzelbäumen auf eine Länge von ca. 130 m entlang der Südseite der Tiefendorfer Straße östlich von Berchum.

4.2.33

Anpflanzung einer Baumreihe auf ca. 150 m Länge östlich des Golfplatzes bei Berchum.

4.2.34

Anpflanzung eines Gehölzstreifens von ca. 420 m Länge entlang von Böschungskanten bei "Stümpfen" östlich von Berchum.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient der Biotopvernetzung und der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

4.2.35

Anpflanzung eines ca. 300 m langen Gehölzstreifens entlang des Wirtschaftsweges zwischen Berchum und Tiefendorf (Wannebachtal) im Bereich Golfbach/ Winkelwiesen.

4.2.36

Anpflanzung eines ca. 450 m langen Gehölzstreifens südwestlich von Tiefendorf entlang der Ostseite des Weges zum Rehberg und entlang einer Nutzungsgrenze.

4.2.37

Anpflanzung von 4 Bäumen und einer Hecke entlang des Weges von Berchum zur Bruchwiese (Wannebachtal) auf einer Länge von ca. 300 m auf der West- bzw. Südseite.

4.2.38

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 500 m Länge auf der Westseite des Weges im Bereich Viermarkenbaum westlich von Schälk.

4.2.39

Anlage einer Immissionsschutzpflanzung auf einem zu schüttenden Wall nördlich der DB-Trasse bei Brockhausen auf einer Länge von ca. 720 m.

Erläuterungen:

Wall und Pflanzung dienen dem Immissions- und Sichtschutz zwischen Freizeitzentrum Harkortsee und den südlich angrenzenden Industrie- und Verkehrsflächen (vgl. Vorgabe FNP).

4.2.40

Anpflanzung von Kopfbäumen und Ufergehölzen entlang der Wasserläufe im Bereich "Auf der Bleiche" auf einer Gesamtlänge von ca. 1.750 m.

4.2.41

Anpflanzung eines ca. 200 m langen Gehölzstreifens entlang der Ostseite der Volmarsteiner Straße westlich von Vorhalle.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient der Eingrünung des zukünftigen Gewerbegebietes (lt. Darstellung des Flächennutzungsplanes).

4.2.42

Pflanzung eines Gehölzstreifens westlich der Volmarsteiner Straße an der DB-Trasse bei Gut Schönfeld auf einer Länge von ca. 650 m.

4.2.43

Anpflanzung von Gehölzen auf einer Böschungsfäche zwischen Ackerland und Hugelstrae auf einer Lange von ca. 70 m parallel zum Krebsbach nordlich von Halden.

4.2.44

Anpflanzung eines Geholzstreifens auf einer Boschungsfache sudlich der Verwaltungsschule in Halden auf einer Lange von ca. 50 m.

Erluterungen:

Die Pflanzung dient der Eingrunung der Gebaude.

4.2.45

Anpflanzung von 30 Einzelbaumen an der Berchumer Strae in einem Abstand von 10 m. Die Gesamtlange betragt ca. 300 m.

4.2.46

Anpflanzung eines Geholzstreifens auf ca. 120 m Lange zwischen einem Fuweg und der Sudfeldstrae nordlich von Herbeck entlang einer Boschung.

4.2.47

Anpflanzung eines Geholzstreifens auf einer Lange von insgesamt ca. 500 m entlang der Ostseite der Dolomiterwerke bei Herbeck.

4.2.48

Anpflanzung eines insgesamt ca. 700 m langen bachbegleitenden Geholzstreifens entlang des Reher Baches und des Grabens Jungfernwiese.

4.2.49

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 250 m Länge auf der Südseite eines Wirtschaftsweges 'Auf der Halle'.

Erläuterungen:
Sie dient der landschaftlichen Gliederung und dem Schutz vor Schneeverwehungen.

4.2.50

Anpflanzung von zwei großkronigen Einzelbäumen südöstlich des Anwesens " Auf der Halle ".

Erläuterungen:
Sie dienen der landschaftlichen Einbindung der Gebäude.

4.2.51

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 100 m Länge nordwestlich der Reithalle Tücking.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung dient der landschaftlichen Einbindung der Reithalle und des Reitweges.

4.2.52

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 300 m Länge auf der nordwestlichen Seite der Tückingstraße.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung dient der landschaftlichen Einbindung der Reithalle und des Reitweges.

4.2.53

Anpflanzung von Baumgruppen im Bereich der Kirche "Zum Guten Hirten" auf dem Tücking.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung dient der landschaftlichen Einbindung der Kirche.

4.2.54

Anpflanzung von Einzelbäumen und eines Gehölzstreifens zur Eingrünung um die Tennisanlage am Dünningbruch bei Eppenhäusen auf einer Länge von insgesamt ca. 150 m.

4.2.55

Anpflanzung von Gehölzstreifen zur Schließung von Lücken auf insgesamt ca. 280 m Länge entlang der Nordseite der A 46 auf der Autobahnböschung.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient dem Immissionsschutz.

4.2.56

Pflanzung einer Feldhecke auf ca. 250 m Länge entlang einer Böschung östlich von Herbeck inmitten von Grünland "Am Hammacher".

Erläuterungen:

Auf der Böschung wachsen bereits markante Eichen.

4.2.57

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf einer Böschungsfäche nördlich der Hohenlimburger Straße auf einer Länge von ca. 50 m im Bereich des Forsthauses Herbeck.

4.2.58

Pflanzung von 15 Kopfbäumen auf einer Länge von ca. 100 m entlang des Barmbaches nördlich der Hohenlimburger Straße.

4.2.59

Anpflanzung einer Gehölzreihe auf ca. 120 m Länge entlang der Nordseite der Hohenlimburger Straße sowie entlang der Böschung der Hammacher Straße.

4.2.60

Pflanzung eines Gehölzstreifens auf der Nordseite der Haßleyer Straße bei Haßley auf insgesamt ca. 100 m Länge.

Erläuterungen:

Die Pflanzung dient dem Sicht- und Immissionsschutz und schließt Lücken im vorhandenen Gehölzbestand.

4.2.61

Anpflanzung einer Baumreihe auf ca. 150 m Länge auf der Westseite des Wirtschaftsweges durch die Flur "Stockacker" und eines Gehölzstreifens zur Eingrünung bäuerlicher Stallungen auf einer Länge von ca. 180 m nordwestlich von Haßley.

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen der Anreicherung des Landschaftsbildes und der Vernetzung von Biotopen.

4.2.62

Anpflanzung eines Gehölzstreifens von ca. 120 m auf der Ostseite der Weide "Askuhle" bei Haßley.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient der Anreicherung des Landschaftsbildes.

4.2.63

Anpflanzung eines Gehölzstreifens von ca. 300 m Länge auf einer Nutzungsgrenze entlang der Flur "Grimmelholz".

Erläuterungen:

Bei der Anpflanzung handelt es sich um die Verlängerung einer vorhandenen Gehölzreihe; sie dient der Anreicherung des Landschaftsbildes und der Biotoperweiterung.

4.2.64

Anpflanzung von Gehölzgruppen, Einzelgehölzen und Bäumen entlang des Lenneufers in Hagen-Elsey auf einer Länge von insgesamt ca. 650 m.

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen dem Uferschutz.

4.2.65

Anpflanzung eines Gehölzstreifens von ca. 150 m Länge südlich der Straße "Alte Straße" bei Holthausen.

Erläuterungen:

Die Gehölzreihe vervollständigt eine bereits vorhandene Gehölzpflanzung.

4.2.66

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf einer Länge von insgesamt ca. 150 m auf einer Böschungsfäche östlich der Grundschtötteler Straße.

4.2.67

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 500 m Länge im Bereich Schülinghausen nordwestlich von Spielbrink.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung schließt vorhandene lückige Gehölzpflanzungen bzw. ersetzt ehemals vorhandene Hecken.

4.2.68

Anpflanzung eines Gehölzstreifens von ca. 300 m Länge entlang einer Weide (ehemalige Deponie) westlich der Vogelsanger Straße bei Westerbauer.

4.2.69

Anpflanzung eines Gehölzstreifens von ca. 500 m Länge auf einer Böschung inmitten einer größeren Ackerfläche und südöstlich entlang eines Wirtschaftsweges nördlich von "Kathage" (Westerbauer).

4.2.70

Anpflanzung eines Gehölzstreifens südlich der Käsbergstraße bei Westerbauer auf einer Länge von ca. 600 m.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient dem Windschutz, z.T. ersetzt sie ehemals vorhandene Hecken.

4.2.71

Anpflanzung eines Gehölzstreifens südwestlich entlang eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 200 m nördlich von Käsberg (Westerbauer).

4.2.72

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf insgesamt ca. 100 m Länge entlang einer Böschungskante inmitten von Grünland auf der Flur "Schleifkotten" westlich des Schulzentrums Eilpe.

4.2.73

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 70 m Länge entlang einer Böschungskante inmitten von Grünland auf dem "Eilper Feld".

4.2.74

Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Busohlbaches auf ca. 180 m Länge sowie Anpflanzung von Gehölzen östlich des Bachlaufes auf der Böschungskante auf einer Gesamtlänge von ca. 170 m.

4.2.75

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf einer Länge von ca. 500 m sowie von zwei ca. 100 m langen Gehölzstreifen entlang eines Weges bzw. einer Böschungskante östlich des "Eilper Feldes".

4.2.76

Anpflanzung einer Allee entlang des Köhlerweges bei Bissingheim auf ca. 300 m Länge.

4.2.77

Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Weges südlich von Haßley bis zur Strasse "Zur Hünenpforte" auf einer Länge von ca. 500 m.

4.2.78

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf einer ca. 190 m langen Böschungfläche südlich der Kattenohler Straße bei Lüling.

4.2.79

Anlage eines Feldgehölzes "Weingarten" auf einer Fläche von ca. 0,11 ha südwestlich von Staplack.

4.2.80

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf einer Länge von ca. 200 m entlang eines Weges südwestlich von Staplack.

4.2.81

Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang der Staplackstraße auf einer Länge von ca. 250 m.

4.2.82

Anpflanzung einer bachbegleitenden Gehölzreihe auf einer Gesamtlänge von ca. 150 m nördlich Milchenbach.

4.2.83

Anpflanzung einer bachbegleitenden Gehölzreihe auf ca. 850 m Länge entlang des Milchenbaches zwischen Milchenbach und Holthausen.

4.2.84

Anpflanzung einer Feldhecke auf ca. 400 m Länge entlang der Süd- bzw. Westseite eines Wirtschaftsweges südwestlich von Holthausen.

4.2.85

Anpflanzung von 15 Einzelbäumen an einem Wirtschaftsweg auf Grünland in einer Länge von ca. 200 m Länge südlich von Holthausen.

4.2.86

Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang der Westseite eines Weges auf der "Bredde auf ca. 200 m Länge südlich von Holthausen.

4.2.87

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 150 m Länge auf einer Böschungsfäche inmitten von Grünland südlich von Holthausen.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung soll vorhandene Gehölzlücken schließen.

4.2.88

Anlage eines Gehölzstreifens auf einer Länge von ca. 100 m auf einer Böschung zwischen Acker und Weg "Auf der Lindhaardt" nördlich von Oege.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung soll vorhandene Gehölze ergänzen.

4.2.89

Anpflanzung von Ufergehölzen in der Lenneae südlich Oege auf einer Länge von ca. 30 m sowie Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Gesamtlänge von ca. 800 m entlang der Lenne.

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen dem Uferschutz und der Ergänzung vorhandener Gehölze.

4.2.90

Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang einer Böschungskante zwischen Wirtschaftsweg und Weidefläche westlich der Straße "Selbecker Stieg" westlich von Selbecke auf einer Länge von ca. 150 m.

4.2.91

Anpflanzung von Gehölzstreifen auf einer Gesamtlänge von ca. 170 m Länge an der Nord- und Ostseite des Motodromes "Am Damm".

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen der Abschirmung des Köttinger Baches sowie der Böschungssicherung.

4.2.92

Anpflanzung von Gehölzstreifen südöstlich von Delstern auf einer Länge von insgesamt 150 m entlang der "Brunsbecke" und auf der Flur westlich der "Brunsbecke".

Erläuterungen:

Die Anpflanzung entlang des Baches dient dem Uferschutz.

4.2.93

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 350 m Länge auf einem zu schüttenden Wall nördlich von "Brunsbecke".

Erläuterungen:

Die Anlage dient der Wasserrückhaltung und frühzeitigen Einsickerung.

4.2.94

Anpflanzung von Einzelbäumen auf insgesamt ca. 160 m Länge östlich von "Kattenohl".

Erläuterungen:
Die Anpflanzung dient der Einbindung des exponierten Gebäudes in die umgebende Landschaft.

4.2.95

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 200 m Länge südlich der "Brunsbecke".

Erläuterungen:
Die Maßnahme dient dem Erosionsschutz.

4.2.96

Anpflanzung mehrerer bachbegleitender Gehölzgruppen nordöstlich des Autobahnrastplatzes Brunsbecke auf insgesamt ca. 500 m Länge.

4.2.97

Anpflanzung eines ca. 300 m langen Gehölzstreifens zwischen Acker- und Grünland nordöstl. von Hunsdiek.

Erläuterungen:
Der nördliche Abschnitt der Pflanzung schließt Lücken in einer bereits vorhandenen Gehölzbepflanzung.

4.2.98

Anpflanzung eines ca. 150 m langen Gehölzstreifens an einer Böschungskante zwischen Acker- und Grünland nordöstlich von Hunsdiek.

4.2.99

Anpflanzung einer bachbegleitenden Gehölzreihe sowie mehrerer Einzelgehölze auf insgesamt ca. 500 m Länge bei Brechtefeld.

4.2.100

Anpflanzung einer aufgelockerten Gehölzreihe auf ca. 450 m Länge auf Grünland entlang der Südseite der Straße zwischen Hunsdiek und Brechtefeld.

4.2.101

Anpflanzung einer Gehölzreihe auf insgesamt ca. 200 m Länge entlang der West- und Ostseite des Wirtschaftsweges bei Brechtefeld.

4.2.102

Anpflanzung einer Gehölzreihe auf ca. 110 m Länge entlang der Südseite des Weges auf Grünland bei Brechtefeld.

Erläuterungen:

Bei der Anpflanzung dürfen keine Bäume I. und II. Ordnung verwendet werden, da eine Hochspannungsleitung parallel verläuft.

4.2.103

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf einer Böschung auf einer Länge von insgesamt ca. 200 m westlich von Wahl.

4.2.104

Anpflanzung einer Baumreihe auf einer Länge von insgesamt ca. 300 m entlang des Eggenweges nordöstlich von Wahl, beginnend am Ortsrand von Wahl.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient dem Windschutz.

4.2.105

Anpflanzung eines Gehölzstreifens entlang des Weges nordöstlich von Wahl auf ca. 280 m Länge.

4.2.106

Anpflanzung von 2 Gehölzreihen mit einer Länge von insgesamt ca. 200 m auf Grünland entlang von Weidezäunen nördlich von Kalthausen.

Erläuterungen:

Mit der Anpflanzung wird ein zum Teil vorhandenes Heckensystem geschlossen.

4.2.107

Anpflanzung von Gehölzen auf einer Gesamtlänge von ca. 130 m nordwestlich von Kalthausen.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung schließt Lücken in der vorhandenen Gehölzpflanzung.

4.2.108

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 80 m Länge östlich von Kalthausen.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung ergänzt eine vorhandene Gehölzgruppe.

4.2.109

Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Straße bei Kalthausen auf einer Länge von ca. 400 m.

4.2.110

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf einer Länge von insgesamt ca. 130 m Länge auf der Südseite eines Weges östlich von Kalthausen.

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen dem Windschutz auf der Höhenlage sowie der Einbindung der Reitanlage Kalthausen und des neu errichteten Altenteiles.

4.2.111

Anpflanzung eines ca. 420 m langen Gehölzstreifens auf der Ostseite eines Weges südwestlich von Kalthausen.

4.2.112

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 300 m Länge entlang der Südseite der Straße zwischen Hückinghausen und Kalthausen.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient dem Windschutz auf einer Höhenlage. Die Anpflanzung bildet eine Verbindung zwischen zwei Waldflächen.

4.2.113

Anpflanzung von Einzelbäumen auf ca. 100 m Länge entlang des Weges am Rande einer Ackerfläche nördlich von Hegenberg.

Erläuterungen:

Die Einzelbäume setzen eine vorhandene Baumreihe fort.

4.2.114

Anpflanzung eines aufgelockerten Gehölzstreifens auf einer Gesamtlänge von ca. 300 m inmitten von Grünland westlich von Hückinghausen.

4.2.115

Anpflanzung eines ca. 100 m langen Gehölzstreifens an einer Böschungskante auf der Westseite des Wirtschaftsweges nördlich von Hückinghausen.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung verbindet eine bestehende Gehölzpflanzung mit dem Wald.

4.2.116

Anpflanzung von Einzelgehölzen westlich des Weges auf einer Gesamtlänge von ca. 150 m an einer Böschungskante östlich von Hückinghausen.

4.2.117

Anpflanzung von Ufergehölzen auf ca. 350 m Länge entlang des Westufers der Volme bei Priorei.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient der Verhinderung weiterer Uferabspülungen durch die Volme. Vorhandene Gehölze sind mit in die Pflanzung einzubeziehen.

4.2.118

Anpflanzung von Ufergehölzen auf einer Gesamtlänge von ca. 750 m am westlichen Volmeufer südlich Bietinghausen zwischen Dahl und Priorei.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient der Verhinderung von Uferabspülungen durch die Volme.

4.2.119

Anpflanzung mehrerer kurzer Gehölzstreifen auf ca. 100 m Länge entlang der Nutzungsgrenze zwischen Acker- und Grünland östlich der A 45 südwestl. von Riepegelle.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung schließt Lücken in einer vorhandenen Gehölzpflanzung.

4.2.120

Anpflanzung von Ufergehölzen auf insgesamt ca. 300 m Länge entlang des Nimmerbaches südlich von Riepegelle.

Erläuterungen:

Zur Erhöhung der Vielfalt sollten einige gehölzfreie Abschnitte belassen werden.

4.2.121

Anpflanzung eines Gehölzstreifens von ca. 300 m Länge entlang der Westseite des Wirtschaftsweges nördlich von Hobräck.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung schließt östlich an eine Hofeingrünung und nördlich an den Waldrand an.

4.2.122

Anpflanzung eines Gehölzstreifens von ca. 150 m Länge auf Grünland entlang der Nordseite des Weges westlich Hobräck.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung schließt östlich an eine Hofeingrünung und westlich an den Waldrand an.

4.2.123

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf der Böschung entlang von Grünland an der Süd- bzw. Ostseite der Straße zwischen Hobräck und Bölling auf einer Gesamtlänge von ca. 850 m.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient dem Wind- und Erosionsschutz sowie dem Schutz vor Schneeverwehungen.

4.2.124

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 120 m Länge an einer Böschungskante inmitten von Grünland südlich von Rumscheid.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient dem Windschutz auf einer Höhenlage.

4.2.125

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 120 m Länge zwischen Acker- und Grünland bei Selkinghausen.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung dient der Verbindung zweier
Wälder und dem Windschutz.

4.2.126

Anpflanzung eines Gehölzstreifens auf ca. 120 m Länge entlang der Südseite des Wirtschaftsweges nördlich von Selkinghausen.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung dient der Verbindung eines bestehenden Gehölzstreifens mit einer Waldfläche.

4.2.127

Anpflanzung von Ufergehölzen auf beiden Seiten eines Obergrabens der Volme südlich Priorei auf einer Gesamtlänge von ca. 200 m bzw. 100 m.

4.2.128

Anpflanzung von Gehölzstreifen westlich des Bührener Weges auf einer Böschung auf einer Länge von ca. 80 m.

Erläuterungen:
Die Anpflanzung dient der Schließung von Gehözlücken.

4.2.129

Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Bührener Baches auf einer Gesamtlänge von ca. 300 m.

4.2.130

Anpflanzung von Ufergehölzen auf ca. 750 m Gesamtlänge an der Westseite des Volmeufers südlich Rummenohl.

4.3

HERRICHTUNG VON GESCHÄDIGTEN UND NICHT MEHR GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN EINSCHLISSLICH DER BESEITIGUNG VERFALLENER GEBÄUDE ODER SONSTIGER STÖRENDE ANLAGEN, DIE AUF DAUER NICHT MEHR GENUTZT WERDEN (gem. § 26 Nr.3 LG)

4.3 Herrichtung von geschädigten und nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (gemäß § 26 Nr. 3 LG)

**Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 Nr. 3 LG.
Die Grundstücke sind lagemäßig in der Festsetzungskarte (M 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:

Zur Realisierung dieser § 26 - Maßnahmen sind zusätzlich zum Satzungsbeschuß jeweils noch gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

Zur Herrichtung von geschädigten und nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, sind folgende Einzelfestsetzungen getroffen worden:

4.3.1

Es handelt sich um eine 1,2 ha große Aufschüttungsfläche. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Der landwirtschaftliche Lagerplatz ist aufzulösen.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt nordwestlich der Böhfeldstraße, beim Rangierbahnhof Hengstey.

4.3.2

Bei der 1,6 ha großen Fläche handelt es sich um eine Erddeponie. Die Erdablagerungen sind vollständig einzuebnen. Die Fläche ist der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen (Wiese oder Weide). Der Bunksiepen ist in seinem alten Verlauf wiederherzustellen und naturnah zu gestalten.

Erläuterungen:

Die Fläche befindet sich westlich der Straße "Zur Feldlage".

4.3.3

Von dieser 0,95 ha großen Fläche ist das Treibgut abzuräumen, die Fläche anschließend einzuebnen und mit

bodenständigen Gehölzen aufzuforsten. Für die Maßnahmen ist ein Rekultivierungsplan zu erstellen.

Erläuterungen:

Die Fläche befindet sich westlich der DB-Trasse (im Wasserschutzgebiet) beim Hengstey-Wehr. Auf dieser Fläche wurde früher Erdaushub abgekippt. Sie wurde inzwischen nach Nordwesten erweitert, wo nun Treibgut deponiert wird.

4.3.4

Die Herrichtung des Steinbruches Vorhalle hat so zu geschehen, daß die als Naturdenkmal 1.3.2.2.4 festgesetzte Steinbruchwand freibleibt. Ein entsprechender Herrichtungsplan ist zu erstellen.

Erläuterungen:

Der Regierungspräsident hat die Abgrabungsgenehmigung bis zum 31.12.1992 verlängert.

4.3.5

Der ehemalige Steinbruch westlich von Aehringhausen ist zu renaturieren. Ablagerungen (Bauschutt) sind zu beseitigen.

Erläuterungen:

Der ehemalige Steinbruch wird vom Dahler Bach durchflossen.

4.3.6

Es handelt sich um einen ehemaligen Steinbruch sowie angrenzende Flächen, die mit Erdaushub, Bauschutt und Müll verfüllt sind. Diese 0,6 ha große Fläche ist so zu rekultivieren und zu bepflanzen, daß die als geschützter Landschaftsbestandteil 1.4.2.44 ausgewiesene Steilwand nicht in ihrer Gestalt und Funktion beeinträchtigt wird. Die steile Böschung nach Süden der Kippe ist zu sichern, der Eisenschrott zu entfernen.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt östlich der Straße "In der Geweke", westlich der Tückingstraße.

4.3.7

Es handelt sich um eine 2,2 ha große Fläche, die früher zu einer Gärtnerei gehörte und heute als wilde Mülldeponie genutzt wird. Der Unrat auf der Fläche ist zu beseitigen.

Erläuterungen:

Die Fläche befindet sich nördlich der Hohenlimburger Straße.

4.3.8

Es handelt sich um eine ca. 1 ha große Fläche, auf der sich einige Autowracks sowie sonstige Schuttablagerungen befinden. Die Fläche ist mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

Erläuterungen:

Die Fläche liegt nördlich der Hohenlimburger Straße im Bereich "Hammacher".

4.3.9

Es handelt sich bei dieser Fläche um eine 1,2 ha große, stillgelegte Werkskippe. Die Fläche ist von Baumaterial zu räumen und in zweijährigem Turnus im Herbst zu mähen (jedes Jahr eine Hälfte).

Erläuterungen:

Die Fläche befindet sich östlich der Straße "Nimmertal", südwestlich von Nahmer.

Der alte Zaun ist zu entfernen und die Fläche zur Nimmertalstraße ist so abzapflanzen, daß nur über ein Tor eine Zufahrt möglich bleibt.

Erläuterungen:

Es sind ausschließlich bodenständige, d.h. einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

4.4

**PFLEGEMASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG UND
WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTS-
BILDES, INSBESONDERE ZUR ERHALTUNG VON
TAL- UND HANGWIESEN SOWIE VON
GRÜNFLÄCHEN IN VERDICHTUNGSGEBIETEN
(§ 26 Nr. 4 LG)**

4.5

**ANLAGE VON WANDERWEGEN,
PARKPLÄTZEN, LIEGE- UND
SPIELWIESEN
(§ 26 Nr. 5 LG)**

4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten (gem. § 26 Nr. 4 LG)

Erläuterungen:
Hierzu trifft der Landschaftsplan Hagen keine Festsetzungen.

4.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

**Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 Nr. 5 LG.
Die Wanderwege, Parkplätze, Liege- und Spielwiesen sind lagemäßig in der Festsetzungskarte (M 1:10.000) festgesetzt.**

Erläuterungen:
Zur Realisierung dieser § 26 - Maßnahmen sind zusätzlich zum Satzungsbeschluß jeweils noch gesonderte Verwaltungsakte (z.B. öffentlich-rechtliche Verträge) erforderlich.

Zur Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen sind folgende Einzelfestsetzungen getroffen worden:

4.5.1

Anlage eines ca. 200 m langen Rad- und Wanderweges zwischen Werdringen und Kaisberg.

Erläuterungen:
Dieser stellt eine historische Wegeverbindung wieder her; er verknüpft die beiden wichtigen Erholungsbereiche.

4.5.2

Anlage eines Fußweges als Verbindung zwischen dem Naturschutzgebiet 1.1.2.7 und dem Uferwanderweg.

III. VERFAHRENS-UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 des Baugesetzbuches fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Rat der Stadt Hagen hat am 24.09.1987 die Aufstellung dieses Planes gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes am 24.11.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Den Roh-Entwurf des Landschaftsplanes erarbeitete der Kommunalverband Ruhrgebiet auf Antrag der Stadt Hagen.

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes wurde in der Zeit vom 23.02.1988 bis 04.03.1988 durchgeführt.

Der Rat der Stadt Hagen hat am 19.12.1991 gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.01.1992 in der Zeit vom 27.01.1992 bis 28.02.1992 einschl. öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 24.02.1994 gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NW in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW in der jetzt geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser

Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 6 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 22.06.1994 - mit Auflagen - genehmigt worden.

Der Rat der Stadt Hagen ist am 25.08.1994 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 22.06.1994 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Die - mit Auflagen - erteilte Genehmigung vom 22.06.1994 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes und gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 06.09.1994 am 10.09.1994 bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung trat der Landschaftsplan in Kraft.

Mit Ratsbeschluss v. 2.4.2003 wurde das 6. Landschaftsplanänderungsverfahren eingeleitet. Der Beschluss wurde am 29.03.2004 öffentlich bekannt gemacht. Die weiteren Verfahrensschritte gem. § 29 Abs. 1 LG NRW i.V.m. § 27 a-c LG NRW waren:

- **frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 18.04.2005 bis 29.04.2005**
- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 15.11.2005 bis zum 15.1.2006**
- **Öffentliche Auslegung der Änderungen vom 21.11.2005 bis zum 20.12.2005**
- **Beschluss der 6. Landschaftsplanänderung als Satzung durch den Rat der Stadt Hagen am 31.08.2007**
- **Anzeige der Satzungsänderung an die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde am 12.09.2007**
- **Inkrafttreten der 6. Landschaftsplanänderung mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 4.1.2008.**